BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36636327240016

<36636327240016

Bayer. Staatsbibliothek

J Publ. e. 472-5

Geiſt

der merkwürdigſten

Bündniſſe und Friedensſchlüſſe

des

achtzehnten Jahrhunderts

mit beſonderer Rükſicht auf die Theilnahme des Deutſchen Reichs und der Preußiſchen Monarchie an denſelben

dargeſtellt

von

Chriſtian Daniel Voß.

Fünfter Theil.

Gera
bey Wilhelm Heinſius
1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Angezeigter Maßen wird mit dieſem fünften Theile dieß Werk vollendet. Dem beurtheilenden Leſer glaube ich bey dieſer Gelegenheit, noch folgende Andeutungen ſchuldig zu ſeyn.

Aus Gründen, die ſich leicht von ſelbſt darbieten, habe ich mich in dieſer Ueberſicht der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des achtzehnten Jahrhunderts, auf die eigentliche europäiſche Geſchichte beſchränkt, auch nur

diejenigen ausgehoben, welche an die Haupt-Begebenheiten geknüpft ſind; alſo auf die Veränderung der Verhältniſſe der europäiſchen Staaten überhaupt, oder einzelner merkwürdiger Staaten insbeſondere, einen weſentlichen Einfluß gehabt haben. Ich habe darnach getrachtet, die ganze Kette der Unterhandlungen, Bündniſſe und Friedensſchlüſſe nach dieſer Beſtimmung, in dem natürlichſten Zuſammenhange darzuſtellen, und ſo die Ueberſicht derſelben möglichſt leicht und bequem zu machen.

Vielleicht wird man die, beſonders in der neueſten Zeit, ſo wichtig und intereſſant gewordenen, die bewafnete

Neutralität und freye Schifffahrt betreffenden Unterhandlungen und Bündniſſe hier deſideriren. Allein da dieſelben am nächſten, und eigentlich den Handel angehn, ſo ſchien es mir auch am zweckmäßigſten, ſie für eine Ueberſicht der merkwürdigſten Handels-Verträge, zurückzubehalten. Dieſe Betrachtung beſtimmte mich hierzu um ſo leichter, da ſie eine weitere Ausdehnung dieſes Werks nothwendig gemacht haben würden. Und dieſe zu vermeiden, erkannte ich um ſo mehr, als eine Verpflichtung gegen Publikum und Verleger; da es ohnehin bereits über die, ihm Anfangs beſtimmte Grenze, beträchtlich ausgedehnt iſt.

Mein Wunſch geht nun dahin, daß Freunde der Geſchichte bey ihrem Studium der Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts, ein brauchbares Handbuch finden mögen, wodurch ſie in den Stand geſetzt werden, vollſtändiger und gründlicher ſich mit derſelben bekannt zu machen, als wozu ſie in den gewöhnlichen Darſtellungen dieſes höchſt merkwürdigen und intereſſanten Zeitraums der neueſten Geſchichte, Gelegenheit finden.

Halle, den 4 Okt. 1802.

Inhalt des fünften Theils.

Neuntes Kapitel.

Durch den amerikaniſchen Krieg veranlaßte Bündniſſe und Friedensſchlüſſe.

Vorläufige Bemerkung Seite 1

I. Subſidien-Traktat Großbritanniens mit einigen deutſchen Fürſten. 3

1. Subſidien-Traktat zwiſchen dem König von Großbritannien und dem Herzoge von Braunſchweig. 6

2. Subſidien-Vertrag zwiſchen dem König von Großbritannien und dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel. 8

3. Subſidien-Vertrag zwiſchen dem König von Großbr. und dem Erbprinzen von Heſſen-Caſſel. 11

II. Konföderations- und beſtändige Vereinigungs-Akte der dreyzehn engliſchen Kolonien in Amerika. 12

III. Frankreichs und Hollands Verbindung mit den vereinigten nordamerikaniſchen Staaten. 27

1. Hiſtoriſche Einleitung. 27
2. Freundſchafts- und Handels-Traktat zwiſchen dem König von Frankreich und den vereinigten Staaten von Amerika. 30
3. Eventueller Vertheidigungs-Vertrag zwiſchen dem König von Frankreich und den vereinigten Provinzen von Amerika. 36
4. Freundſchafts- und Handels-Bündniß zwiſchen den General-Staaten der vereinigten Niederlande mit den vereinigten Staaten von Amerika. 43

IV. Friedens-Präliminarien. 49

I. Erſte Schritte zur Begründung des Friedens zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Amerika. 49
1. Englands Schritte zu der Unterhandlung eines Separat-Friedens. 49
2. Vorläufige Friedens-Artikel zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Amerika. 54
II. Friedens-Präliminarien zwiſchen Großbritan-

nien und Frankreich und ſeinen Bundesgenoſſen 59
1. Hiſtoriſche Einleitung. 59
2. Präliminar-Artikel zwiſchen Großbritannien und Frankreich. 61
3. Friedens-Präliminarien zwiſchen Großbritannien und Spanien. 69
4. Friedens-Präliminarien zwiſchen Großbritannien und den General-Staaten der vereinigten Niederlande. 72

V. Definitiv-Friedensſchlüſſe. 75
I. Definitiv-Friede zwiſchen Großbritannien und Frankreich. 76
1. Inhalt des Definitiv-Friedens. 76
2. Separat-Artikel. 80
3. Deklaration des Königs von Großbrit. die Fiſcherey und den Handel betreffend. 81
II. Definitiv-Friede zwiſchen Großbritannien und Spanien. 84
1. Inhalt des Definitiv-Friedens. 84
2. Deklaration und Gegen-Deklaration. 87
III. Definitiv-Friede zwiſchen Großbrit. und den vereinigten Staaten von Amerika. 88
IV. Definitiv-Friede zwiſchen dem König von Großbritannien und den General-Staaten der vereinigten Niederlande. 88

VI. Kontrakt zwiſchen dem Könige von Frankreich und den vereinigten Staa-

ten von Nord-Amerika, die Wiederbezahlung der gemachten Vorſchüſſe und Anleihe betreffend. 90

Zehntes Kapitel.

Die merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe in dem Zeitraume von der Beendigung des amerikaniſchen Kriegs bis zum Anfange des Kriegs der Koalition gegen das revolutionirende Frankreich.

I. Die durch den Schelde-Streit zwiſchen dem Kaiſer Joſeph dem zweyten und den General-Staaten der vereinigten Niederlande veranlaßten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe. 96

1. Hiſtoriſche Einleitung. 96

I. Präliminar-Artikel des Vertrags zwiſchen dem Kaiſer und den General-Staaten der vereinigten Niederlande. 101

II. Definitiv-Vereinigungs-Vertrag zwiſchen dem Kaiſer und den General-Staaten. 107

1. Inhalt des Definitiv-Vereinigungs-Vertrags. 107

2. Separat-Convention. 112

III. Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen Frankreich und den General-Staaten. 114

II. Die durch die revolutionären Unruhen in den vereinigten Niederlanden veranlaßten Bündniſſe. 123

I. Hiſtoriſche Einleitung. 123
II. Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen dem Könige von Großbritannien und den General-Staaten. 135
III. Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen dem Könige von Preußen und den General-Staaten. 142
IV. Vorläufiges Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen dem Könige von Großbritannien und Preußen. 145
V. Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen dem Könige von Preußen und dem Könige von Großbritannien. 147

III. Die durch den Türkenkrieg veranlaßten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe. 150

I. Hiſtoriſche Einleitung. 150
II. Bündniß zwiſchen dem Könige von Preußen und der Pforte. 155
III. Reichenbacher Convention. 162
1. Einleitung dazu und erſtere Unterhandlungen. 162
IV. Waffenſtillſtand zwiſchen dem Kaiſer und der Pforte. 173

V. Friede zu Szistowa zwiſchen dem Kaiſer und der Pforte. 178
1. Inhalt des Friedens. 180
2. Separat-Convention. 188
VI. Friede zwiſchen Rußland und der Pforte. 192
1. Vermittlung Preußens und Englands. 192
2. Inhalt des Friedens zu Jaſſy. 200
VII. Friede zwiſchen Rußland und Schweden. 207
1. Hiſtoriſche Einleitung. 207
2. Inhalt des Friedens bey Werelá. 210
VIII. Freundſchafts- und Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen Rußland und Schweden. 213

Eilftes Kapitel.

Urkunden und Verträge die Theilung Polens betreffend.

Allgemeine Anmerkung. 222
I. Urkunden und Verträge die erſte Theilung Polens btreffend. 223
I. Hiſtoriſche Einleitung. 223
II. Oeffentliche Erklärungen zur Rechtfertigung der Beſitznahme der occupirten polniſchen Provinzen. 225
1. Manifeſt der römiſchen Kaiſerinn, ihre Anſprüche und Beſitznahme betreffend. 225
2. Manifeſt des Königs von Preußen. 228
3. Deklaration der Kaiſerinn von Rußland. 233

III. Abtretungs-Verträge zwiſchen den drey mehr erwähnten Mächten und der Republik Polen. 239
1. Hiſtoriſche Einleitung. 239
2. Abtretungs-Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn Königinn von Ungarn und Böhmen und der Republik Polen. 241
3. Abtretungs-Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und der Republik Polen. 245
4. Abtretungs-Vertrag zwiſchen dem Könige von Preußen und der Republik Polen. 250
5. Convention zwiſchen Preußen und Polen die Grenzbeſtimmungen betreffend. 258
6. Convention im Betreff der Grenzbeſtimmung zwiſchen der Kaiſerinn-Königinn und der Republik Polen. 261

II. Urkunden und Verträge die zweyte Theilung Polens betreffend. 265

I. Hiſtoriſche Einleitung. 265
II. Freundſchafts- und Vereinigungs-Traktat zwiſchen dem Könige von Preußen und der Republik Polen. 282
III. Deklaration Preußens und Rußlands vom 9. April. 287
IV. Abtretungs- und Grenz-Vertrag zwiſchen

der Kaiſerinn von Rußland und der Repub-
blik Polen. 294

V. Abtretungs-Vertrag zwiſchen dem Könige von Preußen und dem Könige und der Republik Polen. 300

VI. Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen Rußland und Polen. 307

III. Akten-Stücke und Verträge, die dritte und gänzliche Theilung Polens betreffend. 318

I. Einleitung. 318

II. Deklaration der Kaiſerinn von Rußland und des römiſchen Kaiſers. 320

III. Convention zwiſchen dem römiſchen Kaiſer und Könige von Preußen. 325

IV. Verzichtleiſtungs- und Abdankungs-Akte des Königs von Polen. 328

V. Neuere Convention zwiſchen den Höfen zu St Petersburg und Berlin. 331

IV. Nachtrag zu den die erſte Theilung Polens betreffenden Akten-Stücken. 338

I. Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und der Kaiſerinn und Königinn von Ungarn. 339

II. Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und dem Könige von Preußen. 342

Zwölftes Kapitel.

Ueberſicht der durch den franzöſiſchen ſogenannten Freyheits-Krieg veranlaßten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe.

I. Einleitung. 343

II. Urkunden und Akten-Stücke, die Verbindung Oeſtreichs und Preußens gegen Frankreich betreffend. 346

I. Präliminar-Vertrag zwiſchen Oeſtreich und Preußen. 346

II. Pilnitzer Deklaration. 349

III. Pilnitzer geheime Artikel. 350

IV. Geheime Artikel des Allianz-Traktats zwiſchen Oeſtreich und Preußen vom Februar 1792. 353

III. Ueberſicht der Conventionen und Subſidien-Verträge Englands mit mehrern europäiſchen Mächten zur Theilnahme an dem Kriege gegen Frankreich. 356

I. Subſidien-Vertrag zwiſchen Großbritannien und Heſſen-Caſſel. 357

II. Bündniß zwiſchen den Königen von Großbritannien und Sardinien. 360

III. Convention zwiſchen Großbritannien und Rußland. 362

IV. Convention zwiſchen Großbritannien und Spanien. 364
V. Convention zwiſchen Großbritannien und Neapel. 366
VI. Convention zwiſchen Großbritannien und Preußen. 368
VII. Subſidien-Traktat zwiſchen Preußen und Großbrit. und den General-Staaten der vereinigten Niederlande. 372
1. Subſidien-Vertrag abgeſchloſſen im Haag am 19 April 1794. 372
2. Separat-Vertrag zwiſchen Großbritannien und den General Staaten, im Betreff des Subſidien-Vertrags. 376
VIII. Convention zwiſchen dem Kaiſer und Großbritannien. 377
IX. Convention zwiſchen Großbritannien und Portugal. 378
X. Anderweitige Conventionen und Subſidien-Verträge mit einigen deutſchen Fürſten 379

IV. Waffenſtillſtands-Verträge, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe bis zum Abſchluſſe des Friedens zu Campo Formio. 381
I. Friedens- und Allianz-Traktat zwiſchen Frankreich und Holland. 381
II. Wunſch des deutſchen Reichs, und erſter Schritt zum Frieden. 383
III. Basler Friede mit Preußen nebſt den nach-

folgenden Verträgen zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und dem Könige von Preußen. 385
1. Inhalt des Friedensſchluſſes. 386
2. Convention wegen der Neutralität des nördlichen Deutſchlands. 389
3. Neue Convention die Demarkations-Linie betreffend. 390
4. Geheime Convention zwiſchen der franz. Republik und dem Könige von Preußen. 392
IV. Basler Friede zwiſchen Spanien und der franz. Republik, nebſt dem darauf folgenden Bündniſſe zwiſchen dieſen beyden Mächten. 398
1. Friedensſchluß. 399
2. Off- und Defenſiv-Bündniß zwiſchen Spanien und der franzöſiſchen Republik. 402
V. Friede zwiſchen dem Könige von Sardinien und der franzöſiſchen Republik. 406
1. Waffenſtillſtand. 407
2. Definitiv-Friedensſchluß. 408
3. Off- und Defenſiv-Allianz zwiſchen dem Könige von Sardinien und der franzöſiſchen Republik. 412
VI. Waffenſtillſtands-Verträge und Friedensſchlüſſe zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Herzoge von Parma und Modena. 415
1. Waffenſtillſtands-Vertrag zwiſchen dem Herzoge von Parma und der franz. Armee in Italien. 416

2. Waffenſtillſtands-Vertrag zwiſchen dem Herzog von Modena und dem Ober-Befehlshaber der franz. Armee in Italien. 417
3. Friedensſchluß zwiſchen dem Herzoge von Parma und der franz. Republik. 418
4. Proklamation des Generals Bonaparte zur Aufhebung des Waffenſtillſtandes mit dem Herzog von Modena. 420
VII. Waffenſtillſtand und Friede zwiſchen dem Könige beyder Sicilien und der franzöſiſchen Republik. 421
1. Waffenſtillſtand. 422
2. Friedensſchluß. 423
VIII. Waffenſtillſtand und Friede mit dem Papſte. 425
1. Waffenſtillſtands-Vertrag. 426
2. Friedensſchluß. 427
IX. Convention zwiſchen Frankr. und Genua. 431
X. Friedens- und Neutralitäts-Verträge einiger deutſchen Fürſten und Stände mit der franzöſiſchen Republik. 433
1. Friede mit dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel. 433
2. Waffenſtillſtand mit Wirtemberg. 435
3. Waffenſtillſtand mit Baden. 436
4. Waffenſtillſtand mit dem ſchwäbiſchen Kreiſe. 437
5. Waffenſtillſtand mit dem ober-ſächſiſchen Kreiſe. 438

6. Waffenſtillſtand mit dem fränk. Kreiſe. 439
7. Friede mit Wirtemberg. 439
8. Friede mit Baden. 440
7. Waffenſtillſtand mit Bayern. 442
XI. Friede von Campo Formio. 443
1. Leobner Friedens-Präliminarien. 444
2. Unterhandlung des Definitiv-Friedens. 446
3. Inhalt des Definitiv-Friedens. 447
4. Geheime Artikel. 454
XII. Friedens- und Freundſchafts-Bündniß zwiſchen dem Könige von Portugal und der franzöſiſchen Republik. 459
VIII. Kurze Andeutung der verunglükten Friedens-Unterhandlungen. 461
1. Congreß zu Ryſſel. 463
2. Raſtadter Congreß. 464

V. Ueberſicht der merkwürdigſten Bündniſſe zur Erneuerung und Fortſetzung des Kriegs gegen Frankreich. 467

I. Bündniß zwiſchen Oeſtreich und Neapel. 468
II. Vertrag zwiſchen Rußland und Neapel. 470
III. Bündniß zwiſchen Großbritannien und Neapel. 472
IV. Bündniß zwiſchen Neapel und der Pforte. 474
V. Verträge zwiſchen Großbritannien und Rußland zu dem mehr erwähnten Zwecke. 476
1. Proviſoriſcher Vertrag. 476

2. Deklaration derſelben beyden Mächte. 479
3. Convention zwiſchen Rußland und Groß- britannien. 480
VI. Bündniß zwiſchen Großbritannien und der Pforte. 483
VII. Vertrag zwiſchen Rußland und Portugal. 485
VIII. Bündniß zwiſchen Rußland und Bayern. 486
IX. Subſidien-Verträge Großbritanniens mit Bayern und Wirtemberg. 487
1. Subſidien-Vertrag zwiſchen Großbritannien und dem Kurfürſten von Bayern. 487
2. Supplements-Convention bey dem bayeriſchen Subſidien-Vertrag. 489
3. Subſidien-Vertrag mit dem Herzoge von Wirtemberg. 491
4. Schlußbemerkung. 491

Neuntes Kapitel.

Durch den amerikaniſchen Krieg veranlaßte Bündniſſe und Friedensſchlüſſe.

Vorläufige Bemerkung.

Der amerikaniſche Krieg war eine Wirkung das ſtaatswirthſchaftlichen Syſtems, nach welchem die Kolonien bloß als Mittel, zu den Zwecken der Mutter-Staaten betrachtet werden.

Wie die Urſachen deſſelben von Europa ausgingen, ſo ſind auch ſeine Wirkungen — wenigſtens einem großen und wichtigen Theile nach — wieder nach Europa hinüber gekommen und

haben auf die Schickſale mehr als eines der mächtigſten Staaten dieſes Welttheils einen wichtigen und entſcheidenden Einfluß gehabt.

Beſonders bezeichnet dieſer Krieg für Frankreich eine große, für ſein Schickſal höchſt wirkſam gewordene Epoche. Es wird in ſeiner Theilnahme an demſelben eine der erſten und Haupturſachen des Umſturzes der Monarchie in dieſem Staate, einer der wirkſamſten Mißgriffe der Politik gefunden; durch welche der zum Opfer für die Sünden anderer geweihte Regent dieſes Staats die ſchrecklichen Erſchütterungen ſelbſt beförderte, durch die er, mit ſo vielen Tauſenden auf das Blutgerüſt und der Staat an den Rand des Verderbens geſchleudert wurde.

Es iſt hier nicht der Ort darüber nähere Unterſuchungen anzuſtellen. Eben ſo wenig kann hier eine Entwickelung der nähern Veranlaſſungen zu dieſem Kriege und der Theilnahme Frankreichs und ſeiner Verbündeten an demſelben erwartet werden.

Es wird für uns immer mehr Bedürfniß und Pflicht, dem Zwecke dieſes Werks gemäß, uns auf die Darlegung des Haupt-Inhaltes der Bündniſſe und Friedens-Schlüſſe, welche dieſe, wie die andern noch übrigen großen Weltbegebenheiten und Verhältniſſe veranlaßten, einzuſchränken; um die Modificationen dieſer und den Gang der Politik und Diplomatik in dem achtzehnten Jahrhunderte unter eine allgemeine und vollendete Ueberſicht zu ſtellen.

I.

Subſidien-Traktaten Großbritanniens mit einigen deutſchen Fürſten.

Nachdem man in England durch die erſten nicht günſtigen Verſuche, die im Aufſtande befindlichen Koloniſten zur unbedingten Unterwürfigkeit zurückzubringen, wenigſtens überzeugt war, daß es einer ernſtlichen Anſtrengung bedürfen würde, um dieſen Zweck zu erreichen;

ſo benutzte man das Geldbedürfniß einiger deutſchen Fürſten, um von ihnen einige Truppen-Korps zu erhandeln.

Zu dem Ende wurde der Oberſt Faucit nach Deutſchland geſandt, der denn auch (mit dem Anfange des Jahrs 1776) drey Subſidien-Traktate zu Stande brachte.

Dieſe Traktaten erhalten dadurch eine Merkwürdigkeit mehr, daß durch ſie zuerſt eine Art von Menſchenhandel in Europa, und beſonders Deutſchland, eingeführt wurde; von welchem, ſeit jener Zeit nur gar zu viel Gebrauch, oder Mißbrauch gemacht worden iſt.

Subſidien-Traktate waren zwar ſchon längſt geſchloſſen und, durch dieſelben, von einer Macht Truppen an eine andere, überlaſſen worden. Allein dieſe Subſidien-Traktaten waren theils Folgen ſchon beſtehender Freundſchafts- und Vertheidigungs-Bündniſſe, und ſetzten alſo ein wirkliches Intereſſe an dem Gegenſtande des Kriegs, bey der Macht voraus, die durch einen ſolchen Vertrag einen Theil ihrer Truppen

an die andere überließ; theils übernahm darin der reichere Staat nur den Unterhalt der Truppen, welcher dem ärmern zu ſchwer fiel; oder der nicht ganz ſo bey dem Kriege intereſſirten Macht nicht zugemuthet werden konnte; theils leiſtete eine Subſidie nie einen Beytrag, zur Erleichterung des Aufwandes; oder hatten den Zweck, die ärmere Macht in den Stand zu ſetzen, eine Rüſtung zu unterhalten, wozu ihre Staatskräfte nicht hinreichten.

Wie weſentlich die Subſidien-Traktaten, von denen gleich nähere Rechenſchaft gegeben werden ſoll, von den eben erwähnten verſchieden waren, wird aus der Angabe des Inhalts derſelben ſich am deutlichſten ergeben; daher wir, ohne weitere Vorrede, zu demſelben fortgehen.

I.

Subſidien-Traktat, zwiſchen dem König von Großbritannien und dem Herzog von Braunſchweig. *)

Der erſte dieſer Art wurde zwiſchen dem Könige von Großbritannien und dem Herzoge von Braunſchweig (zu Braunſchweig am 9 Januar 1776.) abgeſchloſſen und enthält, ſeinen Hauptbeſtimmungen nach, folgendes:

Der Herzog überläßt dem Könige von Großbritannien ein Korps von vier tauſend, drey hundert Mann (von denen drey hundert und ſechs und dreyßig leichte, jedoch unberittene Kavallerie war) zu völlig freyer Diſpoſition, ſo wohl in Europa, als in Amerika; und macht ſich anheiſchig, auch die Rekrutirung zu übernehmen.

Dieſes Korps verſprach der König

*) v. Martens Recueil des pr. Tractes T. 1. p. 540.

1) völlig auf den Fuß, als ſeine eigenen Truppen zu bezahlen und zu unterhalten;

2) unter dem Nahmen des Werbegeldes für jeden Kopf dreyßig Thaler, Banko, den Thaler zu fünf und dreyßig Sols, holländiſch, oder vier Schillinge, neun Pence, drey Forthings, engliſch gerechnet, zu bezahlen; und zwar ein Drittel, einen Monath nach Unterzeichnung des Traktats, und einen Monath ſpäter die beyden andern; jedoch nur für einen jeden Soldaten, der wirklich abgeliefert werde. Für diejenigen, welche bey der Muſterung fehlen ſollten, wird es zurückbehalten, bis ſie wirklich abgeliefert werden. Daſſelbe Werbegeld wird auch für einen jeden Getödteten gezahlt, und drey Verwundete auf einen Todten gerechnet. Bey einem außerordentlichen Verluſte will der König ihn, auf die billigſte Art, gut thun und die Ausgabe für die nöthigen Rekruten übernehmen.

3) Zum Erſatz der außerordentlichen Unkoſten, welche die Ausrüſtung dieſes Korps ver-

anlaßt, bewilligt der König zwey Monathe Sold, vor dem Ausmarſche der Truppen und übernimmt alle Unkoſten des Marſches und Transportes.

4) Ueber dieß zahlt er noch dem Herzoge eine einfache Subſidie, von vier und ſechzig tauſend deutſchen Thalern, ſo lange die Truppen im engliſchen Solde ſtehen, und nachdem dieß aufgehört haben wird, eine doppelte von hundert und neun und zwanzig tauſend Thalern, letztere noch auf zwey Jahre, nach der Rückkehr der Truppen.

2.

Subſidien-Vertrag zwiſchen dem Könige von Großbritannien und dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel. *)

Ein ähnlicher Vertrag wurde zwiſchen dem König von Großbritannien und dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel abgeſchloſſen, und zu

*) Martens l. c. p. 545.

Caſſel (am 15 Januar deſſelben Jahrs) unterzeichnet. Dieſem Vertrage iſt etwas mehr die Form eines Freundſchafts- und Vertheidigungs-Bündniſſes zu geben geſucht worden; weshalb denn auch dahin abzielende Verſicherungen, in den erſten Artikeln, voraus geſchickt werden.

In demſelben überließ der Landgraf dem Könige von Großbritannien ein Korps von zwölf tauſend Mann; gegen Erlegung eines ſogenannten Rekruten-Geldes, von ebenfalls dreyßig Thalern für den Kopf; auf welches hundert und achtzig tauſend Thaler voraus, das übrige aber bey dem Ausmarſche der zweyten Diviſion dieſer Truppen bezahlt werden ſolle.

Die Subſidie wird ſo feſtgeſetzt, daß ſie, in jährlicher Verdoppelung, vom Tage der Unterzeichnung, bis zum Ablaufe des Vertrags, bis auf die Summe von vier hundert und funfzig tauſend Thaler jährlich ſteigen ſoll.

Dieſe Subſidien-Zahlung wird der König

von Großbritannien ſo lange fortſetzen, als das Korps in ſeinem Solde bleibt. Und wenn dieß aufhören ſoll, ſo muß es der König zwölf Monathe vorher anzeigen; welches jedoch nicht eher geſchehen kann, als bis die Truppen, auf ihrer Rückkehr, ſich wieder in den Staaten des Landgrafen befinden.

Dem Landgrafen ſteht es frey, nach Verlauf von vier Jahren, ſeine Truppen zurückzurufen; oder ſich denn über einen andern Termin zu vergleichen.

Außer den weniger bedeutenden, dieſe Angelegenheit betreffenden, noch übrigen Beſtimmungen, geben ſich nun auch beyde Kontrahenten die Zuſage der gegenſeitigen Vertheidigung, in dem Falle eines feindlichen Angrifs; wo denn insbeſondere der König von England ſich verbindlich macht, ſeinen Beyſtand ſo lange fortdauern zu laſſen, als bis der Landgraf völlige Sicherheit und eine billige Entſchädigung erhalten haben werde.

3.

Subſidien = Vertrag zwiſchen dem Könige von Großbrittannien und dem Erbprinzen von Heſſen-Caſſel. *)

Endlich wurde auch zwiſchen dem Könige von Großbritannien und dem Erbprinzen von Heſſen = Caſſel, als Graf von Hanau (am 5 Februar 1776) ein ähnlicher Vertrag abgeſchloſſen, durch welchen dieſer ein Korps von ſechs hundert und acht Mann in engliſchen Sold, für den Dienſt in Amerika, überließ. Das Werbegeld und die übrigen Bedingungen waren denen, in den vorhergehenden Verträgen feſtgeſtellten, ähnlich, und die Subſidie auf fünf und zwanzig tauſend und funfzig Thaler, Banko, jährlich feſtgeſetzt.

*) Martens l. c. p. 572.

II.

Konföderations- und beſtändige Vereinigungs-Akte der dreyzehn engliſchen Kolonien in Amerika.

Die Bemühungen Großbritanniens, die Kolonien zu einer unbedingten Unterwerfung zurück zu bringen, hatten bekanntlich gerade die entgegengeſetzte Wirkung. Unter dem 4 Jul. 1776. wurde, durch ſieben Provinzen, gegen ſechſe, in dem Kongreſſe beſchloſſen, die Unabhängigkeit der dreyzehn vereinigten Provinzen zu proklamiren.

Indem dieſer Beſchluß, von dem Kongreſſe öffentlich vollzogen und bekannt gemacht wurde, rechtfertigte er dieſen Schritt, mit dem, von der engliſchen Regierung bisher in Amerika ausgeübten Deſpotismus. Durch denſelben wäre die Konſtitutionsmäßige Verfaſ-

ſung und Verwaltung der Provinzen faſt gänzlich vernichtet, und der geſetzmäßige Gang der Gerechtigkeits = Pflege aufgehalten. England habe große Heere zur Vernichtung der Freyheit herübergeſandt, ſogar Fremde, zur Unterdrückung der Kolonien gedungen, Handel und Wandel geſtöhrt, und durch Einführung neuer Verfaſſungswidriger Taxen große Bedrückungen ausgeübt. *)

Dieſer Erklärung folgten nun in allen Provinzen die einmüthigſten Beſchlüſſe, für die Behauptung der Freyheit und Unabhängigkeit alles zu wagen, und bereiteten ſo die nähere Vereinigung in eine allgemeine Konföderation **) für dieſen Zweck vor; welche am 4 Okt. deſſelben Jahres zu Philadelphia unterzeichnet wurde.

In demſelben

---

*) Sprengel Geſchichte der Revolution. S. 154.

**) Martens l. c. p. 586.

I. verbinden ſich die erwähnten dreyzehn Kolonien, unter dem Titel, der vereinigten Staaten von Amerika.

II. Schließen ſie, jeder in ſeinem Nahmen, einen Allianz- und Freundſchafts-Vertrag, zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung ihrer Freyheit und Beförderung ihres Wohls. Sie verſprechen ſich wechſelſeitig gemeinſchaftliche Vertheidigung der Religion, Souverainität und des Handels, gegen jeden Angrif.

III. Jeder Staat behält ſich die Adminiſtration des Innern und die geſetzlichen Verfügungen im Betreff aller Gegenſtände vor, welche nicht in dem gegenwärtigen Vertrage begriffen ſind.

IV. Kein Staat ſoll für ſich beſonders Geſandtſchaften annehmen, Unterhandlungen anknüpfen, Verbindlichkeiten eingehn, oder Bündniſſe abſchließen, mit irgend einem Könige, Fürſten, oder Staate, ohne Zuſtimmung des General-Kongreſſes der

vereinigten Staaten. Kein öffentlicher Beamte, oder auch nur für ein Geſchäft in den vereinigten Staaten, oder einem einzelnen Staate Intereſſirter darf, von einem Könige, Fürſten oder Staate, Geſchenke, Vergütungen oder anderweitige Vortheile annehmen.

Weder die Verbündeten, noch einzelne Staaten, können irgend einen Adels-Titel ertheilen.

V. Es können nicht zwey, oder mehrere Staaten einen beſondern Vertrag unter einander ſchließen, ohne Zuſtimmung des General-Kongreſſes der vereinigten Staaten und ohne daß der Zweck und die Dauer dieſes Bündniſſes nicht genau angegeben worden ſind.

VI. Kein Staat kann Auflagen auflegen, noch eine Abgaben-Verfügung treffen, welche wider irgend einen, von dem General-Kongreſſe, mit einem Könige, Fürſten oder

Staate geſchloſſenen Vertrag anſtoßen würde.

VII. Kein Staat ſoll, für ſich, beſonders zu Friedens-Zeiten, über die dem General-Kongreſſe für nöthig befundene Anzahl Kriegs-Schiffe zu ſeiner und ſeines Handels Beſchützung, und Truppen, zur Beſetzung der feſten Plätze u. ſ. w. unterhalten. Aber jeder Staat wird eine gut diſciplinirte, exercirte und bewafnete Miliz, mit den nöthigen Kanonen, Zelten u. ſ. w. ſtets in hinlänglicher Anzahl in Bereitſchaft haben.

IX. Alle Kriegskoſten und alle Ausgaben für gemeine Sicherheit und Wohlfahrt werden aus einem gemeinen Schatze beſtritten, der durch verhältnißmäßige Beyträge der einzelnen Staaten, gebildet wird. Um die Summen dieſer Beyträge zu beſtimmen, ſoll alle drey Jahre, von einem jeden Staate eine Zählungsliſte aller weißen Einwohner dem General-Kon-

greſſe der vereinigten Staaten eingeſandt werden. Die Auflagen, um den, einem jeden Staate zugetheilten, Beytrag zu erheben, werden von dem Geſetz gebenden Körper deſſelben beſtimmt, und unter Autorität deſſelben erhoben. Die Ablieferung aber geſchieht an dem, von den vereinigten Staaten feſtgeſetzten, Zeitraum.

X. Jeder einzelne Staat ſoll ſich dem Ausſpruche der Verſammlung der vereinigten Staaten, in allen dieſen, ihr durch gegenwärtige Konvention vorbehaltenen, Angelegenheiten unterwerfen.

XI. Kein Staat darf einen Krieg anfangen ohne Zuſtimmung des Kongreſſes der vereinigten Staaten; es müßte denn ſeyn, daß er wirklich angegriffen würde, oder ſichere Kenntniß hätte, daß eine der indiſchen Nationen ihn angreifen wollte; oder in jedem andern Falle, wo ihm nicht die Zeit bliebe,

erſt den Rath der vereinigten Staaten ein- zuholen.

Eben ſo darf auch kein einzelner Staat für ſich Kriegsſchiffe ausrüſten, oder Feind- ſeligkeiten zur See ausüben, wenn nicht ei- ne Kriegserklärung der vereinigten Staaten vorhergegangen iſt. Und dann wird er ſich, in dieſer Hinſicht, völlig nach den Verfü- gungen derſelben richten.

XII. Um die allgemeinen Angelegenheiten zu be- ſorgen, ſoll der Geſetz gebende Körper eines jeden Staats eine Anzahl Deputirte, zu der allgemeinen Verſammlung der vereinigten Staaten, ernennen; die zu Philadelphia, jährlich am erſten November, eröfnet wer- den wird.

Jeder Staat behält das Recht, ſeine Ab- geordneten alle oder zum Theil abzurufen, ſo bald es ihm gefällt, um für den Reſt des Jahres andere an ihre Stelle zu ſen- den. Jeder Staat hat aber auch die Ver- pflichtung ſeine Abgeordneten zu dem Kon-

greſſe, ſo wie diejenigen, welche Mitglieder des, unten näher zu erwähnenden, Staats-Raths werden, zu unterhalten.

XIII. Jeder Staat hat Eine Stimme in der Verſammlung der vereinigten Staaten.

XIV. Die allgemeine Verſammlung hat allein und ausſchließlich das Recht, über Krieg und Frieden zu entſcheiden (allein den in dem eilften Artikel beſtimmten Fall ausgenommen), die Regeln feſtzuſetzen, nach welchen die zu Lande oder Waſſer gemachte Beute vertheilt, oder verwandt werden ſoll, Kaper-Briefe auszutheilen, ein Priſen-Gericht niederzuſetzen, Geſandte abzuſenden und anzunehmen, Streitigkeiten unter den einzelnen Staaten zu entſcheiden, zu münzen, und den Gehalt und Werth des Geldes zu beſtimmen, Maaß und Gewicht, für alle vereinigten Staaten, feſtzuſetzen, die nöthigen Verfügungen, wegen der Poſten, zu treffen, die Generale zu ernennen, andern Officie-

ren, die in Folge des achten Artikels ernannt werden, Aufträge zu geben, alle Marine-Officiere zu ernennen, allgemeine Anordnungen im Betreff der Diſciplin u. ſ. w. der Truppen und ihrer Kriegs-Operationen zu treffen.

Die allgemeine Verſammlung wird, unter ihrer Autorität, einen Staats-Rath, (der auch nach ihrer Auflöſung in Thätigkeit und Kraft bleibt) ingleichen Komitäts- und Civil-Beamte, für die Beſorgung der allgemeinen Angelegenheiten, ferner einen Präſidenten und einen Sekretär aus ihrer Mitte ernennen. Sie hat Befugniß, ſich zu jeder ihr beliebigen Zeit, und an jedem Orte zu adjourniren. Sie hat Recht und Gewalt, die Summen der Beyträge der einzelnen Staaten feſtzuſetzen, die Ausgaben zu beſtreiten, Anleihen zu machen, und Papiere auf den Kredit der Staaten auszugeben, Flotten bauen und ausrüſten zu laſſen; die Zahl der Land-Truppen zu beſtimmen, ſie ausheben zu laſſen und zu unterhalten, von

jedem Staate ein, mit der Zahl ſeiner weiſ-
ßen Einwohner im Verhältniß ſtehendes Kon-
tingent zu fordern und den Ort zu beſtim-
men, wohin dieſe, von dem Geſetz gebenden
Körper eines jeden Staats ausgehobene und
ausgerüſtete, Mannſchaft ſich begeben ſoll.

Alle dieſe Rechte übt die allgemeine Staa-
ten-Verſammlung, nach der Mehrheit der
Stimmen aus. Kein Deputirter kann auf
längere Zeit, als drey Jahre, und wer
ein Amt bekleidet und einen Gehalt em-
pfängt, kann gar nicht gewählt werden.

Die Verſammlung wird alle Monathe
das Tagebuch ihrer Sitzungen öffentlich be-
kannt machen, ausgenommen, wenn ſie Ver-
träge und Verbindungeu mit auswärtigen
Mächten und Kriegs-Operationen betreffen,
und ſie für nöthig finden ſollte, dieſelben
noch geheim zu halten. Die Meinung ei-
nes jeden Deputirten jedes Staats wird in
das Tagebuch, ſobald er es verlangt, wört-
lich eingetragen, und ihm eine Abſchrift

davon, um ſie der Geſetz gebenden Verſammlung ſeines Staats zufertigen zu können, zugeſtellt werden.

XV. Zu dem Staats-Rath liefert jeder Staat ein Mitglied aus ſeinen Deputirten, welches jährlich von den übrigen Deputirten deſſelben Staats gewählt wird. In dem Falle, wo ſie ſich nicht über dieſe Wahl vereinigen können, wird ſie durch die allgemeine Verſammlung beſtimmt.

Der Staats-Rath empfängt und beantwortet alle, an die allgemeine Verſammlung gerichtete, Briefe; allein er kann kein, für die allgemeine Verſammlung bindendes, Engagement kontrahiren. Er korreſpondirt mit den Geſetz gebenden Körpern der einzelnen Staaten, und mit den Beamten dieſer und der Staaten-Verbindung. Er läßt den Generalen Ordres zukommen und dirigirt die Kriegs-Operationen, zu Waſſer und zu Lande; jedoch ohne das Recht zu haben, etwas an den von der allgemeinen

Verſammlung gemachten Dispoſitionen ändern zu können; es müßte denn ſeyn, daß, ſeit der Trennung der Verſammlung, Umſtände eingetreten und zu ſeiner Kenntniß gekommen wären, welche eine plötzliche Aenderung nothwendig machten. Er wacht über die Vertheidigung und Erhaltung der Feſtungen. Er erhebt die Summen und beſorgt die Zahlungen, nach der Beſtimmung der allgemeinen Verſammlung. Er führt die Aufſicht über die Civil- und Militär-Beamte und kann, unter Autorität der allgemeinen Verſammlung, ſelbſt vom Dienſte ſuspendiren. Er kann auch — bis zu der nächſten allgemeinen Verſammlung — nöthigen Falls, erledigte Stellen wieder beſetzen. Er kann authentiſche Nachrichten von den Kriegs-Operationen zur Publicität befördern. Er kann auch die allgemeine Verſammlung früher, als ſie ſelbſt ſich adjournirt hat, wieder zuſammen berufen, wenn ein unerwartetes und wichtiges Ereigniß ihre

Zuſammenkunft nöthig macht. Er bereitet die Sachen vor, die der allgemeinen Verſammlung zur nähern Unterſuchung vorgelegt werden ſollen. Er übergibt ihr, bey der nächſten Sitzung, alle indeſſen eingelaufene Briefe, Berichte und Nachrichten, und legt ihr eine genaue Rechenſchaft von allem ab, was er in der Zwiſchenzeit gethan hat. Er ernennt für dieß Geſchäft einen Sekretär und beeidigt ihn, auf Treue und Verſchwiegenheit. Bey einer Verſammlung von ſieben Gliedern iſt er genugſam ermächtigt zu verfahren. Stirbt eins ſeiner Mitglieder, dann gibt er den übrigen Deputirten deſſelben Staats Nachricht davon, damit ſie, bis zur nächſten allgemeinen Verſammlung, einen aus ihren Mitteln an die Stelle des Verſtorbenen ernennen können. Sollte nur noch ein Kollege des Verſtorbenen vorhanden ſeyn, ſo wird dieſer erſucht, ſeine Stelle anzunehmen.

XVI. Sollte Canada dieſer Konföderation beyzutreten wünſchen, ſo wird man dieſe Kolo-

nie aufnehmen und an allen Vortheilen Antheil nehmen laſſen.

Eine andere kann nicht anders zugelaſſen werden, als wenn neune der hier vereinigten Staaten dazu ſtimmen.

Die hier entworfenen Artikel ſollen den Geſetz gebenden Körpern der einzelnen Staaten, zur Prüfung, mitgetheilt werden. Billigen ſie dieſelben, denn werden ſie ihre Deputirten, bey der allgemeinen Verſammlung, autoriſiren, ihnen die Ratifikation zu geben. In der Folge wird denn, in dieſer Konföderation, keine Veränderung vorgenommen werden können, als durch einen Beſchluß der allgemeinen Verſammlung, der jedoch von der Geſetz gebenden Korporation der einzelnen Staaten denn auch noch Beſtätigung erhalten muß.

Dieß iſt der Inhalt des merkwürdigen Vertrags, der dieſe weitläuftigen und ſchönen Provinzen von England trennte und die Grundlage eines neuen Staats wurde, der ſehr bald

zu einer Selbſtſtändigkeit und einer Aufnahme gedieh, die ihn ſelbſt für die mächtigſten Staaten Europens eine, bey den meiſten Staaten der übrigen Welttheile ungewöhnliche, Bedeutenheit gab.

Ihre Verbindungen in Europa, ihr Kultur-Grad wird ſogar Veranlaſſung, daß dieſer Staaten-Verein faſt mehr zu Europa, als zu Amerika gerechnet wird; weshalb wir denn den, eben berührten Grundvertrag, um ſo weniger übergehen zu dürfen glaubten; da dieß politiſche Faktum leicht noch einen weſentlichen Einfluß auf die — früher oder ſpäter, jedoch wohl mit zunehmender Zuverſicht zu erwartende — gänzliche Veränderung des Verhältniſſes der europäiſchen Staaten, zu den andern Welttheilen, haben dürfte.

III.

Frankreichs und Hollands Verbindung mit den vereinigten nord-amerikaniſchen Staaten.

1.

Hiſtoriſche Einleitung.

Nach der unglücklichen (feinen) Politik, die ſich, der Moral und Humanität zum Trotz, am Ende des achtzehnten, wie am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, in den Cabinetten der mächtigſten und kultivirteſten Staaten, am feſteſten behauptete und am wirkſamſten bezeigte, hatte man in Frankreich, bey dem Ausbruche der Mißhelligkeiten zwiſchen England und ſeinen Kolonien, ſogleich darauf gedacht, für ſich Vortheil aus

dem Verluſte ſeines Nachbars und beneideten Rivals zu ziehen.

Der Plan der franzöſiſchen Regierung ging auf nichts geringeres, als den ganzen Handel Englands mit Amerika für Frankreich zu gewinnen. Sie beförderte daher die Beſtrebung nach Unabhängigkeit bey den Kolonien Englands, die es bey den ſeinigen, mit der ganzen Anwendung ſeiner Kraft niederzudrücken geſucht haben würde. *)

---

*) Es iſt wohl nicht leicht auffallender zu Tage gelegt, welche Inkonſequenzen ſich eine egoiſtiſche, Recht und Moralität vernichtende, Politik erlaubt, als jetzt, da die Regierung in Frankreich, welche ihre Exiſtenz und Subſiſtenz ſtets auf das Recht wie jede Geſellſchaft, auf Freyheit und Begründung einer beliebigen Verfaſſung zu ſtützen ſucht, ſich nicht entblödet, die Beſtrebungen der Kolonien, von demſelben Rechte Gebrauch zu machen, für Empörer und Verbrecher zu erklären, ſie mörderiſch zu unterdrücken, die Kolonien bloß als Mittel, für die Zwekke des Mutterſtaats behandelt wiſſen zu wollen, und die Sklaverey und den Negerhandel wieder förmlich zu proklamiren! und dabey ſich gleichwohl fortwährend das Anſehn zu geben ſucht, als ob ſie nur von den

Anfangs geſchah dieß freylich nur unter der Hand. Nach der Niederlage Bourgoynes aber, wo ſich für Frankreich die Ausſicht, auf die Behauptung eines entſcheidenden Uebergewichts, auch zur See, und vielleicht auf gänzliche Vernichtung der engliſchen Seemacht zu eröfnen ſchien, trug die franzöſiſche Regierung ferner kein Bedenken, auch öffentlich für die vereinigten Staaten Theil zu nehmen.

Sie nahm die Geſandtſchaft an, welche die vereinigten Staaten, auf erhaltenen Wink, nach Frankreich ſandten und an deren Spitze der edle Franklin ſtand, und ſchloß mit dieſer (zu Paris am 6 Februar 1778) ein Freundſchafts- und Handels- und ein Vertheidigungs-Bündniß ab.

Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit geleitet werde!

2.

Freundſchafts- und Handels-Traktat, zwiſchen dem Könige von Frankreich und den vereinigten Staaten von Amerika.

Den Grenzen dieſes Werks zu Folge, gehört dieſer Vertrag nur in ſofern hieher, als er unter die erſte Kathegorie der Ueberſchrift gebracht werden kann und, in dieſer Hinſicht, wurde folgendes in demſelben feſtgeſetzt. *)

I. Es wird ein feſter und unverletzlicher Friede und eine wahre und aufrichtige Freundſchaft, zwiſchen beyden Theilen, beſtehen. Die in dieſem Vertrage feſtgeſetzten Bedingungen, ſollen beſtändig und dauernd ſeyn.

II. Jeder der kontrahirenden Theile gibt dem andern die Zuſichrung, keiner Nation beſondere Begünſtigungen, im Betreff des

*) Martens l. c. p. 685.

Handels und der Schifffahrt zu verwilligen, die nicht auch ihm ſogleich zugeſtanden ſeyn ſollte.

VI. VII. Die Schiffe beyder kontrahirenden Theile werden in den Häfen des andern Theils eines beſondern Schutzes genießen. Auch werden die Kriegsſchiffe eines jeden die Fahrzeuge des andern bey jeder Gelegenheit ſchützen und vertheidigen.

IX. Ein jeder der kontrahirenden Theile enthält ſich der Fiſcherey überall, wo der andere ein Eigenthumsrecht hat. Im Uebertretungs-Falle ſollen die Schiffe und Fahrzeuge der Ertappten konfiscirt werden; ausgenommen in dem Falle, wo der einen, oder andern Nation ein beſonderes Recht, als Ausnahme, ausdrücklich zugeſtanden worden iſt.

X. So werden die vereinigten Staaten den Unterthanen des Königs das Recht, an der Küſte von Terre-Neuve zu fiſchen, nicht ſtreitig machen, indem daſſelbe ihnen, zu Folge des Utrechter Vertrags, zuſteht:

und eben ſo wenig an den Küſten der Inſeln, welche dem Könige von Frankreich, nach dem wahren Sinne des Utrechter und Pariſer Vertrags zugehören.

XI. Die Einwohner und Unterthanen der vereinigten Staaten ſollen in Frankreich nicht als Fremde betrachtet werden, alſo auch nicht dem droit d'Aubaine, oder irgend einem ähnlichen Rechte unterworfen ſeyn. Sie können daher, durch Teſtamente, Schenkungen u. ſ. w. frey über ihr Eigenthum disponiren. Ihre Erben ſollen von Allem Abzugsrechte und andern ähnlichen Laſten völlig frey ſeyn; und die Unterthanen des Königs von Frankreich, in allem dieſem, in den Landen der vereinigten Staaten, einer völlig Reciprocität genießen.

Dabey aber iſt ausdrücklich ausgemacht worden, daß der Inhalt des gegenwärtigen Artikels, auf keine Weiſe, den, in Frankreich bereits beſtehenden, oder nachzu-

machenden Verfügungen, gegen Emigration, zur Beſchränkung gereichen ſollen, als welche, nach wie vor, in ihrer ganzen Kraft und Wirkſamkeit beſtehen werden. Den vereinigten Staaten und einem jeden der einzelnen Staaten ſoll es frey ſtehn, in Hinſicht auf dieſen Gegenſtand, ſolche Geſetze zu machen, als er für gut finden wird.

XV. Allen Kapitains der Kriegsſchiffe und Kaper der beyden kontrahirenden Theile ſo wie allen ihren Unterthanen ſoll verboten werden, den andern Theil zu beleidigen, oder ihm irgend einen Schaden zuzufügen. Im Uebertretungs-Falle wird man ſie beſtrafen und ſie anhalten, allen zugefügten Schaden aus ihrem Vermögen zu erſetzen.

XVI. Alle Schiffe und Waaren, die man einen Seeräuber, im offenen Meere, abnimmt, ſollen in einen Hafen der beyden kontrahirenden Staaten gebracht, und hier ſo lange

aufbewahrt werden, bis man ſie, nach hinlänglich erwieſenem Eigenthums-Rechte, an den wahren Beſitzer zurück geben kann.

XVII. Die Kriegsſchiffe beyder Staaten können ihre vom Feinde gemachten Priſen hinführen, wohin ſie es für gut finden; ohne zu irgend einer Abgabe an einen Admiral verbunden zu ſeyn. Kein Theil wird, in ſeinen Häfen, den feindlichen Schiffen eine Freyſtätte geſtatten, außerdem die von einem Schiffe des andern Theils würden zu Priſen gemacht worden ſeyn. Und ſind ſie durch einen Sturm einzulaufen genöthigt worden, ſo wird man ſie ſo bald als möglich wieder daraus entfernen.

XIX. In dem Falle, daß Unterthanen und Einwohner beyder Staaten, durch ein Ungewitter, oder von einem feindlichen Schiffe oder Seeräuber verfolgt, oder einer andern Gefahr wegen, in einem Hafen, auf einer Rhede u. ſ. w. des andern Theils eine Zuflucht ſu-

chen mögten, ſollen ſie Beyſtand, Schutz und eine humane und freundſchaftliche Behandlung zu erwarten haben. Es ſoll ihnen erlaubt ſeyn, ſich mit Erfriſchungen, Lebensmitteln und jeder Art der Bedürfniſſe für ihre Subſiſtenz, die Ausbeſſerung ihrer Schiffe, die Fortſetzung ihrer Reiſe u. ſ. w. zu billigen Preiſen zu verſehn. Auch mögen ſie abreiſen, oder bleiben, wenn und ſo lange ſie es für gut finden, ohne, in Hinſicht auf beydes, irgend ein Hinderniß zu erfahren.

XX. Sollte in der Folge ein kriegeriſches Verhältniß zwiſchen beyden Theilen eintreten, ſo ſoll ſechs Monathe vor der Kriegserklärung den Kaufleuten davon Anzeige gethan werden, damit ſie ihre Waaren in Sicherheit bringen können. Und würde in dieſer Zeit ihnen davon etwas genommen, oder ihnen ſonſt eine Beleidigung zu-

gefügt werden, ſo wird man ihnen deshalb eine völlige Genugthuung gewähren.

Die noch übrigen Artikel dieſes Vertrags betreffen in näherer und ausſchließlicher Beziehung den Handel und die Handelsſchiffahrt, und werden daher hier, aus dem bereits oben angezeigten Grunde, übergangen. Wir bemerken daher nur noch, daß er (unter dem 16 Jul. 1778) von dem Könige von Frankreich die Ratification *) erhielt.

3.

Eventueller Vertheidigungs-Vertrag, zwiſchen dem Könige von Frankreich und den vereinigten Provinzen von Amerika.

An demſelben Tage, an welchem jener Freundſchafts- und Handels-Vertrag unterzeich-

*) Martens l. c. p. 700.

net war, wurde auch dieſes Vertheidigungs-Bündniß *) abgeſchloſſen.

In der Einleitung erklärten es die Kontrahenden für eine Maßregel, die man nöthig gefunden habe, um obigem Vertrag mehr Feſtigkeit und Sicherheit zu geben, vorzüglich für den Fall, wo etwa Großbritannien aus Verdruß über denſelben, durch offenbare Feindſeligkeiten, oder durch Störungen ſeines Handels und ſeiner Schifffahrt, oder durch eine anderweitige Verletzung des Völkerrechts, oder der zwiſchen beyden Staaten beſtehenden Traktaten, den Frieden mit Frankreich brechen mögte. In dieſem Falle würden beyde kontrahirende Theile ihre Kräfte gegen den gemeinſchaftlichen Feind, nach folgenden nähern Beſtimmungen vereinigen.

I. In dem Falle, daß noch während des gegenwärtigen Krieges, ein Krieg, zwiſchen Frankreich und Großbritannien ausbrechen

*) Martens l. c. p. 701.

ſollte, werden beyde kontrahirende Staaten gemeinſchaftliche Sache machen und ſich wechſelſeitig, mit ihren guten Dienſten, ihrem Rathe und ihrer Macht, nach gemeinſchaftlicher Uebereinkunft beyſtehn.

II. Als weſentlicher und direkter Zweck dieſes Vertheidigungs-Bündniſſes wird angegeben: die Freyheit, Souveränität und Unabhängigkeit der vereinigten Staaten vollſtändig und unbeſchränkt aufrecht zu erhalten, ſowohl in Hinſicht auf die Staasverwaltung, als den Handel.

III. Beſchließt man, daß jeder der beyden kontrahirend'n Theile für ſich, auf die ihm am zweckmäßigſten ſcheinende Weiſe, ſeine ganze Kraft gegen den gemeinſchaftlichen Feind richten ſolle, um den vorgeſetzten Zweck zu erreichen;

IV. Daß aber, im Falle der eine von ihnen eine Unternehmung gegen den Feind vorhabe, wozu er der Mithülfe des andern bedürfe, dieſer ſich ſogleich zu der verlangten Un-

terſtützung bereitwillig und nach dem Verhältniſſe wirkſam finden laſſen ſoll, als es ihm ſeine beſondere Lage erlaube. Man wird in dieſem Falle, durch eine beſondere Konvention, das Nöthige, wegen des zu leiſtenden Beyſtandes, und der dafür zu erhaltenden Vortheile, feſtſetzen.

V. Wenn es die vereinigten Staaten ihren Abſichten gemäß finden, die Landſtriche, die in dem nördlichen Theile Amerika's Großbritannien noch angehören, oder die Bermudas-Inſeln, im Fall ſie ſich derſelben bemächtigen können, mit ſich zu verbinden, oder ſich zu unterwerfen; ſo wird Frankreich ihnen dagegen kein Hinderniß in den Weg legen.

VI. Vielmehr leiſtet Frankreich, für ſich, auf den Beſitz der Bermudas-Inſeln Verzicht. Auch gedenkt es keine Eroberungen auf dem feſten Lande von Nord-Amerika zu machen, von dem, was, ehemals engliſche Kolonien genennet wurde, und vor die-

ſem Vertrage, entweder dem König von Großbritannien, oder den vereinigten Staaten angehörte, oder ſich noch jetzt in dem Beſitze Großbritanniens befindet.

VII. Sollte indeſſen Frankreich für zweckmäßig finden, die Inſeln in dem Mexikaniſchen Meerbuſen, oder in der Nähe derſelben, welche jetzt Großbritannien inne hat, anzugreifen, ſo ſollen ſie, dafern es ihm gelingt, ſie wegzunehmen, ihm gehören.

VIII. Keiner der beyden kontrahirenden Theile darf mit Großbritannien, ohne die förmlich erhaltene Zuſtimmung des andern, Frieden ſchließen. Beyde verbinden ſich gegenſeitig, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten förmlich oder ſtillſchweigend in dem Vertrage, oder den Verträgen, welche den Krieg beendigen werden, zugeſtanden ſeyn wird.

IX. Welches auch der Ausggng des Kriegs

ſeyn möge, ſo wird keiner von dem andern eine Vergütung fordern.

X. Die Kontrahenten werden auch andere Mächte, die von Großbritannien beleidigt ſeyn ſollten, einladen und ihnen geſtatten, mit ihnen gemeinſchaftliche Sache zu machen, und dieſem Vertrage, unter den gemeinſchaftlich feſtzuſetzenden Bedingungen, beyzutreten.

XI. Die beyden kontrahirenden Staaten garantiren ſich gegenſeitig: die vereinigten Staaten der Krone Frankreich, ihre ſchon innehabenden und durch den künftigen Frieden zu erlangenden Staaten in Amerika; der König von Frankreich den vereinigten Staaten ihre Souveränität, Freyheit und Unabhängigkeit, vollſtändig und unbedingt, ſowohl in Hinſicht auf die Staatsverwaltung, als den Handel; ingleichen ihre Beſitzungen und was ſie von den ehemaligen Beſitzungen Großbritanniens in Amerika, als Konföderation, in dieſem Kriege noch et-

wa erobern werden, in Folge des fünften und ſechſten Artikels des gegenwärtigen Vertrags; — überhaupt ihre Staaten, ſo wie ſie, bey der Beendigung des gegenwärtigen Krieges, mit Großbritannien feſtgeſetzt werden dürften.

XII. Um den Sinn und die Anwendung des vorhergehenden Artikels noch beſtimmter zu faſſen, erklären die beyden kontrahirenden Theile, daß er in ſeine völlige Kraft und Wirkung übergehn wird, ſo bald ein Bruch, zwiſchen Frankreich und Großbritannien eingetreten und der Krieg ausgebrochen ſeyn wird. Im Falle ein ſolcher Bruch nicht erfolgen ſollte, wird auch der Zeitpunct der beſchloſſenen Garantie, erſt mit der Beendigung des gegenwärtigen Kriegs der Staaten mit Großbritannien, dem Zeitpunkte, wo ihre Beſitzungen auf eine ſichere Weiſe fixirt ſeyn werden, ſeinen Anfang nehmen.

XIII. Die Ratifikation dieſes Vertrags ſoll,

ſpäteſtens binnen ſechs Monathen ausge-wechſelt werden.

4.

Freundſchafts- und Handels-Bündniß, zwiſchen den General-Staaten der vereinigten Niederlande mit den vereinigten Staaten von Amerika.

Nachdem, durch Frankreichs kräftige Unterſtützung, die Subſiſtenz und Dauer der Konföderation der dreyzehn vereinigten amerikaniſchen Kolonien, als ſelbſtſtändiger Staat, immer mehr Sicherheit erhalten hatte und der große Streit ſich einem, für ſie ſiegreichen und glücklichen, Ende nahte, trug nun auch die langſame, vorſichtige Politik der Niederländer kein Bedenken weiter, mit denſelben eine nähere Verbindung einzugehn.

Zwar zweckte dieſelbe eigentlich und hauptſächlich auf den Handel ab, und liegt, in dieſer Hinſicht, hier außerhalb der Grenzlinie

dieſes Werks. In ſofern aber auch der, zwiſchen den beyden Republiken — oder vielleicht richtiger Staaten-Verbindungen — abgeſchloſſene Vertrag unter die Kathegorie: Feindſchaftsbündniß, gehört, verdient er auch hier einer nähern Erwähnung.

Er wurde (am 8 Okt. 1782) im Haag abgeſchloſſen, und enthielt für die Begründung eines dauernden freundſchaftlichen Verhältniſſes, zwiſchen den beyden kontrahirenden Staaten, folgende Verabredungen *).

I. Es ſoll ein feſter, unverletzlicher und allgemeiner Friede und eine aufrichtige Freundſchaft, zwiſchen den beyden kontrahirenden Theilen, in Ausdehnung über alle ihre Länder, Unterthanen und Einwohner Statt finden.

II. III. Beyderſeitige Unterthanen ſollen in den Häfen und Plätzen beyder Staaten keine andern Abgaben erlegen, als diejenigen, welche die am meiſten begünſtigten Nationen

*) Martens. T. II. p. 242.

bezahlen müſſen. Mit dieſen ſollen ſie auch, in Hinſicht auf Handel und Schifffahrt, völlig gleiche Rechte, Privilegien, Freyheiten und Immunitäten genießen.

IV. Den Unterthanen und Einwohnern der Länder beyder Theile wird eine völlige und vollkommene Gewiſſensfreyheit zugeſtanden, dergeſtalt, daß niemand fürchten darf, wegen ſeiner Art Gott zu dienen, beunruhigt zu werden, wenn er ſich nur omtrent publique demonſtratie *) den Geſetzen des Landes unterwirft. Wenn Unterthanen und Einwohner des einen in dem Lande des andern ſterben ſollten, ſo wird man ihnen ein Begräbniß auf den gewöhnlichen Gottesäckern oder auf beſondern zu dieſem Zwecke ihnen anzuweiſenden ſchicklichen und anſtändigen Plätzen geſtatten. Ihr Leichname ſollen unbeunruhigt bleiben und die

*) In dem franzöſiſchen Exemplare; quant à la démonſtration publique —

etwa verlangten Todten-Scheine gehörig verabfolgt und ausgefertigt werden.

V. Beyde kontrahirende Theile machen ſich gegenſeitig anheiſchig, in ſo fern es nur auf irgend eine Weiſe in ihrer Gewalt ſteht, alle Schiffe und Effekten der reſpective Unterthanen, in ihren Häſen, Meeren, Rheden, u. ſ. w. und ſo weit überhaupt ihr Gerichtskreis geht zu ſchützen, auch dafür zu ſorgen, daß ihnen wiedererſtattet werde, was ihnen innerhalb deſſelben etwa genommen werden ſollte; vorausgeſetzt, daß es keine Kontrebande geweſen iſt. Sie werden auch die Schiffe des andern Theils, wie die ihrer eignen Unterthanen, unter ihren Schutz nehmen und vertheidigen ſo weit ſie mit einander ſegeln u. ſ. w.

VI. Die Unterthanen beyder Theile können, in den Ländern beyder über ihr Vermögen, durch Teſtamente, Schenkungen und auf andere beliebige Weiſe disponiren. Ihre Erben können, in jedem Verhältniſſe, ungehindert

zu der Beſitznahme der ihnen zugefallenen Verlaſſenſchaft gelangen. Auch können zur Sicherung und Adminiſtration ſolcher an Minderjährige gefallener Erbſchaften, alle geſetzmäßige Verfügungen getroffen werden.

VII. Den Unterthanen eines jeden Theils iſt eben ſo geſtattet, Advokaten, Prokuratoren, Faktoren nach ihrem Gutbefinden zu beſtellen.

XVIII. Im Falle eines Bruchs zwiſchen den beyden kontrahirenden Mächten, ſoll den Unterthanen beyder Theile eine Zeit von neun Monathen, von dem Tage des Bruchs oder der Kriegserklärung an, geſtattet ſeyn, ſich mit ihren Effekten zu entfernen und ſie hinzubringen, wohin ſie für gut befinden. In dieſer Zeit ſollen ſie nicht nur für ihre Perſon und Sachen, einer vollkommenen Sicherheit genießen und ihre Transporte unangetaſtet bleiben, ſondern ſie ſollen auch Päſſe und ſicheres Geleit erhalten, u. ſ. w.

XXII. Dieſer Traktat ſoll, auf keine Weiſe, zur Beſchränkung des mit Frankreich (1779) abgeſchloſſenen Traktats noch zum Hinderniß der Aufnahme des Königs von Spanien in denſelben, gereichen.

Die übrigen Artikel dieſes Vertrags enthalten ſpecielle Beſtimmung, im Betreff des Handels, der Handelsſchifffahrt und der Kontrebande. Mit ihnen ſteht in genauer Verbindung der (am 8. Oktober im Haag, zwiſchen eben dieſen Mächten, abgeſchloſſene) Vertrag, die Priſen betreffend; *) den wir jedoch, als gänzlich außer unſern Grenzen liegend, auch völlig übergehen.

---

*) Martens l. c. p. 278.

IV.

Friedens = Präliminarien.

I.

Erſte Schritte zur Begründung des Friedens zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Amerika.

1.

Englands Schritte zu der Unterhandlung eines Separat-Friedens.

In dem großbritanniſchen Parlamente und der Nation erkannte man immer mehr und allgemeiner, die Unmöglichkeit, den Zweck des Kriegs zu erreichen.

Die Miniſter, die ihn begonnen und bisher geführt hatten, verloren die Majorität. Das Unterhaus erklärte: es würde den für

einen Feind Seiner Majeſtät und des Vaterlandes halten, der zur Fortſetzung eines Offenſiv-Krieges, auf dem feſten Lande von Amerika, rathen, oder auf fernere Verſuche, die Kolonien mit Gewalt zur Unterwürfigkeit zu zwingen, antragen würde *).

Die Miniſter ſahen ſich nun genöthigt, ihre Stellen aufzugeben, die mit den erklärteſten Gegnern des Kriegs beſetzt wurden.

Dieſe trafen ſogleich alle Verkehrungen zum Frieden. Um das Hinderniß aus dem Wege zu räumen, welches die Konſtitution den Unterhandlungen mit geweſenen Kolonien in den Weg legen konnte: veranlaßten ſie einen Parlaments-Schluß, in welchem dieſe höchſte Geſetz gebende Autorität dem Könige Vollmacht übertrug, mit einem Theile der Kolonien, oder mit allen zuſammen, einen Separat-Frieden oder Waffenſtillſtand zu ſchließen, ohne Rück-

---

*) Ramſey Geſch. d. amerik. Revol. Th. III. S. 292.

ſicht auf die bisher etwa im Betreff dieſes Gegenſtandes, beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen *).

Die Miniſter ließen nun, durch den General Carleton, dem General Washington die Geſinnungen des Parlaments und der Nation, im Betreff des Friedens, anzeigen und ihn um einen Paß für den Sekretär Carleton, zu einer Reiſe nach dem Kongreß-Orte der vereinigten Staaten erſuchen **).

Dieſer Antrag fand indeſſen nicht die erwartete Aufnahme. Man erkannte ihn für das, was er war, der erſte Schritt zur Unterhandlung eines Separat-Friedens. Die Mehrheit der Staaten ſtimmte dahin: daß man ſich auf keinen Antrag zum Frieden oder Waffenſtillſtande, ohne Zuziehung ſeiner Verbündeten, einlaſſen könne. Der Kongreß faßte den Beſchluß: auf keinen Antrag der erwähn-

*) Ramſey a. a. O. S. 293.

**) Ramſey a. a. O. S. 294.

ten Art Rückſicht zu nehmen, und legte den Staaten zugleich den Entwurf zu einem Geſetze vor, welches allen Unterthanen des Königs von England, welche, mittelbar oder unmittelbar, aus den großbritanniſchen Ländern kämen, ſo lange der Krieg dauern würde, den Eingang in die Länder der vereinigten Staaten verbiete *)

An die Unterhandlung eines Separat-Friedens war nun nicht ferner zu denken. Zu der Unterhandlung eines allgemeinen Friedens boten der Kaiſer und die Kaiſerinn von Rußland ihre Vermittlung an. Alle Umſtände überzeugten das engliſche Miniſterium immer mehr, daß, ohne die Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten, kein Frieden zu erhalten ſeyn werde.

Uebrigens wurde das Bedürfniß deſſelben, von allen Theilnehmern des Krieges, genugſam gefühlt, um von der Unterhandlung eines Frie-

*) Ramſey a. a. O.

dens auf dieſer Grundlage, einen erwünſchten Fortgang und baldige Beendigung erwarten zu können.

Die Unterhandlungen nahmen denn zu Paris ihren Anfang, fanden indeſſen doch manche unerwartete Schwierigkeiten; — beſonders im Betreff der Grenzbeſtimmung in Amerika. Von Seiten der vereinigten Staaten waren dazu Johann Adams, Benjamin Franklin und Heinrich Laurens und von Seiten Großbritanniens Richard Oswald bevollmächtigt.

Von dieſen wurden zu Paris, unter Mitwirkung des franzöſiſchen Hofs und der vorhin angezeigten vermittelnden Mächte, vorläufige Artikel entworfen, welche einem, zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Staaten, abzuſchließenden Frieden einverleibt werden ſollten. Dabey wurde jedoch feſtgeſetzt, daß dieſer Friede nicht eher abgeſchloſſen werden ſolle, als bis man über die Bedin-

gungen des Friedens, zwiſchen Großbritannien und Frankreich, ſich vereiniget haben würde *).

2.

Vorläufige Friedens-Artikel zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Amerika **).

Dieſe vorläufigen Friedens-Artikel wurden (unter dem 30 November 1782) zu Paris unterzeichnet Es erkennet in denſelben zuförderſt

I. der König von Großbritannien die (hier nahmhaft gemachten) dreyzehn vereinigten Kolonien, als freye, ſouveräne und unabhängige Staaten an, und leiſtet auf alle Regierungs- und Eigenthums-Rechte (in der gewöhnlichen Form) Verzicht. Und um

*) Martens l. c. p. 308.

**) Martens l. c.

jeder Streitigkeit, über die Grenzen der vereinigten Staaten für die Zukunft vorzubauen, wird

II. eine genaue Beſtimmung der Grenzen, nach allen Seiten hin, beygefügt.

III. Geſteht ihnen England das Recht der Fiſcherey an der Küſte von Terre-Neuve, in dem Meerbuſen von St. Lorenz und in allen Gegenden des Meeres zu, wo die Einwohner beyder Länder vormals gewohnt geweſen ſind zu fiſchen. Es wird auch den Amerikanern das Recht, ihre Fiſche an den Küſten — auch da wo ſie großbritanniſches Eigenthum ſind — zu trocknen und zuzubereiten. Terre-Neuve wird jedoch ausdrücklich davon ausgenommen; es ihnen auch auf den übrigen Küſten nur zugeſtanden, ſo lange keine Etabliſſements darauf eingerichtet; es müßte denn ſeyn, daß ſie deshalb mit den Grundeigenthümern beſondere Uebereinkünfte treffen könnten.

IV. Die Gläubiger beyder Theile ſollen nicht

gehindert werden, ihre rechtmäßigen Schuld-forderungen einzukaſſiren und in klingender Münze ihre Bezahlung erhalten.

V. Der Kongreß wird den Geſetz gebenden Körpern der reſpektiven Staaten, empfehlen, die wirklich brittiſchen Unterthanen, die in den von brittiſchen Truppen beſetzten Diſtrikten anſäſſig ſind, und die Waffen nicht gegen die vereinigten Staaten geführt haben, in ihre konfiscirten Güter oder anderweitiges Eigenthum mit ihren Rechten und Anſprüchen wieder einzuſetzen und ihnen zu geſtatten, daß ſie ſich in allen Theilen des Gebiets der dreyzehn vereinigten Staaten zwölf Monathe aufhalten dürfen und in dieſer Zeit kein Hinderniß, in ihren Bemühungen den Wiederbeſitz ihres Vermögens zu erlangen, erfahren ſollen.

Ferner wird der Kongreß den Staaten auf das ernſtlichſte eine Reviſion aller dieſen Gegenſtand betreffenden Beſchlüſſe und Geſetze, nicht nur nach den Grundſätzen der

Gerechtigkeit und Billigkeit, ſondern auch im Geiſte des Friedens und der Verſöhnlichkeit, empfehlen. Er wird darauf antragen, daß bey der Wiedereinſetzung der erwähnten Perſonen, in ihre Grundſtücke und anderweitige Eigenthums-Rechte, die bereits in dem Beſitze anderer ſind, dieſen der etwanige Kaufpreis bona fide wieder erſtattet werde: und wenn ſonſt jemand an ein ſolches konfiscirtes Grundſtück, unter irgend einem Rechtstitel Anſprüche zu haben vermeinet, nicht verhindert werden ſolle, dieſelben auf dem Wege Rechtens zu verfolgen.

VI. Fernerhin ſollen keine Konfiskationen weiter vorgenommen, noch die gerichtlichen Unterſuchungen, wegen etwaniger Theilnahme an dem gegenwärtigen Kriege, fortgeſetzt werden. Niemand wird weiter eine Gefahr, für ſeine Freyheit, oder ſein Eigenthum, zu befürchten haben; und diejenigen, welche ſich, zur Zeit der Ratifika-

tion dieſes Vertrags, in Amerika ſolcher Urſachen wegen, noch in Verhaft befinden, ſollen in Freyheit geſetzt und keine Verfolgung weiter gegen ſie erhoben werden.

VII. Es wird ein feſter und beſtändiger Friede geſchloſſen werden. Alle Feindſeligkeiten, zu Lande und auf dem Meere, ſollen ſogleich aufhören, alle Gefangene ſollen auf beyden Seiten in Freyheit geſetzt werden; es ſollen keine Verwüſtungen weiter vorgenommen und keine Neger, oder etwas anders von dem Eigenthume amerikaniſcher Einwohner weggeführt werden. Alle Artillerie bleibt, wo ſie ſich befindet, in den amerikaniſchen Feſtungen und alle Archive und öffentliche und Privat-Papiere, die etwa während des Kriegs in die Hände großbritanniſcher Officiere gefallen ſeyn dürften, ſollen ſogleich den Staaten und Perſonen zurückgegeben werden, denen ſie angehören.

VIII. Die Schifffahrt auf dem Miſſiſippi

bleibt frey und den Unterthanen und Bürgern des Königs von Großbritannien und den vereinigten Staaten für immer gemeinſchaftlich.

IX. Sollten in Amerika, noch vor Ankunft dieſer Artikel, Eroberungen gemacht ſeyn, ſo ſollen dieſelben ohne Schwierigkeit und Erſatz wieder herausgegeben werden.

II.

Friedens-Präliminarien zwiſchen Großbritannien und Frankreich und ſeinen Bundesgenoſſen.

1.

Hiſtoriſche Einleitung.

Der Abſchluß der Präliminar-Artikel, zwiſchen Großbritannien und Frankreich verzögerte ſich noch etwas, hauptſächlich durch die Schwierigkeiten, welche die Verbündeten des letzten erregten.

Spanien beſtand darauf, Gibraltar zurück zu erhalten; wozu ſich das engliſche Miniſterium, aus mehr als einem Grunde, nicht entſchließen konnte. Die Niederländer forderten nicht nur die Zurückgabe aller von England auf ihre Koſten gemachten Eroberungen; ſondern auch ne Erſatz, für den großen, auf St. Euſtaz, Surate und in andern Kolonien erlittenen Verluſt.

Durch Frankreichs wirkſame Vermittlung wurde endlich zunächſt Spanien bewogen, die Forderung aufzugeben, welche ſeiner Seits die Hauptſchwierigkeit der friedlichen Vereinigung ausgemacht hatte. Holland aber beharrte noch und nun erklärte man franzöſiſcher Seits den Geſandten der General-Staaten: daß man auf ihre Zögerungen keine Rückſicht weiter nehmen könne.

Die Bevollmächtigten von Frankreich und Spanien die Grafen von Vergennes und Aranda, unterzeichneten, mit dem Bevollmächtigten von Großbritannien Aleyne

Fitz-Herbert (am 20 Januar 1783.) zu Verſailles die Friedens-Präliminarien; für einen jeden der Verbündeten beſondere. Für Holland wurde ein Waffenſtillſtand zu Stande gebracht.

2.

Präliminar-Artikel zwiſchen Großbritannien und Frankreich.*)

I. Enthält die gewöhnlichen Friedens- und Freundſchafts-Verſicherungen und Beſchlüſſe, die nöthigen Befehle zur Beendigung der Feindſeligkeiten betreffend. Man kömmt überein, den Schiffen, welche dieſe Befehle überbringen ſollen, von beyden Theilen Päſſe mitzugeben.

II. Großbritannien behält Terre-Neuve, mit den anliegenden Inſeln; ſo wie es ihm (in dem dreyzehnten Artikel des Utrechter

*) Martens l. c. p. 315.

Friedens) bereits zugeſtanden iſt und mit den Ausnahmen, die in dem fünften Artikel dieſes Vertrags feſtgeſetzt ſind.

III. Um den Streitigkeiten vorzubauen, welche beſtändig, aus dem, dem Könige von Frankreich (in Folge des erwähnten Artikels des Utrechter Friedens) zuſtehenden Rechte, an der Küſte von Terre-Neuve zu fiſchen, entſtanden ſind, entſagt er dieſem Rechte, an der Oſt-Seite dieſer Inſel, von dem Kap Bonaviſta, bis zu dem Kap St. Johan; ſo daß inskünftige die franzöſiſche Fiſcherey, von letzterm Kap nach Norden zu, und von dort an der Weſtküſte der Inſel wieder herab, bis zu Kap-Raye, unter dem ſiebenvierzigſten Grade, funfzig Minuten der Breite, gehn wird.

IV. In dieſem Umfange werden die franzöſiſchen Fiſcher dieß Recht, nach den Beſtimmungen des Utrechter Friedens, genießen.

V. Großbritannien tritt an Frankreich ab, die Inſeln Saint-Pierre und Miguelen.

VI. Die Franzoſen behalten das Recht, in dem Meerbuſen von St. Lorenz zu fiſchen nach den Beſtimmungen des fünften Artikels des Pariſer Vertrags.

VII. Großbritannien gibt Frankreich die Inſel St. Lucie wieder zurück und garantirt ihm die Inſel Tabago.

VIII. Dagegen gibt Frankreich an Großbritannien die (hier nahmentlich angegebenen) Antillen zurück und zwar alles in dem Zuſtande, in welchem es bey der Eroberung gefunden iſt.

Den Unterthanen beyder Mächte, die ſich in den zurückzugebenden Inſeln und Gegenden etablirt haben, ſoll eine Zeit, von achtzehn Monathen, von dem Tage der Ratifikation des Definitiv-Vertrags an, verſtattet werden, um ihre Güter zu verkaufen, Schulden einzufordern, Effekten fortzuſchaffen und ſich ſelbſt zu entfernen. Sie ſollen dabey in ihrer Religion und ü-

berhaupt kein Hinderniß finden, ausgenommen wenn ſie Schulden haben, oder in einen Kriminal-Proceß verwickelt ſind.

IX. Großbritannien tritt an Frankreich ab und garantirt ihm mit allem Eigenthums-Rechte: das Ufer des Senegal, nebſt allem Zubehör und den Forts St. Louis, Podor, Galam, Arguin und Portendick; ingleichen die Inſel Goree und zwar letztere in dem Zuſtande, in welchem man ſie bey der Eroberung gefunden hat.

X. Frankreich garantirt ſeiner Seits Großbritannien den Beſitz des Forts James und des Fluſſes Gambia.

XI. Die Grenzen der Beſitzungen beyder Staaten, in jenem Welttheile, ſollen entweder durch den Definitiv-Frieden, oder einen beſondern Vertrag genau beſtimmt werden.

XII. Die Unterthanen beyder Theile können die afrikaniſche Küſte fernerhin, wie es bisher Gebrauch geweſen iſt, beſuchen.

XIII. Großbritannien gibt an Frankreich, alle ſeine Etabliſſements, an der Küſte von Orixa und von Bengalen, wie es dieſelben bey dem Anfange dieſes Kriegs beſaß, zurück. Es geſtattet ihm auch Chandernagor mit einem Graben, zur Ableitung des Waſſers, zu umgeben. Den Unterthanen Frankreichs wird an der Küſte von Orixa, Coremandel und Malabar ein ſicherer, freyer und unabhängiger Handel, wie ihn die ehemalige franzöſiſche oſtindiſche Geſellſchaft führte, — ſowohl für Individuen, als Kompagnien — zugeſichert.

XIV. Auch die Pondichery und Karikal wird Frankreich von Großbritannien zurückgegeben und garantirt. Ueber dieß erhält es auch Valanaro und Bahone und die Pondichery um die vier angrenzenden Nayans zu arrondiren.

XV. Frankreich erhält ebenfalls zurück Mahe und ſein Komptoir auf Surate, mit dem

Rechte, in dieſem Theile von Indien, nach den Beſtimmungen des dreyzehnten Artikels dieſes Vertrags, Handel zu treiben.

XVI. Die etwanigen Verbündeten beyder Mächte in Indien ſollen eingeladen werden, dieſem Frieden beyzutreten, zu welchem Ende ihnen vier Monathe Bedenkzeit verſtattet werden wird. Sollten ſie dieſe Einladung zurückweiſen, dann werden ihnen beyde Mächte, weder direkten noch indirekten Beyſtand, ſondern nur noch ihre guten Dienſte widmen.

XVII. Um dem König von Frankreich einen Beweis ſeiner aufrichtigen, verſöhnlichen und freundſchaftlichen Geſinnung zu geben, und um den Frieden recht feſt zu gründen, ſo willigt der König von Großbritannien in die Aufhebung und Entkräftung aller, Dünkirchen betrffender Vertrags-Artikel, von dem Utrechter Frieden, bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt.

XVIII. Durch den gegenwärtigen Vertrag wer-

den übrigens alle, zwiſchen den beyden kontrahirenden Mächten beſtehende, Verträge, die nicht durch den Utrechter Frieden und die gegenwärtigen Präliminar-Artikel aufgehoben ſind, beſtätigt. Beyde Theile werden Commiſſarien ernennen, um eine neue Verfügung im Betreff des Handels zu treffen, welche in einer gemeinſchaftlich vorher zu beſtimmenden Zeit beendigt ſeyn ſoll.

XIX. Alle, in dieſem Vertrage nicht nahmhaft gemachten Eroberungen, die in irgend einem Theile der Welt gemacht ſeyn dürften, ſollen ohne Schwierigkeiten und Entſchädigung zurückgegeben werden.

XX. Die Räumung der Inſeln St. Peter, Miguelon, St. Lucie, der Antillen und Goores in Afrika ſoll drey Monathe, nach der Ratifikation des Definitiv-Friedens oder wenn es ſeyn kann, noch eher vor ſich gehn.

In eben der Zeit ſoll auch der König von

Großbritannien die Inſeln Granada, St. Vincent u. ſ. w. zurück erhalten.

Die Wiedererſtattungen von beyden Seiten in Oſtindien ſollen, binnen ſechs Monathen, vor ſich gehen, und die nöthigen Befehle dazu, unter Päſſen beyder Mächte, an die Behörden abgefertigt werden.

XXI. Die Gefangenen ſollen, von beyden Seiten, gleich nach vollzogener Ratifikation des Definitiv-Friedens, ohne Ranzion zurück gegeben werden. Beyde Theile werden die Vorſchüſſe, die ihnen von der Macht, deren Gefangene ſie waren, etwa zu ihrer Subſiſtenz gemacht seyn ſollten, erſetzen; zu welchem Ende die nöthigen gehörig authentiſchen Nachweiſungen gegeben werden müſſen.

XXII. Zum Termin der Rückgabe der Priſen, die ſeit der Unterzeichnung dieſer Präliminarien noch gemacht ſeyn ſollten, wird für die im Kanale und der Nord-See gemachten, zwölf Tage, für die in den Meeren, von dem Kanale und der Nord-See, bis

zu den kanariſchen Inſeln, ein Monath, von hier bis zum Aequator zwey Monathe und endlich in allen Gegenden der Welt fünf Monathe, nach der Unterzeichnung dieſer Präliminar-Artikel, feſtgeſetzt.

XXIII. Die Ratifikationen derſelben ſollen ſpäteſtens, binnen Monaths-Friſt, ausgewechſelt werden.

3.

Friedens-Präliminarien zwiſchen Großbritannien und Spanien *).

I. dem Erſten der vorigen völlig gleich.

II. Spanien behält die Inſel Minorka.

III. Jngleichen das weſtliche Florida und wird das öſtliche von England darzu erhalten. Den ſowohl hier, als auf Minorka anſäſſigen, brittiſchen Unterthanen wird eine Zeit von achtzehn Monathen zugeſtanden, um ihre

*) Martens l. c. p. 323.

Güter zu verkaufen u. ſ. w. Auch darf der König von dem öſtlichen Florida alles wegführen laſſen, was ihm gehört, die Artillerie nicht ausgenommen.

VI. Der König von Spanien geſtattet den Unterthanen des Königs von Großbritannien, in einem noch zu beſtimmenden Diſtrikte das Fällen und Fortbringen des Kampeche-Holzes; er erlaubt ihnen für dieſen Zweck Häuſer zu erbauen, Magazine anzulegen, in einer Gegend, über welche man ſich noch vergleichen wird; jedoch unbeſchadet ſeiner Souveränitäts-Rechte.

V. Er gibt an Großbritannien zurück: die Inſeln Providenza und Bahama, in dem Zuſtande, in welchem er ſie bey der Eroberung gefunden hat.

VI. Alle hier nicht benannten etwanigen Eroberungen, ohne Unterſchied, ſollen von beyden Seiten zurück gegeben werden.

VII. Alle zwiſchen beyden Mächten bisher beſtandenen und durch dieſen Vertrag nicht

aufgehobenen Verträge, ſollen durch denſelben beſtätigt werden. Für die Regulirung der Handels-Verhältniſſe wird man, von beyden Seiten, eine Kommiſſion niederſetzen, die in einer gemeinſchaftlich zu beſtimmenden Zeit ihre Arbeit vollenden ſoll.

VIII. Sowohl Florida als Bahama ſollen drey Monathe nach der Ratifikation des Definitiv-Friedens geräumt und zu dem Ende, von beyden Theilen, die nöthigen Befehle und Päſſe ausgefertigt werden.

IX. Im Betreff der Gefangenen dieſelben Beſtimmungen, wie in dem Vorigen.

X. Ingleichen, im Betreff der ſeit der Unterzeichnung dieſes Vertrags etwa noch gemachten Priſen.

XI. Für die Auswechſelung der Ratifikation wird die Zeit von einem Monathe feſtgeſetzt.

4.

Friedens-Präliminarien zwiſchen Großbritannien und den General-Staaten der vereinigten Niederlande *).

I. Friede, Freundſchaft, Zuſicherung gegenſeitiger Hülfsleiſtung und Vergeſſenheit aller vergangenen Mißhelligkeiten.

II. In Rückſicht der, der Flagge zu erweiſenden, Ehrenbezeigung wird feſtgeſetzt, daß es damit gegenſeitig, wie vor dem Kriege, gehalten werden ſolle.

III. Gegenſeitige Zurückgabe der Gefangenen, und der, nach der beſchloſſenen Beendigung der Feindſeligkeiten; beydes mit den bekannten nähern Beſtimmungen.

IV. Die General-Staaten überlaſſen und garantiren Großbritannien die Stadt Negapatnam, mit dem, was dazu gehört; da indeſſen die General-Staaten einen großen

*) Martens l. c. p. 457.

Werth auf deiſe Stadt legen, ſo wird ſich der König von Großbritannien in der Folge in Unterhandlungen, über die Zurückgabe derſelben, einlaſſen, dafern ſie ein Aequivalent dafür anzubieten haben ſollten.

V. Großbritannien gibt Triniconomele und alle andere Städte, Forts, Häfen und Etabliſſements zurück, welche in dem Laufe dieſes Krieges von den Truppen der Krone, oder der engliſch-oſtindiſchen Kompagnie, in irgend einem Theile der Welt gemacht ſeyn ſollten, und zwar in dem Zuſtande, worin ſie dieſelben erhalten haben.

VI. Den brittiſchen Unterthanen wird eine freye und ungeſtörte Schifffahrt, in der Oſt-See zugeſichert.

VII. Von beyden Seiten werden Kommiſſarien ernannt werden, um die Streitigkeiten zu ſchlichten, welche zwiſchen der engliſch-afrikaniſchen und der holländiſch-oſtindiſchen Geſellſchaft, wegen der Schifffahrt an den aſiatiſchen Küſten und dem Kap Apollonia

entſtanden ſind, und um jede Veranlaſſung, zu ähnlichen Mißhelligkeiten für die Zukunft aus dem Wege zu räumen.

VIII. Alles, was von beyden kontrahirenden Theilen, während dieſes Kriegs, erobert und in dieſem Vertrage nicht nahmhaft gemacht ſeyn ſollte, wird zurück gegeben.

IX. Die Zurückgabe ſämmtlicher Eroberungen, wie ſie in obigen Artikeln feſtgeſetzt iſt, ſoll in demſelben Zeitraum geſchehn, den man in den Friedens-Präliminarien zwiſchen Großbritannien und Frankreich angenommen hat; zu welchem Ende ebenfalls, wie dort näher beſtimmt iſt, die nöthigen Befehle abgeſandt werden.

X. Gegenſeitige Verſicherungen, der Beobachtung und Garantie dieſes Friedens wegen.

XI. Für die Ratifikation wird ein Monath angeſetzt.

V.

Definitiv - Friedens - Schlüſſe.

Am Tage, nach dem Abſchluß der Präliminar - Artikel, zwiſchen Großbritannien und den General - Staaten, (am 3. Sept. 1783.) wurden die, indeſſen unter Vermittlung des römiſchen Kaiſers und der Kaiſerinn von Rußland zu Stande gebrachten Definitiv - Friedens - Schlüſſe, zwiſchen Großbritannien und Frankreich und Großbritannien und Spanien, zu Verſailles unterzeichnet. An demſelben Tage auch der Definitiv - Frieden, zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Amerika; ohne daß dabey jedoch einer Vermittlung Erwähung geſchah.

I.

Definitiv - Friede zwiſchen Großbritannien und Frankreich.

I.

Inhalt des Definitiv - Friedens *).

I. Ein chriſtlicher, allgemeiner und beſtändiger Friede — gegenſeitige Unterſtützung und Amneſtie — wird beſchloſſen.

II. Der weſtphäliſche, Nymweger, Ryßwicker, Utrechter, Badner Friede, ferner die Bündniſſe und Friedensſchlüſſe von 1717, 1718, 1738, 1748 und 1763. werden beſtätigt und, als Grundlage dieſes Friedensſchluſſes, angenommen.

III. Dem ein und zwanzigſten

IV. V. VI. dem zweyten, dritten und ſechſten Artikel der Präliminarien gleichlautend.

VII. Fügt der Wiederholung des ſiebenten Artikels der Präliminarien noch die Beſtim-

*) Martens. l. c. p. 462.

mung bey: daß die Proteſtanten, welche ſich, während der engliſchen Occupation auf beyden Inſeln etablirt haben, wegen ihrer Religion nicht beunruhigt werden ſollen.

Zugleich wird allen brittiſchen Unterthanen, welche ſich in dieſer Zeit hier niedergelaſſen haben, der fernere Beſitz ihres Eigenthums unter denſelben Bedingungen, unter welchen ſie es erworben haben, zugeſichert.

Für den Fall, daß ſie ſich wieder entfernen wollen, wird ihnen dazu alle Freyheit und Sicherheit, auch für den Verkauf ihrer Güter, oder den Transport ihrer Effekten und zwar für einen Zeitraum von achtzehn Monathen, von dem Tage der Unterzeichung des Friedens an, zugeſagt. Auch ſollen die Einwohner der Inſel Tabago, durch ein eigenes Patent, Befreyung von dem droit d'Aubaine erhalten.

VIII. Frankreich gibt an Großbritannien zurück die Inſeln Grenada, St. Vincent, Domi-

nique, St. Chriſtoph, Novis und Montſerrat; und zwar in dem Zuſtande, in welchem ſie bey der Eroberung gefunden ſind. Auch ſollen auf die franzöſiſchen Unterthanen in dieſen Inſeln, dieſelben Beſtimmungen angewandt werden, die man, im Betreff der engliſchen, in dem vorigen Artikel gemacht hat.

IX. X. Gleiches Inhalts mit dem neunten und zehnten der Präliminar-Artikel.

XI. Fügt dem eilften dieſer, noch die Beſtimmung bey: daß, binnen drey Monathen, nach der Auswechſelung des gegenwärtigen Traktats, von beyden Kontrahenten Commiſſarien, zur Beſtimmung der Grenzen, ernennet werden ſollen. Den Engländern ſteht frey, mit den Wilden Handel zu treiben, von dem Ausfluſſe des St. Johan-Stroms, bis zu der Bay und dem Fort Portendik. Jedoch wird ausdrücklich bemerket, daß ſie in dieſem Revier keine bleibende Etabliſſements anlegen ſollen.

XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. Denen der Präliminarien völlig gleichlautend.

XVIII. Im Betreff des zuſchließenden Handels-Traktats, wird hier noch feſtgeſetzt, daß die Arbeit der zu dieſem Zwecke zu ernennenden Commiſſion binnen zwey Jahren, von dem erſten Jan. 1784. an gerechnet, vollendet ſeyn ſoll.

XIX. XX. Denſelben Artikeln der Präliminarien gleichlautend.

XXI. Setzt im Betreff der Priſen, welche vor dem Ausbruche der Feindſeligkeiten gemacht ſeyn ſollten, feſt: daß die Entſcheidung darüber der rechtlichen Behörde überlaſſen und vor dieſer, nach den Grundſätzen des Völkerrechts und den beſtehenden Verträgen, geſprochen werden ſoll.

XXII. Um zu verhindern, daß nicht in den von dem einen oder dem andern Theile eroberten Provinzen, bereits beendete Proceſſe wieder erneuert werden, wird feſtgeſetzt, daß die in letzter Inſtanz geſprochenen

und rechtskräftig gemachten Urtheile auch erhalten und zur Ausführung gebracht werden ſollen.

XXIII. Gegenſeitiges Verſprechen der Aufrechthaltung und Garantie aller Artikel dieſes Vertrags und

XXIV. Beſtimmung der Ratifikation, in dem Zeitraum von einem Monathe.

2.

Separat-Artikel *)

Dieſem Vertrag waren zwey Separat-Artikel beygefügt; in welchen

I. wegen der in demſelben, ſo wie in den Vollmachten und Unterhandlungen etwa gebrauchten, nicht allgemein anerkannten Titel und

II. in beyden Exemplaren gebrauchten franzöſiſchen Sprache, die herkömmliche Verwahrung eingelegt wurde.

---

*) Martens l. c. p. 471.

3.

Deklaration des Königs von Großbritannien, die Fiſcherey und den Handel betreffend *).

Der König von Großbritannien wünſcht jeden Keim einer Zwiſtigkeit, für die Zukunft völlig auszurotten und beſonders den Streitigkeiten der Fiſcher vorzubauen, und wird daher die Etabliſſements an der Küſte von Terre-Neuve zurückziehn, auch Befehl geben, daß die franzöſiſchen Fiſcher auf keine Weiſe gehindert werden, das nöthige Holz für die Ausbeſſerung ihrer Fahrzeuge u. ſ. w. zu fällen.

Die Fiſcherey wird auf dieſelbe Weiſe betrieben werden, die in dem dreyzehnten Artikel des Utrechter Friedens feſtgeſetzt und in einer langen Obſervanz angenommen worden iſt. Auch bey der Abtretung der Inſeln St.

*) Martens l. c. p. 472.

Pierre und Miquelon hat der König von Großbritannien die Vermeidung der Streitigkeiten, wegen der Fiſcherey zur Abſicht gehabt. Es ſollen dieſelben nähmlich der franzöſiſchen Fiſcherey zu einer Schutzwehr dienen, wobey jedoch vorausgeſetzt wird, daß die Fiſcherey, an den Küſten dieſer Inſeln und den von Terre-Neuve, nicht über die Mitte des Kanals hinaus betrieben werde.

Da der König von Großbritannien alles gethan hat, was den franzöſiſchen Handel nach Indien beſtätigen und ſichern kann, ſo lebt er nun auch des Vertrauens, daß der franzöſiſche Hof ſeinen, in dieſer Hinſicht gemachten, Verſicherungen eingedenk ſeyn, und beſonders von dem ihm zugeſtandenen Rechte, Chandernagor mit einem Graben zu umgeben, nicht auf eine ſolche Weiſe Gebrauch machen werde, daß daraus eine Mißhelligkeit erwachſen könne.

Da die neuen Verhältniſſe des Handels in allen Theilen der Welt, eine Reviſion der Verträge nothwendig machen, ſo werden

hier einige, dabey zum Grunde zu legende, Bemerkungen beygebracht, welche dahin abzielen, darzu thun, daß man bey den etwa in den Verträgen vorzunehmenden Veränderungen, ſich allein auf diejenigen Artikel beſchränken muß, welche den Handel allein und ganz beſonders betreffen und diejenigen, welche das gegenſeitige Verhältniß der Unterthanen, ihre Rechte, Privilegien u. ſ. w. zu Gegenſtänden hätten, beſtätigen, oder wenn es ſeyn könnte, noch vermehren müſſe.

Auf dieſe Deklaration erfolgte von Seiten Frankreichs, eine Gegen-Deklaration *), in welcher den Aeußerungen, Vorſchlägen und Verſprechungen der Großbritanniſchen im allgemeinen und in Hinſicht auf die beſondern Gegenſtände entſprochen wird.

---

*) Martens l. c. p. 474.

II.

Definitiv-Friede zwiſchen Großbritannien und Spanien.

Auch dieſer Definitiv-Frieden enthält eine, nur mit einigen näher beſtimmenden und erläuternden Zuſätzen verſehene, Wiederhohlung der Präliminar-Artikel; daher wir denn auch, in allgemeiner Beziehung auf dieſe, nur für nöthig finden, jene dem Weſentlichern nach näher anzugeben.

I.

Inhalt des Definitiv-Friedens.

I. II. III. Sind deſſelben Inhalts, als die drey erſten Artikel des vorhergehenden Friedensſchluſſes.

IV. Wird der beſtätigten Abtretung Minorka's noch hinzugefügt, daß dieſelben Beſtimmungen, welche der folgende Artikel enthalte, auch zu Gunſten der brittiſchen Unterthanen, auf dieſe Inſel Anwendung leiden.

V. Der in dem dritten Artikel der Präliminarien getroffenen Uebereinkunſt, im Betreff Florida's wird hier, näher beſtimmend beygefügt, daß, dafern die engliſchen Unterthanen, welche geneigt ſeyn ſollten, ihre Güter zu verkaufen, in dem ihnen dort vergönnten und hier beſtätigten Zeitraum von achtzehn Monathen, dazu keine Gelegenheit finden ſollten, die ſpaniſche Regierung ihnen noch eine verhältnißmäßige Verlängerung dieſes Termins zugeſtehn werde.

VI. Hier werden dem Inhalte des vierten Artikels der Präliminarien noch die nöthigen nähern Beſtimmungen des Reviers beygefügt, innerhalb welchem die Engländer berechtigt ſeyn ſollen, das Färbe-Holz zu fällen und die, zu der Betreibung dieſes Geſchäfts erforderlichen Anlagen zu machen.

Die Grenze dieſes Bezirks ſoll durch die dazu beſtellenden Kommiſſarien, theils auf der Charte genau verzeichnet, theils auf der Inſel ſelbſt gehörig abgezeichnet werden. Soll-

ten ſich, in dieſen Diſtrikten, befeſtigte Plätze befinden, ſo wird der König von Großbritannien ſie demoliren laſſen. Den engliſchen Unterthanen, die ſich hier, der Fällung des Kampeche-Holzes wegen, niederlaſſen, wird die Freyheit zugeſtanden, zu fiſchen, ſo viel ſie für ihre Subſiſtenz bedürfen.

VII. Wird der Inhalt des fünften Artikels der Präliminarien wiederholt und beſtätigt, und die in dem fünften Artikel dieſes Friedensſchluſſes, zu Gunſten der ſpaniſchen Unterthanen gemachten Stipulationen auch auf die Einwohner der Providenz- und Bahama's-Inſeln angewandt.

IX. Dem ſiebenten der Präliminarien konform, mit der nähern Beſtimmung, daß die Arbeiten der, zur Regulirung der Handelsverhältniſſe zu beſtellenden, Kommiſſion, binnen zwey Jahren, von dem 1 Januar 1784. an, beendigt ſeyn ſollen.

XI. Enthält die gegenſeitige Zuſicherung der genaueſten Beobachtung dieſes Vertrags.

XII. Setzt die Ratifikation innerhalb dem Zeitraum eines Monaths feſt.

Dieſem Vertrage waren ebenfalls zwey Separat-Artikel, und zwar völlig gleichen Inhalts, als die des Vorigen, beygefügt.

2.

Deklaration und Gegen-Deklaration.

Die Deklaration*), die von Seiten des Königs von England, auch dieſem Friedensſchluſſe beygefügt war, betraf die neu zu machenden Verfügungen im Betreff des Handels und zielte auch hier dahin ab, zu bemerken, daß dieſelben ſich ausſchließlich auf die eigentlichen Handels-Gegenſtände und Verhältniſſe beſchränken und die Privilegien u. ſ. w. der Unterthanen unangetaſtet laſſen ſollten.

Die Gegenerklärung **) war hier

---

*) Martens. l. c. p. 494.

**) Martens l. c. p. 494.

wie bey dem vorigen Friedensſchluſſe, der Wiederhall von der Deklaration.

III.

Definitiv-Friede, zwiſchen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Amerika.

Die erſten neun Artikel dieſes Friedensſchluſſes enthalten eine, nur in engliſcher Sprache abgefaßte, wörtliche Wiederholung der (oben angeführten) vorläufigen Artikel; welchen in dem zehnten nur die Beſtimmung hinzugefügt iſt, daß die Ratifikation ſpäteſtens binnen ſechs Monathen ausgewechſelt werden ſolle.

IV.

Definitiv-Friede, zwiſchen dem Könige von Großbritannien und den General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Dieſer Friedensſchluß, der (am 20. May 1784.) zu Paris unterzeichnet wurde,

iſt faſt ganz eine wörtliche Wiederholung der oben erwähnten Präliminar = Artikel; zwiſchen dieſen beyden kontrahirenden Mächten.

In dem neunten Artikel wird die, in demſelben Artikel der Präliminarien bereits gemachte Beſtimmung der Räumungen und Reſtitutionen beſtätigt und nur noch hinzugefügt: daß dafern, durch einen Zufall, oder auf andere Weiſe, die Vollziehung dieſes Artikels unterbleiben ſollte, man ſogleich die nöthigen Befehle zur baldigſten und genaueſten Vollziehung, abſenden werde.

Der dieſem Friedensſchluſſe beygefügte Separat = Artikel betraf ebenfalls die, in demſelben gebrauchte, franzöſiſche Sprache, alſo eine kaum erwähnenswerthe diplomatiſche Formalität.

VI.

Kontrakt, zwiſchen dem Könige von Frankreich und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika; die Wiederbezahlung der gemachten Vorſchüſſe und Anleihe betreffend

Nachdem, zwiſchen Frankreich und den vereinigten Staaten von Amerika, (am 16. Feb. 1778.) ein Freundſchafts- und Handels-Traktat abgeſchloſſen war, unterſtützte erſteres die letzteren nicht bloß mit ſeiner Kriegsmacht, ſondern auch mit ſehr beträchtlichen Geldvorſchüſſen. Um die Wiederbezahlung der

letztern zu reguliren, ſchloſſen nun beyde Mächte (unter dem 16. Jul. 1782.) einen Kontrakt, *) der für die fernere Beſtimmung der Verhältniſſe dieſer Staaten, auch nach dem Frieden, von Wichtigkeit iſt und daher hier noch eine nähere Erwähnung verdient.

In dem erſten Artikel deſſelben wird eine vollſtändige Ueberſicht der, in den Jahren 1778, bis 1782 von Frankreich an die vereinigten Staaten gemachten, Vorſchüſſe gegeben. Nach derſelben erhielten ſie, in dem Jahre 1778 in vier Zahlungen drey Millionen Liver, im Jahre 1779., in eben ſoviel Zahlungen, Eine Million: im Jahre 1780., in fünf Zahlungen, vier Millionen, im Jahre 1781. in eben ſo vielen Zahlungen, eben ſoviel und im Jahre 1782., in drey Zahlungen, ſechs Millionen; zuſammen alſo achtzehn Millionen; welche ganze Summe

*) Martens l. c. p. 213.

die vereinigten Staaten, am 1. Januar 1788. nebſt den Zinſen, zu fünf Procent, zurückzuzahlen ſich verbindlich gemacht hatten.

Da indeſſen die Erfüllung dieſes Verſprechens den Staaten leicht zur großen Beſchwerde gereichen, oder gar unmöglich ſeyn mögte; ſo läßt ſich der König, laut Inhalts des zweyten Artikels, gefallen, daß die Wiedererſtattung, in zwölf jährlichen Zahlungen, jede zu einer Million und fünf mahl hundert tauſend Liver, geſchehe.

III. Und um den Staaten einen neuen Beweis ſeiner Freundſchaft zu geben, ſo ſchenkt er ihnen die Intereſſen, bis zu dem Tage der Unterzeichnung des Friedens; — eine Gunſt, welche die Miniſter des Congreſſes als eine bloße Güte des Königs erkennen und, im Nahmen der Staaten, mit tiefer und lebhafter Erkenntlichkeit, annehmen.

IV. Dem Congreſſe bleibt übrigens frey geſtellt, wenn es ſeine Finanzen erlauben, das

Kapital auch vor den geſetzten Terminen abzutragen.

V. Wiewohl die Anleihe von fünf Millionen holländiſchen Gulden (unter dem 5. November 1781.) im Nahmen und unter Garantie des Königs von Frankreich gemacht iſt; ſo wird gleichwohl von den vereinigten Staaten, durch gegenwärtiges anerkannt, daß es eigentlich für ihre Rechnung und ihren Nutzen gemacht, ihnen auch, in Folge eines, von den unterzeichneten Miniſtern des Congreſſes, auf zehn Millionen Liver ausgeſtellten, Empfangſcheins, wirklich ausgezahlt ſey.

VI. Der König von Frankreich hat ſich zwar anheiſchig gemacht, dieſes Kapital, mit den Zinſen, zu 5. p. c. zurückzuzahlen und dieſe Zahlung, mit dem ſechsten Jahre, nach der gemachten Anleihe, anzufangen und ſie jährlich in zehn gleichen Portionen fortzuſetzen. Indeſſen wird ebenfalls,

durch die gegenwärtige Akte, von den Miniſtern der General-Staaten anerkannt, daß dieß Verſprechen nur auf ihre Bitten und in Folge der Zuſage der vereinigten Staaten, Kapital und Zinſen zu der beſtimmten Zeit dem königlichen Schatze wieder zu bezahlen, gemacht worden ſey.

VII. Dieſe Zurückzahlung des Kapitals nebſt den Zinſen wird daher hier, nach der gleich Anfangs gemachten Beſtimmung, nochmahls beſtätigt und ſoll dieſelbe mit dem 5. Nov. 1787, durch Abtragung des erſten Zehntheils, ihren Anfang nehmen. Aus beſonderer Zuneigung für die vereinigten Staaten, übernimmt der König noch die Kommiſſions- und Bank-Unkoſten und ſchenkt ſie den vereinigten Staaten, welches die Miniſter derſelben ebenfalls, als einen neuen Beweis der Großmuth und Freundſchaft des Königs, dankbar annehmen.

VIII. Die Intereſſen von 4 p. c. für dieß Kapital, während der fünf Jahre, die der erſten Abzahlungs-Epoche vorangehn, ſollen von dem Kongreſſe, zugleich mit den Intereſſen, von dem gegenwärtigen Zeitpunkte an, nachgezahlt werden.

Die Ratifikation dieſes Vertrags ſoll binnen neun Monathen, von dem Datum der Unterzeichnung an, ausgewechſelt werden.

Zehntes Kapitel.

Die merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe, in dem Zeitraume, von der Beendigung des amerikaniſchen Kriegs bis zum Anfange des Kriegs der Koalition gegen das revolutionirende Frankreich.

I.

Die durch den Schelde-Streit, zwiſchen dem Kaiſer Joſeph dem Zweyten und den General-Staaten der vereinigten Niederlande veranlaßten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe.

1.

Hiſtoriſche Einleitung.

Bekanntlich hatte Joſeph der Zweyte, ſchon im November des Jahrs 1782, den

Barriaire-Traktat aufgekündigt und die Holländer genöthigt, ihre Truppen aus den Feſtungen, welche in Folge deſſelben die Barriaire bildeten, zurück zuziehn.

Auf die Frage des Geſandten der General-Staaten nach den Gründen zu dieſem eigenmächtigen Verfahren, erhielten ſie keine Antwort, als: „der Kaiſer wolle von keinem Barriair-Traktate weiter etwas wiſſen. Er beſtände nicht mehr.“

Die bedrängenden kriegeriſchen Verhältniſſe, worin ſich die Niederländer damals befanden, nöthigten ſie, ſich der Uebermacht zu fügen und den angeführten Grund gültig ſeyn zu laſſen.

Natürlich erregte das Betragen des Kaiſers, in ganz Europa, großes Aufſehen. Allein die Verwunderung und das Nachdenken darüber wurde noch ſehr vermehrt, als man eben den Monarchen, der einen in Kraft beſtehenden, von den angeſehnſten europäiſchen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mächten anerkannten und beſtätigten Vertrag, mit ſo ſtolzer Geringſchätzung vernichtete, einen andern, nie in Erfüllung gegangenen und faſt gänzlich vergeſſenen, hervorſuchen und Forderungen darauf gründen ſah.

Durch einen Vertrag vom 30 Aug. 1673, hatten die General-Staaten dem Könige Karl dem zweyten von Spanien, die Abtretung der Stadt Maſtricht, der Grafſchaft Vroenhofen, des holländiſchen Antheils an dem Lande über der Maas und der ſogenannten Redemtions-Dörfer verſprochen. Die Erfüllung dieſes Vertrags war zwar von Spanien mehrmals gefordert, von Holland aber nie geleiſtet worden.

Nachdem die Niederlande an Oeſtreich gekommen waren, war er, wie es ſchien, ganz in Vergeſſenheit gerathen; bis ihn Joseph der zweyte wieder in Anregung brachte, und auf die Erfüllung deſſelben drang.

Man hat bisher vergebens die Frage aufgeworfen, warum der Kaiſer dieſe Forderung

nicht zugleich mit der Aufhebung des Barriair-Traktats in Anregung gebracht habe? da ihm die damaligen Umſtände doch eine weit nähere und ſichere Ausſicht zum Gelingen eröffnet hätten? — Eben ſo ungewiß iſt es: ob es ihm je mit dieſer Forderung ein Ernſt geweſen ſey; denn plötzlich ließ er ſie fallen oder erklärte ſich bereit, ſie fallen zu laſſen, wenn die General-Staaten ſeinen niederländiſchen Unterthanen eine völlig freye Schiffſahrt auf der Schelde geſtatten würden.

Die Holländer, die darin den Ruin ihres Handels ſahen, beriefen ſich vergebens auf den weſtphäliſchen Frieden und die anderweitigen, dieſen beſtätigenden Verträge. Eben ſo vergebens, ſchien es, würden ſie auf den Beyſtand anderer Mächte rechnen. Wo ſie ihn, bey faſt gleichem Intereſſe, am erſten ſuchten und erwarteten, bey England fanden ſie ihn nicht, Rußland erklärte ſich für Oeſtreich, ohne jedoch Anſtalten zu thätiger Theilnahme zu treffen oder auch nur damit zu drohen. Die übri-

gen ſchienen entſchloſſen, ſich bloß als Beob-achter zu verhalten. Endlich erklärte ſich, durch den Einfluß des Grafen von Vergennes be-ſtimmt, der König von Frankreich (am 7 September 1784.) öffentlich für ſie.

Als darauf der Kaiſer öffentliche und große Anſtalten zum Krige gegen Holland traf, ließ der König von Frankreich (am 27 November 1784.) ihm ebenfalls erklären: daß er, im Falle eines Angriffs auf Holland, dieſem nach-drücklich beyſtehen würde. Es kam darauf zu Unterhandlungen, die Anfangs zu Wien und dann zu Paris geführt wurden. Hier wurden, unter franzöſiſcher Vermittlung, (am 20 Sep-tember 1785) Präliminar-Artikel abgeſchloſſen, wodurch dieſem Streite vor der Hand ein En-de gemacht wurde.

I.

Präliminar-Artikel des Vertrags zwiſchen dem Kaiſer und den General-Staaten der vereinigten Niederlande *).

I. Die Holländer zahlen neun Millionen und fünf mal hundert tauſend Gulden, als Entſchädigung für die Stadt Maſtricht, mit ſeinem Territor, die Banken von St. Servaes und die Grafſchaft Vroenhofen, und fünf mal hundert tauſend für den durch die Ueberſchwemmungen veranlaßten Schaden.

Drey Monathe, nach der Ratifikation dieſes Vertrags, wird die erſte Zahlung von einer Million und fünf mal hundert tauſend Gulden geleiſtet werden und ſo wird man, mit gleichen Zahlungen, von ſechs Monathen, zu ſechs Monathen fortfahren.

---

*) Martens l. c. p. 598.

II. Die General-Staaten überlaſſen dem Kaiſer die Banken von Aulne in dem holländiſchen Dahlem und was dazu gehört, die Herrſchaft Bligny-le-Trembleur mit St. Andre', die Bank und Herrſchaft Bombey, die Stadt und das Schloß Dahlem, mit ſeinem Gebiete, ausgenommen Ooſt und Cadien, unter dem Vorbehalte einer Kompenſation in dem Lande jenſeits der Maas.

III. Die flandriſche Grenze ſoll bleiben wie ſie in der Konvention von 1664. beſtimmt iſt; und ſollte durch die Länge der Zeit, hie und da Ungewißheit darüber eingetreten ſeyn, ſo wird man eine Commiſſion niederſetzen, um die genauere Beſtimmung wieder herzuſtellen.

IV. Zur Sicherung des kaiſerlichen Gebiets, in Flandern und nach der Maas zu, gegen Ueberſchwemmungen, werden die General-Staaten geſtatten, daß ſelbſt von ihrem Territor, auf eine vernünftige Weiſe, Gebrauch gemacht werde. Die Schleuſen, welche zu dieſem Zwecke auf ihrem Territor ge-

bauet werden, ſollen unter ihrer Souveräni-tät bleiben, und es ſollen keine in Gegenden gebauet werden, wo ſie der Vertheidigung der Grenze hinderlich werden könnten. Gemeinſchaftlich zu beſtellende Commiſſarien ſollen die ſchicklichſten Plätze dazu ausſuchen und man wird ſich über diejenigen vereinigen, welche einer gemeinſchaftlichen Adminiſtration unterworfen werden ſollen.

V. Wiederholt die Beſtimmung der (im erſten Artikel erwähnten) fünf mal hundert tauſend Gulden, zur Entſchädigung der kaiſerlichen Unterthanen.

VI. Die General-Staaten erkennen die Souveränität des Kaiſers über die Schelde, von Antwerpen bis zum Ende des Landes Saftingen an, nach Maßgabe der 1664 gezogenen, und von den reſpectiven Geſandten auf der Charte gezeichneten Linie.

In dieſem Theile der Schelde entſagen die General-Staaten allen Zöllen und andern Abgaben, unter welche Titel und

Formen ſie immer gebracht werden mögen; verſprechen auch die Schifffahrt und den Handel der kaiſerlichen Unterthanen auf keine Weiſe zu erſchweren, vorausgeſetzt, daß derſelbe nicht über die Beſtimmungen des Münſterſchen Friedens ausgedehnt werde, der in dieſer Hinſicht völlig in Kraft bleibt.

VII. Die General-Staaten demoliren die Forts Kruys-Schans und Friedrich-Heeniah und überlaſſen das Terrain derſelben dem Kaiſer.

VIII. Sie überlaſſen ihm gleichfalls die Forts Lillo und Liefkenshoek mit ihren Feſtungswerken, in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden; die darin befindliche Artillerie und Munition aber werden ſie daraus zurückziehn.

IX. Obige beyden Artikel ſollen binnen ſechs Wochen, von der Ratifikation an, zur Ausübung gebracht werden.

X. Ihre Groß-Meynenden erwarten dagegen von dem Kaiſer, daß er ihnen alle ſeine Rechte und Anſprüche auf die Redemtions-

Dörfer, überlaſſe; diejenigen ausgenommen über welche er, bey der Auswechſelung mit Lüttich, ſchon disponirt haben ſollte.

Da ſich indeſſen der kaiſerliche Bevollmächtigte (Graf von Mercy) nicht hinlänglich inſtruirt findet, ſo hat er doch dieſe Propoſition, auf das Verlangen und die Bitte des Vermittlers, ad referendum nehmen wollen.

XI. Der Kaiſer entſagt allen Anſprüchen, auf die Bancken und Dörfer Blondel und Reuſſel.

XII. Die Forderung des Grafen von Mercy, daß dem Kaiſer das Dorf Poſtel, unter der Bedingung, die ſekulariſirten Güter der Abtey dieſes Nahmens nicht zurück zu fordern, völlig überlaſſen werde, nehmen die holländiſchen Deputirten, auf Verlangen des Vermittlers, ad referendum.

XIII. Die Geldforderungen der Souvrains an einander ſollen abgethan und getilgt ſeyn

und zur Liquidirung der Forderungen der Privat-Perſonen ſollen von beyden Theilen, Commiſſarien ernannt werden.

XIV. Ingleichen ſollen Commiſſarien ernannt werden, um die Grenzen Brabants aufs neue zu beſtimmen, und die Austauſchungen, über welche man ſich vereinigt hat, zu bewerkſtelligen.

XV. Zur Grundlage des Definitiv-Friedens, welcher binnen ſechs Wochen abgeſchloſſen ſeyn ſoll, wird der Münſterſche Friede dienen; der in allen ſeinen Artikeln, in ſofern ſie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben ſind, durch denſelben beſtätigt werden ſoll.

Die Geſandten der General-Staaten fordern die Widerrufung des Traktats von 1731 und beſonders des fünften Artikels deſſelben; aber der Graf von Mercy glaubt nicht darein willigen zu können.

Dieſe Artikel ſind in Gegenwart des Grafen von Vergennes, als von dem Könige

von Frankreich ernannten Vermittlers von den Bevollmächtigten abgeſchloſſen und unterzeichnet worden.

III.

Definitiv-Vereinigungs-Vertrag, zwiſchen dem Kaiſer und den General-Staaten.

I.

Inhalt des Definitiv-Vereinigungs-Vertrags. *)

Dieſer Vertrag wurde, unter derſelben Vermittlung (am 8 November 1785.) zu Fontainebleau, abgeſchloſſen und unterzeichnet und weicht nur durch folgende wenige Zuſätze und nähere Beſtimmungen von den Präliminarien ab.

I. Enthält die gewöhnlichen Freundſchafts-Verſicherungen.

*) Martens l. c. p. 602.

III. Reſervirt beyden Mächten die Freyheit, im Betreff des Handels und der Zölle, Einrichtungen zu machen, wie ſie dieſelben für gut finden würden.

V. Die beyden kontrahirenden Mächte verpflichten ſich gegenſeitig, keine Forts, oder Batterien, unter den Kanonen ihrer Feſtungen zu errichten und da, wo ſie in dieſer Nähe bereits Statt finden ſollten, ſie zu demoliren.

XII. Die General-Staaten genehmigen hier den im zwölften Artikel der Präliminarien von dem Grafen von Mercy gethanen Vorſchlag, unter der dort bereits angegebenen Bedingung.

XIII. Enthält die förmliche Verzichtleiſtung auf alle Rechte und Anſprüche, im Betreff Maſtrichts und der übrigen, in Folge des Traktats in Anſpruch genommnen Orte und Landſtriche; gegen die

XV. XVI. XVII. wiederholt feſtgeſetzten und terminlich beſtimmten Geldſummen.

XIX. Werden die, im zweyten Artikel der Präliminarien, gegen die von Holland bewilligten Abtretungen, im Allgemeinen zugeſagten Kompenſationen dahin beſtimmt, daß der Kaiſer den vereinigten Staaten, die Herrſchaft Alt-Fauquemont, Schin an der Geule, Strucht mit dem, was dazu gehört und davon abhängt, die Herrſchaft Schaesberg, das eingeſchloſſene Stück von dem öſtreichſchen Fauquemont, auf welchem das Kloſter St. Gerlach liegt (das in das öſtreichſche Gebiet verſetzt werden ſoll) und die Dörfer Obbricht und Papenhofen, im öſtreichſchen Geldern abtrete; und ſeine Anſprüche auf verſchiedene (hier nahmhaft gemachte) Dörfer und Landſtriche aufgebe; letzters jedoch unter dem Vorbehalte einer freyen Kommunikation für ſeine Unterthanen und Befreyung vom Zolle auf der Landſtraße, die auf der Grenze der Bank Kerkenraadt hingeht; wogegen die Unterthanen der General-Staaten dieſelben Freyheiten,

auf dem übrigen Theile des Wegs, bis zu dem Lande Ter-Heyde genießen ſollen.

XX. Zur Vergeltung für die Bereitwilligkeit der General-Staaten, dem Kaiſer die Forts Lillo und Liefkenshoeck zu überlaſſen, erklärt ſich der Kaiſer, um ihnen einen gegenſeitigen Beweis ſeiner Freundſchaft zu geben, bereit, ihnen alle ſeine Rechte auf die ſogenannten Redemtions-Dörfer zu überlaſſen; — ausgenommen Falais, Argenteau und Hermal; wogegen die Staaten nun ihre Anſprüche auf dieſe aufgeben; und der Einforderung der Redemtions-Auflage in denſelben entſagen. Dieß letztere thut auch der Kaiſer, für die an Holland überlaſſenen und zugleich für die Banken von St. Servaes.

XXI. Den gegenſeitigen Unterthanen wird die Freyheit zugeſichert, aus denen abgetretenen Ländern auszuwandern. Die Zurückbleibenden genießen völlige Religions-Freyheit. Beyde Mächte werden für gehörige

Fähigkeit beſitzende Kirchendiener und den Unterhalt derſelben Sorge tragen.

XXII. Die General-Staaten entſagen, zu Gunſten des Kaiſers, aller ihrer Rechte, auf das Dorf Berneau; welches bey der Theilung des Landes Outremeuſe (im Jahre 1661.) ungetheilt geblieben iſt.

XXIII. Dagegen entſagt der Kaiſer allen Rechten auf das Dorf Elſſloe, das ebenfalls, bey derſelben Gelegenheit ungetheilt geblieben war.

XXIV. Binnen einem Monathe, nach der Auswechslung der Ratifikation, ſoll eine Commiſſion, zur Regulirung der Grenzen, in dem Lande Outremeuſe und die Bewerkſtelligung der etwanigen Austauſchungen, welche beyde Theile bey dieſer Gelegenheit, ihrer Convenienz gemäß, finden ſollten, niedergeſetzt werden.

XXVI. Eine andere Commiſſion ſoll, in derſelben Zeit, ernannt werden, um den eigentlichen Beytrag der General-Staaten,

zu den Zahlungen der Renten, welche auf dem alten Steuer-Hofe, von Braband haften, zu beſtimmen. Binnen Jahrs-Friſt ſoll die Arbeit dieſer Commiſſion vollendet ſeyn und bis dahin es gehalten werden, wie bisher.

XXVII. Beyde Theile entſagen, ohne allen Rückhalt aller etwanigen, noch zu machenden Anſprüche, von welcher Art ſie auch immer ſeyn mögen.

XXVIII. Frankreich übernimmt, auf Anſuchen beyder Mächte, die Garantie dieſes, durch ſeine Vermittlung zu Stande gebrachten Vertrags.

XIX. Die Ratifikationen deſſelben ſollen binnen ſechs Wochen ausgewechſelt werden.

2.

Separat-Convention. *)

Dieſem Vertrage war noch eine Separat-Convention beygefügt, welche eine nähere Be-

*) Martens l. c. p. 609.

ſtimmung der Bedingungen enthält, unter welchen die, in dem Vertrage im allgemeinen feſtgeſetzten, gegenſeitigen Abtretungen zugeſtanden waren. Unter dieſen waren, unſerm Urtheile nach, die wichtigſten folgende:

V. Alle Officiere und anderweitig Angeſtellte, welche Gehalt oder Penſionen, auf die Einkünfte von Dahlem angewieſen, genießen, ſollen dieſelben lebenslang behalten.

VI. Die Maires, und Greffiers in der Stadt und bey dem hohen Gerichtshofe von Dahlem und in den übrigen Herrſchaften, die man nicht für tüchtig hält, ihren Aemtern ferner vorzuſtehn, ſollen entweder auf eine anſtändige Weiſe entſchädigt werden, oder die Freyheit haben, ihre Stellen, unter Genehmigung der allgemeinen Regierung der Niederlande, zu verkaufen. Daſſelbe gilt auch von den Abtretungen, welche der Kaiſer an die General-Staaten macht.

VII. Die Schulden, welche auf den abzutre-

tenden Ländern haften, werden mit an ihre neuen Beſitzer übertragen.

VIII. Die Lehne, welche in den abzutretenden Ländern liegen, werden in der Folge allein von den Lehnhöfen des neuen Beſitzers abhangen und mit denen des alten gar keinen fernern Zuſammenhang haben; wie dieß bereits in dem Vertrage von 1661 feſtgeſetzt worden iſt.

Die deshalb zu machenden gegenſeitigen Ceſſionen ſollen ebenfalls, binnen einem Monathe nach der Auswechslung der Ratifikationen, vor ſich gehn.

IX. Die General-Staaten werden die Einkünfte aus den Gütern des Kloſters St. Gerlach genießen, wenn daſſelbe aufgehoben, oder einem andern inkorporirt werden ſollte.

IV.

Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen Frankreich und den General-Staaten.

Zwey Tage, nach der Unterzeichung des vorhergehenden Definitiv-Vertrags (am 10.

November 1785.) wurde zu Fontainebleau ein Vertheidigungs=Bündniß, *) von dem Grafen von Vergennes und den holländiſchen Bevollmächtigten, Berkenroode und Brantſen unterzeichnet.

Der Angabe der Einleitung nach, hatten die Beweiſe von Freundſchaft und Zuneigung und die Dienſte, welche der König von Frankreich den vereinigten Staaten in einem ſo wichtigen Zeitpunkte geleiſtet hatte, das Zutrauen der letztern auf ſeine Gerechtigkeit und Großmuth noch befeſtigt und ihnen den Wunſch eingeflößt, ſich mit ihm, durch feſte und haltbare Bande zu verbinden und der Republik dadurch eine ſolide und dauernde Ruhe zu ſichern. Wenn nun der König eine wahre Theilnehmung an dem Glücke der vereinigten Staaten empfindet, heißt es darin ferner, und ein bloßes Vertheidigungs=Bündniß andern Staaten nicht zum Anſtoß gereichen kann, ſo

*) Martens. l. c. p. 612.

trägt er um ſo weniger Bedenken, dieſen Wünſchen zu entſprechen, da ein ſolches Bündniß nur den Frieden zwiſchen den General-Staaten und andern Mächten befeſtigen und zu der Erhaltung der allgemeinen Ruhe beytragen kann.

Um nun dieſen Zweck zu erreichen, wird

I. eine gegenſeitige Freundſchafts-Verſicherung gegeben;

II. garantiren ſich beyde Theile ihre Staaten; in Beziehung auf den weſtphäliſchen und Achner Frieden, in ſofern dieſelben durch keine andern Traktaten beſchränkt ſind, oder in Zukunft beſchränkt werden dürften.

III. Beyde Theile werden, in Folge dieſer beyden erſten Artikel, beſtändig gemeinſchaftlich an der Erhaltung des Friedens arbeiten und in dem Falle, da der eine mit einem feindlichen Angriffe bedroht werden ſollte, wird der andere ihm ſogleich ſeine guten Dienſte widmen.

IV. Dafern dieſe aber die beabſichtete Wirkung

nicht heben ſollten, ſo verpflichten ſich bey⸗ de Theile gegenſeitig, einander ſo wohl zur See als zu Lande, beyzuſtehn.

Der König von Frankreich wird der Repub⸗ lik ein Hülfskorps von zehn tauſend Mann Infanterie und zwey tauſend Reitern, in⸗ gleichen zwölf Linien⸗Schiffe und ſechs Fregatten und

die General⸗Staaten, in dem Falle eines Seekriegs, ſechs Linien⸗Schiffe und drey Fregatten liefern. Bey einem Angriffe vom Lande her können ſie ihr Kontingent in Gelde, oder auch, in Natura liefern. Die, in dem erſten Falle zu zahlende, Geld⸗Sum⸗ me, ſoll, durch eine beſondere Convention, beſtimmt werden. Das Kontingent in Natura wird auf fünf tauſend Mann Infanterie und tauſend Mann Cavallerie feſtgeſetzt.

V. Der Sukkurs zu Waſſer oder zu Lan⸗ de wird von demjenigen Theile bezahlt und unterhalten, der ihn zu ſtellen hat; der andere Theil mag ihn gebrauchen, wo er

will. Dieſer iſt nur verbunden, ſo lange ſich die Schiffe, oder Truppen des Verbündeten in ſeinen Häfen, oder Staaten aufhalten, ſie mit allem Nöthigen, — und zwar um dieſelben Preiſe, verſehn zu laſſen, als wenn es ſeine eigenen Truppen wären. In keinem Falle ſollen die Hülfstruppen dem requirirenden Theile zur Laſt fallen, und ihm nichts deſto weniger, während des ganzen Kriegs, zu Gebote ſtehn.

In Disciplin-Sachen ſtehn ſie unter ihrem Anführer; in Hinſicht auf ihre Operationen aber, unter dem Ober-General des Heers der eigentlich Krieg führenden Macht.

VI. Beyde Theile verpflichten ſich die zu liefernden Truppen und Schiffe ſtets vollſtändig und gehörig gerüſtet zu unterhalten; auch ſo bald das (im ſiebenten Artikel feſtgeſetzte) Kontingent an Schiffen geliefert iſt, ſogleich wieder eine gleiche Anzahl Linien-Schiffe und Fregatten auszurüſten; um

die etwa verloren gegangenen unverzüglich wieder erſetzen zu können.

VII. Sollte indeſſen dieſer Beyſtand nicht hinlänglich ſeyn; ſo wird er von der requirirten Macht, dem Bedürfniſſe ſeines Alliirten gemäß, ſelbſt bis zu dem Beyſtande, mit ganzer Macht vermehrt werden. Doch wird in keinem Falle das Kontingent der General-Staaten zwanzig tauſend Mann Infanterie und vier tauſend Mann Cavallarie überſteigen; worauf die (in dem vierten Artikel) im Betreff des Kontingents zu Lande, bereits feſtgeſetzte Vergünſtigung ebenfalls Anwendung leidet.

VIII. Beyde Kontrahenten garantiren ſich wechſelſeitig die Freyheit des Meers, für den Fall, daß ein Krieg ausbrechen ſollte, an welchem die Kontrahenten keinen Antheil nähmen. Sie gehn dabey von dem Grundſatze aus: daß befreundetes Schiff auch feindliches Gut ſichere; mit Rückſicht jedoch auf die in dem neunzehnten und zwan-

zigſten Artikel des Utrechter Handels-Vertrags von 1713; die für eben ſo gültig geachtet werden ſollen; als ob ſie dieſem Traktate, Wort für Wort, eingeſchaltet wären.

IX. In dem Falle eines gemeinſchaftlichen Krieges, werden beyde die Operationen gemeinſchaftlich beſchließen; auch eben ſo gemeinſchaftlich nur einen Frieden unterhandeln. Wenigſtens muß ein jeder dem andern, von der etwa eröfneten Friedens-Unterhandlung, Nachricht geben, auch alles, was in derſelben vorgeht, mittheilen.

X. Um ſtets zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bereit zu ſeyn, werden beyde Theile ihre Kriegsmacht in gutem Zuſtande erhalten: ſich auch ſtets über den Zuſtand derſelben die gewünſchte Aufklärung geben.

XI. Die Verbindungen mit andern Mächten, in welchen ſich die Kontrahenten bereits befinden, ſollen fortdauern; keine neue aber ge-

ſchloſſen werden, welche dieſem Vertrage zu=
wider ſeyn könnten.

XII. Da dieſer Vertrag auch die Erhaltung
des allgemeinen Friedens zum Zwecke hat,
ſo behalten ſich die Kontrahenten vor, auch
andere Mächte, nach dem ſie es für zweck=
mäßig finden werden, dazu einuzladen.

XIII. Bis man einen Handels=Vertrag abge=
ſchloſſen haben wird, beſchließt man, die
gegenſeitigen Unterthanen, in ſeinen Staa=
ten, dieſelben Vorurtheile genießen zu laſſen,
welcher ſich die begünſtigſten Nationen er=
freuen.

Dieſem Vertrage ſind noch einige Sepa=
rat=Artikel *) beygefügt, in welchen feſtge=
ſetzt wird:

I. In dem Falle, wo der zu leiſtende Bey=
ſtand außerhalb Europa gebraucht werden ſoll=
te, wird die requirirende Macht, ſo bald als
möglich, und ſpäteſtens drey Monathe vor=

---

*) Martens l. c. p. 518.

her davon Anzeige thun; damit die nöthigen Maßregeln deshalb getroffen werden können.

II. Im Betreff des vierten Artikels iſt man überein gekommen, daß für tauſend Mann Infanterie, zehn tauſend, und für tauſend Mann Cavallerie dreyßig tauſend holländiſche Gulden, monathlich gezahlt werden ſollen.

III. Sagen ſich beyde Theile nochmals auf das feyerlichſte zu, ſich in keine dem anderen nachtheilige Verbindung einzulaſſen, und ſich davon Nachricht zu geben, wenn ſie dergleichen entdecken ſollten.

IV. Im Betreff der (im zweyten Artikel) zugeſagten Garantie, wird noch beſonders bemerkt, daß ſie auch die, unter franzöſiſcher Vermittlung geſchloſſenen, Uebereinkunſt zwiſchen dem Kaiſer und den General-Staaten mit umfaſſen ſolle.

II.

Die durch die revolutionairen Unruhen in den vereinigten Niederlanden veranlaßten Bündniſſe.

Hiſtoriſche Einleitung.

Durch dieſen Vertrag mit Frankreich waren die Verhältniſſe der Republik weſentlich verändert worden.

Bisher war ſie bekanntlich, durch den Einfluß des Hauſes Oranien, meiſtens näher mit England verbunden, und gewiſſer Maßen in der That von demſelben abhängig geweſen.

Der alte Partheygeiſt, der längſt wieder ſehr rege war, erhob ſich lebhafter und wirk-

ſamer. Die ſogenannte patriotiſche Parthey beſchwerte ſich laut über die Adminiſtration des Prinzen, und erlangte — beſonders in der Provinz Holland — ein ſo entſcheidendes und thätiges Uebergewicht, daß ſich der Prinz in Gefahr ſah, aus allen ſeinen Würden, Rechten und Vortheilen verdrängt zu werden.

Die Beſchlüſſe der Staaten dieſer — bekanntlich der größten und reichſten — Provinz wurden nur durch ſie geleitet. Ein Volksauflauf (am 6 December 1785.), in welchem die Bürgermeiſter von Leiden und Schiedam gemißhandelt wurden, gab Gelegenheit, zu einem Beſchluſſe der Stände von Holland, durch welchen dem Prinzen das Kommando im Haag abgenommen wurde.

Durch einen Beſchluß vom 11 September 1786. erfolgte in dieſer Provinz, die Suspenſion des Prinzen, von der Würde eines General-Kapitäns und die Entbindung der

Truppen, von aller Verbindlichkeit des Gehor-horſams gegen ihn *).

Im Jahr 1787. gewann die ſo genannte patriotiſche Parthey immer mehr Vortheile, über die des Hauſes Oranien, auch in den übrigen Provinzen. Was ſie erwartete, wird man am beſten aus der wörtlichen Darſtellung eines patriotiſchen Schriftſtellers **) — welche wir hier mittheilen, ohne an den Aeußerungen ſelbſt einen nähern Antheil zu nehmen — erſehen.

„Der Triumph der Freyheit ſchien ge„wiß zu ſeyn. Die vermöglichen Stände des „Volks errichteten zur Unterſtützung des Patrio„tismus, vaterländiſche Fonds. Eine jede Stadt „war durch ihre Bürger-Klubbs und Konſti„tuirte geſchäftig, ihre braven Regenten mit „Nachdruck zu unterſtützen. Treffliche Anreden

---

*) Vertheidigung des Patr. der ſieben ver. Prov. Th. II S. 169.

**) Vertheidigung des Pat. a. a. O. S. 219.

„entflammten das Feuer der Vaterlandsliebe, „und trugen vieles dazu bey, die Waffenü„bungen der Bürger täglich zu vermehren. „Der Siegs-Triumph des ruhmvollen Ameri„ka, das Andenken an das, für die Freyheit „verſpritzte Blut unſerer Väter, das Geſchrey „der Unterdrückten, das Jammern der nach „Holland und andern Orten ſich flüchtenden „und ihres Haab und Guts beraubten Bür„ger von Gelderland, die Unmenſchlichkeiten „der beſoldeten Diener des Staats, gegen die „um Verbeſſerung Flehenden und unter ſchwe„ren Laſten Seufzenden, die gewaltthätigen, ge„heim aufgeregten Empörungen eines irre ge„führten und beſtochenen Volkshaufens — — „alles dieß machte, daß Niederlands Bürger „die Waffen umgürteten und ſehnlichſt den „Augenblik erwarteten, wo es ihnen vergönnt „ſeyn würde, ihr Vaterland und die Frey„heit an den Unterdrückern derſelben zu rächen.“

Allein, indem die erhitzten Patrioten dieſen ſehnlichſt erwarteten Augenblick ſo nahe ſahn,

verſchwand er, durch einen ſchnellen Wechſel der Verhältniſſe, auf einmal wieder völlig aus ihren Augen, und ihren Gegnern wurde, was ſie ſchon im Beſitz zu haben glaubten, die Gelegenheit, Rache zu nehmen.

Schon bey Friedrich des zweyten Leben, waren von Preußen nachdrückliche Vorſtellungen zu Gunſten des Erbſtatthalters, geſchehen. Friedrich Wilhelm der zweyte nahm bekanntlich einen noch nähern Antheil an dem Schickſale des Prinzen von Oranien, das er auch in wiederholten Noten, durch ſeinen Geſandten im Haag, den Baron von Thulemeier, zu erkennen gab.

Die Staaten von Holland trugen nun, bey den Verbündeten der Republik, Frankreich, England und Preußen, auf Vermittlung der Streitigkeiten, zwiſchen ihnen und dem Erbſtatthalter an*), wodurch der König von Preußen noch eine Zeit lang hingehalten wurde.

---

*) Vertheidigung u. ſ. w. a. a. O. S. 228.

Die Patrioten rechneten im ärgſten Falle, auf ihr Bündniß mit Frankreich, und hoſten hier dieſelbe Unterſtützung zu finden, die die nordamerikaniſchen Freyſtaaten erhalten hatten. Sie glaubten, wenigſtens von der Politik Frankreichs, von der Sorge, für ſeinen eigenen Vortheil, eine thätige Erfüllng ſeiner übernommenen Verbindlichkeiten, als Bundesgenoſſe erwarten zu können.

Frankreich habe, meynten ſie, *) ſeit dem weſtphäliſchen Frieden unausgeſetzt dahin gearbeitet, eine engere Vereinigung mit der Republik zu bewirken. Es habe deshalb mit der oraniſchen, oder engliſch geſinnten Parthey, in derſelben einen beſtändigen Kampf unterhalten und werde nun gewiß nicht einen Vortheil unvertheidigt aufopfern, nach dem es ſo lange gerungen habe und auf welchen es einen ſo großen Werth legte.

In dieſem Vertrauen glaubten ſie daher

*) Vertheidigung ꝛc. a. a. O. S. 230.

ziemlich ruhig geſchehen laſſen zu können; — was ſie freylich nicht zu hindern vermogten, daß der ſtatthalteriſche Hof alles aufbot, um ſich in London und Berlin, thätige Unterſtützung zu verſchaffen.

Gegen den Junius des Jahrs 1787 war man beſonders bey dem letzten Hofe ſo weit gekommen, daß es vielleicht nur noch einer Veranlaſſung bedurfte, um ſich thätig in die neuen Streitigkeiten der Republik miſchen zu können; und dieſe fand man denn in einem Vorfalle, der der Prinzeſſinn von Oranien auf einer Reiſe begegnete, die ſie für gut fand, trotz der übeln Stimmung für ſie und ihren Gemahl in der Provinz Holland, nach dem Haag zu unternehmen. Indem ſie auf derſelben (am 28 Jun.) zwiſchen Schronhoven und Haaſtrecht an der Vliſt anlangte, wurde ſie von der daſelbſt befindlichen Auxiliar-Wache angehalten, und gehindert, ihre Reiſe fortzuſetzen.

Dieſer Vorfall wurde nun von dem Könige von Preußen, wie von der Prinzeſſinn ſelbſt, als eine gröbliche Beleidigung betrachtet, und gab ihm Gelegenheit, durch ſeinen Geſandten (unter dem 9 September) auf eine angemeſſene Genugthuung dringen, und zu derſelben in einer Verbal-Note *) die Forderungen beyfügen zu laſſen,

Daß ihre Edlen Großmeynenden einen Brief an ihre königl. Hoheit ſchreiben und den Inhalt deſſelben, ehe er an die Prinzeſſinn abgeſandt würde, dem Miniſter des Königs ſehen laſſen ſollten. Dieſer Brief müſſe ein Bekenntniß enthalten, daß man ſich, in der vorgefaßten Meynung, als ob die Prinzeſſinn einige Augenmerke gehabt hätte, welche ſich mit dem Wohle der Republik nicht vereinigen ließen, geirrt habe; daß man ſie, wegen der, ihrer Reiſe in den Weg gelegten, Hinderniſſe und der dabey aus den Augen geſetzten Hoch-

*) Vertheidigung ꝛc. a. a. O. S. 235.

achtung, um Verzeihung bitte; daß man ſich verbindlich mache, auf Verlangen der Prinzeſſinn, diejenigen zu beſtrafen, die ſich der Beleidigung gegen ihre Durchlauchtigſte Perſon mögten ſchuldig gemacht haben; daß alle die beleidigenden und auf Irrthum ſich gründenden bey dieſer Gelegenheit genommenen, Reſolutionen widerrufen, und dieſem Allem noch eine Einladung an die Prinzeſſinn beygefügt werden ſolle, nach dem Haag zu kommen, um im Nahmen des Prinzen, zur Ausgleichung der Streitigkeiten mit dem Erbſtatthalter Unterhandlungen anzuknüpfen, damit dieſelben auf eine ſchickliche und gehörige Art beygelegt werden könnten.

Dieſen Forderungen fügte der Geſandte noch die Aeußerung bey, daß,

Dafern ſich die Staaten zur Leiſtung einer ſo gemäßigten Genugthuung bereitwillig bezeigen würden, die Prinzeſſinn ihre viel vermögende Vermittlung bey dem Könige, ih-

rem Bruder, anwenden werde, um alle weitere Genugthuungs-Forderungen zu hindern. Auch könne in der Folge eine andere neutrale Stadt, zu den vorgeſchlagenen Unterhandlungen gewählt werden, wenn man im Betreff des Haags einigen Anſtand nehmen ſollte. Dabey verlange der König aber ausdrücklich, daß die Staaten von Holland während dieſer Zeit, wenigſtens Alles in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande laſſen, auch auf keine Art, zu einer Suspenſion, oder Abſetzung, oder irgend einer andern nachtheiligen und beleidigenden Maßregel, gegen die Perſon des Erbſtatthalters vorſchreiten würden; indem ſie dadurch alle Genugthuung vernichten, alle Verſöhnung unmöglich machen und Beleidigung auf Beleidigung häufen würden.

Dieſe Note beantworteten die Staaten von Holland (am 8 September) in einer Staats-Reſolution *), in welcher ſie die Vor-

*) Vertheidigung ꝛc. S 240.

ausſetzung, daß Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen gegen die Prinzeſſinn verübt worden, zu entkräften ſuchten, auch in Abrede ſtellten, daß ſie ein Mißtrauen gegen die Abſichten, welche die Prinzeſſinn bey ihrer Reiſe gehabt haben mögte, hegten. Sie bezogen ſich nur, zur Rechtfertigung ihres Verfahrens, auf die zu befürchten geweſene übele Wirkung, welche, von der Erſcheinung der Prinzeſſinn im Haag, auf einen irre geleiteten und verblendeten Pöbel zu befürchten geweſen wäre, und machten aufmerkſam darauf: daß die Prinzeſſinn, als Gemahlinn des Erbſtatthalters, an der Erhaltung der Ruhe ſelbſt ſehr nahen Antheil nehmen müſſe. Sie beſchloſſen mit der Erklärung: daß ſie, ſo bald dieſelbe wieder befeſtigt ſeyn werde, ſie die Zurückkunft ihrer königlichen Hoheit, zur Ausführung ihrer preiswürdigen Abſichten mit dem größten Vergnügen ſähen, auch die Prinzeſſinn einladen würden, dieſe Reiſe zu unternehmen.

Der Erfolg dieſer Unterhandlungen iſt be-

kannt genug. Ein preußiſches Heer, unter der Anführung des Herzogs von Braunſchweig, ſetzte ſich in Bewegung, und die Patrioten erkannten nun zu ihrem Schrecken, daß ſie vergebens auf den Beyſtand Frankreichs gerechnet hatten.

Der Einmarſch des preußiſchen Heers hatte einen ſchnellen und vollendeten Sieg der oraniſchen Parthey zur Folge. Die alte Ordnung der Dinge wurde völlig wieder hergeſtellt. Am 27 Junius 1788 wurde von den vereinigten Provinzen eine Akte zur Garantirung der Statthalter-Würde *), abgefaßt und am 4 Jul. dem Erbſtatthalter, durch eine feyerliche Deputation der General-Staaten, überreicht **).

Von dieſer Kontre-Revolution im Innern, war eine Wiederherſtellung und Befeſti-

---

*) Martens T. III. p. 142.

**) Vertheidigung ꝛc. a. a. O. S. 321.

gung der alten Bande, in den äußern Verhält=niſſen, eine natürliche Folge.

Schon unter dem 15 April 1788 wurden mit England und Preußen neue Freund=ſchafts= und Vertheidigungs=Bündniſſe abge=ſchloſſen, von deren Inhalt hier der Leſer eine nähere Rechenſchaft erwarten wird.

II.

Vertheidigungs=Bündniß, zwiſchen dem Könige von Großbritannien und den General=Staaten *).

In der Einleitung wird erklärt: daß die wechſelſeitige aufrichtige Freundſchaft, die ſeit ſo langer Zeit, zwiſchen dem Könige von Großbritannien und den G. St. beſtanden, einen neuen Zuwachs und neue Kraft bekommen habe, durch das Intereſſe, was neuerlich von dem Könige von Großbritannien an

*) Martens T. III. p. 127.

der Unabhängigkeit der Republik und der Erhaltung der rechtmäßigen Konſtitution derſelben bezeigt worden ſey. Deshalb hätten denn auch beyde erwähnte Theile beſchloſſen, um die, zwiſchen ihnen beſtehende, gute Harmonie recht feſt und dauerhaft zu machen, ein Bündniß zu ſchließen u. ſ. w.

I. II. Enthält die gewöhnlichen Freundſchafts-Verſicherungen und gegenſeitigen Garantien ſämmtlicher Länder und Beſitzungen.

III. Der König von G. B. garantirt auf die aller wirkſamſte Weiſe dem Hauſe Oranien die Erbſtatthalter-Würde, mit allem Zubehör, als einem weſentlichen Theil der Konſtitution der vereinigten Staaten; in Folge der Diplome, von 1747 und 1748, Kraft welcher der Erbſtatthalter 1766 wirklich in dieſe Aemter eingetreten und 1787 aufs neue in denſelben hergeſtellt ſey. Er verpflichtet ſich, dieſe Form der Staatsverwaltung gegen jeden Angriff, von welcher Art er auch ſeyn möge, zu behaupten.

IV. Wird der Beyſtand, den ſich beyde Theile, im Angrifs-Falle, zu leiſten haben, für Großbritannien auf acht tauſend Mann Infanterie und zwey tauſend Mann Cavallerie, ferner auf zwölf Linien-Schiffe und acht Fregatten und für die General-Staaten auf fünf tauſend Mann Infanterie, und tauſend Cavallerie, auf acht Linien-Schiffe und acht Fregatten feſtgeſetzt; der jedes Mal zwey Monathe, nach ergangener Requiſition, geleiſtet werden und, während der ganzen Dauer des Kriegs, zur Dispoſition des Angegriffenen bleiben ſoll. Eben ſo lange wird er — (ſo wohl Schiffe, als Mannſchaft) auf Koſten deſſen unterhalten, der den Sukkurs zu leiſten hat.

V. Nöthigen Falls werden ſich beyde Theile auch mit ihrer ganzen Macht beyſtehn; doch werden die G. St. in keinem Falle mehr, als das Doppelte, des in dem vorigen Artikel für ſie feſtgeſetzten, Kontingents ſtellen.

VI. In dem Falle, wo die aſiatiſchen, oder afrikaniſchen Beſitzungen des einem, oder des andern der kontrahirenden Theile, durch eine europäiſche Macht, angegriffen werden, ſollen die Gouverneurs gehalten ſeyn, ohne erſt bey ihren Regierungen deshalb Anfrage zu thun, auf die an ſie ergangene Requiſition unverzüglich den ſchnellesten und wirkſamſten Beyſtand zu leiſten; zu welchem Ende, ſogleich nach der Unterzeichung dieſes Vertrags, die nöthigen Anweiſungen an ſie erlaſſen werden ſollen.

Beyde Theile werden auch nicht geſtatten, daß in einem ſolchen Falle, die Schiffe der angreifenden Macht, in die Häſen ihrer dortigen Etabliſſements, einlaufen, bis der Friede wieder hergeſtellt ſeyn wird; — es müßte denn ſeyn, daß ſie genöthigt wären, einen Zufluchts-Ort zu ſuchen, um ſich vom Schiffbruch zu retten.

VII. Wenn beyde Theile, auf gleiche Weiſe, bey einem Kriege gegen einen gemeinſchaft-

lichen Feind implicirt ſeyn ſollten; ſo werden ſie die Waffen auch nur gemeinſchaftlich niederlegen und ſich einen jeden Friedensantrag, der ihnen gemacht werden ſollte, vertraulich kommuniciren.

VIII. Wenn vorgezogen werden ſollte, den Sukkurs in Gelde zu leiſten, ſo ſoll dieß, nach der, in einem Separat-Artikel feſtzuſetzenden, Beſtimmung angenommen werden.

IX. Die Truppen und Schiffe ſollen, wenn ſie ſich in dem Gebiete und den Häſen des requirirenden Theils befinden, von dieſem mit dem Nöthigen, um dieſelben Preiſe, als ſeine eigenen Truppen und Schiffe, verſehn werden; ihm aber auf keine Weiſe zur Laſt fallen.

Im Betreff der Disciplin werden ſie unter ihrem Anführer ſtehn. Auch können ſie nicht anders für ſich allein als im Einverſtändniß mit demſelben gebraucht werden. Im Betreff der Operationen aber, die ſie zu machen

haben, hängen ſie von den Befehlen des Feld-herrn der Macht ab, der ſie zum Sukkurs dienen.

X. Bis beyde Theile einen Handels-Traktat abgeſchloſſen haben werden, ſollen ihre Unterthanen, in ihren Ländern, gegenſeitig auf demſelben Fuß als die begünſtigſten Nationen behandelt werden; wobey jedoch nicht von einer Verminderung der Abgaben, welche einmahl feſtgeſetzt ſind, die Rede ſeyn könne.

XI. Da Großbritannien bereits in dem vierten Artikel des Vertrags, von 1784. verſprochen hat, wegen der Zurückgabe Negapatnams und ſeines Gebiets mit den General-Staaten in Unterhandlung zu treten und die General-Staaten ihre Wünſche, im Betreff dieſes Gegenſtandes, wiederholt haben; ſo erklärt ſich der König von G. B. bereit, es mit dem, was dazu gehöre, den General-Staaten gegen ein Aequivalent zu überlaſſen. Auch ſoll der ſechſte Artikel, des

erwähnten Vertrags, der die Schiffahrt der brittiſchen Unterthanen in den orientaliſchen Meeren zum Gegenſtande hat, näher beſtimmt werden.

Ueber dieß bezeigt ſich der König ſehr geneigt, den General-Staaten noch neue ſehr wichtige Handels-Vortheile zuzugeſtehn und verſichert, zum Aequivalent nichts fordern zu wollen, als was der gemeinſchaftliche Vortheil und beyderſeitige Sicherheit in Indien erfordere. Die Unterhandlungen über dieſe Gegenſtände ſollen ſogleich angefangen und binnen ſechs Monathen, vom Datum des jetzigen Vertrags an, beendet werden.

In dem, dieſem Vertrage angefügten Separat-Artikel *)

wird zur Erläutrung des achten Artikels feſtgeſetzt; daß, in dem Falle, wo der Bundesgenoſſe vorziehn ſollte, Geld anſtatt Trup-

---

*) Martens. l. c. p. 132.

pen zu geben, für tauſend Mann Infanterie hundert tauſend und für tauſend Mann Cavallerie hundert und zwanzig tauſend holländiſche Gulden jährlich, oder nach Verhältniß monathlich, gezahlt werden ſolle.

III.

Vertheidigungs-Bündniß, zwiſchen dem Könige von Preußen und den General-Staaten. *)

Nach einer ähnlichen Einleitung, enthält dieſer Vertrag

I. ähnliche Freundſchafts-Verſicherungen; denn

II. die gegenſeitige Zuſage guter Dienſte, um einen etwanigen kriegeriſchen Angriff abzuwenden.

III. Für den Fall, wo dieſelben unwirkſam bleiben ſollten, gegenſeitige thätige Unter-

*) Martens l. c. p. 474.

ſtützung, welche für den König von Preuſ-
ßen auf zehn tauſend Mann Infanterie
und zwey tauſend Mann Cavallerie und
für die G. St. auf die Hälfte feſt geſetzt
wird. Es werden dabey dieſelben Bedin-
gungen, als oben, bey dem Vertrage zwi-
ſchen Großbritannien und Holland näher
angegeben worden ſind, vorausgeſetzt.

IV. Den G. St. wird auch hier zugeſtanden,
wenn ſie es bequemer finden ſollten, ihr
Kontingent an Gelde zu leiſten, ausgenom-
men jedoch in dem Falle, wo der König in
in ſeinen Ländern, zwiſchen der Weſer, dem
Rheine und der Maas angegriffen werden
dürfte. In dieſem behält er ſich vor, den
Sukkurs in Truppen, oder Gelde fordern zu
können.

In den Fällen, wo die Staaten vom
Meere her, oder in ihren Beſitzungen über
Meer angegriffen würden, ſoll es dem Könige
ebenfalls frey ſtehn, ſeinen Beyſtand, anſtatt
in Truppen, in Gelde zu leiſten.

Das Aequivalent an Gelde, wird hier eben ſo wie in dem Separat-Artikel des nächſt vorhergehenden Vertrags, feſtgeſetzt.

V. Auch hier wird eine Vermehrung des Beyſtandes zugeſagt, und zwar nach dem Bedürfniſſe des Allirten, der Umſtände und einer deshalb zu treffenden Uebereinkunft.

VI. Im Betreff eines völlig gemeinſchaftlich zu führenden Krieges, wird daſſelbe feſtgeſetzt, was in dem vorherigen Vertrage für dieſen Fall angenommen worden iſt.

VII. Ingleichen, im Betreff des Handels.

VIII. Die noch beſtehenden Grenz-Streitigkeiten ſollen, durch eine Commiſſion, ausgeglichen werden.

IX. Auch Preußen garantirt die Statthalter-Würde dem Hauſe Oranien; wörtlich mit denſelben Formen, als der König von Großbritannien.

X. Dieſe Verbindung wird auf zwanzig Jahre abgeſchloſſen. Beyde Theile beſchließen indeſſen ſchon vorläufig, nach Ablauf

dieſer Zeit, auf den Abſchluß einer neuen Verbindung Bedacht zu nehmen.

XI. Die Ratifikationen ſollen binnen einem Monathe ausgewechſelt werden.

IV.

Vorläufiges Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen den Königen von Großbritannien und von Preußen *).

Dieſer Vertrag wurde (am 13 Junius 1788) zu Loo in Geldern, unterzeichnet und enthielt:

I. Außer den gegenſeitigen Verſicherungen und allgemeinen Vertheidigungs-Zuſagen, eine Beziehung auf den weſtmünſterſchen Vertrag von 1742, in dem man ſich dahin vereinigt, ihm diejenigen Beſtimmungen zu geben, wel-

*) Martens l. c. p. 138.

che die gegenwärtige Lage von Europa erfordere. Als eine ſolche wird denn

II. gleich eine gegenſeitige Verpflichtung beygefügt, die Sicherheit, Unabhängigkeit und Staatsverwaltung der Republik der vereinigten Staaten aufrecht zu erhalten; in Folge der Verbindlichkeiten, welche beyde Mächte, in den (am 16 April dieſes Jahrs) mit derſelben abgeſchloſſenen Verträgen übernommen hatten.

III. Für den Fall, daß zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit, eine größere Kriegsmacht als in jenen Verträgen feſtgeſetzte nöthig ſeyn ſollte, werden beyde kontrahirende Theile, ſo wie über die Anwendung derſelben, zur Sicherheit und Vertheidigung der Republik, die nöthige Verabredung nehmen.

IV. Auch ſich ſelbſt ſagen ſie ſich gegenſeitig für den Angrifs-Fall, eine Vertheidigung und Garantie ihrer Staaten zu.

V. Für dieſen Zweck wird vorläufig ein Hülfskorps von ſechszehn tauſend Mann

Infantrie und vier tauſend Mann Cavallerie zu, unter denſelben Bedingungen, welche in den Verträgen mit den General-Staaten angenommen werden. Auch wird

VI. die, dem Bedürfniſſe angemeſſene, Vermehrung deſſelben, bis zur Anwendung der ganzen Macht, zur Unterſtützung des bedrängten Theils, verſprochen.

VII. Wird für die Ratifikation der Zeitraum von ſechs Wochen feſtgeſetzt.

V.

Vertheigungs-Bündniß zwiſchen dem Könige von Preußen und dem Könige von Großbritannien *).

Jener vorläufige Vertheidigungs-Vertrag erhielt ſeine Beſtätigung und noch einige nähere Beſtimmungen, durch einen ähnlichen,

*) Martens l. c. p. 146.

der zu Berlin am 13 Aug. deſſelben Jahrs, zwiſchen eben dieſen Mächten unterzeichnet wurde. Er fügt nämlich

III. der, bereits in dem oben erwähnten gegenſeitig gemachten, Beyſtands-Zuſage die Beſchränkung hinzu: daß der König von Großbritannien die preußiſchen Hülfs-Truppen nicht außerhalb Europa, auch nicht in Gibraltar gebrauchen ſolle.

V. Hier erhält der Traktat von Loo noch eine beſondere ausdrükliche Beſtätigung. Beyde Theile verbinden ſich aufs neue, und verſprechen einander, zu allen Zeiten in Uebereinſtimmung und mit gegenſeitigem Zutrauen zu Werke zu gehn, um die Sicherheit, Unabhängigkeit und Staats-Verwaltung der Republik der vereinigten Provinzen, dem Vertrage gemäß, den ſie mit derſelben geſchloſſen haben, aufrecht zu erhalten.

Und ſollten, in Folge dieſer Verträge, die beyden kontrahirenden Mächte ſich genöthigt ſehen, die Zahl ihrer Hülfs-Truppen zu

vermehren, oder der Republik mit ihrer ganzen Macht beyzuſtehn, ſo werden ſie deshalb, ſo wie im Betreff der Anwendung ihrer Truppen, für die Sicherheit und Vertheidigung der Republik, die nöthige Verbindung treffen.

Denn folgt eine nochmahlige gegenſeitige Zuſage des Beyſtandes, nach den Beſtimmungen des dritten und vierten Artikels, für den Fall eines Angrifs dieſes Artikels wegen, und das Verſprechen, ſich auf alle Weiſe ihre ſämmtlichen Staaten ꝛc. zu garantiren.

VI. Wird für die Auswechslung der Ratifikation ein Zeitraum von ſechs Wochen feſtgeſetzt.

III.

Die durch den Türken-Krieg veranlaßten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe.

I.

Hiſtoriſche Einleitung.

Die Türken hatten ſich die Beſitznahme der Krimm gefallen laſſen und mannichfaltige andere große Aufopferungen gemacht, um einen neuen Krieg mit Rußland zu verhüten. Endlich aber wurden ſie dennoch, durch Beſorgniſſe, die ihnen die Reiſe der Kaiſerinn nach Cherſon erregte und mannichfaltige, beſonders, von dem Fürſten Potemkin veranſtaltete Neckereyen dahin beſtimmt, (unter dem 18. Auguſt 1787.) der Kaiſerinn von Rußland den Krieg zu erklären.

Hierauf vorbereitet hatte man, ruſſiſcher Seits, dem Kaiſer Joſeph dem zweyten das Verſprechen abgelockt, in dem Falle eines Angriffs, von Seiten der Pforte, Theil an dem Kriege zu nehmen.

Nach der Angabe eines ſehr unterrichteten Staats-Manns, *) hatte er ſich ſelbſt dazu erboten, dafern die Kaiſerinn von Rußland ſich verbindlich machen würde, den, im Jahre 1789. zu Ende gehenden, Traktat, mit Preußen, nicht wieder zu erneuern. Motive zur Theilnahme an dieſem Kriege hatte er weiter keine andere, als ſeinen nie befriedigten Ehrgeiz und ſeine Eroberungs-Begierde.

Um indeſſen wenigſtens einen Vorwand zu haben, that er der Pforte Vermittlungs-Vorſchläge; die aber wie voraus geſehn und beabſichtet war, abgelehnt wurden; worauf denn (am 9. Februar 1788.) die Kriegserklärung des Kaiſers erfolgte.

---

*) Hertzberg Recueil des deductions etc. T. III. p. 58.

Indeſſen dachte ein anderer nicht minder ehrgeiziger und eroberungsſüchtiger Regent darauf, dieſe Umſtände auch für ſeine Plane zu benutzen. Zwiſchen Schweden und der Pforte beſtand (ſeit dem 20. Auguſt 1739.) ein Vertheidigungs-Bündniß; *) durch welches ſich beyde Mächte gegenſeitig verpflichten, dafern die eine oder die andere von Rußland angegriffen werden ſollte, dieſen Angriff, als eine gemeinſchaftlich erfahrne Beleidigung anzuſehn, den Krieg zu Waſſer und zu Lande, gegen den Beleidiger, zu führen und die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis die gebührende Genugthuung erfolgt ſeyn würde.

Außer dieſem Vertrage, der, der Meinung des Königs von Schweden nach, auch auf den gegenwärtigen Krieg, zwiſchen Rußland und der Pforte, Anwendung leide, fand er noch andere Gründe, in indirekten Angriffen

*) Rouſſel T. IX. p. 210.

von Rußland; worüber er ſelbſt die Beſchwerden vor das Publikum gebracht hat. *)

Rußland habe ſeit dem Aboer Frieden, beſtändig dahin gearbeitet, durch geheime Intriguen den Parthey-Geiſt in Schweden aufzuregen, und Finnland von Schweden zu trennen. Der ruſſiſche Geſandte (Graf von Raſumowsky) habe, ſelbſt unter den Augen des Königs, ihn bey ſeinem Volke verläumdet und ſeinem Anſehn Hohn geſprochen.

Dadurch fand ſich nun der Ehrgeiz und die Eroberungs-Begierde des Königs aufgefordert, die ihm günſtig ſcheinenden Umſtände zur Rache zu benutzen, und der Kaiſerinn von Rußland (am 23 Jun. 1788) den Krieg zu erklären.

Indeſſen hatte die Verbindung Rußlands und Oeſtreichs gegen die Pforte, und der Gang des Kriegs, bey dem Könige von Preußen die

*) Ueber die Gefahr des pol. Gleichgew. in Europa S. 143.

Beſorgniſſe erregt, daß die Türken vielleicht ganz aus Europa verdrängt, oder doch zu einem nachtheiligen Frieden gezwungen werden könnten *). Hieraus mußte nothwendig eine Verrückung des Gleichgewichts der Mächte in dem öſtlichen Europa hervor gehn, und aus der Vergrößerung der Macht der beyden Kaiſer-Höfe ſich für Preußen ſelbſt früher, oder ſpäter eine Gefahr ergeben. Er erkannte eine Maßregel, für ſeine eigene Sicherheit und die Erhaltung des Gleichgewichts Europens darin, mit der Pforte ein Vertheidigungs-Bündniß zu ſchließen, und ließ ihr deshalb, durch ſeinen Geſandten in Konſtantinopel den Antrag machen. Sein Anerbieten wurde natürlich ſehr bereitwillig angenommen, und das Bündniß am 31. Januar zu Konſtantinopel unterzeichnet.

---

*) Hertzberg Recueil. T. III. p. 58.

II.

Bündniß zwiſchen dem Könige von Preußen und der Pforte *).

In der Einleitung bezieht man ſich auf ein lange ſchon, zwiſchen Preußen und der Pforte beſtehendes, und beſonders durch den Frieden von 1761 begründetes freundſchaftliches Verhältniß, und das gemeinſchaftliche Intereſſe es zu erhalten, weshalb

I. denn eine enge, dem Intereſſe beyder Mächte und den gegenwärtigen Angelegenheiten angemeſſene Verbindung verabredet wird; in welcher ſich der König von Preußen, wegen des Nachtheils, der dem erwünſchten und nöthigen Gleichgewicht der Kräfte beyder ſtreitenden Partheyen aus dem Uebergange der Feinde, über die Donau, erwachſen ſey, verbindlich macht, mit dem Frühlinge des gegenwärtigen Jahrs 1790, Rußland

*) Martens T. IV. p. 560. Hertzberg l. c.

und dem Kaiſer den Krieg zu erklären; dergeſtalt, daß er denſelben mit ſeiner ganzen Macht führen, und nicht eher ablaſſen wird, bis er der Pforte einen erwünſchten, ehrenvollen und dauernden Frieden, und vollkommene Sicherheit, ſowohl zu Lande als zu Waſſer, und Entfernung aller Gefahr, von Seiten des ſchwarzen Meers, für Konſtantinopel bewirkt haben wird.

Dagegen verpflichtet ſich die Pforte: ſich bey einem Frieden dahin zu bemühn, daß der Republik Polen von Oeſtreich die Provinz Gallizien, nebſt den Landſtrichen, welche Oeſtreich vormals in der Theilung Polens erhalten, wiedergegeben werde, auch dahin mit zuwirken, daß die Streitigkeiten, zwiſchen Oeſtreich und Preußen, und den Preußen und den Polen, über ihre Angelegenheiten und gegenſeitiges Intereſſe gehörig ausgeglichen werden, zum Vortheile des preußiſchen Hofs, jedoch ohne Nachtheil für Polen.

II. Der Handels-Vertrag (von 1761.) wird erneuert und beſtätigt, und mit dieſer Convention verbunden. Dem zu Folge geſtattet die Pforte den preußiſchen Kauffarthey-Schiffen, eine völlig freye Fahrt in dem mittelländiſchen Meere, unter ihrer eigenen Flagge, wie die der übrigen freundſchaftlichen und am meiſten begünſtigten Mächte, ohne von den Regierungen zu Tunis, Algier und Tripolis beunruhigt und gefährdet zu werden. Hierüber ſoll mit den erwähnten Mächten, um ihre Unabhängigkeit nicht zu beleidigen, eine beſondere Convention geſchloſſen, ihnen auch die gegenwärtige nach ihrem Abſchluſſe, mitgetheilt werden.

III. Wenn die Pforte, ſo Gott will, glücklich iſt, ſo iſt ſie entſchloſſen, nicht eher Frieden zu machen, als bis ſie dem Feinde alle Feſtungen und Landſtriche wieder abgenommen haben wird, die ihm in die Hände gefallen ſind; beſonders aber die Krimm, und der König von Preußen darf

nicht eher den Krieg beendigen, als bis die Pforte Friede gemacht haben wird.

Auf der andern Seite wird die Pforte nur mit Inbegrif Preußens, Schwedens und Polens Frieden ſchließen. Sollte in der Folge, nach Beendigung dieſes Kriegs, Rußland und Oeſtreich, Preußen, Schweden oder Polen — ſey es einen unter ihnen, oder ſie alle drey zuſammen — angreifen: ſo wird die Pforte dieß auch als einen Angrif auf ſich betrachten, und ihnen mit ihrer ganzen Macht beyſtehn.

Ein gleiches wird von Preußen geſchehn, wenn eine der drey andern erwähnten Mächte, oder ſie zuſammen von Rußland oder Oeſtreich angegriffen werden ſollten. Die Pforte und Preußen werden auch nicht ehe Frieden machen, als bis Rußland und Oeſtreich, Polen geräumt, und ihre Streitigkeiten mit der Republik werden ausgeglichen, und bis Rußland, im Betref der pol-

niſchen Angelegenheiten ſich mit Preußen wird verglichen haben.

Preußen und die Pforte laſſen ſich übrigens gefallen, den Frieden mit Rußland, durch Vermittlung Englands und Hollands zu ſchließen. Auf jeden Fall aber muß Schweden und Polen mit eingeſchloſſen werden. Beyde verſprechen ſich auch gegenſeitig, dabey auf die Sicherheit und das Intereſſe des andern Theils Rückſicht zu nehmen.

IV. Nach Abſchluß des Definitiv-Friedens macht ſich der König von Preußen gegen die Pforte, zur Garantie des Länderbeſitzes, der nach dem Abſchluſſe des Friedens wirklich der ihrige ſeyn wird, anheiſchig. Er wird auch, England, Holland, Schweden, Polen und andere Staaten zu einer Theilnahme an dieſer Garantie zu bewegen ſuchen. Preußen und die Pforte werden dann, zu dieſem Zwecke eine neue Verbinbindung ſchließen, in welcher die Pforte ge-

gen Preußen dieſelbe Verbindlichkeit über-nehmen wird. Im voraus verſprechen ſich beyde kontrahirende Theile, auch für jene Zeit und einen Angriff von Rußland und Oeſtreich verhältnißmäßigen Beyſtand — entweder mit einer beſtimmten Anzahl Truppen, oder ihrer ganzen Macht.

Gleichen Beyſtand ſagen ſich beyde Theile zu, für den Fall, daß der eine, oder der andere, aus Verdruß über den gegenwärtigen Vertrag, von irgend einer Macht angegriffen werden ſollte.

Endlich werden den preußiſchen Unterthanen, in den ottomanniſchen Staaten, dieſelben Rechte und eben die Behandlung zugeſichert, in deren Beſitz die Franzoſen und Engländer ſich befinden.

V. Die Ratifikation dieſes Vertrags ſoll ſpäteſtens binnen fünf Monathen erfolgen und zu Konſtantinopel ausgewechſelt werden.

Die Ratifikation dieſes Vertrags fand indeſſen zu Berlin einigen Anſtand. Man warf

dem Kontrahenten dieſes Vertrags, von preußiſcher Seite, dem geheimen Rath von Dietz vor, daß er ſeine Vollmacht überſchritten uud beſonders durch den (in dem dritten Artikel) verſprochenen Wiederbeſitz der Krimm mehr zugeſagt habe, als der König von Preußen zu leiſten geneigt und auch im Stande ſey; ohne ſich in einen endloſen und ſeine Staaten mit der größten Gefahr bedrohenden, Krieg mit Rußland zu verwickeln.

Endlich (am 20. Jun. 1790) wurde die Ratifikation, in dem Hauptquartiere, zu Schönewalde *) zwar vollzogen; aber in ſofern modificirt, als der König ſich hauptſächlich verbindlich machte, der Pforte diejenigen Provinzen wieder zu verſchaffen, welche ſie in dem gegenwärtigen Kriege verloren habe.

Da die Krimm ſchon früher von Rußland

*) Hertzberg l. c. p. 57.

in Beſitz genommen und dieß von der Pforte geſtattet war, ſo wurde jene, im Betreff dieſer Provinz, in dem Vertrage ſelbſt, Preußen aufgelegte Verbindlichkeit, durch dieſe Modifikation indirekt abgelehnt.

III.

Reichenbacher Convention.

1.

Einleitung dazu; und erſtere Unterhandlungen.

Ehe dieſe Ratifikation erfolgt war, hatte ein früher Tod den Kaiſer Joſeph weggeraſt und dadurch ſchon einige Veränderung in den Verhältniſſen bewirkt. Sein Nachfolger, Leopold, zeigte ſogleich den Wunſch, ſich durch einen konvenabeln Frieden, aus der mißlichen Lage zu ziehn, in welche er durch die Gelangung auf den Thron ſeines Bruders gerathen war.

Er gab denſelben in einem (unter dem

25. März 1790.) erlaſſenen eigenhändigen Briefe *), an den König von Preußen offenherzig zu erkennen; der von dieſem **) (unter dem 25. April) in einer eben ſo freundſchaftlichen Vertraulichkeit beantwortet wurde.

Dieß war die Einleitung zu einer ſchriftlichen Unterhandlung zwiſchen Oeſtreich und Preußen, die auf einen Frieden mit der Pforte abzweckte und worin Preußen nebenher auch dahin arbeitete, den Kaiſer zu der Zurückgabe des größten Theils von Gallizien an Polen zu bewegen.

Man bezeigte ſich dagegen geneigt, dem Kaiſer ſeine gemachten Eroberungen, mit Inbegriff der Feſtung Belgrad in dieſem Frieden zuzugeſtehn, wenn der König von Preußen dagegen Danzig und Thoren, nebſt einem

*) Hertzberg l. c. p. 60.

**) Hertzberg l. c. p. 61.

kleinen Theile von Polen, um ſeine Staaten zu arondiren, überlaſſen würde.

Bey dieſer Unterhandlung muß nochmals in Erinnerung gebracht werden, daß der Vertrag zwiſchen Preußen und der Pforte damahls preußiſcher Seits, die Ratifikation noch nicht erhalten hatte.

Indeſſen zogen ſich an beyden Seiten der preußiſch = öſtreichſchen Grenze furchtbare Heere zuſammen; ohne daß die friedlichen und freundſchaftlichen Unterhandlungen, durch dieſe drohenden Rüſtungen unterbrochen waren. Vielmehr formirte ſich, gegen das Ende des Jun. zu Reichenbach ein förmlicher Congreß, welchen der Graf von Herzberg und die öſtreichſchen Bevollmächtigten Fürſt Reuß und Baron von Spielmann ausmachten. die Unterhandlungen hatten einen ſo ſchnellen und glücklichen Fortgang, daß man, bereits nach wenig Tagen, im Begriff war, die Präliminar = Artikel abzuſchließen, als ein Umſtand eintrat, durch welchen der Gang der Unter=

handlungen plötzlich gehemmt und ihnen, in der Folge eine ganz andere Richtung gegeben wurde.

Es erſchienen nämlich, ganz unerwartet, (am 30. Jun.) Bevollmächtigte von England und Holland auf dem Congreſſe, mit der aber ſo unerwarteten Aeußerung: daß beyde Mächte nur einen Frieden anerkennen könnten, in welchem der ſtrikte Status quo des Länderbeſitzes der ſtreitenden Mächte, vor dem Kriege die Grundlage ausmache. Beyde trugen auf das nachdrücklichſte bey Preußen dahin an, ſein Ausgleichungs Projekt, das beynahe zur Vollendung gediehen war, fallen zu laſſen, und um es dazu um ſo geneigter zu machen, gab man einen Wink dahin, daß es zum Beſitz von Danzig und Thoren, auch wohl noch auf einem andern Wege gelangen könne *).

Dieſe Erklärungen und Vorſchläge mach-

*) Hertzberg l. c. p. 103.

ten um ſo mehr Eindruck, da die Unterhandlungen bisher, ohne Zuziehung der Pforte geführt waren, und man alſo auch nicht einmal mit Gewißheit wiſſen konnte: ob ſie ſich das Reſultat derſelben, zumahl wenn ſich die Seemächte dagegen ſetzten, gefallen laſſen würde. Ueber dieß ſtand zu beſorgen, daß der Kaiſer mit der Pforte einen Separat-Frieden ſchließen mögte, um ſich dann mit ganzer Kraft, vielleicht ſogar am Ende, in Vereinigung mit Rußland gegen Preußen zu wenden.

Dieſe Vorſtellungen hatten für den König Friedrich Wilhelm Gewicht genug, ſelbſt wider den Rath ſeines Miniſters *), dem Antrage der Seemächte ſogleich beyzutreten, und auf den ſtrikten ſtatus quo vor dem Kriege zu beſtehn.

---

*) Hertzberg l. c. p. 104.

2.

Reichenbacher Convention.

In einer Deklaration *) (vom 17 Jul.) wurde den öſtreichſchen Bevollmächtigten davon Anzeige gethan, worauf dieſe, nach eingeholten neuen Inſtructionen, in einer gegenſeitigen Deklaration **) (am 27 Jul.) zu erkennen gaben:

daß der Kaiſer, um einen neuen unzweifelhaften Beweis ſeiner Neigung zum Frieden mit der Pforte, und zur Erhaltung des freundſchaftlichen Verhältniſſes mit dem Könige von Preußen zu geben, bereit ſey, die Hand zu einem Waffenſtillſtande mit der Pforte, und und der Wiederherſtellung des Friedens, auf der Grundlage des ſtatus quo vor dem Kriege zu bieten, der Kaiſer hege dabey die Hoffnung,

*) Hertzberg l. c. p. 110.

**) Hertzberg l. c. p. 113. Martens T. III p. 170.

daß die Pforte, im Betracht der Zurückgabe ſo wichtiger Eroberungen, ſich zu einigen Modifikationen, zur ſichern und genauern Beſtimmung der Grenze werde bereitwillig finden laſſen; welches zugleich das ſicherſte und geſchickteſte Mittel ſey, die Ruhe der beyden Reiche zu ſichern und zu befeſtigen, weßhalb er auch für dieſen Zweck auf die freundſchaftliche Mitwirkung des Königs von Preußen und der Seemächte rechnen zu können glaube.

Dieſer Deklaration gab der Kaiſer die Kraft einer förmlichen und feyerlichen Convention, und fügte zum Schluſſe derſelben, noch die Aeußerung hinzu: daß, dafern wider Erwarten, zwiſchen Rußland und der Pforte, der Friede in derſelben Zeit nicht zu Stande kommen ſollte, er nach einer mit ſeinen Alliirten getroffenen Uebereinkunft, gegen denſelben keine Verbindlichkeit weiter habe, als die von ihnen gemeinſchaftlich genommene Feſtung Choczim, als ein neutrales Depoſitum, während der noch übrigen Dauer des Krieges zu be-

ſetzen, um ſie nach dem Frieden an die Pforte wieder zurück zugeben, welche Reſtitution zu mehrerer Sicherheit auch von den drey Mächten garantirt werden könne.

Dieſe Deklaration wurde noch an demſelben Tage, in einer, von dem preußiſchen Miniſter den öſtreichſchen Bevollmächtigten übergebenen Gegen-Deklaration *) beantwortet, und in derſelben von dem Könige von Preußen die Anerbietungen des Königs von Ungarn, jedoch unter folgenden nähern Beſtimmungen, angenommen:

1. Der König von Ungarn verpflichtet ſich auf die bindendſte Weiſe, ſo bald als möglich mit der Pforte einen Waffenſtillſtand, und denn einen Frieden, auf dem ſtrikten ſtatus quo, vor dem Kriege, abzuſchließen. In Folge deſſelben werde denn der König von

*) Hertzberg l. c. p. 117. Martens l. c. p. 172.

Ungarn alle Eroberungen an die Pforte zurück geben, ſo bald der Friede abgeſchloſſen ſeyn werde. Was die Modifikationen anbetrift, auf welche ſich der König von Ungarn Hoffnung macht, ſo ſetzt der König von Preußen dabey voraus, daß dieſelben ganz freywillig und gern von der Pforte, als eine Wirkung der Mediation Preußens und der Seemächte zugeſtanden werde, und daß, wenn der König von Ungarn dadurch einen Vortheil, oder Länder-Zuwachs erhalte, er ſich zu einem verhältnißmäßigen Aequivalent, an den König von Preußen verſtehen werde.

2. Daß der König von Ungarn in dem Falle, daß der Krieg zwiſchen Rußland und der Pforte noch fortdauern ſollte, gar keinen weitern Antheil an demſelben nehme, den Ruſſen keinen Beyſtand, weder direkt noch indirekt, gegen die Pforte leiſte und daß die Friedens-Unterhandlung zwiſchen Rußland und der Pforte als eine,

von der gegenwärtigen völlig verſchiedene, Angelegenheit betrachtet werde.

3. Daß die Unterhandlung des Waffenſtillſtands und Friedens, durch den König von Preußen, in Verbindung mit ſeinen Alliirten, den Seemächten geführt werde; wobey ſich der Erſtere die Garantie des Status quo, wie er in dieſer Deklaration feſtgeſetzt iſt, vorbehalte; indem er ſich ſchmeichle, daß ſeine eben gedachten Verbündeten ebenfalls bey dieſer Garantie mit ihm gemeinſchaftliche Sache machen und ſich zu derſelben ausdrücklich mit verbindlich machen werden. Daß ferner, ſogleich nach dem Abſchluſſe des Waffenſtillſtandes, ein Friedens-Congreß, an einem gemeinſchaftlich zu beſtimmenden Orte zuſammen berufen werde; um an dem Abſchluß des Definitiv-Friedens zu arbeiten; unter der Mediation und Garantie des Königs von Preußen und der Seemächte.

Dieſe Gegen-Deklaration erhielt nun

auch die Zuſtimmung der öſtreichſchen Miniſter und bildete mit der vorhin erwähnten Deklaration des Kaiſers, von demſelben Datum, die ſogenannte Reichenbacher Convention.

Sie erhielt, (unter dem 2. Auguſt,) die von Wien datirte Ratifikation des Kaiſers *) und unter dem 5. deſſelben Monathes, die des Königs von Preußen **); welche dieſer damahls noch in ſeinem Hauptquatiere zu Schönwalde vollzog.

Unter dem 27 deſſelben Monaths ſtellten die Miniſter der Seemächte eine Akte ***) aus; worin ſie die Garantie der Exekution des Inhalts der erwähnten Deklaration und Kontre-Deklaration, oder der Reichenbacher

*) Hertzberg l. c. p. 121. Martens T. IV. p. 565.

**) Hertzberg l. c. p. 127. Martens l. c. p. 567.

***) Hertzberg l. c. p. 128. Martens. l. c. p. 568.

Convention, auf das feyerlichſte übernahmen; auch, im Nahmen ihrer Principale verſprachen, Bevollmächtigte zu dem unverzüglich zu haltenden Friedens-Kongreſſe zu ſenden.

IV.

Waffenſtillſtand zwiſchen dem Kaiſer und der Pforte.

Sobald die Convention zu Reichenbach auf die erwähnte Weiſe abgeſchloſſen war, eilte der König von Preußen, der ſich ſelbſt auferlegten Verbindlichkeit eine Genüge zu leiſten und einen Waffenſtillſtand zu bewirken.

Er ſandte zu dem Ende den Oberſten, Grafen von Luſi, mit den erforderlichen Vollmachten verſehn, zuerſt nach Wien und, von hier, zu den Armeen. Und dieſer brachte denn auch, bereits am 19. September, den Waffenſtillſtand zum Abſchluß.

Nachdem in der Reichenbacher Conven-

tion, ſo hieß es in der Einleitung, *) der König von Ungarn ſich verbindlich gemacht habe, der Pforte alle von ihm, in dieſem Kriege gemachten Eroberungen zurückzugeben, ſich in den Krieg zwiſchen Rußland und der letzt erwähnten Macht ferner nicht zu miſchen, ihr keinen Beyſtand ferner zu leiſten, ſondern eine gänzliche Neutralität zu beobachten, ſo ſey nun ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen, um, während deſſelben, unter Vermittlung Preußens und der Seemächte, einen Frieden zu unterhandeln. In demſelben ſey man nun übereingekommen.

I. Daß von dem Tage der Unterzeichnung dieſes Vertrags an, alle Feindſeligkeiten aufhören und die beyden Heere, bis zur Unterzeichnung des Friedens im Beſitz der Provinzen und feſten Plätze bleiben ſollten, wel-

---

*) Hertzberg l. c. p. 331. Martens l. c. p. 571.

che ſie nur inne hätten. Es ſollten die ſtrengſten Befehle, zur genaueſten Beobachtung des Waffenſtillſtandes und ſorgfältigſten Vermeidung alles deſſen, was im Stande ſeyn könnte, das gute Vernehmen aufs neue zu ſtören und den Abſchluß eines wahren und ſichern Friedens zu hindern.

II. Sollte wider Erwarten dennoch auf irgend eine Weiſe dieſem Beſchluß zuwider gehandelt werden; ſo verſprechen ſich die beyden Kontrahenten, die etwanigen Gefangenen und geraubten Effekten zurück zugeben, die beſetzten Landſtriche zu räumen und Genugthuung — beſonders durch exemplariſche Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer des Attentats — und Schadenerſatz zu gewähren.

III. Dieſer Waffenſtillſtand wird nur geſchloſſen um Zeit für die Unterhandlung eines Definitiv-Friedens zu gewinnen; der jedoch, wie es dem Intreſſe beyder Mächte gemäß iſt, möglichſt beſchleunigt und ſpäteſtens

binnen neun Monathen zu Stande gebracht werden ſoll; weßhalb denn auch der gegenwärtige Vertrag, nur vom Tage der Unterzeichung deſſelben bis zum Ende des Mays 1791., in Kraft bleiben wird.

IV. Da es, nach abgeſchloſſener Uebereinkunft, nicht nur unnütz, ſondern auch für beyde Theile läſtig ſeyn würde, die Armeen gegen einander ſtehn zu laſſen; ſo wird beſchloſſen, daß man ſie von beyden Seiten zurückziehn und nur ſo viele ſtehn laſſen wolle, als ſich auch bey Friedens Zeiten, an den Grenzen zu befinden pflegen, oder als, für die Sicherheit der Provinzen erforderlich ſeyn ſollte. In dieſer Hinſicht werden nun noch die nähern Beſtimmungen, für beyde Armeen beygefügt: auch feſtgeſetzt, daß die Einwohner jedes Ufers der Donau, mit jeder Art der Fahrzeuge, an der Seite des Fluſſes frey ſollen hinauf und hinab fahren können, welche die Truppen von ihrer Parthey beſetzt halten; daß ſie aber ſich

dem andern, von den gegenſeitigen Truppen beſetzten, Ufer nicht nähern, auch nicht an demſelben landen dürften; es müßte denn ſeyn, daß ſie ein Sturm, oder ein anderer unglücklicher Zufall dazu nöthigte; wo ſie dann auf eine vollkommene freundſchaftliche und humane Behandlung zu rechnen haben ſollen. Auch ſoll es erlaubt ſeyn, Fahrzeuge von dem einen Ufer des Strohms nach dem andern an einem Seile hinüber zu ziehn, — wo die Schifffahrt es nöthigt macht.

V. Der Congreß-Ort ſoll vollkommen neutral und von ſo wenig Truppen als möglich, beſetzt ſeyn. Auch wird man jede Maßregel ergreifen, die zu der Sicherheit der Stadt und der Freyheit des Congreſſes abzwecken kann.

VI. Von dem Tage der Unterzeichnung dieſes Traktats an wird die Kommunikation, zwiſchen beyden Ländern wieder eröfnet

werden. Die Unterthanen beyder Theile können, mit Päſſen ihrer Regierung, hin und her reiſen und ihre Geſchäfte beſorgen; ohne Furcht vor Gefahr, oder Beläſtigung; und ſollte ſich eine Mißhelligkeit anſpinnen, ſo wird man ſie, durch Commiſſarien, ausgleichen laſſen und man wird überhaupt, von beyden Seiten alles thun, um die beyderſeitigen Unterthanen der Vortheile des Friedens, nach den Uebeln des Krieges, genießen zu laſſen.

V.

Friede zu Sziſtowa zwiſchen dem Kaiſer und der Pforte.

Auf dieſen Waffenſtillſtand folgten nun ſogleich die Unterhandlungen, wegen des Congreß-Ortes. Man beſtimmte ſich endlich für Sziſtowa in der Bulgarey.

Hier wurde zwar am 30 December 1790 der Congreß eröfnet; aber bald wieder unter-

brochen; indem die von Oeſtreich gemachten Forderungen, im Betreff der Grenz-Modifikation, Schwierigkeiten und Aufenthalt erregten.

Die Unterhandlungen wurden nun durch Kuriere, zwiſchen Wien, Berlin und London fortgeſetzt, *) das Reſultat derſelben dann dem Congreſſe vorgelegt und hier das Geſchäft, nach ſieben Monathen, alſo noch innerhalb des, in dem Waffenſtillſtands-Vertrags feſtgeſetzten Zeitraume, beendigt.

Am 4. Auguſt 1791. unterzeichneten die Bevollmächtigten (von Oeſtreich Baron von Harbert-Rathkeal, von der Pforte, der Reis-Effendi, Birri Abdullah, von England der Ritter Kaith, von Preußen der Marquis von Lucheſini und von den General-Staaten, der Baron von Hoeften) den Frieden.

*) Hertzberg l.c. p. 137.

1.

Inhalt des Friedens.

I. Verſicherung eines beſtändigen Friedens und aufrichtiger Freundſchaft.

II. Der Status quo vor dem Kriege ſoll die Grundlage dieſes Friedens ausmachen. In Folge deſſen werden der Belgrader Friede (von 1739.) ingleichen die Convention vom 5. November deſſelben Jahrs, die vom 2 März des Jahrs 1741., die Akte von 1747 und die Conventionen von 1775 und 1776., ihrem ganzen Inhalte nach, durch den gegenwärtigen auf das ſtrikteſte erneuert und ſoll nicht gelitten werden, daß demſelben im mindeſten zuwider gehandelt werde.

III. Die Pforte erneuert und beſtätigt noch beſonders die zur Sicherung der Schifffahrt und des Handels, in den Jahren 1783, 1784 und 1786. ausgeſtellten Akten; ingleichen alle andere Akten und Verordnungen,

in Beziehung auf dieſe Gegenſtände, welche vor dem 9. Februar 1788. (dem Tage der Kriegserklärung) in Kraft waren.

IV. In Folge der, oben bemerkten, Grundlage dieſes Friedens, gibt der Kaiſer der Pforte alle in dieſem Kriege gemachten Eroberungen, das heißt die ganze Wallachey, die Diſtrikte der Moldau und alle Städte, feſten Plätze u. ſ. w. zurück, ſo daß die Grenze beyder Reiche wieder dieſelbe wird, welche ſie vor dem Ausbruche dieſes Kriegs war. Die feſten Plätze ſollen in dem Zuſtande zurückgegeben werden, in welchem man ſie bey der Beſitznehmung gefunden hat.

V. Choczim ſoll, wie die übrigen, zurück gegeben werden; — aber erſt nachdem die Pforte mit Rußland ebenfalls Frieden geſchloſſen haben wird; und auf die Weiſe, wie die Zurückgabe der von dieſer Macht eroberten Feſtungen beſtimmt werden wird. Bis dahin behält der Kaiſer dieſe Feſtung,

mit ihrem Diſtrikte, als ein neutrales Depoſitum, ohne ſich jedoch weiter in den Krieg zu miſchen, noch der Kaiſerinn von Rußland gegen die Pforte, weder direkt, noch indirekt, auf irgend eine Weiſe beyzuſtehn.

VI. Gleich nach der Ratifikation des Friedens, ſollen die Ueberlieferungen vorgenommen werden. Man wird Commiſſarien, und zwar nach den im dreyzehnten Artikel des Belgrader Friedens angenommenen Beſtimmungen zur Leitung dieſer Operationen, ernennen; — für welche noch einige nähere Beſtimmungen hinzugefügt werden.

VII. Alle Muſelmänner, welche in dieſem Kriege zu Gefangenen gemacht worden, ſollen ohne Ranzion, in Freyheit geſetzt werden, ſo bald alle kaiſerlichen Unterthanen und Soldaten von Seiten der Pforte aus der Gefangenſchaft entlaſſen ſeyn werden. Die Pforte verpflichtet ſich alle dieſe

Gefangenen und Sklaven, von welchem Alter, Stande und Geſchlechte ſie auch ſeyn, ob ſie dem Sultan, oder Privat-Perſonen angehören und wo ſie ſich immer befinden mögen, unentgeldlich zurückzugeben, dergeſtalt, daß, von jetzt an, kein Unterthan des einen Theils unter der Herrſchaft des andern ferner in der Sklaverey ſich befinden ſolle. Hievon ſind allein diejenigen ausgenommen, von welchen erwieſen werden kann, daß ſie freywillig das Chriſtenthum, oder die muhamedaniſche Religion angenommen haben.

VIII. Die Unterthanen aber, welche ſich vor, oder während dieſes Kriegs, aus dem Gebiete des einen in das des andern Theils begeben, ſich der Herrſchaft deſſelben unterworfen haben und freywillig dort bleiben wollen, ſollen von dieſen als ihre übrigen Unterthanen behandelt und von ihrem angebornen Souveräne, unter keinem Vorwande zurück gefordert werden.

IX. Da man den Handel, ſobald als möglich, zu beleben wünſcht, ſo wird feſtgeſetzt, daß die Unterbrechung deſſelben durch den Krieg den Unterthanen beyder Theile keinen Nachtheil bringen ſolle. Es ſoll ihnen frey ſtehn ihre gegenſeitigen Handels-Geſchäfte wieder da an zufangen, wo ſie dieſelben bey der Kriegserklärung gelaſſen haben, alle ihre Rechte und Forderungen geltend zu machen, ihre Schulden einzutreiben, auf Schadenerſatz für verweigerte Zahlungen oder den, durch den Krieg gehabten Verluſt, zu dringen; in Beziehung, auf den ſiebzehnten Artikel des Belgrader und den achtzehnten des Paſſarowitzer Handels-Traktats. Und, in allen dieſen Fällen, ſollen ſie auf rechtliche Hülfe und unpartheyiſche Juſtitz rechnen können.

X. Die Kommandanten und Gouverneurs, auf den Grenzen beyder Reiche, ſollen für die ſchnelle Wiederherſtellung einer guten allgemeinen Polizey zur Bewirkung der Ru-

he, Sicherheit und guten Nachbarſchaft, die Unverletzlichkeit der Grenzen, und die Verhinderung von Einfällen und Verwüſtungen, u. ſ. w. verantwortlich gemacht werden. Sie haben ſich dabey, an die deshalb erhaltenen ſtrengen Verhaltungs-Befehle, an die, in dieſem Vertrage angenommenen Grundſätze und Regeln und die vorher bereits getroffenen Verfügungen, zur Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge, auf das genaueſte zu halten.

XI. Sie werden ingleichen auf das ernſtlichſte dahin anzuweiſen ſeyn, den gegenſeitigen Unterthanen, die des Handels, oder anderer Angelegenheiten wegen, in das Innere der Provinzen des einen oder andern Reichs reiſen, Schutz und Gaſtfreundſchaft zu gewähren; ihnen die Dienſte zu leiſten, welche ſie, in Folge der im zweyten und dritten Artikel beſtätigten Verträge erwarten können, und nicht zu geſtatten, daß ihnen, unter welchem Titel es auch ſeyn möge, an-

dere Abgaben abgefordert werden, als welche von denſelben, ſowohl für ihre Perſonen, als ihre Waaren feſtgeſetzt ſind.

XII. Den Katholiken in den osmanniſchen Staaten werden, in Folge des ſtatus quo vor dem Kriege, nicht nur alle die Rechte und Begünſtigungen aufs neue zugeſichert, welche ihnen bereits, in dem neunten Artikel des Belgrader Friedens bewilligt, ſondern auch diejenigen, welche ihnen nachher noch zugeſtanden worden ſind.

XIII. Beyde Monarchen werden ſich einander Geſandten vom zweyten Range ſchicken, ſowohl dieſes glücklich hergeſtellten Friedens wegen, als auch, um nach altem Brauch, ſich gegenſeitig ihre Thronbeſteigung anzuzeigen. Im Betreff des Empfangs, und der Rechte dieſer Geſandten, ſoll ebenfalls der ſtatus quo zur Grundbeſtimmung gemacht werden. Dieſelben Grundſätze werden im Betreff des Nachfolgers des kaiſerlichen Internuntius angenommen, und zur Anwen-

dung derſelben, noch einige nähere Beſtimmungen hinzugefügt.

XIV. Von dieſem Friedensſchluſſe ſollen zwey Original-Inſtrumente, das eine zur Bequemlichkeit in franzöſiſcher, das andere in türkiſcher Sprache, angefertigt, und das erſte von den kaiſerlichen und königlichen, das zweyte von den türkiſchen Bevollmächtigten, unterzeichnet, und die Ratifikationen binnen vierzig Tagen vollzogen und ausgewechſelt werden.

Dieſem Vertrage fügten die Miniſter der vermittelnden Mächte in einer beſondern Deklaration *) die Verſicherung hinzu, daß er, unter Vermittlung der Könige von Preußen und Großbritannien, und der General-Staaten abgeſchloſſen ſey. Zugleich mit dem Friedensſchluſſe wurde noch eine

*) Martens. l. c. p. 28.

2.

Separat-Convention *).

zu Stande gebracht, und wie es in der Einleitung heißt, um allem, was in der Folge, auf der weiten Ausdehnung ihrer Grenzen, zur Störung der jetzt ſo vollkommen hergeſtellten Harmonie, Veranlaſſung geben könnte, vorzubauen, in derſelben feſtgeſetzt:

I. Die Grenze des Bannats Temeswar, die bisher ſehr unvollkommen beſtimmt, und ſchon vor dem Kriege ein Gegenſtand der Unterhandlungen geweſen ſey, ſoll nunmehr auf eine unwandelbare Weiſe, zur gemeinſchaftlichen Genugthuung, in Folge des zweyten und dritten Artikels des gegenwärtigen Friedensſchluſſes beſtimmt, und durch ein endliches und gründliches Arrangement, im Betreff der Reklamationen feſtgeſetzt werden.

II. Deshalb willigt die Pforte ein, daß der

*) Martens l. c. p. 30.

Flecken und das Gebiet von Alt-Orſowa, bis an die Czerna, im Beſitze des Kaiſers bleibe, dergeſtalt, daß dieſer Fluß von jetzt an die Grenze beyder Reiche bilde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Kaiſer weder Alt-Orſowa noch einen andern Platz auf dem abgetretenen Gebiete befeſtigen laſſe. Was den kleinen Landſtrich gegen dem Fort auf der Inſel Orſowa über, anbetrift, deſſen Grenzen in dem fünften Artikel des Belgrader Friedens beſtimmt worden, ſo ſoll derſelbe auf immer in dem ſtrengſten Sinne des Worts neutral bleiben, das heißt: keine von beyden Mächten ſoll die Souveränität darüber haben, er ſoll völlig wüſte bleiben, und durchaus Niemanden vergönnt ſeyn, ſich darauf anzubauen, dort zu wohnen, oder den Boden zu kultiviren.

III. Im Betreff des Diſtrikts, auf dem linken gebirgigen Ufer der Unna, wird eine genaue Grenzbeſtimmung für die Zukunft

beygefügt, durch welche Czettin und Dresnik nebſt den dazu gehörigen Landſtrichen, dem Kaiſer zu Theil werden ſoll; gegen die, auch hier ausdrücklich wiederhohlte, Bedingung, auf denſelben, und überhaupt an der ganzen Ausdehnung dieſer Grenze keine Feſtung repariren, oder gar neue anlegen zu laſſen.

IV. Dagegen erklärt der Kaiſer auf das feyerlichſte dieſe Grenzbeſtimmung für definitiv, und gibt ſein Wort, in Zukunft keine weitere Prätenſionen, im Betreff der hier beſtimmten Grenze, zu machen.

V. Um der Pforte ſeine Zufriedenheit über dieß Arrangement zu erkennen zu geben, verſpricht der Kaiſer, alle feſten Plätze, die er in dieſem Kriege in Beſitz genommen, in dem — verbeſſerten — Zuſtande zurück zu geben, in welchem ſie ſich jetzt befinden, und auf das ihm in dem ſechsten Artikel des Friedensſchluſſes zugeſtandene Recht, ſie zu ſchleifen, Verzicht zu leiſten.

VI. Der Kaiſer bezeigt ferner ſeine Bereitwilligkeit, dem Wunſch der Pforte, recht bald in den Wiederbeſitz der zurück zugebenden Eroberungen zu kommen, zu entſprechen und geſtattet daher eine Abkürzung des für die Zurückgabe feſtgeſetzten Zeitraums, welcher nun hier ſeparat, zwiſchen dem Kaiſer und der Pforte, für die Räumung der Wallachey auf dreyßig und für die der Moldau und aller übrigen eroberten Diſtrikte auf sechszig Tage, von dem heutigen 4 Auguſt an, feſtgeſetzt wird. Eben ſo wird der Termin der Ratifikation, von den in dem Friedensſchluſſe ſelbſt beſtimmten vierzig, auf vierzehn Tage reducirt.

VII. Dieſe Separat-Deklaration ſoll auch beſonders — jedoch an einem Tage mit dem Friedensſchluſſe — ratificirt werden.

Sie erfolgte von Seiten des Kaiſers am 13 Auguſt *).

---

*) Martens l. c. p. 34.

Aus dem Inhalte dieſes Friedensſchluſſes geht von ſelbſt hervor: daß der König von Preußen ſeine, in der Reichenbacher Convention begründete, Forderung eines Aequivalents, für die von der Pforte an Oeſtreich gemachten Abtretungen nicht weiter urgirt haben mußte. In der That hatte er ſie nicht nur völlig fallen laſſen, ſondern auch — um die Ehre des Wiener Hofs zu ſchonen — ſogar zugeſtanden, daß die erwähnte Convention in dem Friedensſchluſſe völlig mit Stillſchweigen übergangen werden dürfte *).

VI.

Friede zwiſchen Rußland und der Pforte.

I.

Vermittlung Preußens und Englands.

Schon während der Unterhandlung des eben erwähnten Friedensſchluſſes war Preußen

*) Hertzberg l. c. p. 118.

ebenfalls bemüht, auch den Frieden zwiſchen Rußland und der Pforte, durch ſeine Vermittlung, zu Stande zu bringen; auch hier drang es mit allem Nachdruck darauf, den Status quo, vor dem Kriege, zu der Grundlage deſſelben zu machen.

Nach dem Abſchluſſe des Sziſtower Friedens ſetzte es dieſe Bemühungen, in Verbindung mit England, eifrigſt fort.

Indeſſen kam unerwartet der Friede zwiſchen Rußland und Schweden zu Stande und änderte freylich ſehr weſentlich die Verhältniſſe. Gleichwohl wiederholten die beyden vermittelnden Mächte, in einem (am 26. May 1791.) gemeinſchaftlich übergebenen Memoire *) den Antrag, den Frieden mit der Pforte auf der Grundlage des ſtatus quo zu kontrahiren; indem ſie ſich ſelbſt auf den mit Schweden, eben auf dieſe Weiſe geſchloſſenen Frie-

*) Martens T. V. p. 53.

den bezogen. Sie ließen die Erklärung beyfügen; daß ihr Eifer für die Herſtellung der allgemeinen Ruhe ſie verpflichte, mit der Pforte gemeinſchaftliche Sache zur Erreichung eines ſo heilſamen Zwecks zu machen, und die Unterhandlung den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, welche ſie ſtets geleitet hatten, zu dem längſt ſehnlichſt gewünſchten Frieden zu befördern.

Die Kaiſerinn antwortete hierauf (unter dem 6 Jun. *) in ſehr gemäßigten Ausdrükken; verſicherte, daß ſie ſehr bereit ſey den Frieden zu erleichtern, und ohne Rückſicht auf die großen in dieſem Kriege gemachten Anſtrengungen und errungenen Vortheile, nur eine neue und genauere Beſtimmung der Grenze wünſche, um dem Frieden mehr Feſtigkeit und Dauer zu geben. Da nun der Dniſter dazu beſonders geſchickt ſey, ſo ſehe ſie ſich dadurch veranlaßt, auf die Bewilligung dieſes

*) Martens l. c. p. 54.

Fluſſes zur Grenze um ſo mehr zu dringen, da dieß die Sicherheit der Pforte, für welche ſich die Höfe von London und Berlin intereſſirten, ebenfalls am beſten befördern werde, und ſelbſt zur Erhaltung der Ruhe Europens gereiche; welche die Kaiſerinn ſtets zu dem Gegenſtande ihrer Hauptſorge mache.

Von dieſen Grundſätzen und Abſichten geleitet, füge ſie die Verſicherung hinzu: daß die friedlichen und mäßigen Geſinnungen, welche ſie immer gezeigt habe, ſie auch jetzt beſeelten, und daß ſie mit Vergnügen und Dankbarkeit, alle freundſchaftlichen und unpartheyiſchen Bemühungen benutzen werde, welche die beyden Höfe für gut befinden ſollten, anzuwenden, um das heilſame Friedenswerk zu befördern, voraus geſetzt, daß man dabey auf ihre Würde und das Wohl ihrer Unterthanen, ebenfalls Rückſicht nähme, und ſich von den Grundſätzen der Billigkeit, des Rechts und der Vernunft leiten laſſe.

Dieſe Note beantworteten die Geſandten der vermittelnden Mächte, unter dem 29 Jun. *) auf eine ebenfalls ſehr freundſchaftliche und glimpfliche Weiſe.

Von gemeinſchaftlichen thätigen Maßregeln, die man mit der Pforte zur Bewirkung des Friedens ergreifen wolle, war nicht mehr die Rede. Die Vermittler begnügten ſich, einige Ausgleichungs-Vorſchläge zu thun; deren erſterer dahin ging; der Diſtrikt von Oczakow von dem Bog, bis zum Dnieſter, ſolle für neutral und unabhängig von beyden Mächten erklärt werden, als wodurch der Zweck, den die Kaiſerinn beabſichte, noch weit vollkommener erreicht werden würde, als durch die Erfüllung ihrer Forderung. Rußland könne die Ufer des Bogs, und die Pforte das weſtliche Ufer des Dnieſter befeſtigen, wo denn zu der gegenſeitigen Sicherheit, nichts zu wünſchen übrig bleiben würde.

*) Martens l. c. p. 56.

Ein zweyter Vorſchlag ging dahin; daß Rußland Oczakow, nebſt dem dazu gehörigen Diſtrikte abgetreten erhalten, dagegen aber der Pforte, auf der öſtlichen Seite des Dnieſter, einen — mehr oder weniger beträchtlichen Landſtrich, je nach dem derſelbe die Bildung einer natürlichen Grenze z. B. den See Talagol, beſtimmen würde — überlaſſen ſolle; wobey zugleich den Türken die freye Schifffahrt auf dem Dnieſter bleiben müſſe.

Sollte die Kaiſerinn indeſſen auch gegen dieſen Vorſchlag Abneigung empfinden, dann ſähen die vermittelnden Mächte nur noch einen Ausweg und zwar darin, daß ſie durch die Kaiſerinn in den Stand geſetzt würden, der Pforte dafür zu bürgen, daß ſie (die Kaiſerinn), dafern die Pforte ſich zu der vorgeſchlagenen Abtretung verſtehen würde, die Feſtung Oczakow demoliren und nie wieder herſtellen, daß ſie auch keine andere Feſtungen in dieſem Diſtrikte, erbauen laſſen wolle, und daß die Schiff-

fahrt auf dem Dnieſter den Türken völlig frey gelaſſen werden ſolle.

Ueber dieſe Vorſchläge wurde nun noch in mehreren Noten *) unterhandelt; in welchen ſich der Ton der vermittelnden Mächte immer mehr milderte, der Ton der Kaiſerinn immer dieſelbe mäßige, aber auch feſte Haltung behielt.

Wiewohl ſich die vermittelnden Mächte, wie man aus Obigem erſieht, ſchon ſehr von ihrer anfänglichen beſtimmten Forderung des ſtatus quo vor dem Kriege, entfernt, und in ihrer dritten Note **) (vom 22 Jul. 1791) ihre Forderungen für die Pforte, auf die freye Schifffahrt auf dem Dnieſter und die Zurückgabe aller andern Eroberungen (außer Oczakow, nebſt ſeinem Gebiete zwiſchen dem Bog und dem Dnieſter) beſchränkt, auch erklärt hatten, daß wenn die Pforte, wider

*) Martens l. c. p. 59 — 66.

**) Martens l. c. p. 64.

Erwarten, ſich dadurch nicht befriedigt finden ſollte, ſie die Beendigung des Krieges allein dem Laufe der Ereigniſſe in denſelben, überlaſſen würden, ſo blieb doch ihre jetzige Glimpfe wie ihr anfänglicher Nachdruck, gleich unwirkſam. Der Friede kam zwar bald zu Stande, aber — durch unmittelbare Unterhandlungen, zwiſchen den beyden ſtreitenden Partheyen ſelbſt.

Während die Kaiſerinn die Vermittler mit ſcheinbar gefälligen und willfährigen Antworten hinhielt; arbeitete ſie daran, ihnen die Genugthuung, auch dieſen Krieg, durch ihre Vermittlung, ihren Vorſchriften gemäß, beendigt zu haben, zu vereiteln. Sie ließ zu dem Ende durch ihren Heerführer, den Fürſten Repnin, eine Unterhandlung mit dem Groß-Weſſir, unmittelbar anknüpfen, die denn auch bald guten Fortgang gewann; und durch welche bereits (am 11 Auguſt) die Friedens-Präliminarien zu Stande kamen.

Dieſe Präliminarien ſind indeſſen nie authentiſch, ihrem vollſtändigen Inhalte nach,

bekannt geworden, weshalb wir uns denn hier auch auf die Mittheilung des Definitiv-Friedens reduciren müſſen, der (am 9 Januar 1792) zu Jaſſy unterzeichnet wurde, und folgendes weſenlichen Inhalts war.

2.

Inhalt des Friedens zu Jaſſy *).

I. Friede, Freundſchaft, Amneſtie, Erlaubniß der Rückkehr für die Ausgewanderten, Wiedereinſetzung in ihre Güter und Zuſicherung des Schutzes der Geſetze.

II. Der Friedensſchluß von 1774. nebſt der erklärenden Convention von 1779 der Handels-Traktat von 1783, und die Akte, durch welche die Krimm dem ruſſiſchen Reiche einverleibt, und der Fluß Kuban zur Grenze beſtimmt wird (vom 28 Dezember 1783) erhalten durch den gegenwärtigen Friedens-

*) Martens l. c. p. 67.

ſchluß Beſtätigung; dergeſtalt, daß ſich die beyden Kontrahenten nochmahls gegenſeitig verpflichten, ſie in allen ihren Artikeln aufs genaueſte in Erfüllung zu bringen.

III. Der Dnieſter wird für immer zur Grenzſcheide beyder Reiche angenommen, dem zu Folge wird alles, was an dem rechten Ufer dieſes Fluſſes von den Ruſſen erobert iſt, der Pforte zurückgegeben, und ihr Eigenthum für immer bleiben. Alles Gebiet am linken Ufer wird und bleibt dagegen ein Theil des ruſſiſchen Reichs.

IV. Alle übrige Grenzen ſollen ſo bleiben, wie ſie bey dem Anfange dieſes Krieges geweſen ſind. Es werden demnach von der ruſſiſchen Kaiſerinn, alle anderweitige, in dieſem Kriege eroberten Landſtriche, Städte, feſte Plätze u. ſ. w. zurückgegeben, nahmentlich Beſſarabien, nebſt Bender, Akiermann, Kilia und Jsmail und allem andern Zubehör, ferner die Moldau, ihrem ganzen In-

halte nach: jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. alles zu erfüllen, was zum Beſten der beyden erwähnten Provinzen, in dem Friedensſchluſſe, vom Jahre 1774, der erklärenden Akte von 1779 und der von 1783 feſtgeſetzt worden;

2. Von dieſen Ländern keine Bezahlung rückſtändiger Schulden zu verlangen.

3. Für die ganze Zeit des Kriegs nicht nur keine Kontributionen von ihnen zu fordern; ſondern ſie auch noch auf zwey folgende Jahr, zum Erſatz für die mannichfaltigen erlittenen Verluſte und Verwüſtungen, von allen Auflagen und andern Laſten zu befreyen.

4. Den Familien, die auszuwandern wünſchen mögten, freyen Abzug, mit ihrer ganzen Habe, zu geſtatten; auch ihnen zur Verkaufung ihrer Güter und anderweitiger nöthiger Verfügungen, einen Zeitraum von vierzehn Monathen zu geſtatten.

V. Um alle Veranlaſſung zu Erneuerung der Streitigkeiten auf eine dauerhafte Weiſe zu beſeitigen, verſpricht die Pforte, an den Paſcha von Ahaltzik, oder Achinska ein erneuertes ſtrenges Verbot aller — heimlicher, oder öffentlicher — Angriffe, auf die Länder und Unterthanen des Czaars von Tiflis, oder Cartalinien oder jeder andern Störung des guten nachbarlichen Vernehmens, ergehen zu laſſen.

VI. Die Pforte verbindet ſich ferner, die Einwohner des linken Ufers des Kubans in Ordnung zu halten und zu verhüten, daß ſie keine Einfälle in das (durch die Beſtätigung der Verbindung der Krimm mit demſelben bis dahin erweiterte) ruſſiſche Reich, unternehmen; die ſtrengſten Befehle, unter Androhung der ſchärfſten Strafen, an ſie zu erlaſſen, daß ſie keine Einwohner in die Sklaverey wegführen.

Sollte indeſſen dennoch dagegen gehandelt und Menſchen- Vieh- und andere Räuberey

betrieben werden, ſo verſpricht die Pforte die ſtrengſte Handhabung der Gerechtigkeit; und dafern dieſelbe, binnen ſechs Monathen, nach eingereichter Klage nicht erfolgen ſollte, allen, durch die Streifereyen und Räubereyen veranlaßte Unkoſten, zu erſetzen; wohlverſtanden, daß deſſen ungeachtet die ſtrengſte Beſtrafung, wegen Störung der Ruhe, unverzüglich erfolgen müſſe.

VII. Um den Handel zwiſchen beyden Staaten, als das wahre und beſtändige Band gegenſeitiger Harmonie, zur möglichſten Blüthe zu befördern, wird der ſechste Artikel des Handels-Trattats aufs neue in Kraft geſetzt. In Folge deſſelben verſpricht die Pforte, dafern Algiriſche, Tuneſiſche, oder Tripolitaniſche Kaper ſich ruſſiſcher Schiffe und Waaren und Kaufleuten bemächtigen ſollten, die Pforte ihr ganzes Anſehn bey erwähnten Staaten anzuwenden, um die Gefangenen zu befreyen und das Geraubte den Eigenthümern wie-

der und zugleich, für den etwa erlittenen Verluſt, Erſatz zu verſchaffen.

Auch verbindet ſich die Pforte, dafern aus ſichern Berichten erhellet, daß ihre Firmanns, von den erwähnten Staaten, nicht zur Ausführung gebracht werden, auf Reklamation der kaiſerlichen Miniſter oder Geſchäftsträger, binnen zwey Monathen, oder, wo möglich noch eher, ſelbſt aus ihrem Schatze den Schaden zu erſetzen.

VIII. Alle Kriegsgefangene und Sklaven jedes Standes und Geſchlechts ſollen von beyden Theilen, ohne Ranzion, zurückgegeben werden; wovon jedoch diejenigen auszunehmen ſind, welche zu der muhamedaniſchen Religion übergetreten ſind. Ein gleiches wird auch, im Betreff aller andern, in die Sklaverey gerathenen Chriſten, nahmentlich Polen, Maldauern, Wallachen, Einwohnern des Peloponeſus und der Inſeln, Georgianern, endlich auch von allen denen ruſſiſchen Unterthanen, die nach

dem Abſchluſſe dieſes Friedens, durch welchen Zufall es immer ſeyn möge, in die Sklaverey gerathen ſeyn ſollten; wogegen ſich Rußland zu der ſtrengſten Reciprocität verbindet.

IX. Um den Wiederausbruch der Feindſeligkeiten zu verhüten, ſo ſoll ſogleich nach Unterzeichnung dieſes Traktats, von den beyderſeitigen Bevollmächtigten, den Armeen und Flotten der Abſchluß des Friedens bekannt gemacht werden.

X. Zur Befeſtigung des Friedens ſoll eine feyerliche Geſandtſchaft, unter dem herkömmlichen Ceremoniell an beyden Höfen erſcheinen und, der Würde beyder Reiche angemeſſene, Geſchenke überbringen.

XI. Im Betreff der nach der Auswechslung der Ratifikationen, anzunehmenden Räumung der von Rußland eroberten Provinzen, wird in Rückſicht auf die ungünſtige Jahrszeit, eine Verlängerung des Termines, und zwar bis zum 15 May, alten Styls, beſchloſ-

ſen. Um dieſe Zeit ſollen alle ruſſiſche Truppen, längſt dem linken Ufer des Dnieſters abziehn und die zu Racues befindliche Flotte, den Ausfluß der Donau völlig verlaſſen. Bis dahin ſoll die Adminiſtration in den beſetzten Provinzen und Städten in den Händen der Ruſſen bleiben; die ruſſiſchen Truppen auch alle bisher bezogenen Lieferungen, zu ihrem Unterhalte aus denſelben bekommen.

XII. XIII. Dieſer Traktat ſoll von den Bevollmächtigten binnen vierzehn Tagen ausgewechſelt und die Ratifikation, ſpäteſtens binnen fünf Wochen, vollzogen werden.

VII.

Friede zwiſchen Rußland und Schweden.

Hiſtoriſche Einleitung.

Dieſer Friede war ſchon im Jahre 1790. eben ſo ſchnell, unerwartet und ohne

Zuthun aller andern Mächte abgeſchloſſen, als der Krieg begonnen war.

Guſtaph der dritte, oder vielmehr ſeine Unterthanen und Staaten hatten ſehr für den raſchen und rittermäßigen Ehrgeiz des Königs gebüßt. Seine Heere waren ſehr zuſammen geſchmolzen, ſeine Staaten erſchöpft und er alſo jeder Hülfsmittel, zur Fortſetzung des Kriegs beraubt.

Wiewohl er an Preußen und andere Mächte die dringendſten Aufforderungen um Beyſtand hatte ergehen laſſen, ſo waren doch noch keine ſeinen Erwartungen und ſeinem Bedürfniſſe entſprechende Antworten darauf erfolgt. Er verzweifelte alſo auch an dieſer Hoffnung, entſagte ſeinem Ehrgeize und ſeiner Eroberungs-Begierde und dachte nur darauf, ſich und ſeine Staaten zu retten.

In der Schlacht im Suenskeſund war auf der ruſſiſchen Flotte ein Sekretär der Kaiſerinn zu Gefangenen gemacht. Der König ſandte ihn frey nach St. Petersburg zurück

und ließ durch ihn Vorſchläge, zur Auswechslung der Gefangenen und zur Anknüpfung einer Friedens-Unterhandlung überbringen.

Die Kaiſerinn von der Lage der Dinge, beſonders von den Schritten Preußens und der Verlegenheit des Kaiſers, beſſer unterrichtet, als der König von Schweden, bot um ſo lieber zu dieſer Ausſöhnung die Hand, da ſie ſich dabey noch das Anſehn von beſonderer Friedensliebe und Großmuth geben konnte.

Die Beſorgniß vor dem nahen Frieden zwiſchen Oeſtreich und der Pforte, und dem vielleicht eben ſo nahen Ausbruch eines Kriegs, mit Preußen, wurden ſorgfältig verborgen; dabey aber der Abſchluß des Friedens möglichſt beſchleunigt.

Die Unterhandlungen wurden in der Ebne von Werelä am Fluſſe Kimmene, zwiſchen den Vorpoſten beyder Armeen, unter einem großen Zelte angefangen, und — da man auf beyden Seiten das aufrichtige Beſtreben

hatte, ſich einander möglichſt bald zu nähern — auch bald vollendet.

Die Unterzeichnung ging am 14 Auguſt 1790 vor ſich. Der Friedensſchluß enthielt folgendes.

2.

Inhalt des Friedens bey Werelå *).

I. Es ſoll Friede und gute Nachbarſchaft Statt finden, und zur Wiederherſtellung der Ruhe und Sicherheit ſogleich das Nöthige verfügt werden. Auch wird man das Vorhergegange vergeſſen, und ſich nur mit der völligen Wiederherſtellung der durch den Krieg unterbrochenen Harmonie beſchäftigen.

II. Die Grenzen zwiſchen beyden Staaten bleiben dieſelben, die ſie vor dem Kriege waren.

III. Daher werden alle, in dieſem Kriege von

---

*) Martens T. III. p. 175.

beyden Theilen gemachten, Eroberungen — vierzehn Tage nach dem Abſchluſſe dieſes Vertrags — zurück gegeben.

IV. Alle Gefangenen, von jeder Art, werden ohne Löſegeld und ohne für ihren Unterhalt einen Erſatz zu verlangen, in Freyheit geſetzt. Doch ſollen ſie gehalten ſeyn, ihre, bey Privat-Perſonen gemachten Schulden zu bezahlen.

V. Um alle Veranlaſſungen zu Streitigkeiten auf dem Meere zu verhindern, wird feſtgeſetzt: daß ſchwediſche Schiffe, die ruſſiſche Forts paſſiren, dieſe zuerſt nach ſchwediſcher Weiſe begrüßen, und von dieſen den Gruß ſogleich nach ruſſiſcher Weiſe erwidert erhalten ſollen. Ein gleiches ſoll auf gleiche Weiſe von ruſſiſchen Schiffen geſchehn, und von den ſchwediſchen Forts erwidert werden.

Die Art, wie ſich die Kriegsſchiffe beyder Mächte, auf dem Meere oder in Häfen, oder wo ſie ſich ſonſt antreffen mö-

gen, zu begrüßen haben, wird man in einer beſondern Convention feſtſetzen; bis dahin ſollen ſie ſich gar nicht begrüßen.

VI. Die Kaiſerinn geſtattet eine jährliche zollfreye Getreide-Ausfuhr aus den Häfen des finniſchen Meerbuſens und der Oſtſee, für funfzig tauſend Rubel, für Rechnung des Königs von Schweden, oder ſeiner, beſonders dazu von ihm autoriſirten Unterthanen, und einen freyen Transport deſſelben nach Schweden. Doch ſind davon die Jahre ausgenommen, wo wegen ſchlechter Ernten die Getreide-Ausfuhr überhaupt verboten ſeyn wird.

VII. Eine genauere Grenzbeſtimmung als der Wunſch, den Uebeln des Kriegs möglichſt bald ein Ende zu machen, für jetzt geſtattete, ſoll durch die gegenſeitigen Ambaſſadeurs, auf eine freundſchaftliche Weiſe ausgemittelt werden; die damit ſich ſogleich nach dem Abſchluſſe dieſes Friedens, zu beſchäftigen haben werden.

VIII. Für die Ratifikation dieſes Friedensſchluſſes werden ſechs Tage feſtgeſetzt.

Sie erfolgte von Seiten Rußlands am 17, und von Seiten Schwedens am 19 Auguſt.

VIII.

Freundſchafts- und Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen Rußland und Schweden.

Dieſem Frieden folgte (am 19 Okt. 1791) ein Freundſchafts- und Vertheidigungs-Bündniß, zwiſchen Katharinen der zweyten und Guſtaph dem dritten, welches in Hinſicht auf die Beſtimmung der Verhälniſſe im Norden von Europa, und als erſtes Bündniß dieſer Art zwiſchen dieſen beyden Nachbar-Staaten, allerdings eine Merkwürdigkeit mehr erhält.

Die Kaiſerinn von Rußland hatte die beſondere Gefälligkeit, es zu Stokholm un-

terhandeln zu laſſen, wo es auch abgeſchloſſen wurde.

Beyde Kontrahenten vereinigen ſich darin

I. zu einer abermaligen Beſtätigung des letztern Friedensſchluſſes;

II. zur wechſelſeitigen Garantie ihrer Staaten in Europa, und ruſſiſcher Seits, nach der Beſtimmung, welche ſie durch den — damals erſt noch zu ſchließenden — Frieden, mit der Pforte erhalten würden.

III. Beyde Theile verſprechen ſich gegenſeitige Unterſtützung, durch Rath und That; vertrauliche Mittheilung der Entdeckungen von Schaden und Gefahr, die den andern Theil in ſeinen äußern Verhältniſſen bedrohen dürften, und Ergreifung ſchleuniger Maßregeln, um den übeln Folgen daraus vorzubeugen, oder dieſelben wieder gut zu machen. Zu welchem Ende denn auch den Miniſtern beyder Mächte, an den europäiſchen Höfen, unverzüglich die nöthigen Anweiſungen gegeben werden ſollen.

IV. Für den Fall des Angrifs ſagen ſie ſich zunächſt ihre guten Dienſte zu, und dafern dieſe ihre Wirkung verfehlen ſollten, einen ſchleunigen thätigen Beyſtand, der nach Maßgabe der Entfernung der Gegend, wo er gebraucht wird, binnen zwey, drey höchſtens vier Monathen an dem Orte ſeiner Beſtimmung, geſtellt werden ſoll.

V. Der König von Schweden verpflichtet ſich in dieſem Falle acht tauſend Mann Infanterie, und zwey tauſend Mann Cavallerie oder Dragoner, ingleichen ſechs Linien-Schiffe von ſechzig bis ſiebzig Kanonen und zwey Fregatten von dreyßig Kanonen zu ſtellen. Wogegen ſich die ruſſiſche Kaiſerinn zu der Stellung von zwölf tauſend Mann Infanterie und vier tauſend Mann Cavallerie oder Dragoner, zu neun Linien-Schiffen und drey Fregatten, von der oben beſtimmten Größe, zu liefern verbindlich macht.

Die Truppen ſollen mit der nöthigen Mu-

nition und Feld-Artillerie verſehen, und gehörig ausgerüſtet, bemannet und verproviantirt ſeyn.

VI. Die Truppen ſollen, von dem requirirten Theile ſelbſt, beſoldet werden. Aber der Requirirende wird ihnen Rationen, Fourage und Quartier auf dem Fuße geben, wie ſie dieſelben von ihrem eigenen Herrn erhalten haben würden.

VII. Zu dem Unterhalte der Schiffe iſt der requirirte Theil nur vier Monathe verpflichtet. Will ſie der Requirirende länger gebrauchen, ſo muß er dieſe Verpflichtung ſelbſt übernehmen, und ſie mit allem Nöthigen eben ſo verſehn, als es ihr eigener Herr gethan haben würde. Dieſer iſt indeſſen fortwährend verbunden, den Officieren und der Equipage ihren Sold zu zahlen.

VIII. Beſtimmt das Verhältniß der kommandirenden Officiere, und ſetzt feſt, daß jede Unternehmung von Wichtigkeit, erſt in einem Kriegsrathe, woran der General

und die Officiere der Hülfstruppen Theil nehmen, geprüſt und beſchloſſen werden ſoll. Dieß fällt indeſſen weg, wenn der Souverän der requirirenden Macht ſelbſt das Kommando führt, wo ihm denn dieſe Beſtimmung allein zuſteht.

XI. Beſtimmt den Rang der Officiere und

X. Die Gerechtigkeits-Pflege, deren Verwaltung den Officieren der Hülfstruppen bleibt; ausgenommen in dem Falle, wo zwiſchen den Truppen der Haupt-Armeen und des Hülfs-Korps Streitigkeiten entſtehen dürften. In dieſem ſoll, aus den Officieren beyder, eine Commiſſion niedergeſetzt werden.

XI. Enthält die nöthigen Beſtimmungen, im Betreff des Dienſtes der Hülfstruppen; worin unter andern bedungen wird, daß die Hülfstruppen und Schiffe nicht mehr gebraucht und exponirt werden ſollen, als die der requirirenden Macht.

XII. Es ſollen die ſtrengſten Verfügungen zur

Erhaltung guter Diſciplin bey den Hülfstruppen, zur Vermeidung aller Räubereyen u. ſ. w. in dem Lande des requirirenden Theils, getroffen werden.

XIII. Die Hülfe leiſtende Macht iſt verpflichtet, dafern das Korps eine beträchtliche Verminderung — von wenigſtens tauſend Mann, die Kranken und Verwundeten nicht mit gerechnet — erfahren haben ſollte, daſſelbe binnen zwey Monathen, nach der ihr deshalb gemachten Anzeige, auf ihre Koſten zu rekrutiren. Eben ſo muß ſie ein verlorenes Kriegsſchiff von den ihrigen, durch ein anderes erſetzen, welches binnen ſechs Wochen zu der Flotte ſtoßen muß; dafern dieß, ohne es in Gefahr zu geben, geſchehn kann. Beydes unterbleibt in dem Laufe eines Feldzugs, wenn ſich weder Truppen, noch Schiffe mit ihren Korps vereinigen können.

Sollten auf den Märſchen, Officiere,

Soldaten oder Matroſen der Hülfsmacht, Krankheits- oder Verwundungs halber zurück bleiben müſſen, ſo verſpricht die requirirende für ihre Verpflegung Sorge zu tragen und ſie, nach erfolgter Geneſung, auf ihre Koſten bis auf die Grenze bringen zu laſſen.

XIV. Dafern es nöthig befunden werden ſollte, wird die Hülfe leiſtende Macht, auf dieſelben Bedingungen, auch eine größere Anzahl Truppen und Schiffe ſenden; — in ſo fern es ihre eigene Lage geſtattet.

XV. Der Macht, welche im Kriege begriffen iſt, ſteht es frey, alle Kriegs-Bedürfniſſe aus dem Lande der andern um die laufenden Preiſe zu beziehen.

XVI. In dem Falle, daß die Hülfe leiſtende Macht, dieſer Hülfe wegen, ſelbſt angegriffen und alſo der Krieg gemeinſchaftlich werden ſollte, wird kein Theil ſich in Separat-Unterhandlungen für einen Frieden,

oder einen Waffenſtillſtand einlaſſen, noch weniger ihn abſchließen, ohne Zuſtimmung der andern, und ohne daß der beleidigten nicht eine angemeſſene Genugthuung und Entſchädigung geworden ſeyn ſollte.

XVII. Man wird einen beſondern Handels-Vertrag abſchließen und ſichert den gegenſeitigen Unterthanen, bis dieß geſchehn ſeyn wird, die Vortheile, welche ſie bisher genoſſen haben, zu.

XVIII. Die nähere Beſtimmung, wegen der Begrüßung der Kriegsſchiffe, ſoll, gleich nach dem Abſchluß dieſes Traktats, getroffen, bis dahin die vorläufige Diſpoſition (in dem fünften Artikel des Wereläer Friedens) befolgt werden.

XIX. Zur genauern Beſtimmung der Grenzen in Finnland ſoll mit Anbruch des Frühlings eine Commiſſion nieder geſetzt werden.

XX. Für die Dauer des Friedens werden acht Jahr beſtimmt; doch behalten ſich die kon-

trahirenden Mächte vor, nach Ablauf dieſes Zeitraums, eine neue Uebereinkunſt, wegen der Verlängerung deſſelben, zu treffen.

XXI. Die Ratifikation ſoll binnen ſechs Wochen erfolgen.

Sie erfolgte, von Seiten des Königs von Schweden am erſten und von Seiten der Kaiſerinn von Rußland am 21. November 1791.

Eilftes Kapitel.

Urkunden und Verträge die Theilung Polens betreffend.

Allgemeine Anmerkung.

Wir glauben eine möglichſt klare und leichte Ueberſicht des Schickſals dieſes Reichs, am zweckmäßigſten und ſicherſten gewähren zu können, wenn wir ſämmtliche, dieſen Gegenſtand betreffende Unterhandlungen, Urkunden und Verträge hier zuſammen ſtellen; wo ſich die Abtheilungen derſelben, durch die dreyfachen Theilungs-Epochen von ſelbſt ergeben.

I.

Urkunden und Verträge, die erſte Theilung Polens betreffend.

1.

Hiſtoriſche Einleitung.

Die innern Spaltungen und Zerrüttungen, welche der Parthey-Geiſt in dieſem dem Unglücke geweihten Reiche ſeit Jahrhunderten unterhalten hatte, wurde die allgemeine Veranlaſſung zu ſeinem Untergange.

Gegen das Jahr 1772 waren dieſe Unordnungen auf einen höhern Grad geſtiegen, als je vorher. Die Uebel, welche durch ſie hervorgebracht wurden, erhielten einen ſehr beträchtlichen Zuſatz durch eine anſteckende Krankheit, welche in eben dieſem Jahre ſich in Polen ausbreitete, Tauſende von Menſchen wegrafte und den Zuſtand von Schwächung um vieles vermehrte, welchen jene Gährungen ſchon in einem hohen Grade bewirkt hatten.

Dieß war der Zeitpunkt, wo ſich die drey mächtigen benachbarten Monarchen vereinigten, um alte Anſprüche auf einige Theile des polniſchen Gebiets geltend zu machen. Oeſtreich und Rußland faßten dieſe Idee zuerſt und der König von Preußen glaubte denn nicht zurück bleiben zu dürfen; da eine Vergrößerung dieſer beyden ohnehin ihn an Kräften übertreffenden und furchtbaren Nachbaren, das Verhältniß zwiſchen ihnen und ihm noch mehr zu ſeinem Nachtheile verändern und in ſeiner Verkleinerung eine vergrößerte Gefahr für ihn bewirken müßte.

Die nöthige Uebereinkunft unter den drey Mächten wurde bald getroffen und die Peſt in Polen gab Oeſtreich und Preußen Gelegenheit, Truppen in das Gebiet der Republik einrücken zu laſſen. Jede der drey Mächte nahm den Theil, worauf ſie Anſpruch machte, in Beſitz und nun erſchienen öffentliche Erklärungen, um dieſe Procedur, die allerdings leicht als etwas gewaltthätig erſcheinen

konnte, zu rechtfertigen, und als in den Rechten derer, die ſich dieſelbe erlaubte, vollkommen gegründet darzuſtellen.

In wiefern dieß verſucht wurde und gelang, wird aus dieſen Schriften ſelbſt am klärſten erhellen.

II.

Oeffentliche Erklärungen zur Rechtfertigung der Beſitznahme der occupirten polniſchen Provinzen.

I.

Manifeſt der römiſchen Kaiſerinn, ihre Anſprüche und Beſitznahme betreffend *).

Dieſe Erklärung war vom 11 September datirt, und eröffnete allen, welche es leſen würden und es intereſſiren konnte:

*) Martens T. I. p. 461.

Daß ſie (die römiſche Kaiſerinn), mit der Kaiſerinn von Rußland und dem Könige von Preußen, über den Zuſtand Polens zu Rathe gegangen ſey, und mit ihnen die Uebereinkunft getroffen habe, daß ein jeder für ſich beſonders ſeine alten Rechte auf gewiſſe Theile dieſes Reichs geltend machen, und ſie denn mit ſeinen Staaten vereinigen ſolle. Dieſem zu Folge habe ſie ihre Truppen denjenigen Landſtrich beſetzen laſſen, welcher ihren Forderungen entſpräche. Die Grenzen deſſelben bilde das linke Ufer der Weichſel bis an Schleſien, und über Sendomir bis zum Ausfluſſe der Sau, von wo ſie denn durch Fronepole gegen Zamosc und Rubreslow bis an den Bog, und von hier, längſt der Grenze von Roth-Rußland, wo die von Volhinien und Podolien beginnt, bis zu der Grenze von Zabroz, von da in grader Linie am Dniper, bis dahin, wo der kleine Fluß Ponokeze ſich in denſelben ergießt, und ſo einen Theil von Po-

dolien abſchneidet, von hier endlich auf der Grenze der Moldau hingehe.

Um von dieſem Territor Beſitz zu nehmen, habe ſie nun ihren Staats-Miniſter, Grafen von Pergen, bevollmächtigt, und befehle allen, die ſich in dieſem Grenzbezirk befänden, allen Vaſallen u. ſ. w. erwähnten Grafen, in ſeiner Vollmacht anzuerkennen u. ſ. w. Sie hoffe, die Einwohner, welche ſich unter ihrem Schutze befänden, würden ſich eben ſo ruhig verhalten, als wenn ſie bereits den Eid der Treue geleiſtet hätten; auch ſey dieß das einzige Mittel, ihre Gunſt und Gnade zu verdienen. Sollte indeſſen, wider Erwarten, jemand es wagen, ihren Befehlen ſich zu widerſetzen, der ſolle wiſſen, daß, dafern ſie auf dieſe Weiſe gezwungen werde, ihre gewöhnliche Gnade zu vergeſſen, ſeiner die härteſte Strafe warte.

2.

Manifeſt des Königs von Preußen *).

Dieß Manifeſt erſchien unter dem 13 September des erwähnten Jahres, nnd war an die Einwohner aller Stände und Verhältniſſe, in ten Landſtrichen von Pommern und Preußen, welche die Krone Polen bisher beſeſſen hatte, und an die des Netz-Diſtrikts gerichtet. Eben ſo unterſchied es ſich auch durch die Art der Behandlung des Gegenſtandes weſentlich von dem Vorigen.

Es ſey allen, die in der Geſchichte bewandert wären, hob es an, ausgemachte Wahrheit, und er (der König) habe auch ganz Europa in einer Deduktion die unzweifelhaften Beweiſe dafür, vorgelegt, daß die Krone Polen ſeit mehrern Jahrhunderten den Herzogen von Pommern, und in der Folge den Kurfürſten von Brandenburg ungerechter Weiſe,

*) Martens l. c. p. 462.

den Theil dieſes Herzogthums, welcher zwiſchen der jetzigen Grenze deſſelben, und den Ufern der Weichſel und Netze liegt, gewöhnlich Pommerellen genannt, ſo wie dem letzten Hauſe beſonders den Diſtrikt von Groß-Polen zwiſchen der Netze und Drage, vorenthalten habe. Nachdem die männliche Linie der Herzoge von Pommern und die von Danzig, im Jahr 1295 erloſchen ſey, hätten die Herzoge von Pommern, ſtettiniſcher Linie als die nächſten Seiten-Agnaten, das nächſte Recht zu dem Beſitze dieſer Länder gehabt, wären aber durch den übermächtigen deutſchen Orden, und in der Folge durch den König von Polen auf eine gewaltſame und ungerechte Weiſe, deſſen beraubt worden. Die Herzoge von Pommern hätten indeſſen ihr Recht nie aufgegeben, und ſo ſey es, nachdem dieſelben (1637) ausgeſtorben wären, auf das Haus Brandenburg übergegangen.

Der erwähnte Diſtrikt von Groß-Polen an der Netze habe urſprünglich zu der

Neumark gehört, und ſey von den Markgrafen auch bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ruhig beſeſſen worden. Damals ſey die Neu-Mark von König Sigismund an den deutſchen Orden verpfändet, und in den Kriegen dieſes mit Polen hätte ſich letzteres des erwähnten Diſtrikts bemächtigt, und ihn behalten, ohne daß der deutſche Orden, die Markgrafen von Brandenburg und das deutſche Reich jemals darein gewilligt hätten.

Nach den von allen civiliſirten Völkern angenommenen Grundſätzen, könne die Krone Polen bey einer ſo offenbaren Ungerechtigkeit des Beſitzes, das Recht der Verjährung nicht geltend machen. Auch habe der König außer dieſen, noch andere ſehr beträchtliche und eben ſo gut begründete Anſprüche an dieſelbe. Dieſes, in verſchiedener Hinſicht, ſeinem königlichen und kurfürſtlichen Hauſe angethane Unrecht, könne und wolle der König nun nicht länger dulden, und ſey daher entſchloſſen, alle Macht, welche die Vorſehung ihm

verliehen habe, anzuwenden, nicht nur um ſeine Rechte auf die erwähnten Landſtriche geltend zu machen, ſondern auch, um ſich eine rechtmäßige und genugthuende Entſchädigung für den lange entbehrten Genuß aus denſelben, zu verſchaffen. Deshalb habe er den Netz-Diſtrikt von Polen, und alle Landſtriche von Preußen und Pommern, dießſeits und jenſeits der Weichſel, welche die Krone Polen bisher unter dem Nahmen polniſch Preußen, beſeſſen hat, mit Ausnahme Danzigs und Thorens, in Beſitz genommen, und hoffe, daß die Republik Polen, wenn ſie über die Umſtände nachdenken, und die Gültigkeit ſeines Rechts reiflich erwägen werde, ſelbſt zu einem freundſchaftlichen Arrangement, im Betreff dieſes Gegenſtandes, die Hand bieten werde.

Der König wolle daher durch dieſen ofnen Brief allen Ständen u. ſ. w. der Landſchaften von Polen und Pommerellen, welche die Krone bisher beſeſſen habe, ingleichen denen des Netz-Diſtrikts, ſeine Entſchließung

friedlichſt zu erkennen geben, und ihnen auf das ernſtlichſte anbefehlen, ſich der Beſitznehmung nicht zu widerſetzen, den zu dem Ende bevollmächtigten Militär- und Civil-Commiſſarien keinen Widerſtand zu zeigen, vielmehr ſich freywillig ſeiner Herrſchaft zu unterwerfen und ihn, als ihren rechtmäßigen Souverän, anzuerkennen und, als ſeine getreue und gehorſame Unterthanen, ferner mit der Krone Polen keine Gemeinſchaft zu haben. Er ſey ſeiner Seits geneigt und gebe ihnen, durch Gegenwärtiges, die Verſicherung, ſie in ihren ſowohl bürgerlichen als kirchlichen Rechten und Beſitzungen, beſonders die der katholiſchen Religion zugethanen, in einer freyen Uebung ihrer Religion zu beſchützen und zu vertheidigen, und überhaupt ſo zu regieren, daß diejenigen ſeiner Unterthanen, welche gut und vernünftig dächten, ſich auch glücklich und zufrieden finden und keine Urſach haben würden, den Wechſel zu bereuen.

Das übrige dieſes Manifeſtes betrifft die

angeordnete Huldigungs-Feyerlichkeit, welche dadurch auf den 27. September zu Marienburg angeſetzt wurde.

3.

Deklaration der Kaiſerinn von Rußland *).

Die Kaiſerinn von Rußland übernahm es die verabredeten Beſitznehmungen der Republik anzukündigen; und ließ zu dem Ende, durch ihren Miniſter zu Warſchau (den Baron von Stecklenberg) eine (vom 18 September datirte) Deklaration überreichen, in welcher ſie ſich, zur Rechtfertigung der anzukündigenden Verbindung folgender eigenthümlichen Wendung bediente.

Die benachbarten Mächte von Polen wären ſo oft in die innern Unruhen dieſes Reichs mit verwickelt worden, daß die Erinnerung an die Vergangenheit ſie hätte beſtimmen müſſen

---

*) Martens l. c. p. 466.

ſich der innern Angelegenheiten deſſelben ernſtlich anzunehmen, ſelbſt als durch den Tod des Königs Auguſt des dritten der Thron erledigt worden ſey. Den traurigen Wirkungen der Uneinigkeit vorzubeugen habe ſich beſonders der St. Petersburger Hof ſehr angelegen ſeyn laſſen, die Stimmen für einen Kandidaten zu vereinigen, der der würdigſte und zugleich der ſeinen Mitbürgern und Nachbarn wohlgefälligſte geweſen ſey. Zugleich habe er ſich damit beſchäftigt, mehrere Mißbräuche, in der Konſtitution zu verbeſſern. Der Berliner Hof habe die Schritte ſeines Alliirten unterſtützt und der Wiener habe ebenfalls ſeiner Seits zur Beförderung der Wirkungen, ſo löblicher Maßregeln mitwirken wollen und habe um die Gefahr, durch die Vermehrung der Zahl derer, die ſich in die innern Angelegenheiten Polens miſchten vielleicht die Unruhen zu vermehren, zu vermeiden, die Neutralität ergriffen; nicht nur in dieſer Hinſicht, ſondern auch in Hinſicht auf

den Krieg, der in der Folge zwiſchen Rußland und der Pforte ausgebrochen ſey.

Man habe die Genugthuung gehabt, als Wirkung aller dieſer Maßregeln die freye und gleiche Wahl des jetzt regierenden Königs Stanislaus und manche andere nützliche Einrichtungen zu ſehn. Alles habe Polen und ſeinen Nachbarn eine völlig ruhige Zukunft anzukündigen geſchienen, als unglücklicher Weiſe, gerade zu der Zeit, wo man geglaubt habe von der Lage der Dinge alles hoffen zu können, ein Theil der Nation von dem Geiſte der Zwietracht wieder ergriffen und in einem Augenblicke alle Hoffnung wieder vereitelt ſey. Die Bürger hätten ſich gegen einander bewaffnet, Factionen ſich der geſetzmäßigen Gewalten bemächtigt, die Geſetze, Ordnung und Sicherheit wären verhöhnt worden. Juſtitz-Pflege, Polizey, Handel, ſelbſt der Ackerbau wären völlig zu Grunde gegangen.

Dieſe Unordnungen wären auch den Nachbar-Staaten bereits durch die ſchlimmſten

Wirkungen, fühlbar geworden und nöthigten ſie, ſeit langer Zeit, zu den koſtſpieligſten Vorſichts-Maßregeln, um ihren Grenz-Provinzen die Ruhe zu ſichern. Sie finden ſich durch die Ungewißheit, ob nicht vielleicht ſelbſt eine gänzliche Auflöſung dieſes Reichs eine Folge dieſer Zerrüttungen ſeyn werde, ſo gar der Gefahr ausgeſetzt, die unter ihnen beſtehende Freundſchaft und gute Harmonie geſtört zu ſehn. Nichts ſey daher dringenders Bedürfniß für die Grenz-Staaten, als ein ſchleuniges Gegenmittel gegen ſo viele Uebel zu ergreifen, die bereits auch auf ihre Unterthanen hinüberwirkten und wenn ihnen nicht entgegen gearbeitet würde, eine gänzliche Veränderung, in dem politiſchen Syſtem dieſes Theils von Europa, ſehr wahrſcheinlich zur Folge haben könnten. So viele höchſt wichtige Gründe hätten nun dem König von Preußen, der Kaiſerinn Königinn und der Kaiſerinn von Rußland nicht länger verſchiedener Meynung zu ſeyn erlaubt, über die in einer ſo

höchſt kritiſchen Lage zu nehmende Entſchließung. Alle drey hätten ſich dahin vereinigt, ohne Zeitverluſt gemeinſchaftlich zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit und feſten Begründung der alten Konſtitution und der National-Freyheit, thätig zu werden.

Aber indem ſie für den Augenblick den Untergang und die wahrſcheinliche völlige Auflöſung dieſes Staats, durch eine glückliche Wirkung der Freundſchaft und des guten Einverſtändniſſes verhinderten, konnten ſie doch nicht auf einen ſtets gleichen Erfolg rechnen. Sie hätten Anſprüche auf mehrere ſehr beträchtliche Theile der Republik, welche ſie nicht dem Zufalle und einem ungewiſſen Schickſale Preis geben dürften, deßwegen wären ſie mit einander übereingekommen, zugleich ihre alten Rechte und Anſprüche, die ein jeder zu ſeiner Zeit und an ſeinem Orte zu rechtfertigen im Stande ſeyn werde, geltend zu machen.

Nachdem ſie ſich dieſelben unter einander mit getheilt hätten, würden ſie ſich nun ein

jeder ein ihren Anſprüchen verhältnißmäßiges Aequivalent nehmen und zwar an denjenigen Theilen Polens, welche ſie in den Stand ſetz-ten, um Polen von jetzt an eine natürlichere Grenze zu bilden. Jede Macht verpflichtet ſich, in der gehörigen Form, auf alle ander-weitigen, etwa zu machenden Anſprüche und habenden Rechte Verzicht zu leiſten.

Dieſe ihre Abſichten haben der König von Preußen, die Kaiſerinn Königinn und die Kaiſerinn von Rußland geglaubt, der ganzen polniſchen Nation ankündigen zu müſſen und laden ſie ein, den Geiſt des Unruhe-Stif-tens und der Verführung gänzlich zu verban-nen, um auf immer zu halten. Dem geſetz-mäßigen Reichs-Tage, in Verbindung mit den drey Mächten, die Ruhe und Ordnung völlig wiederherſtellen und durch förmliche Ak-ten die Entſagung aller Anſprüche eines jeden, gegen das in Beſitz genommene Aequivalent beſtätigen zu können.

III.

Abtretungs-Verträge zwiſchen den drey mehrerwähnten Mächten und der Republik Polen. *)

1.

Hiſtoriſche Einleitung.

Wiewohl der König von Polen gegen dieſe Beſitznehmungen und die Rechtfertigungsgründe derſelben ernſtlich proteſtirte **) und ſich bemühte, Beyſtand oder wenigſtens Vermittlung von andern Mächten zu erhalten, ſo wurde dadurch in den Maßregeln jener nichts verändert. Keine andere europäiſche Macht fand für rathſam, ſich, zu Gunſten Polens, mit einem ſo furchtbaren Bunde in einen Krieg einzulaſſen, und Polen ſelbſt fühlte in ſeiner Ohnmacht, auch nur einer der verbündeten Mächte bey

*) Martens. l. c. p. 469.

**) Martens l. c. p. 470.

weitem nicht gewachſen zu ſeyn. Es blieb ihm daher nichts übrig, als über ſich ergehen zu laſſen, was es nicht zu verhindern vermogte. Und da die Beſitz nehmenden Mächte darauf beſtanden, durch eine Formalität, ihren Beſitznehmungen eine rechtliche Begründung zu geben, ſo ſah ſich der (im April des Jahrs 1773. verſammelte) Reichstag genöthigt, die Rechtmäßigkeit der Anſprüche einer jeden derſelben anzuerkennen und förmliche Abtretungs-Verträge abzuſchließen.

Die deßhalb abzufaſſenden Verträge der theilenden Macht mit der getheilten wurden von einer jeden der erſten, beſonders (zwiſchen der Kaiſerinn Königinn und der Republik am 3. Auguſt und zwiſchen Rußland und Preußen und der Republik am 18. September) abgeſchloſſen und waren folgenden Inhalts.

2.

Abtretungs-Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn und Königinn von Ungarn und Böhmen und der Republik Polen *).

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit machte die Kaiſerinn und Königinn von Ungarn und Böhmen bekannt: wie ſie, nach einer mit Rußland und Preußen getroffenen Uebereinkunft, einige Theile von Polen in Beſitz genommen und ihre Gründe dazu in einem beſondern Memoire öffentlich vorgelegt habe, und wie der König von Polen, in Folge eines Beſchluſſes des Senats, dagegen proteſtirt, alſo die Gefahr obgewaltet habe, die gute Harmonie zwiſchen ihr und dem polniſchen Reiche geſtört zu ſehen; wie aber, durch reiflicheres Nachdenken beyder Theile über die traurigen Folgen, welche eine ſolche Mißhelligkeit nach

*) Martens l. c. p. 474.

ſich ziehen könne, der Geiſt der Eintracht wieder geſiegt habe, und wie man dahin über⸗eingekommen ſey, friedliche Unterhandlungen während des Reichstags zu Warſchau zu eröff⸗nen; wie man denn endlich auf dieſem We⸗ge eine baldige Uebereinkunſt getroffen und von beyderſeitigen Bevollmächtigten habe feſtſetzen laſſen:

I. Es ſolle ein vollkommner Friede und eine wahre und aufrichtige Freundſchaft und Ver⸗einigung und ein gegenſeitiges Beſtreben, Eh⸗re, Wohlfahrt und Sicherheit aufrecht zu erhalten und Schaden und Gefahr abzuwen⸗den, zwiſchen beyden Theilen Statt finden.

II. Da beyde kontrahirende Theile aller Ge⸗legenheiten zu neuen Störungen der Freund⸗ſchaft und Eintracht vorzubeugen wünſchen, und ſich überzeugt halten, daß es dazu kein wirkſamres Mittel gebe, als völlige Aus⸗gleichung aller Forderungen und Anſprüche, die von dem einen an den andern Theil et⸗wa gemacht werden könnten; ſo tritt der Kö⸗

nig und die Republik Polen der Kaiſerinn auf immer die Landſtriche ab, welche in dem Manifeſte der Kaiſerinn (vom 11. September 1772.) nahmhaft gemacht worden ſind, und welche ſie, als ein Aequivalent, für alle ihre Anſprüche hat in Beſitz nehmen laſſen; (und wovon hier die Grenzen faſt mit eben den Worten, wie oben, nochmals angedeutet werden.)

Dieſe Grenzen ſollen, ſoviel es das Lokal erlaubt, genau abgeſtochen und bezeichnet werden, und um jede Ungewißheit, im Betreff derſelben, für die Zukunft zu verhindern, wird man durch eine dazu beſonders beſtellte Commiſſion eine genaue Karte aufnehmen laſſen; welche dann in der Folge, bey etwanigen Streitigkeiten, ſtets zur Entſcheidung gebraucht werden ſoll.

Dem zu Folge wird dann von dem Könige und der Republik Polen nochmals auf das förmlichſte die Abtretung des ganzen, in

den erwähnten Grenzen begriffenen, Diſtrikts zugeſtanden, auch verſprochen, alle dazu gehörige Archive, Dokumente ꝛc. auszuliefern; auch ferner keine Anſprüche darauf zu machen und deſſelben, in irgend einer öffentlichen Akte, als eines Theils von Polen Erwähnung zu thun.

III. Der König und die Republik Polen entſagen zugleich allen Anſprüchen, welche ſie, auf irgend einen Theil der Staaten der Kaiſerinn, machen könnten;

IV. welches denn auch gegenſeitig die Kaiſerinn, in Hinſicht auf das ganze noch übrige Polen thut; indem ſie feyerlich bekennt, ein völlig genugthuendes Aequivalent dafür erhalten zu haben.

V. Für den Fall, daß ſich noch Streitigkeiten bey der Grenzbeſtmmung ergeben ſollten, wird eine Commiſſion zur Ausgleichung derſelben, angeordnet.

VI. Im Betreff der Ratifikation die nöthige Beſtimmung gemacht, und die Einrückung

dieſes Vertrags, in die Conſtitution des gegenwärtigen Reichstags feſtgeſetzt, auch beſchloſſen, gemeinſchaftlich um die Garantie der Kaiſerinn von Rußland und des Königs von Preußen ſich zu bemühn.

3.

Abtretungs-Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und der Republik Polen *).

Nach einem ähnlichen Eingange als der bey dem eben vorhergehenden, näher angegebenen, wird

I. ebenfalls zuförderſt Friede und Freundſchaft erneuert, und dabey der Vertrag von 1768, zum Grunde gelegt. Es wird demſelben in allen ſeinen Artikeln neue Kraft ertheilt; jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme derjeni-

*) Martens l. c. p. 481.

gen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag vernichtet werden ſollen.

II. Um alle Gelegenheit zu Grenzſtreitigkeiten zu vermeiden, und alle gegenſeitigen Anſprüche, von welcher Art ſie auch ſeyn mögten, auszugleichen, tritt der König und die Republik Polen für immer an Rußland ab: den Reſt des polniſchen Litthauens, ingleichen den Theil der Woiwodſchaft Polock, der auf der andern Seite der Dwina liegt, und die Woiwodſchaft Witepſk; dergeſtallt, daß dieſer Fluß die natürliche Grenze zwiſchen beyden Reichen bildet, bis an die beſondere Grenze der beyden eben erwähnten Woiwodſchaften, wo ſie denn dieſer Grenze, bis dahin, wo die Grenzen der drey Woiwodſchaften Polock, Witepsk und Minsk zuſammen treffen, folgt. Von hieraus wird denn die Grenze durch eine gerade Linie bis in die Nähe der Quelle des Fluſſes Drujotz, bey der Gegend, die Ordwa heißt, fortgeführt, und von hier aus folgt ſie wieder

dem Ufer dieſes Strohms, bis zu ſeinem Ausfluſſe in den Dnieper; dergeſtalt, daß die ganze Woiwodſchaft Mſcislaw, ſowohl dießſeits als jenſeits des Dniepers, und die beyden äußerſten Enden der Woiwodſchaft Minsk oberwärts, und unterwärts Mſcislaw, zwiſchen der neuen Grenze und dem Dnieper zu dem ruſſiſchen Reiche gehören, und dieſer Fluß, von der Drujetz an, die Grenze zwiſchen beyder Reichen bilden wird; ſo daß die Stadt Kiow und ihr Diſtrikt die Grenze behalten, die ſie jetzt haben.

Dieſe, auf die angezeigte Weiſe begrenzten Diſtrikte, überlaſſen nun der König und die Republik Polen, Kraft dieſes Artikels, der Kaiſerinn von Rußland unter den gewöhnlichen Formalien, verſprechen auch, alle Archive ꝛc. zu überliefern, und fernerhin unter keinem Vorwande, weitere Anſprüche an dieſe abgetretenen Provinzen zu machen.

III. Der König und die Republik Polen entſagen noch außerdem, eben ſo formell, allen

Anſprüchen auf die Staaten der Kaiſerinn von Rußland.

IV. Wogegen die Kaiſerinn denn ihrer Seits auf beſtändig für ſich und ihre Nachfolger allen Anſprüchen und Rechten, welche ſie auf irgdend einer Provinz habe, oder haben könne, unter welchem Nahmen, Vorwande ſtipulation d'evènemens et de circonſtances ſie auch immer in Anregung gebracht werden könnten, feyerlichſt entſagt.

V. Beyde kontrahirende Mächte erklären noch über dieß ausdrücklich, daß der zweyte Artikel des Vertrags von 1768, nach dem Beſitz-Stande beyder Reiche beſtehen, und zur Ausführung gebracht werden ſolle.

VI. Die Kaiſerinn wird, nach der übernommenen Verpflichtung, zur bleibenden Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung in Polen, mitwirken, ſie wird die konſtitutionellen Beſtimmungen dieſes Reichstags, garantiren, welche, in Uebereinſtimmung,

mit den drey vereinigten Mächten, zu Stande gebracht werden; — ſie mögen die Form der Staats-Verwaltung oder die Verhältniſſe der nicht unirten Griechen und evangeliſchen Diſſidenten betroffen.

Zu dem Ende ſoll eine beſondere, die neuen konſtitutionellen Beſtimmungen enthaltende, und von den Miniſtern der erwähnten Mächte unterzeichnete Urkunde verfaßt und, als ein Theil dieſes Vertrags, brtrachtet werden; und die kontrahirenden Theile erklären, daß die Artikel II. IV. V. des Vertrags von 1768, nur nach dieſem neuen Zuſtande der Dinge verſtanden und zur Ausführung gebracht werden ſollen.

VII. Etwanige, ſich noch ergebende Grenzſtreitigkeiten ſollen durch Commiſſarien freundſchaftlich ausgeglichen werden.

4.

Abtretungs-Vertrag zwiſchen dem Könige von Preußen und der Republik Polen *).

Der Eingang und der erſte Artikel dieſes Vertrags ſind denen der beyden Vorigen, im weſentlichen völlig ähnlich.

II. Hier wird ebenfalls unter ähnlicher Einleitung, als in den beyden vorigen Verträgen, die vertragsmäßige Abtretung (nach den bereits oben angezeigten, und hier wiederholten Länder- und Grenzbeſtimmungen) im Nahmen beyder Kontrahenten förmlich beſtimmt, indem der König von Preußen erklärt, daß er ſeine anderweitigen gerechten Anſprüche auf mehrere an Schleſien grenzende Diſtrikte Polens nicht geltend machen wolle, auch von allen Anſprüchen auf die Stadt Danzig und das Territor der-

*) Martens l. c. p. 486.

ſelben abſtehe, und ſich mit dem Aequivalent befriedigen wolle, was ihm die Republik Polen, in dem Reſte von polniſch Preußen, der Woiwodſchaft Marienburg, mit Inbegriff der Stadt Elbing, dem Bißthum Ermeland und der Woiwodſchaft Kalm, letztere jedoch mit Ausnahme der Stadt Thorn und ihrem Gebiete, welche Polen bleibt, gegeben haben. — — Beyde Theile werden Commiſſarien ernennen, welche die Grenzen definitiv beſtimmen, und genaue Karten davon verfertigen ſollen.

III. Polen entſagt ebenfalls allen Anſprüchen auf die übrigen Beſitzungen des preußiſchen Hauſes, beſonders und nahmentlich leiſtet es Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit über Preußen, wie dieſelbe in dem Welauer Vertrage von 1657, für den Fall, daß der männliche Stamm des damahligen Kurfürſten, Friedrich Willhelm ausſterben ſollte, feſtgeſetzt iſt; und geſtehet dem Könige von Preußen und allen ſeinen Nachkom-

men männlichen und weiblichen Geſchlechts den völlig freyen Beſitz, mit allen Souverainitäts-Rechten und gänzlicher Unabhängigkeit, zu: ohne jemahls weitere Anſprüche, ſey es unter dem Titel der Lehnsherrlichkeit, oder irgend einem andern, darauf machen zu wollen. Und um allen Streitigkeiten vorzubauen, welche die Artikel des Welauer Vertrags, die den gegenwärtigen Zeitumſtänden nicht angemeſſen ſind, veranlaſſen könnten, werden dieſe, (vom ſechſten bis zum neunzehnten ingleichen der einundzwanzigſte) durch den gegenwärtigen Traktat völlig aufgehoben, unbeſchadet jedoch der übrigen Artikel des erwähnten Vertrags, die nichts deſto weniger in völliger Kraft und Wirkſamkeit bleiben.

IV. Auf gleiche Weiſe entſagt der König und die Republik Polen allen ähnlichen Anſprüchen, die ſie an Lauenburg und Batow machen könnten, zu Gunſten des Königs

von Preußen und ſeiner Erben und Nachfolger beyderley Geſchlechts, und vernichten zugleich die Bydgoſtzer Convention vom Jahre 1667, bis auf die Stipulation, welche dem Hauſe Brandenburg den Beſitz von Lauenburg und Batow zuſichert.

V. Der König und die Republik Polen begeben ſich noch ausdrücklich des in der erwähnten Convention erhaltenen Rechts, den Diſtrikt von Draheim zurück kaufen zu können; zugleich mit allen anderweitigen übrigen Rechten und Anſprüchen, die etwa noch an demſelben haften könnten.

VI. Beyde Theile entſagen endlich eben ſo förmlich allen etwa noch Statt habenden oder zu machenden Rechten und Anſprüchen. Der König von Preußen garantirt der Republik Polen ihre noch übrigen Provinzen und verſpricht ſtets ſein Möglichſtes zu thun, um ſie zu erhalten; doch nimmt er dabey die Kriege aus, welche etwa zwiſchen Polen und der Pforte entſtehen könnten.

Polen verbindet ſich gegenſeitig ebenfalls zur Garantie derjenigen Staaten, welche der König von Preußen, bey dem Abſchluſſe dieſes Traktats, wirklich beſitzt: behält ſich jedoch vor, noch vor der Ratifikation dieſes Vertrags, ebenfalls eine Macht zu beſtimmen, welche, in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeit, eine Ausnahme machen ſollte.

VII. Da während der Unruhen in Polen und dem Kriege zwiſchen Rußland und der Pforte, dieſe, in einem Manifeſte, die Republik Polen beſchuldigt hat, daß ſie den Carlowitzer Vertrag verletzt habe und dadurch bey der Republik Zweifel veranlaßt ſind: ob dieſer Friede noch beſtehe, ſo übernimmt es der König von Preußen, in Verbindung mit den beyden Kaiſer-Höfen, die Pforte von allen Feindſeligkeiten gegen die Republik, abzubringen und ſeine guten Dienſte bey derſelben dahin zu verwenden, daß ſie

den Carlowitzer Vertrag ferner als noch beſtehend und nie verletzt anerkenne und ſich nach den Beſtimmungen deſſelben betrage.

VIII. Den Katholiken in den neuen Provinzen wird, wie denen in dem Königreiche und in Lauenburg und Batow, im Betreff ihrer bürgerlichen und religiöſen Rechte, der völlige ſtatus quo zugeſichert; das heißt: dieſelbe freye Ausübung ihres Gottesdienſtes und ihrer Kirchen-Verfaſſung, völlige Zuſicherung aller Kirchen und Kirchen-Güter, welche ſie beſaßen, als ſie unter die Herrſchaft des Königs von Preußen (im September 1772) traten; und ihnen das Verſprechen gegeben, daß weder er, noch ſeine Nachfolger, ſich je ihres Souverainitäts-Rechtes zum Nachtheil des Status quo der Katholiken in den erwähnten Provinzen bedienen würden.

IX. Der König von Preußen verſpricht ebenfalls die Garantie der, auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu machenden neuen konſtitutionellen Beſtimmungen; auf ähn-

liche Weiſe, als die Kaiſerinn von Rußland.

X. Alle, im Betreff des Handels, in einer beſondern Convention noch zu machenden Einrichtungen und Beſtimmungen, ſollen dieſelbe Kraft haben, als der gegenwärtige Vertrag.

XI. Da in dieſem Traktate nicht alles berührt werden kann, was zu dem Wohle und Vortheile beyder Staaten gereicht, ſo ſoll noch eine beſondere Akte abgefaßt werden, die alles enthalten wird, worüber beyde Kontrahenten übereingekommen ſind, oder worüber ſie noch übereinkommen mögten und dieſe ſoll eben die Kraft haben, als dieſer Vertrag ſelbſt.

XII. Alles, was im Betreff der Stadt Danzig durch Commiſſarien Preußens und Rußlands einer und Deputirte des Magiſtrats, gedachter Stadt, anderer Seits ausgemacht werden mögte, ſoll dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es, Wort, für Wort,

in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten wäre. Daſſelbe ſoll auch von ähnlichen Verfügungen, im Betreff der Stadt Thorn gelten, dafern die oben erwähnten Höfe ſolche für gut finden ſollten.

XIII. Sollte die unverzüglich zu ernennende Commiſſion, zur Ausführung des zweyten Artikels dieſes Vertrags, über den Sinn deſſelben, nicht einerley Meynung ſeyn, ſo wird man die Vermittlung der beyden andern kontrahirenden Höfe einholen, und bis dahin das Geſchäft der Grenzbezeichnung ruhen laſſen. Und ſollten in der Folge, doch noch Grenzſtreitigkeiten entſtehn, ſo ſollen dieſelben ebenfalls durch Commiſſarien, auf eine freundſchaftliche Weiſe, ausgeglichen werden.

XIV. Die Abfaſſung dieſes Vertrags in franzöſiſcher Sprache, ſoll für die Zukunft nicht zum Präjudiz gereichen.

XV. Die preußiſchen Truppen werden Polen

vierzehn Tage nach der Ratifikation dieſes Vertrags räumen.

XVI. Für die Ratifikation werden ſechs Wochen feſtgeſetzt. Auch beſchließen die beyden kontrahirenden Theile, daß dieſer Vertrag in die Konſtitution des jetzigen Reichstags aufgenommen werden, auch eine Aufforde-derung zur Garantie deſſelben an die beyden Kaiſer-Höfe gelangen ſolle.

5.

Convention zwiſchen Preußen und Polen, die Grenzbeſtimmungen betreffend *).

Am 22 Auguſt 1776, wurde zwiſchen Preußen und dem Könige mit der Republik Polen zu Warſchau noch ein beſonderer Vertrag, einige Grenzbeſtimmungen betreffend, abgeſchloſſen. In demſelben

I. gab der König von Preußen das an dem

*) Martens l. c. p. 467.

linken Ufer der Netze wieder zurück, was er hier durch ſeinen Kordon hatte einſchließen laſſen, unter der Bedingung, daß ihm nicht nur die davon abhängigen Beſitzungen, Städte ꝛc. auf dem linken, ſondern auch mehrere Städte ꝛc. auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes, nahmentlich Wielyn, Uſcie, Chodzies, Margorin, Gollanz, Keyn und Szubin, mit ihrem Zubehör, bleiben ſollten. Ferner

II. gab er in den Woiwodſchaften Gneſen, Kaliſch und Brſesz in Cujavien, alles zurück was nicht in der Linie eingeſchloſſen war, welche man von Szubin über Zbin, Gazawa, Magilow und Willetow, mit Einſchluß dſeſer Orte ziehn würde. Dieſe Linie wurde quer durch den See Goplo, zwiſchen den Dörfern Klein Rusz und Gurkowo, bis zu dem Orte Piotrkowo gezogen, welche alle drey Polen bleiben. Von da wurde die Grenzlinie weiter, bis nach Skotnik,

und von hieraus bis an die Weichſel fortgeführt, übereinſtimmend mit der Linie auf der topographiſchen Karte N. III, die im Betreff dieſer Orte verificirt werden ſollte.

III. Ferner gab der König von Preußen zurück, was er von dem linken Ufer der Drwenca, von dem Ausfluſſe derſelben in die Weichſel, bis zu ihrer Vereinigung mit der Piſie beſetzt gehabt hatte. Eben dieſer Fluß Piſie wird noch ferner zur Grenzſcheide dienen, bis an die alten Grenzen der Woiwodſchaft Kulm des Michelauſchen Kreiſes und Oſtpreußen auf der einen, und des Landes Dobrzyn und der Woiwodſchaft Polock auf der andern Seite.

IV. Wird die Art beſtimmt, wie die Ingenieur beym Abſtechen dieſer Grenzen, und der Anfertigung topographiſcher Karten dann verfahren ſollen.

V. Wird feſtgeſetzt, daß die Einkünfte daraus, nach dem, was mit dem Wiener Hofe abgeſchloſſen worden, vergütet werden ſollen.

VI. Auf dem nächſten Reichstage ſoll regulirt werden, was in dem zwölften Artikel des Abtretungs-Vertrags (von 1773), Danzig und Thoren angeht; ingleichen, die in dem zwölften Artikel des Handels-Vertrags den erwähnten Städten vorläufig bewilligten und den kontrahirenden Mächten im Detail zu beſtimmenden Handels-Vortheile.

VII. Beyde Theile leiſten nun gegenſeitig nochmahls auf alle Anſprüche Verzicht, ohne irgend etwas, im Betreff der abgetretenen Länder, in Reſerve zu behalten.

6.

Convention, im Betreff der Grenz-Beſtimmung, zwiſchen der Kaiſerinn Königinn und der Republik Polen *).

Bereits am 6. Februar des Jahrs 1776. war auch noch eine Convention, zur

*) Martens l. c. p. 479.

nähern Grenzbeſtimmung, zwiſchen der Kaiſerinn Maria Thereſia und der Republik Polen abgeſchloſſen und in derſelben feſtgeſetzt:

I. Der Bog ſolle beyden Reichen zur Grenze dienen, von Oſcilug, oder Nociampol, bis dahin, wo dieſer Fluß Gallicien verläßt. Bis dahin gehört auch die Souverainität über dieſen Fluß der Kaiſerinn. Die Schifffahrt aber und die Ueberfahrt, ſo wie das Recht Mühlen anzulegen bleibt gemeinſchaftlich; letzters jedoch einem jeden nur unter der Beſtimmung zugeſtanden, daß dadurch der Schifffahrt und dem gegenſeitigen Ufer kein Schaden zuwachſe. Alles Land von Muſcyrowce bis Gonty und was ſich zwiſchen Sterzemilec Stojanow und Tartokow, nach einer dieſer Convention beyzufügenden Karte, tritt die Kaiſerinn der Republik Polen ab.

II. Die Kaiſerinn überläßt ferner der Republik alles Land, zwiſchen der wirklichen Grenze

und der, von Alt-Zanoſt gegen Woislawice bis an den Bog gezogenen Linie.

III. Die Grenze, von der Seite, wo der Fluß San in die Weichſel fällt, ſollen von Koring gegen Popowice zurück gerückt werden: von hieraus bis an den Tanew, dann längſt dieſem Fluſſe, bis da, wo er die Woiwodſchaft Lublin berührt. Der in dieſer Grenze eingeſchloſſene Theil dieſer Woiwodſchaft ſoll Polen gehören.

IV. Die zu Krakau gehörige Stadt Kaſimirs wird Polen überlaſſen; dagegen aber der Beſitz aller Inſeln, welche die Weichſel bis dahin bildet, wo ſich das, in dieſer Convention abgetretene, Land endet und die Hälfte des Fluſſes von Oeſtreich bedungen; für die Schifffahrt aber völlige Freyheit feſtgeſetzt.

V. Beyde Theile verpflichten ſich, nichts zu unternehmen, wodurch die Freyheit der Schifffahet geſtöhrt, das Bette des Fluſſes

abgelenkt, oder dem gegenſeitigen Ufer geſchadet werden könnte.

VI. Wird das Nöthige, wegen der Regulirung der Grenzen, durch dazu beſtelle Ingenieurs, feſtgeſetzt, auch beſtimmt, daß der König und die Republik Polen ſogleich in den Beſitz der abgeſtorbenen Länder treten und der Kaiſerinn eine Vergütung der Staronien, wie ſie 1772 waren, gemacht werden ſolle.

VII. Alle gegenſeitige Anſprüche werden durch dieſe Convention vernichtet und bey der Abtretung ſoll keine Reſervation von Rechten, weder weltlicher noch geiſtlicher, Statt finden.

II.

Urkunden und Verträge, die zweyte Theilung Polens betreffend.

I.

Hiſtoriſche Einleitung.

Die Maßregeln der vereinigten Mächte, um Polen Ruhe und ſeiner Verfaſſung Feſtigkeit und Wirkſamkeit zu geben, hatten dieſen Zweck nicht erreicht. Rußlands fortdauernder überwiegender Einfluß gab dem Partheygeiſte auch fortdauernde Nahrung und wirkte hauptſächlich mit dahin, um eine neue und gefährlichere Kriſis für dieſen ſtets mehr erkrankenden Staatskörper herbey zu führen.

Die Verhältniſſe, die in den letzten achtziger Jahren zwiſchen den groſen benachbarten

Mächten Polens Statt fanden, blieben auf die äußern und innern Verhältniſſe Polens nicht ohne Einfluß. Das offenbare Bemühn das Königs von Preußen, den Vergrößrungs-Planen Rußlands und Oeſtreichs ſich entgegen zu ſetzen, ließ die Gegenparthey Rußlands unter den Polen auf einen kräftigen Beyſtand von ihm rechnen und gereichte ihnen zur Aufmuntrung, thätiger zu werden, und eine völlige Veränderung der Verhältniſſe zu bewirken.

Dieſe Plane und Bemühungen blieben von Rußland nicht unbeobachtet. Man ſuchte Mißtrauen gegen die Abſichten des Königs von Preußen zu erregen und dadurch Polen noch enger, als bisher an ſich zu feſſeln. Beyde Partheyen ſuchten eine Konföderation zu bewirken, um ihre Zwecke durch dieſelbe deſto wirkſamer zu befördern.

Um dieſe Zeit (1788.) ließ die Kaiſerinn von Rußland dem Könige von Preußen anzeigen, daß ſie die Abſicht habe, mit der Republik Polen ein Defenſiv-Bündniß zu ſchließen.

Der König von Preußen antwortete hierauf ſehr beſtimmt, daß er dieß nicht zugeben könne *). Dieſe Erklärung wurde auch in Warſchau mitgetheilt. Da nun zu gleicher Zeit ein beträchtliches Korps Truppen an der preußiſch-polniſchen Grenze zuſammengezogen wurde, ſo nahmen dieß die Polen, welche die ſogenannte preußiſche Parthey bildeten, für ein Vorzeichen von Preußens zu erwartender kräftiger Unterſtützung **).

In dieſer Hoffnung wurden ſie noch mehr beſtärkt, als der preußiſche Geſandte, dem nun verſammelten Reichstage (am 12. October 1788.) eine Deklaration überreichte, wo er, im Nahmen ſeines Königs, erklärte: daß eine neue Allianz mit Rußland Polen nicht nur nicht dienlich, ſondern nachtheilig ſeyn würde

---

*) Vom Entſtehn und Untergange der pol. Conſt. Th. I. S. 33.

**) ebendaſ. S. 34.

und noch hinzuſetzte, daß der König, in dem Projekte, zu einer ſolchen Verbindung, nichts anders erkennen könne, als den Entwurf, zu einer Verbindung gegen ihn ſelbſt und zugleich den Plan, die Republik mit den Türken in Krieg zu verwickeln. Er werde es ſich daher nicht verſagen können, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ihm die Vorſicht anrathen und ſeine eigene Erhaltung von ihm fordern würde, um Anſchlägen vorzubauen, die für beyde Reiche ſo gefährlich wären *).

Dieſer Deklaration folgte bald (am 19. November) eine zweyte, in welcher der König ſeinen Beyfall über einige von dem Reichstage zur Verbeſſerung der Adminiſtration — beſonders der des Kriegsweſens — ergriffenen Maßregeln, zu erkennen gab; welches er, wie es denn hieß, mit Vergnügen vernommen habe, weil ſie dadurch die Unab-

*) Vom Entſtehn und Untergange der pol. Conſt. Th. I. S. 44.

hängigkeit der Republik ſicher ſtellen und jeden eigenmächtigen Mißbrauch und fremden Einfluß unmöglich machen würden. Er ſetzte in der Folge hinzu; er ſey berechtigt, von dem Scharfſinn und der erprobten Standhaftigkeit des Reichstags zu hoffen, daß ſie ſich von dem Beſchluſſe, der ihrem hellen Blicke in die Zukunft Ehre mache, durch Erklärungen, oder Erweiſe einer Garantie, von vorhergegangenen Partikulair-Beſchlüſſen, von welcher Art ſie immer ſeyn mögten, keinesweges würden abwendig machen laſſen *).

In einigen andern, theils mündlichen, theils ſchriftlichen, Aeußerungen des preußiſchen Geſandten gelaubten die Freunde einer Revolution in Polen, zur Begründung der Unabhängigkeit von Rußland, immer ſicherer Gründe zum Vertrauen auf — nöthigen Falls auch thätige — Unterſtützung Preußens und immer

*) Vom Entſtehn und Untergange der pol. Conſt. Th. I. S. 46

kräftigere Aufforderungen, ſich an dieſe Macht innig und feſt anzuſchließen, wahrzunehmen. Und da ſie auf dem Reichstage ein entſchiedenes Uebergewicht behauptete, ſo entſpann ſich eine Unterhandlung, welche theils einen Handelsvertrag, theils ein Freundſchafts- und Vertheitigungsbündniß mit Preußen zum Gegenſtande hatte.

Letzteres kam auch (unter dem 29. März 1790.) zu Stande und ſchien die Veränderung der Verhältniſſe in Polen und die Begründung der Unabhängigkeit und Integrität dieſes Staats für immer entſchieden zu haben; um ſo mehr, da Preußen, in dieſer ganzen Angelegenheit, immer in Uebereinſtimmung mit England gehandelt hatte, dieſe neue Verbindung dadurch alſo eine Art von Garantie, von dieſer Seite her, erhalten zu haben ſchien.

Allein die Erfahrung hat nur zu oft gelehrt, wie politiſche Verbindungen und Verhältniſſe, ſo befeſtigt ſie auch zu ſeyn ſchienen, mit den Umſtänden und Abſichten, denen ſie

ihr Daſeyn verdankten, auch, ehe man es erwartete, wieder wechſelten und verſchwanden. Der Wechſel der Umſtände und Verhältniſſe, der hier eintrat, iſt zum Theil aus dem vorhergehenden Kapitel bekannt, zum Theil wird er ſich aus dem folgenden noch näher ergeben.

Der König von Preußen wünſchte den Beſitz von Danzig und Thoren. Er hatte gehoft, durch ſeine Vermittlung des Friedens, zwiſchen dem Kaiſer und der Pforte, Polen einen Theil von Gallizien wieder zu verſchaffen und dafür von Polen die erwähnten beyden Städte abgetreten zu erhalten. Allein jenes mißlang bekanntlich und dieſer Hoffnung ſetzten die Polen (im September 1790.) durch einen Reichstagsbeſchluß, ein neues Reichs-Grundgeſetz entgegen: nach welchem alles, was damahls zu der Republik gehöre und durch die feyerlichen Verträge einer ewigen Union mit derſelben verbunden ſey, auch auf immer, in dieſer feſten und unverletzlichen Verbindung und Vereinigung bleibe; niemanden alſo auch auf

keinem Reichstage geſtattet ſeyn ſolle, irgend einen Theil davon zu verkaufen, geſchweige denn von dem Körper der Republik abzuſondern, an jemanden abzutreten, oder eine Abſonderung, oder Vertauſchung in Vorſchlag zu bringen *).

Indeſſen wurden, im Anfange des Jahres 1791., von England und Holland der Republik Polen Anträge, zu Handels- und politiſchen Bündniſſen gemacht. Sie ſtellten dabey vor, daß der Handel, zwiſchen ihnen und der Republik, auch bey den beſten Verabredungen, nicht gedeihen könne, wenn ihm nicht ein freyer und ſicherer Weg, durch die preußiſchen Staaten geſtattet werde. Dieſe Vergünſtigung werde indeſſen ſchwerlich anders zu erhalten ſeyn, als durch die Abtretung Danzigs an Preußen, unter Caution der Seemächte. Auf

---

*) Vom Entſtehn und Untergange der pol. Conſt. Th. I. S. 58.

jeden Fall werde dieß das ſicherſte Mittel ſeyn *).

Hierauf erfolgte von der Republik eine unbeſtimmte im Grunde ablehnende Antwort **), durch welche ſowohl die Seemächte, als der König von Preußen unbefriedigt blieben.

Dieſen Zeitpunkt benutzte das ruſſiſche Kabinet für ſeine Abſichten einer Zerſtörung der neuen Verbindung, zwiſchen Preußen und der Republik. Es bemühte ſich in Warſchau Mißtrauen gegen den König von Preußen und in Berlin Unwillen, gegen die Republik Polen zu erhalten und zu vermehren.

Zugleich machte Dänemark einen Verſuch, durch ſeine Vermittlung, zwiſchen Rußland und Preußen und England eine völlige Annährung und freundſchaftliche Verbindung wieder zu

---

*) Vom Entſtehn und Untergange der pol. Conſt. Th. I. S. 63.

**) Ebendaſ. S. 64.

bewirken. Die däniſchen Geſandten am Berliner und Londoner Hofe übergaben (am 8. März 1791.) Deklarationen, worin es unter andern hieß: Man könne auch noch in den Beweggründen der erneuerten Freundſchaft, durch Conventionen, abgeſondert vom Kriegs-Schauplatze, andere Mittel finden, die den verbundenen Höfen angenehm wären und zur Verbürgung des, in allen Theilen ratificirten Freundſchafts-Syſtems, dienen könnten *).

Indeſſen kam die neue polniſche Conſtitution (am 3. May 1791.) zu Stande. Der König von Preußen ließ dem Reichstage ſeine Billigung derſelben und vorzüglich der Wahl des Churfürſten von Sachſen zum Erbkönige zu erkennen geben **).

Es wurden, beſonders im Betreff dieſes letztern Gegenſtandes, vertrauliche Unterhand-

---

*) Vom Entſtehn und Untergange der pol. Conſt. Th. I. S. 65.

**) Ebendaſ. S. 69.

lungen, zwiſchen Polen, Preußen und Sachſen fortgeſetzt.

Indeſſen fing ſich die Furcht vor einem Angriffe von Seiten Rußlands in Polen an zu verbreiten. Man holte ſich deshalb Raths bey dem Könige von Preußen und dieſer äußerte: daß er keine Urſach habe, eine ſolche Abſicht bey der Kaiſerinn von Rußland vorauszuſetzen. Es komme übrigens den Polen zu, an ihr eigenes Schickſal zu denken und auf dieſe Art die übrigen Mächte wirkſam nach ſich zu ziehn. Die Mittel, die Polen ergreifen würde, würden auch die Unterſtützungen von außenher, leiten *).

Indeſſen war, vielleicht mit, durch die Unternehmung gegen Frankreich veranlaßt, ein näheres Einverſtändniß zwiſchen Rußland und Preußen zu Stande gekommen. Auf den nun

*) Vom Entſtehn und Untergange der pol. Conſt. Th. 1. S. 75.

beginnenden Unterhandlungen, wegen einer neuen Theilung Polens, liegt noch ein Dunkel, deſſen Enthüllung wahrſcheinlich ſpätern Zeiten aufbewahrt bleiben wird. Ruſſiſche Truppen waren in das Gebiet der Republik eingerückt; und als man, von Seiten dieſer, die bundesmäßige Hülfe des Königs von Preußen requirirte, erfolgte die Erklärung: daß der König von Preußen an der Konſtitution (vom 3 May) keinen Antheil genommen habe und dafern die Patrioten dieſelbe mit gewafneter Hand zu vertheidigen geneigt ſeyn ſollten, er ſich zu der, laut des Traktats zu leiſtenden, Hülfe nicht verbunden achte. *)

Im folgenden Jahre rückten zwar preußiſche Truppen in Polen ein, aber zu einem ganz andern Zwecke, als die an Preußen bisher haltende Parthey es erwartet und gewünſcht hatte. Eine (vom 16 Januar 1793)

*) Vom Entſtehen und Untergange der pol. Conſt. Th. I. S. 77.

datirte Deklaration, *) welche ſie begleitete, kündigte als die Veranlaſſung zu dieſem Einmarſche die Verbreitung jakobiniſcher Grundſätze, durch geheime Emiſſarien jener verderblichen und teufliſchen Rotte in Polen, beſonders in Groß-Polen, wo bereits mehrere Jakobiner-Klubbs Statt fänden; und die Gefahr, welche dadurch auch den benachbarten preußiſchen Provinzen erwachſe, an. Als Zweck gab ſie an: die Uebelgeſinnten, die eine Unruhe und Verwirrung zu ſtiften ſuchten, im Zaume zu halten, Ordnung und öffentliche Ruhe wieder herzuſtellen und zu erhalten und die gutdenkenden Bürger einen wirkſamen Schutz genießen zu laſſen.

Nach der Beſitznahme Danzigs wurde (unter dem 24. deſſelben Monaths) eine ähnliche Proklamation bekannt gemacht, welche unter andern folgendes enthielt: **) Ohne von

*) Vom Entſtehen und Untergange der pol. Conſt. Th. II. S. 202.

(** Martens T. V. p. 120.

den gar nicht freundſchaftlichen Geſinnungen zu reden, welche dieſe Stadt, ſeit einer langen Reihe von Jahren, gegen Preußen hege, ſey ſie jetzt einer der Sitze dieſer frevelhaften Sekte geworden, die von Verbrechen zu Verbrechen ſchreite und ſich durch den unreinen Geiſt ihres Anhangs und ihrer Genoſſen fortzupflanzen ſuche. Einer dieſer Böſewichter ſey, nachdem er vergebens verſucht habe, das Gift ſeiner Lehre in dem Schooße einer glücklichen und treuen Nation zu verbreiten, zu Danzig ſelbſt öffentlich aufgenommen worden und nur durch viele Vorſtellungen habe man ihn den Händen ſeiner Beſchützer entreißen können. Dieß neuerliche Beyſpiel, andere öftere Mißbräuche einer übelverſtandenen Freyheit, die enge Verbindung, welche die Aufrührer in Frankreich und Polen mit einer Parthey unterhielten, die vermittelſt der Kühnheit ihrer Grundſätze, über die Mehrheit wohlgeſinnter Bürger, die Oberhand behaupte und endlich die Leichtigkeit, welche der

gemeinſchaftliche Feind finde, ſich durch Hülfe ſeiner Anhänger zu Danzig, Vorräthe von aller Art, nahmentlich Getreide, zuverſchaffen; — — dieß habe den König bewegen müſſen, die Stadt in Schranken zu halten und für die Sicherheit und Ruhe der benachbarten Provinzen zu ſorgen. Zu dem Ende, habe er, nachdem er mit den intereſſirten Mächten Verabredung getroffen ꝛc.

Dieſer Wechſel der äußern Verhältniſſe hatte nun ſehr natürlich und leicht auch einen Wechſel der Verhältniſſe, wenigſtens einen Wechſel des Einfluſſes und der Wirkſamkeit der Partheyen zur Folge gehabt. Die ruſſiſche Parthey und durch ſie, die Kaiſerinn von Rußland herrſchte wieder unbedingt.) Neue Abtretungen, wie ſie Rußland vorſchlug, und mit Preußen verabredet hatte, konnten nun keine erheblichen Hinderniſſe mehr finden. Um die dazu erforderlichen Formalitäten einzuleiten, übergaben die ruſſiſchen und preußiſchen Miniſter (am 9. April 1793.), eine gleichlautende

darauf abzweckende Deklaration. Die Miniſter drangen darauf, mit einem Ausſchuſſe des (damahls zu Grodno verſammelten) Reichstags deshalb in Unterhandlung zu treten. Auch wurde ein ſolcher, für die Unterhandlung zunächſt mit Rußland von dem Reichstage ernennt, und von demſelben in dem von dem Geſandten geſetzten Termine, das heißt, binnen fünf Tagen (am 22. Jul.) ein Traktat abgeſchloſſen *) bey dem es auf nichts Geringeres, als die Abtretung beynahe der Hälfte des damahls noch übrigen Polens und Litthauens ankam.

Die Unterhandlung mit Preußen fand mehrere Schwierigkeit und gelangte nicht eher zum Ziele, als bis der ruſſiſche Geſandte des Schloß, den Thron, den König und den Reichstag (am 2 September) mit Soldaten umgeben und eine gewaltthätige Behandlung androhen ließ, dafern nicht noch an demſel-

*) Ebendaſ. T. II. S. 301.

ben Tage der bereits fertige Entwurf eines unter ruſſiſcher Vermittlung geſchloſſenen, alſo ganz nach den Abſichten dieſer Macht eingerichteten Vertrags mit Preußen unterzeichnet würde. *)

Die Unterzeichung erfolgte; allein nicht die Annahme und Beſtätigung des Königs von Preußen. Es waren dem Vertrage mehrere Zuſätze und Klauſeln beygefügt, welche, unter Aeußerung von Unwillen und ſelbſt Drohungen, völlig verworfen wurden **). Es wurde nun ein zweyter Entwurf des Abtretungs-Vertrags mit Preußen, aus welchem man alle jene anſtößigen Klauſeln weggelaſſen hatte, abermahls ebenfalls wieder durch Mitwirkung und auf ausdrückliches Verlangen des ruſſiſchen Geſandten (am 25 September) unterzeichnet.

Dieſem folgte denn noch (am 14 Oktober 1793) ein Allianz-Traktat zwiſchen Ruß-

*) Ebendaſ. S. 306.

**) a. a. O. S. 309.

land und Polen; durch welchen der Ueberreſt dieſes Staats auf immer, in einen unveränderlichen Zuſtand der Abhängigkeit von Rußland geſetzt werden ſollte.

II.

Freundſchafts- und Vereinigungs-Traktat zwiſchen dem Könige von Preußen und dem Könige und der Republik Polen *).

I. Verſicherungen aufrichtiger Freundſchaft und Vereinigung zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe, und gegenſeitiger Vertheidigung, ſo viel es ihnen möglich ſeyn wird.

II. Beyde Theile werden ihr möglichſtes thun, um ſich einander den ruhigen Beſitz ihrer Staaten, Provinzen und Städte, das ganze Territor, was ſie zu der Zeit, wo dieſer Vertrag abgeſchloſſen wird, beſitzen, zu

*) Martens T. III. S. 161.

ſichern. Indeſſen ſoll dieſe Garantie ſie nicht hindern, einige Grenzſtreitigkeiten, welche vor dem Abſchluſſe dieſes Vertrags Statt gefunden haben, durch ein freundſchaftliches Arrangement auszugleichen.

III. In dem Falle, wo der eine Theil von einem feindlichen Angriffe, woher er auch kommen möge, bedroht werden ſollte, wird der andere Theil ſogleich ſeine guten Dienſte verwenden, und dafern dieſe binnen zwey Monathen unwirkſam blieben, und der andere Theil in dieſer Zeit wirklich angegriffen werden ſollte, ſo wird der erſte keinen Anſtand nehmen, ihm beyzuſtehn, und zwar der König von Preußen der Republik mit vierzehn tauſend Mann Infanterie und vier tauſend Mann Cavallerie und dieſe jenem mit acht tauſend Mann Cavallerie und vier tauſend Mann Infanterie; auch ſollen beyde Korps mit einem angemeſſenen Artillerie-Train verſehen werden.

Dieſe Hülfe ſoll binnen zwey Monathen von dem Zeitpunkte der Requiſition an, geleiſtet werden, und zu der Dispoſition des Angegriffenen bleiben, ſo lange der Krieg dauert, wodurch ſie veranlaßt iſt; auch auf dem, in ſolchen Fällen gewöhnlichen Fuß unterhalten und bezahlt werden.

Es ſteht übrigens dem Hülfsbedürftigen frey, den Sukkurs im Gelde zu verlangen, und in dieſem Falle ſollen jährlich zwanzig tauſend holländiſche Dukaten für tauſend Mann Infanterie, und ſechs und zwanzig tauſend, ſechs hundert und ſechs und ſechzig für tauſend Mann Cavallerie gezahlt werden. Die Republik Polen kann auch, wenn ſie es lieber will, ihren Beytrag, ſo weit ihr eigenes Bedürfniß es erlaubt, in Korn für die preußiſchen Magazine leiſten, und man wird ſich denn, nach dem in Polen gangbaren Preiſe berechnen.

IV. Für den Fall, wo jene Hülfs-Korps nicht hinreichen ſollten, verſpricht man ſich gegenſeitige Vermehrung, und zwar Preußen, bis zu dreyßig tauſend, und Polen bis zu zwanzig tauſend Mann. Und ſollte der Angegriffene des Beyſtandes der ganzen Macht des andern bedürfen, ſo wird man ſich deshalb beſonders vergleichen.

V. Die Hülfstruppen ſollen unter dem Kommando des Ober-Generals der Truppen der angegriffenen Macht ſtehn. Sie ſollen aber bey einander, und unter den Befehlen ihrer eigenen Generale und Officiere gelaſſen werden, auch ſollen ſie nicht mehr exponirt, ſondern völlig eben ſo behandelt werden, als die eigenen Truppen der requirirenden Macht.

VI. Sollte eine fremde Macht unter dem Titel irgend eines vorhergehenden Vertrags, oder Stipulation oder durch Interpretation derſelben, ſich ein Recht, ſich in die innern Angelegenheiten der Republik za miſchen,

zueignen wollen, ſo wird, zu welcher Zeit und auf welche Weiſe dieß auch immer ſeyn möge, der König von Preußen ſogleich ſeine guten Dienſte anwenden, um Feindſeligkeiten zu verhüten.

VII. Hier wird vorläufige Verabredung wegen eines zu ſchließenden Handels-Traktats getroffen, da ein ſolcher Vertrag ſeiner Natur nach mehr Zeit erfordert, ſo hat man dieß Bündniß dennoch nicht verzögern wollen. Man wird ſich bemühn, bey den fortgeſetzten Unterhandlungen, über dieſen Gegenſtand, alle die Mißbräuche zu entfernen, welche ſich in die Exekution des vorigen Handels-Traktats eingeſchlichen haben, auch den neuen vollſtändiger, und für beyde Staaten vortheilhafter einzurichten.

III.

Deklaration Preußens und Rußlands vom 9. April 1793 *).

Die Abſichten, welche Ihre Majeſtät, die Selbſtherrſcherinn aller Reußen, in der, durch ihren Miniſter in Warſchau, auf Veranlaſſung des Einmarſches ihrer Truppen in Polen, den 18. May vorigen Jahrs, überreichten Deklaration bekannt machen laſſen, waren ſonder Zweifel von der Beſchaffenheit, daß ſie die Folgſamkeit, die Hochachtung, ja die Dankbarkeit der ganzen polniſchen Nation hätten erwecken ſollen. Gleichwohl hat es Europa geſehen, wie ſie aufgenommen und geachtet werden. Um der Targowitzer Konföderation zum Gebrauch ihrer Rechte und der ihr eigenthümlich zukommenden Macht zu verhelfen, mußte man ſich der Waffen bedienen; die Ur-

*) Vom Entſt. u. Unterg. Th. II. S. 214.

heber der Revolution vom 3 May 1791. wichen auch mit ihrem Anhange nicht ehe von dem Kampfplatze, wohin ſie die ruſſiſchen Truppen gefordert hatten, als bis ſie durch die Kraft derſelben beſiegt worden waren.

Der öffentliche Widerſtand hörte nun auf, machte aber geheimen Machinationen Raum, deren feine Triebwerke um ſo gefährlicher ſind, da ſie oft den ſchärfſten Augen entgehn, und von den Geſetzen nicht gerichtet werden können.

Der Geiſt der Faction und Verwirrung hat ſich ſo ſehr fortgepflanzt, daß die, die ſich mit der heilloſen Arbeit abgeben, ihn einzublaſen und zu verbreiten, nachdem ſie bey den auswärtigen Höfen, denen ſie Rußlands Abſichten verdächtig zu machen ſuchten, ihren Zweck verfehlt hatten und darauf das, immer leicht zu berückende Volk zu verblenden ſich bemühten, es endlich dahin gebracht haben, daß dieſes Theilnehmer des Haſſes und der Erbitterung wurde, die ſich, getäuſcht in ihren frevelhaf-

ten Hoffnungen, gegen dieß Imperium hegen. Der vielen allgemein bekannten Vorfälle nicht zu gedenken, aus denen die boshaften Geſinnungen des größten Theils der Polen hervorleuchten, iſt es genug zu bemerken, daß ſie die Grundſätze der Menſchlichkeit und Mäßigung, von denen die Generale und Officiere ihrer Majeſtät der Kaiſerinn, den ausdrücklichen Ordern nach, ihr Verhalten und ihre Handlungen leiten ließen, zum Böſen zu benutzen wußten, ſich jede Art von Spott und ſchlechte Behandlung gegen ſie erlaubten, ja! daß die Frechſten ſich erkühnten von ſicilianiſchen Veſpern zu reden und ihnen etwas ähnliches zu drohen.

Das war der Lohn, den jene Feinde der Ruhe und guten Ordnung, welche Ihre Majeſtät die Kaiſerinn, in dem Vaterlande derſelben wieder herſtellen und befeſtigen wollte, den großen Abſichten dieſer Monarchinn zugedacht hatten. Hieraus kann man auf die Aufrichtig-

keit ſchließen, womit der größte Theil derſelben der jetzigen Konföderation beygetreten ſeyn mag und auf die Feſtigkeit und Dauer der innern und äußern Ruhe der Republik.

Doch Ihre Majeſtät, ſeit dreyßig Jahren daran gewöhnt mit den ſteten Unruhen dieſes Landes zu kämpfen, würden im Vertrauen auf die, ihr von der Vorſehung verliehnen Mittel, die dort bisher herrſchenden Uneinigkeiten in Schranken zu halten, bey ihrem uneigennützigen Bemühn verharren, würden noch fernerhin alle Beſchwerden wider daſſelbe, würden die gegründeten Anſprüche, wozu ſie ihr ein Recht geben, der Vergeſſenheit überlaſſen haben; wenn ſich nicht Widerrechtlichkeiten einer noch weit wichtigern und gefährlichern Art gezeigt hatten.

Statt daß die widernatürliche Raſerey eines ſonſt blühenden, jetzt geſunkenen, zerſtückten, am Rande des dräuenden Abgrundes ſtehenden Volks, dieſe Unruhſtifter hätte zurückſchrecken ſollen, ſcheint ſie ihnen vielmehr zum

Muſter der Nachahmung zu dienen. Sie arbeiten, die teufliſche Lehre in dem Schooße der Republik einzuführen, die eine gottloſe, verruchte, abſcheuliche Sekte, zum Unheil und Verderben, aller geiſtlichen, bürgerlichen und politiſchen Geſellſchaften, erdacht hat. Schon hat man in der Hauptſtadt und in vielen polniſchen Provinzen Klubbe eingerichtet, verbrüdert mit dem der Pariſer Jakobiner. Heimlich verbreiten ſie ihr Gift, flößen es in die Gemüther und hetzen zu Unruhen.

Die Entſtehung dieſer feuerſpeyenden, allen an die Staaten der Republik grenzenden Mächten gefährliche Quelle mußte natürlich ihre Aufmerkſamkeit erwecken.

Gemeinſchaftlich haben ſie ſich bemüht, die wirkſamſten Mittel aufzuſuchen, um das Uebel in der Geburth zu erſticken und ihre Grenzen davor zu verwahren.

Es konnten aber Ihre Majeſtät, die Selbſtherrſcherinn aller Reußen und J. M. der

König von Preußen, einverſtanden mit J. M. dem römiſch deutſchen Kaiſer, kein wirkſameres Mittel, für derer allerſeitige Sicherheit auffinden, als: die Republik in engere Grenzen einzuſchließen und ihr den Rang und die Proportion eines Staats der Mittelklaſſe anzuweiſen; wodurch es denn, ohne ihre alte Freyheit zu verletzen, leichter würde, für ſie, eine weiſe und vollſtändige Verfaſſung zu begründen und zu erhalten; die zugleich mächtig und wirkſam genug wäre, allen Unordnungen und Verwirrungen vorzubeugen, oder ſie zu dämpfen, die ſo oft ihre Ruhe und die Ruhe ihrer Nachbarn geſtört haben.

Durch ein vollkommnes Verſtändniß, in Anſehung ihrer Abſichten und Grundſätze mit einander vereint, ſind demnach J. M. die Kaiſerinn aller Reußen und J. M. der König von Preußen aufs feſteſte überzeugt, der völligen Vernichtung, womit die Republik, von den in ihr herrſchenden Uneinigkeiten, beſonders von dem daſelbſt ſich äußernden monſtröſen und ir-

rigen Meynungen bedroht wird, nicht beſſer vorbauen zu können, als indem ſie die Grenz-Provinzen derſelben ihren reſpectiven Staaten einverleiben und ſelbige ſogleich in wirklichen Beſitz nehmen, um ſie bey Zeiten vor den ſchrecklichen Folgen der Meynungen zu decken, die man ſich darin auszuſtreuen bemüht. Beſagte Monarchen verkündigen daher der ganzen polniſchen Nation dieſen ihren feſten und unabänderlichen Entſchluß und fordern ſie auf, ſich ehebaldigſt zum Reichstage zu verſammeln, um ſich über dieſen Gegenſtand freundſchaftlichſt zu vergleichen und die heilſamen Abſichten dieſer Monarchen zu befördern, der Republik einen unerſchütterlichen Frieden, eine feſte und dauerhafte Verfaſſung zu ſichern.

IV.

Abtretungs- und Grenz-Vertrag, zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und der Republik Polen *).

Außer den Unruhen und Uneinigkeiten, welche durch die Conſtitution vom 3. May, entſtanden waren, und die Gefahr, welche ſich daraus für die angrenzenden Staaten ergeben hatte, führt die Kaiſerinn, in dem Eingange dieſes Theilungs-Vertrags, auch noch für ſich, als einen Rechtfertigungs-Grund der geforderten Abtretungen das unzweifelhafte Recht an, eine Schadloshaltung für die Unkoſten und Aufopferungen, welche ihr ihre Vermittlung, zu Gunſten der Republik, verurſacht hätte, zu verlangen. Sie bezieht ſich dabey auf die Deklaration vom 9. April und ihr dadurch manifeſtirtes Einverſtändniß mit dem Könige von Preußen und kündigt dann, als das Reſultat

*) Martens T. V. p. 162.

der, aus dem desfalls außerordentlich zuſammenberufenen Reichstage gepflogenen Unterhandlungen, folgendes an:

I. Frieden und Vereinigung Rußlands und der Republik Polen auf beſtändig und vollkommene Freundſchaft; völlige Vergeſſenheit des Vergangenen und ſorgfältige Vermeidung alles deſſen, was eine neue Störung der Eintracht zur Folge haben könne.

II. Um dieſes glückliche Syſtem des Friedens auf einer ſoliden Baſis zu begründen, habe man es für dienlich und nothwendig gehalten, die Grenzen enger und genauer zu beſtimmen, welche künftig Rußland von Polen trennen ſollen. Dieſem zu Folge tritt das letztere erſtern, auf das förmlichſte, die Landſchaften, Provinzen und Diſtrikte ab, die innerhalb der auf der Karte gezogenen Linie befindlich ſind. Dieſe Linie beginnt bey dem Wohnorte Druga, in der Spitze von Semgaln, an dem linken Ufer der Dwina, zieht ſich von da durch

Narocz und Dombrowa auf der Grenze der Woiwodſchaft Wilna, nach Nieswiesz, Pinſk und von hier über Kuniow zwiſchen Wyszgrudek und Nowagora an der Grenze von Gallizien, durch welche ſie bis an das Ufer des Dniſters verlängert und ſich denn bey Jahorlik, an der bisherigen Grenze Rußlands endet. Alles was innerhalb dieſer Linie liegt, wird mit allen darauf haftenden Rechten auf das formelleſte an Rußland abgetreten und die Republik begibt ſich, eben ſo förmlich aller weitern Anſprüche, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, an dieſelben.

III. Damit noch nicht zufrieden renonziren der König und die Republik Polen nochmahls auf das feyerlichſte, auf alle weitere Anſprüche, an die Provinzen des ruſſiſchen Reichs, welche ehemahls zu den ihrigen gehörten und übernehmen nicht nur die Garantie dieſer, ſondern aller in Europa lie-

genden Provinzen und Beſitzungen des ruſ-ſiſchen Reichs.

IV. Dagegen ſtellt nun auch die Kaiſerinn von Rußland wieder, in Beziehung auf den Inhalt der beyden vorhergehenden Artikel, die feyerlichſte Entſagung aller Rechte und Anſprüche, die ſie gegenwärtig oder in Zukunft haben und machen könnte, direkt, oder indirekt, unter welchem Titel, Nahmen und Vorwande oder unter welchen Umſtänden es auch immer ſeyn möge, auf irgend eine Provinz, oder auch den kleinſten Theil des, noch wirklich, als ſolches, beſtehenden polniſchen Gebiets, für ſich und alle ihre Erben und Nachfolger. Zugleich macht ſie ſich anheiſchig, Polen, in ſeinem nunmehrigen wirklichen Beſitz-Stande zu behaupten und garantirt ihm, de la manière la plus expreſſe & la plus obligatoire, die Integrität und Souverenität dieſer wirklichen Beſitzungen, mit allen Rechten, die damit verbunden ſind.

V. Als eine unmittelbare Folge dieſer, in dem vorigen Artikel übernommenen Verbindlichkeit, betrachtet die Kaiſerinn die, in dem gegenwärtigen hinzugefügte Verſicherung, daß ſie ſich einer etwa vorzunehmenden Veränderung der Regierungs-Form, wie der König und Reichstag ſie der gegenwärtigen Lage der Dinge angemeſſen finden und das Volk ſie wünſchen und ſie von einem freyen, rechtmäßig zuſammen berufenen Reichstag beliebt werden mögte, ſich nicht widerſetzen werde. Und um hierüber keinen Zweifel weiter übrig zu laſſen, ſo erklärt ſie, Angeſichts des Königs und der Republik, daß ſie eine ſolche durch freywillige und legale Einſtimmigkeit der Nation eingeführte Conſtitution nicht nur anerkennen, ſondern auch, ihre (im vierten Artikel) gegebene Garantie-Verſicherung, über dieſelbe ebenfalls ausdehnen wolle.

VI. Beyde kontrahirenden Theile verpflichten ſich gegenſeitig, zu allen Vorſchlägen bereit-

willigſt die Hand zu bieten, welche auf die Blüthe des Handels abzwecken könnten. Alles was, im Betreff dieſes Gegenſtandes, in der Folge auch etwa beſonders feſtgeſetzt werden mögte, ſoll dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob es in dem gegenwärtigen Vertrage wirklich vorkäme.

VII. Zur genauern Beſtimmung der Grenzen, nach der vorgezeichneten Linie, ſoll eine Commiſſion ernennt werden. Ein gleiches ſoll in Zukunft Satt finden, wenn ſich der Grenze, oder des Eigenthums, oder der Rechte der Unterthanen, an der Grenze, wegen, Streitigkeiten ergeben ſollten.

VIII. Den Katholiken utriusque ritus wird völlig freye Religions-Uebung und der Beſitz aller ihrer Grundſtücke, Kirchen u. ſ. w. zugeſichert.

IX. Sollten die kontrahirenden Theile noch erſprießlich, oder nöthig finden, ſich über andere das Wohl ihrer Staaten betreffende Gegenſtände, näher zu vereinigen, ſo ſoll

dieß in einer beſondern Convention geſchehn; welche dieſelbe Kraft, als dieſer Vertrag haben ſoll.

X. Der Zeitpunkt der Ratifikation wird auf ſechs Wochen feſtgeſetzt und beſchloſſen, daß dieſer Traktat der Conſtitution des gegenwärtigen Reichstags inſerirt werden ſolle.

V.

Abtretungs-Vertrag zwiſchen dem Könige von Preußen und dem Könige und der Republik Polen. *)

Ebenfalls, wie der vorige, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit und ebenfalls in Beziehung auf die illegale Revolution, vom 3. May und die Deklaration, vom 9. Aprill, wird hier einem jeden, dem es zu wiſſen nöthig iſt, angezeigt: daß der König, nach-

*) Martens l. c. p. 202.

dem er die Huldigung und den Eyd der Treue von ſeinen neuen Unterthanen empfangen, die polniſche Nation eingeladen habe, ſich zu einem Reichstage zu verſammeln, um, durch ein gemeinſchaftliches Arrangement, die Maßregeln zu konſolidiren, welche der Republik den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge und ihre Exiſtenz für die Zukunft ſichern könne und daß die deßhalb von beyden Seiten (hier des breitern nahmhaft gemachten) Bevollmächtigten folgende Uebereinkunſt getroffen hätten.

I. Friede und Freundſchaft; ohngefähr mit denſelben Verſicherungen und unter denſelben Beſtimmungen, als in dem erſten Artikel des eben vorhergehenden Vertrags.

II. Abtretung derjenigen Woiwodſchaften, Städte und Diſtrikte, welche der König von Preußen in Folge ſeines Manifeſtes vom 25 May des laufenden Jahrs in Beſitz genommen hat, und welche eine Linie einfaßt, die von der ſchleſiſchen Grenze an, eine Meile über Tſchenſtochowa rechts bis an

die Pilica, und dann der Ufer dieſes Fluſſes bis nach Grottowice, von da gerade aus über Sochakzow, und von hier nach der Stadt Rawa geht. Von hier zieht ſie ſich unter einem rechten Winkel bis an den kleinen Fluß Skeriniewka, auch ſonſt Jazowka genannt, und längſt demſelben, bis dahin, wo er ſich mit dem Fluſſe Bzura vereinigt, welchen ſie wieder bis an die Weichſel, gegen Wiszogrod über folgt. Von dieſem Orte an geht ſie wieder in gerader Richtung fort bis nach Soldau.

Die rechten Ufer der erwähnten Flüſſe, auf welchen ſich die Grenze hinzieht, bleiben Polen, und die linken Ufer Preußen; die Schifffahrt auf denſelben iſt für Unterthanen beyder Theile frey. Keiner iſt berechtigt, etwas zu unternehmen, wodurch der Lauf dieſer Flüſſe verändert werden könnte.

Außerdem treten der König und die Republik Polen dem Könige von Preußen auch noch Danzig und Thorn mit den dazu

gehörigen Gebieten ab; über welches alles denn von Seiten Polens, die förmlichſte Verzichtleiſtung auf alle Anſprüche und Rechte hinzugefügt wird.

Beyde Theile werden ſogleich Commiſſarien zur wirklichen Beſtimmung der Demarkations-Linie ernennen; auch ſollen alle künftige, unter den Unterthanen an der Grenze, oder ſonſt der Grenzen wegen, entſtehenden Streitigkeiten, ſogleich durch Commiſſarien ausgeglichen werden.

III. Der König von Preußen leiſtet nun eben ſo feyerlich und beynahe in denſelben Ausdrücken als Rußland, für ſich und alle ſeine Nachkommen, auf alle Anſprüche Verzicht, welche etwa noch an die übrigen Beſitzungen von Polen gemacht werden könnten. Beſonders entſagt er noch allen Rechten, auf die Länder Serrey und Taurogi in Litthauen, mit ihren Zugehörungen, und verpflichtet ſich ebenfalls die Republik in ihrem wirklichen Länder-Beſitz-Stande, zu behaupten, und

ihr eben ſo bündig und förmlich, als die Kaiſerinn von Rußland ihre Integrität und Souverainität zu garantiren.

IV. Polen erwiedert dieſe Verzichtleiſtung in den gewöhnlichen Formen, im Betreff aller fernern Anſprüche, nicht nur auf die, in dieſem, ſondern auch in dem Traktate von 1773 abgetretenen Provinzen.

V. Den Katholiken wird in den neu abgetretenen Provinzen, wie in den ehemals ſchon acquirirten, völlig freye Religionsübung, und Sicherheit für den Beſitz ihres Eigenthums zugeſtanden. Auch hier verſpricht der König ſeine Souverainitäts-Rechte nie zum Nachtheil dieſer, den Katholiken in dem gegenwärtigen Vertrage zugeſtandenen Rechte, anzuwenden.

Wo Kirchen und fromme Stiftungen des einen, Güter in dem Territor des andern Theils haben ſollten, da überlaſſen ſich dieſelben wechſelſeitig, was in ihren Territor liegt, jedoch unter der Bedingung, daß ſie

ihre Beſtimmung behalten, und nur zur Entſchädigung der Kirchen und frommen Stiftungen angewandt werden, welche durch dieſe Abtretungen verlieren. Dabey behalten ſie ſich vor, in beſondern Artikeln, im Betreff des Genuſſes der Revenüen, für die erwähnten Kirchen und Korporationen beſondere Beſtimmungen zu machen, ohne jedoch dadurch das lebenslängliche Recht der wirklichen Beſitzer, oder bereits beſtimmten Coadjutoren beeinträcheigen zu wollen. Die Güter des Bisthums Poſen bleiben der Republik, und ſollen verwandt werden, um ein neu zu ſtiftendes Bisthum zu Warſchau zu fundiren.

VI. Der König bezeigt ſich bereitwillig, ſo viel bey ihm ſteht, und in dem Falle, daß ihn die Nation darum erſuchen ſollte, zu der Garantie der Conſtitution, die auf dem Reichstage zu Grodno jetzt zu Stande gebracht werden ſollte, mitzuwirken.

VII. Alle beſondere Conventionen, die, ſo wohl im Betreff des Handels, als anderer Gegenſtände wegen, zwiſchen beyden Theilen, in der Folge noch abgeſchloſſen werden dürften, ſollen dieſelbe Kraft haben, als wenn ſie einen Theil dieſes Vertrags ausmachten. Die Republik behält ſich vor, bey entſtehenden Differenzien, über die neu zu machenden Handels-Beſtimmungen, die Vermittlung der Kaiſerinn von Rußland anzuwenden.

VIII. Der Traktat von 1773 wird nochmals förmlich erneuert, in ſo fern der Inhalt deſſelben, nicht durch den Inhalt des gegenwärtigen annullirt iſt. Auch wird feſtgeſetzt, daß die beſondern Artikel jenes kein Hinderniß ſeyn ſollen, dieſem in der Folge ebenfalls noch Separat-Akten beyzufügen.

IX. Neben der Beſtimmung des Zeitpunktes für die Ratifikation, beſchließen auch noch

beyde Theile, um die Garantie der Kaiſerinn von Rußland, für dieſen Vertrag, nachzu- ſuchen.

VI.

Vertheidigungs-Bündniß zwiſchen Rußland und Polen *).

Im Eingange wird geſagt, daß unmittelbar nach dem Abſchluſſe des Abtretungs-Vertrags mit Rußland, der König und die Stände Polens reiflich über die gegenwärtige Lage der Republik nachgedacht, und erkannt hätten, daß nichts mehr im Stande wäre, ihnen einen ſelbſtändigen und bleibenden Zuſtand, Integrität und Unabhängigkeit zu ſichern, als eine enge und beſtändige Verbindung, und vertraute und unauflösliche Union mit der Kaiſerinn von Rußland und ihrem Reiche, und

*) Martens l. c. p. 222.

daß ſie deshalb nichts angelegentlicheres gehabt hätten, als die Kaiſerinn zu einer ſolchen Verbindung aufzufordern, die denn auch, durch ihre beſondere Zuneigung für die polniſche Nation geleitet, und das gegenwärtige und künftige Wohl der Republik auf das ernſtlichſte beherzigend, keinen Anſtand genommen habe, auf die ihr gemachten Anträge einzugehn, wodurch ſie in den Stand geſetzt wäre, ihre gute Geſinnung für die Republik, ihrem ganzen Umfange nach, zu Tage zu legen. So habe man ſich denn über folgende, dieſen Vertrag formirende Artikel, vereinigt:

I. Es ſoll, auf beſtändig, eine dauerhafte Freundſchaft, unauflösliche Vereinigung und ein Vertheidigungsbündniß, zwiſchen den beyden kontrahirenden Theilen, beſtehn.

II. Der Moskauer Vertrag von 1686 und der Warſchauer von 1768 und 1773, mit ihren Separat-Artikeln, der Grenz-Traktat von 1781 und der letzte Grodnoer Traktat werden beſtätigt und erneuert, in ſo

fern ſie durch den gegenwärtigen Vertrag nicht aufgehoben werden.

III. Beyde Theile garantiren ſich nochmals auf das förmlichſte, ihre gegenwärtigen Beſitzungen, und verſprechen ſich Beyſtand gegen jeden feindlichen Angrif, ſelbſt mit Anwendung aller der Mittel, welche die Vorſehung ihnen verliehen hat; auch keinen Separat-Waffenſtillſtand, oder Frieden zu machen.

IV. In dem Falle eines gemeinſchaftlichen Kriegs führt die Macht das Ober-Commando, welche die meiſten Truppen ins Feld ſtellt.

V. Das Verhältniß der Generale und Officiere wird für die Truppen beyder Mächte, nach der Anciennität beſtimmt. Befinden ſich bey einem Korps mehr Polen als Ruſſen, ſo ſoll der erſte polniſche Officier, wenn auch ein ruſſiſcher von gleichem Grade bey dem Korps iſt, doch das Kommando führen.

VI. Da durch dieſe Verbindung die Vertheidigungs-Verbindlichkeit Rußland ohnfehlbar

am meiſten zur Laſt fallen wird, ſo finden es der König und die Republik Polen eben ſo gerecht als heilſam, der Kaiſerinn und ihren Nachfolgern einen nützlichen Einfluß, auf ihre militäriſchen und politiſchen Einrichtungen, zu geſtatten, durch welche ſie in in den Stand geſetzt werden, nach einer weiſen Vorſicht und in Uebereinſtimmung mit der polniſchen Regierung, zur Abwendung eines verderblichen Kriegs, oder zur Bewirkung einer ehrenvollen und vortheilhaften Beendigung deſſelben, oder zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe der Republik, durch ihren Rath mitzuwirken.

VII. Als eine Folge jener Zuſage wird nun der Kaiſerinn und ihren Nachfolgern die Freyheit zugeſtanden, ſo bald ſie es nöthig finden werden, und die Regierung der Republik freundſchaftlich davon benachrichtigt ſeyn wird, Truppen einrücken zu laſſen. Ueber das Territor der Republik, wo dieſe Truppen ihren Aufenthalt nehmen und ihre

Magazine anlegen ſollen, wird der Rath der Regierung eingeholt. Bey letztern werden ſo viele Truppen bleiben, als nöthig gefunden wird, um ſie zu decken. Und mit Einverſtändniß der Republik werden alle Vorſichts-Maßregeln ergriffen werden, um dieſen Magazinen die möglichſte Sicherheit zu verſchaffen.

VIII. Die Kaiſerinn verſpricht für die Truppen, ſowohl auf den Märſchen als während ihres Aufenthalts, die ſtrengſte Mannszucht. Sie ſollen ſich weder in die Regierung noch in die Polizey, noch in die Privat-Angelegenheiten miſchen. Was ſie gebrauchen, werden ſie gleich baar, nach den gangbaren Preiſen bezahlen, oder gültige und unverzüglich zahlbare Scheine dafür ausſtellen; und ſollten, ungeachtet aller Sorge für die Erhaltung guter Ordnung unter den Truppen, doch einige Exceſſe vorfallen, ſo wird promte Gerechtigkeit und Wiedererſtattung erfolgen.

IX. Beyde kontrahirende Theile werden auch freundſchaftlich über die Maßregeln und Civil- und Militär-Verfügungen für die Subſiſtanz und Sicherheit der ruſſiſchen Soldaten, die Erhaltung der Ruhe unter den Einwohnern, und die Beſchützung des Eigenthums der Individuen, gegen jeden Angrif und Benachtheiligung treffen.

X. Die Republik Polen verpflichtet ſich, in Kriegszeiten ihre Truppen durch eine außerordentliche Aushebung zu ſuppliren, und mit der Kaiſerinn deshalb, und wegen der anderweitigen Verfügungen, um dieſe Maßregel zur beſtmöglichſten Wirkſamkeit zu befördern, die nöthigen Verabredungen treffen.

XI. Da die Kaiſerinn von Rußland eine ſo weit ausgedehnte Verbindlichkeit gegen Polen übernimmt, ſo wird von jetzt an alles, was die Unabhängigkeit, die Integrität der Domainen und überhaupt die ganze politiſche Exiſtenz der Republik anbetrift, für Rußland Gegenſtand der höchſten Wichtig-

keit. Der König und die Republik Polen verpflichten ſich daher auch ihrer Seits, ohne Wiſſen und Zuſtimmung Rußlands keine Verbindungen mit irgend einer andern Macht einzugehn, oder Unterhandlungen zu pflegen, oder irgend einen andern Schritt zu unternehmen, der auf die Ruhe beyder Mächte Einfluß haben könnte.

XII. Die Kaiſerinn verſpricht dagegen, alle diejenigen Schritte mit ihrer Vermittlung auf das wirkſamſte zu unterſtützen, welche, nach mit ihr deshalb vorher getroffenen Uebereinkunft, geſchehen.

XIII. Ueberall, wo die beyden kontrahirenden Theile Miniſter unterhalten, ſollen dieſe angewieſen ſeyn, mit einander im guten Einverſtändniſſe und vollkommenſter Vertraulichkeit zu leben, und ſich alles mitzutheilen, wie es das gemeinſchaftliche Intereſſe beyder Höfe erfordert; ſich auch wechſelſeitig in allem zu unterſtützen, was ihren

gemeinſchaftlichen Zwecken beförderlich werden könnte.

XIV. Da, wo kein polniſcher Geſandte ſich befindet, wird die Kaiſerinn den ihrigen befehlen, die Angelegenheiten und das Intereſſe der Republik und ihrer Unterthanen, wie das ihrige und der ihrigen wahrzunehmen.

XV. Die Kaiſerinn garantirt, auf das feyerlichſte und verbindlichſte, alle Conſtitutionen, Grund-Geſetze und andere Verfügungen, welche die Republik, auf dem gegenwärtigen konföderativen Reichstage, abzufaſſen für gut finden ſollte; welche Garantie jedoch das Recht der Republik, auf einem folgenden Reichstage ebenfalls noch Verbeſſerungen und Veränderungen zu machen, keineswegs aufheben ſoll. Da indeſſen die Staatsconſtitution und Regierungs-Form einen ſo weſentlichen Einfluß, auf die Ruhe der Republik, in ihren innern und äußern Verhältniſſen, und durch die genaue Ver-

bindung, in welcher das ruſſiſche Reich mit der Republik ſteht, auch auf die Ruhe jenes hat; und da über dieß eine unglückliche Erfahrung die Polen nur zu ſehr darüber belehrt hat, welche traurige Folgen übereilte Veränderungen in der Regierungs-Form haben, ſo verpflichtet ſich die Republik auf das feyerlichſte und bündigſte, keine weiter vorzunehmen, als im Einverſtändniß mit der Kaiſerinn und ihren Erben und Nachfolgern.

XVI. Um dieſer unauflöslichen Vereinignng das letzte Siegel aufzudrucken und um ihr die Schätzung eines jeden Individuums eben ſo zu verſchaffen, als ſie dem Staate nützlich und heilſam erfunden iſt, vereinigen ſich die beyden kontrahirenden Theile dahin, daß von jetzt an alle polniſche Edelleute in Rußland und alle ruſſiſche in Polen mit den Eingebornen gleiche Rechte ꝛc. genießen ſollen; unter der nähern Beſtimmung, daß

die ruſſiſchen Edelleute in Polen nur dann fähig ſeyn ſollen eine öffentliche Anſtellung zu erhalten, wenn ſie Grundſtücke an ſich gebracht und dem Könige und der Republik den Eyd der Treue geleiſtet haben und daß die Ausnahme im Betreff der Religion, nach den Verträgen von 1773 und 1775, beſtimmt ſeyn ſoll.

XVII. Um die glücklichen Folgen, welche dieſe enge Freundſchaft und vertraute Vereinigung, die durch dieſen Vertrag immer mehr befeſtigt werden muß, begründet, auch über alle Claſſen der reſpektiven Unterthanen der kontrahirenden Theile zu verbreiten, beſchließen die beyden durch dieſelbe verbundenen Mächte, daß die Kaufleute beyder Nationen ſich, eben ſo wie der Adel, in beyden Staaten gleicher Rechte ꝛc. zu erfreuen haben ſollen; wohlverſtanden jedoch ohne ſie dadurch von den Handels- und bürgerlichen Geſetzen und Laſten zu diſpenſiren, welche in beyden Staaten wirk-

lich beſtehen, oder in der Folge anzuordnen für gut befunden werden ſollten.

Dieſe allgemeine feyerliche Erklärung ſoll die Stelle eines Handels-Traktats einnehmen. Sollte man jedoch in der Zukunft für nöthig finden, detaillirtere Beſtimmungen, im Betreff einiger Zweige des Handels zu machen, ſo ſoll dieſer Artikel ihnen zur Grundlage dienen.

III.

Akten = Stücke und Verträge, die dritte und gänzliche Theilung Polens betreffend.

1.

Einleitung.

Die unten folgenden Akten = Stücke wurden von den drey theilenden Mächten (am 25. Jul. 1797.) der deutschen Reichs = Verſammlung, mit folgender Erklärung übergeben *).

Die letzten Ereigniſſe, welche die Auflö= ſung des Königreichs Polen herbeygeführt ha=

*) Poſſelts europäiſche Annalen. 1797. IV. S. 21.

ben, ſind zu neu und bekannt, als daß es nöthig wäre, hier alle aus dem Drange der Umſtände geſchöpften Betrachtungen zu bezeichnen, welche die beyden Kaiſer-Höfe, und S. M. den König von Preußen, zu dem Entſchluſſe gebracht haben, zu der Vernichtung dieſes Staats-Körpers mitzuwirken.

Indem die drey Höfe der allgemeinen deutſchen Reichsverſammlung dieſe Begebenheit und die darauf erfolgte Einverleibung der Länder und Gebiethe dieſer Republik, in ihre allerſeitigen Staaten bekannt machen, ſind ſie überzeugt, daß dieſelbe, dieſem, in ſo gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe bewerkſtelligten, und durch den glücklichen Fortgang, womit die Vorſehung ihre Bemühungen gekrönt, zur Ausführnng gebrachten Plane ihren Beyfall nicht wird verſagen können.

II.

Deklaration der Kaiſerinn von Rußland und des römiſchen Kaiſers *).

„Da die kraftvollen Maßregeln, wozu J. M. die Kaiſerinn ſich gezwungen geſehn, um den Aufſtand und die Empörung in Polen, zu den verderblichſten und die für die Ruhe der benachbarten Staaten gefährlichſten Abſichten, ausgebrochen waren, zu unterdrücken, durch den glücklichſten und vollkommenſten Erfolg gekrönt und ganz Polen, durch die Waffen der Kaiſerinn bezwungen und erobert worden; ſo haben J. M., welche ein gegründetes Vertrauen in die Gerechtigkeit Ihrer Sache und die Stärke der zu deren Siege von ihnen vorbereiteten Mittel, einem ſolchen Erfolg entgegen zu ſehn berechtigte, ſich's zum Anliegen gemacht, im voraus mit ihren beyden Alliirten, Seiner Majeſtät dem römiſchen

*) Poſſelt a. a. O. S. 3.

Kaiſer und S. M. dem Könige von Preußen, über die wirkſamſten Maßregeln, übereinzukommen, um der neuen Entſtehung, von Unruhen der Art, vorzubeugen, die ihnen ſo gerechte Beſorgniſſe erweckt hatten und deren, in den von den verdorbenſten Grundſätzen durchaus angeſteckten Gemüthern ohne Unterlaß gährender Keim, ſich unfehlbar früh oder ſpät aufs neue entwickeln würde, dafern ihm nicht durch eine feſte kraftvolle Regierung Einhalt geſchähe.“

„Dieſe beyden Monarchen, durch die bisherige Erfahrung überzeugt, von der völligen Unfähigkeit der Republik Polen, ſich eine ſolche Regierung zu geben, oder friedlich unter ihren Geſetzen zu leben, indem ſie ſich in irgend einem Zuſtande von Unabhängigkeit erhielte, haben nach ihrer Weisheit und nach ihrer Liebe für den Frieden und das Glück ihrer Unterthanen erkennt, daß es durchaus nothwendig ſey, zu einer gänzlichen Theilung

dieſer Republik, unter den drey benachbarten Mächten, zu ſchreiten. Ihre Majeſtät, die Kaiſerinn aller Reußen von dieſen Geſinnungen benachrichtigt, welche ſie den ihrigen vollkommen gleichförmig fand; beſchloß hierauf ohne Zeitverluſt, erſt mit jedem ihrer obgedachten zweyen Alliirten beſonders und dann mit beyden zuſammen über einen endlichen Vergleich und Anordnung, im Betreff des Antheils, der zu Folge ihrer gemeinſchaftlichen Beſtimmung, jeden derſelben zufallen ſoll, zu unterhandeln."

Auf dieſe Einleitung folgt nun, als Reſultat dieſer Unterhandlungen, folgende fünffache Beſtimmung:

I. Die Grenzen des ruſſiſchen Reichs ſollen ſich in Zukunft längſt der Grenze, zwiſchen Volhynien und Gallizien, bis an den Boy erſtrecken. Denn dieſem Fluße, bis an die Grenzſcheidung zwiſchen den Woiwodſchaften Brzeſc und Podlachien folgen, denn ſich auf der Grenze der erſten und der Woiwodſchaft Nowogrodek, gegen den Fluß Nymen,

Grodno gegenüber, und denn dieſem Fluſſe entlangs, bis dahin ziehn, wo derſelbe in die preußiſchen Staaten eintritt. Sie folgt denn der alten Grenze Preußens, bis nach Polangen und endigt ſich an den Ufern des baltiſchen Meers, an der bisherigen Grenze Rußlands, bey Riga. Alles, was innerhalb dieſer Grenze liegt, wird in Zukunft der ruſſiſchen Kaiſerinn gehören und ihr von dem römiſchen Kaiſer garantirt werden.

II. Der Antheil, der dem römiſchen Kaiſer zufallen ſoll, iſt auf folgende Weiſe begrenzt. Von der äußerſten Grenze Galliziens zieht ſich die Grenzlinie, auf der neuen preußiſchen Grenze (von 1793.) bis zu dem Punkte, wo ſie an die Pilica ſtößt und geht auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes fort, bis an ſeinen Ausfluß in die Weichſel. Dieſem Fluſſe folgt ſie weiter, bis zu ſeiner Vereinigung mit dem Boy und dann wieder dem linken Ufer dieſes, bis zu dem Orte, wo er an-

fängt die gegenwärtige Grenze von Gallizien zu bilden. Alles innerhalb dieſer Linie gelegene wird dem römiſchen Kaiſer von der Kaiſerinn von Rußland als ſein völliges Eigenthum, garantirt werden.

III. Die gegenwärtige Deklaration ſoll dieſelbe Gültigkeit und Kraft, als der förmlichſte Vertrag haben; auch als ein ſolcher, in der gewöhnlichen Form ratificirt werden.

IV. Gleich nach ihrer Auswechslung ſoll ſie dem Berliner Hofe mitgetheilt und er eingeladen werden, ihr beyzutreten und den darin enthalten Stipulationen ſeine Garantie zu gewähren; welche dagegen die Vereinigung des noch übrigen Theils von Polen mit Preußen genehm halten, und garantiren werden.

V. Nach der Beobachtung dieſer Formalitäten wird jeder Hof, zur Beſitznahme der ihm zu Theil werdenden Landſtriche ſchreiten.

Dieſe Deklaration wurde (am 3. Januar 1795.) zu St. Petersburg unterzeichnet und

gleich lautende Exemplare davon, zwiſchen den Bevollmächtigten beyder Kaiſerhöfe ausgewechſelt.

II.

Convention zwiſchen dem römiſchen Kaiſer und Könige von Preußen *).

Der Zutritt des Königs von Preußen, zu den Beſtimmungen der eben mitgetheilten Deklaration hatte eine von 24. Okt. 1795. datirte, zu St. Petersburg abgeſchloſſene Convention zwiſchen ihm und dem Kaiſer zur Folge, in welcher

I. obige Deklaration zur unveränderlichen Grundlage des gegenwärtigen Arrangements im Betreff der von dem Könige von Preußen ihm garantirten Erwerbungen des Kaiſers, jedoch unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen angenommen wurde;

II. der Kaiſer aus Freundſchaft dem Könige

*) Poſſelt a. a. S. 6.

von Preußen den Landſtrich, der ſich von der Landſpitze, die ſich in gerader Linie von Swidry, an der Weichſel, bis zum Zuſammenfluß des Boy und des Narew erſtreckt, abtritt.

III. Die noch unentſchiedene Grenze, zwiſchen Oeſtreich und Preußen, auf der Seite der Woiwodſchaft Cracau, ſoll durch Commiſſarien von beyden Seiten, denen ein ruſſiſcher, als Schiedsrichter und Vermittler in ſtreitigen Fällen zuzugeben iſt, freundſchaftlich beſtimmt und das ganze Geſchäft binnen drey Monathen beendigt werden. Während dieſer Zeit ſoll der ſtreitige nach einer genauen Bezeichnung auf der Karte näher beſtimmte Theil von den preußiſchen Truppen beſetzt bleiben.

IV. Beyde Kontrahenten garantiren ſich, wechſelſeitig ihr Gebiet, welche Garantie auch von Rußland geleiſtet wird.

V. Die Stadt Cracau, ſo wie alle andere dem Kaiſer zugefallene Länder, ſollen von den

preußiſchen Truppen binnen ſechs Wochen völlig geräumt werden.

VI. Eben ſo die Städte und Landſchaften, welche dem Könige von Preußen zufallen und noch von ruſſiſchen Truppen beſetzt ſeyn ſollten.

VII. Wenn, wegen dieſes Theilungs-Traktats, oder ſeiner Folgen, einer der drey Theilnehmer angegriffen werden ſollte, ſo werden die beyden andern gemeinſchaftliche Sache mit ihm machen und ihm, bis zum gänzlichen Aufhören des Angrifs, beyſtehn.

Das Definitiv-Arrangaments wegen der ſtreitigen Grenze wurde, ebenfalls unter Leitung des ruſſiſchen Hofs, zu St. Petersburg, (am 21 Oktober 1796.) zu Stande gebracht und beſtimmte nunmehr die Grenze dergeſtalt; daß ſie im Süden der Woiwodſchaft Cracau, da, wo ſich die Premza unfern Gorzow in die Weichſel ergießt, längſt dem erſteren Fluſſe, bis zu ſeiner Vereinigung, mit der Biala Premza,

Slubia gegenüber, hinaufſteigt, dann dem Ufer der letztern, bis zum Einfluſſe der Centoria, und dann dieſer wieder, bis nach Starahotta, von wo ſie weiter fort geht, um ſich an die Pilica, unweit des Dorfs Slawniow zu lehnen, welches in dem preußiſchen Antheile eingeſchloſſen bleibt. Von hieraus folgt ſie weiter dem rechten Ufer der Pilica, welche dann die Grenze vollendet.

III.

Verzichtleiſtungs- und Abdankungs-Akte des Königs von Polen. *)

Wir Stanislaus Auguſtus, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Lithauen ꝛc.

Da wir in dem Beſitze des Throns nie einen andern Vortheil, noch Zweck ſahen, als das Mittel unſerm Vaterlande nützlicher zu werden, ſo gedachten wir denſelben in allen

*) Poſſelt a. a. O. S. 19.

den Fällen zu verlaſſen, wo wir glauben konnten, daß unſere Entfernung dazu beytragen dürfte, das Wohl unſerer Mitbürger zu vermehren, oder wenigſtens ihr Unglück zu mindern. Da wir nun gegenwärtig überzeugt ſind, daß unſere Fürſorge fühzohin unſerm Vaterlande, nach der unglücklichen Inſurrektion, die darin Statt gehabt, und es in die Zerrüttung, worin es ſich befindet, geſtürzt, nicht mehr von Nutzen ſeyn kann, da wir ferner in Betrachtung gezogen, daß die durch den Drang der Umſtände nöthig gewordene Maßregeln, über das künftige Schickſal Polens, welche J. M. die Kaiſerinn aller Reußen, ſo wie die andern benachbarten Mächte getroffen haben, die einzigen ſind, welche unſern Mitbürgern, deren Wohl immer der theuerſte Gegenſtand unſerer Fürſorge war, Frieden und Ruhe verſchaffen könne; ſo haben wir dem zu Folge beſchloſſen, aus Liebe für die allgemeine Ruhe zu erklären — wie wir denn durch dieſe Urkunde auf die kräftigſte

Weiſe, dieſe Erklärung von uns ſtellen — daß wir freywillig und ungezwungen allen und jeden unſern Rechten, auf die Krone Polen, das Großherzogthum Lithaun und alle davon abhängige Länder, ſo wie auf alle Beſitzungen und Zugehörungen, an den gedachten Staaten, entſagen. Wir übergeben dieſe feyerliche Verzichts-Urkunde, auf die Krone und Regierung von Polen, in die Hände J. M. der Kaiſerinn aller Reußen, freywillig und mit der nämlichen Gradheit, welche unſer Betragen, durch unſer ganzes Leben, leitete. Indem wir von dem Throne herabſteigen erfüllen wir unſere letzte Königspflicht, wenn wir J. M. die Kaiſerinn, beſchwören, allen denen, deren König wir waren, ihre mütterliche Güte zu ſchenken und dieſen Ausfluß ihrer großen Seele auch ihren hohen Alliirten mitzutheilen.

Zu deſſen Beglaubigung haben wir die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet und derſelben unſer Siegel beydrucken laſſen.

Gegeben zu Grodno den 25 November 1795, und unſerer Regierung, im zwey und dreyßigſten Jahre. Stanislaus Auguſtus, König.

IV.

Neuere Convention, zwiſchen den Höfen zu St. Petersburg und Berlin.

Die drey Mächte, welche die allgemeine endliche und unwiderrufliche Zerſtücklung Polens beſchloſſen und bereits, den deßhalb abgeſchloſſenen Verträgen gemäß, vollzogen hatten, erklärten in dieſer (zu St. Petersburg am 26 Januar 1797. abgeſchloſſenen) Convention, daß ſie für nothwendig erachtet hätten, über die Mittel, den verſchiedenen, auf dieſem Königreiche haftenden, Schuldforderungen ein Genüge zu leiſten, ſo wie über das in der Repartition derſelben zu beobachtende Verhältniß übereinzukommen. Da nun alles, was den drey Mächten das wahre, beſtändige und

unveränderliche Eigenthum der von ihnen in Beſitz genommenen Provinzen ſichern könne, durch das vollkommene Einverſtändniß, was unter ihnen herrſche, konſolidirt und durch die Entſagung und Abdankung des Königs Stanislaus Auguſtus noch mehr befeſtigt ſey; ſo habe man den Plan eines Arrangements, im Betreff aller der Krone Polen zur Laſt gebliebenen Gegenſtände, der ſchon in der Konferenz, vom 30 Oktober 1795 vorgelegt worden, aufs neue in Betrachtung gezogen und nun beſchloſſen, ihn zur Grundlage anzunehmen; worauf denn folgende Uebereinkunſt begründet ſey:

I. Uebernehmen die drey erwähnten Mächte, alle Schulden des Königs und der Republik Polen und erklären ſich von dem Abſchluſſe dieſer Convention an, zu der Bezahlung derſelben, nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit, verpflichtet.

II. Man wird eine, aus Unterthanen aller drey Mächte zuſammen geſetzte Commiſſion

ernennen, um den Schuldenſtand zu unterſuchen, und die Liquidation derſelben, nach einer ihr zu ertheilenden Inſtruktion zu reguliren.

III. Die Schulden der Republik in Holland werden in zehn Theile getheilt; von welchen Rußland und Preußen ein jeder drey Theile übernimmt, und die übrigen viere dann auf alle drey gleich vertheilt werden ſollen. Eben ſo ſollen auch die vertheilt werden, welche der Republik in ihrem Innern zur Laſt liegen mögen.

IV. Die Schulden des Königs, die auf vierzig Millionen polniſche Gulden, angegeben werden, ſollen in fünf Theile vertheilt werden, von denen Rußland und Preußen ein jeder zwey, und der Kaiſer einen Theil übernimmt.

V. Die erwähnte Commiſſion wird ſich mit dem 12 May zu Warſchau verſammeln. Sie wird mit hinlänglichen Vollmachten verſehen ſeyn, ſo daß die Gläubiger, auf die

von ihr ausgeſtellten Recognitionen ihre Bezahlung erhalten können.

VI. Um dem Könige Stanislaus Auguſtus einen lauten Beweis ihrer Achtung und ihres Wohlwollens zu geben, ſichern die kontrahirenden Mächte ihm einen Jahr-Gehalt von zwey mal hundert tauſend Dukaten zu, wozu ſie zu gleichen Theilen beytragen werden, und welcher in zwey gleichen Terminen pränumerando zahlbar ſeyn ſoll. Es ſoll dieſer Gehalt von dem Termine der Abdankung an gehn, und da Rußland bisher alle Unkoſten ſeines Unterhalts getragen hat, ſo wird ſich Preußen deßhalb mit ihm verſtehen.

VII. Dem Könige von Polen wird über dieß noch der freye und gänzliche Genuß aller beweglichen und unbeweglichen Güter, die er erworben hat, oder ihm ſonſt, als Privatmann zuſtehn, gelaſſen; auch ihm darüber jede anderweitige Diſpoſition zugeſtan-

den; jedoch erſt nachdem die Beſitztitel von der erwähnten Commiſſion unterſucht seyn werden. Auch bleibt dieß Eigenthum, wie das der Unterthanen der drey Kronen, im übrigen unter der Verfügung des gemeinen Rechts.

VIII. Die drey Mächte übernehmen auch, jeder zum dritten Theile, die Fortzahlung der Apanagen an die Söhne Königs Auguſt des dritten, die durch den Reichstag 1776 auf acht tauſend Dukaten für jeden feſtgeſetzt ſind.

IX. Sie beherzigen auch die Lage der in Zahlungs-Unfähigkeit verfallenen Wechſel-Häuſer, und ſtellen die Commiſſion wieder her, welche bereits zur Regulirung dieſes Gegenſtandes feſtgeſetzt war.

X. Der Unbequemlichkeiten wegen, welche aus den ſogenannten gemiſchten Unterthanen entſtanden ſind, ſollen keine dergleichen mehr Statt finden. Jeder, der unter mehr als ei-

ner Oberherrſchaft Beſitzungen hat, ſoll binnen fünf Jahren für ſich ꝛc. erklären, welchen Souverain er erwählt hat, und in ſeiner Wahl auf keine Weiſe beſchränkt werden.

XI. Es ſoll ihnen dann eine Friſt, ebenfalls von fünf Jahren, zugeſtanden werden, um ihre Grundſtücke inden andern nicht gewählten Staaten zu verkaufen, oder zu vertauſchen. Nach Verlauf dieſer Friſt, ſind ſie ohnfehlbar der Confiskation unterworfen. Die für den Verkauf gelöſ'ten Summen, leiden durchaus keinen Abzug.

XII. Dieſer Dispoſition ſind ebenfalls die Geiſtlichen mit ihren Territorial- und Diöceſen-Rechten, unterworfen. Dieſe Rechte in dem Lande, in welchem ſie nicht reſidiren, fallen dem Souverain in denſelben, anheim. Unter den Rechten der Geiſtlichen ſind auch alle hypothecirte, oder in Depot gegebene Geldſummen begriffen; welche dem

Fiſkus der Herrſchaft, worin ſie angelegt ſind, anheim fallen.

XV. Der römiſche Kaiſer ſoll eingeladen werden, dieſer Convention beyzutreten.

Dieſer Beytritt erfolgte durch eine eigene, an demſelben Tage von dem öſtreichiſchen Geſandten zu St. Petersburg unterzeichnete, Akte.

IV.

Nachtrag zu den, die erſte Theilung Polens betreffenden Akten-Stücken *).

Die beyden Verträge, welche über die erſte Zerſtücklung Polens entſchieden, wurden zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und der Königinn von Ungarn und römiſchen Kaiſerinn und zwiſchen der erſten und dem Könige von

*) Dieſe beyden Akten-Stücke konnten oben, wo ſie der Folge der Zeit und der Begebenheiten nach hingehörten, noch nicht geliefert werden; weil uns das Werk, worin ſie zuerſt vollſtändig bekannt gemacht worden ſind (Koch Recueil T. II.) noch nicht zu Handen gekommen war, und gleichwohl der Druck nicht länger verzögert werden konnte. Der Leſer wird nichts verlieren, indem er ſie hier nachgeliefert erhält.

Preußen (beyde am 25 Julius 1772) zu St. Petersburg abgeſchloſſen. Sie ſind folgenden Inhalts.

I.

Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und der Kaiſerinn und Königinn von Ungarn *).

Im Nahmen der allerheiligſten Dreyeinigkeit, wird im Eingange erklärt, daß der täglich zunehmenden Anarchie in Polen wegen, welche alle Autorität einer regelmäßigen Regierung zu vernichten drohe, und die Ruhe aller Nachbarn dieſes Reichs ſtöre und ihrem Intereſſe entgegen ſey, dieſe benachbarten Mächte übereingekommen wären, ihre eben ſo rechtmäßigen, als alten Anſprüche geltend zu machen; indem ſie Gefahr liefen, dieſelben auf

*) Koch T. II, p. 311.

immer zu verlieren, wenn ſie ſie nicht jetzt geltend machten, auch nicht zugleich auf Mittel bedacht wären, Ordnung und Ruhe in der Republik Polen wieder herzuſtellen. Zu dem Ende ſey die Kaiſerinn von Rußland mit der römiſchen Kaiſerinn insbeſondere dahin übereingekommen.

I. Erſtere wird ſich des übrigen Theils von Litthauen, des polniſchen Lieflands, der Woiwodſchaft Polock dießſeits der Dwina, und der Woiwodſchaft Witepsk bemächitgen; — dem zu Folge denn die zu ziehende neue Grenze noch näher beſtimmt wird.

II. Für die Beſitznahme der Orte und Diſtrikte, welche ſie ſich vorgeſetzt hat, mit ihren Staaten zu vereinigen, beſtimmt ſie die erſten Tage des Septembers des laufenden Jahres. Bis dahin wird ſie von ihrer Abſicht nichts lautbar werden laſſen.

III. Sie garantirt der Kaiſerinn-Königinn die Diſtrikte Polens, welche dieſe nach der getroffenen Uebereinkunft, in Beſitz nehmen

wird, und wovon ſich hier die Grenzlinie, wie ſie bereits aus andern Urkunden bekannt iſt, abermals angegeben findet.

IV. Da die Kaiſerinn von Rußland allein Polens wegen in einem Kriege mit der Pforte begriffen iſt, den ſie durch die Vermittlung der Kaiſerinn-Königinn zu beendigen wünſcht, deßhalb auch von allen Eroberungen und ſelbſt von der Independenz der Moldau und Wallachey abſteht, auch die Bedingungen fallen läßt, welche dem Intereſſe Oeſtreichs zuwider befunden wurden; ſo verſpricht die Kaiſerinn-Königinn eine fortgeſetzte Bemühung, zur friedlichen Vereinigung der beyden Krieg führenden Mächte.

V. Da es nöthig iſt, mit der Republik Polen ein definitives Arrangement, der Beſitznehmungen wegen, zu treffen, auch Maßregeln für die Wiederherſtellung der Ordnung in Polen zu ergreifen, ſo wird die Kaiſerinn von Rußland ihrem Geſandten zu

Warſchau, Befehl geben, mit dem dortigen Geſandten der Kaiſerinn=Königinn, gemeinſchaftlich wirkſam zu werden.

VI. Die Ratifikation dieſes Traktats ſoll binnen ſechs Wochen vollzogen werden.

II.

Vertrag zwiſchen der Kaiſerinn von Rußland und dem Könige von Preußen *).

Dieſer] Vertrag iſt, mutatis mutandis, wörtlich deſſelben Inhalts, als der eben vorher näher berührte; wird daher hier keiner nähern Anzeige bedürfen.

---

*) Koch l. c. p. 316.

Zwölftes Kapitel.

Ueberſicht der durch den franzöſiſchen ſo genannten Freyheits-Krieg veranlaßten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe.

I.

Einleitung.

Es würde unnöthig ſeyn hier, in einer nähern Anzeige, an die großen Begebenheiten zu erinnern, welche zu dieſem Kriege und alſo auch zu dieſen Bündniſſen und Friedensſchlüſſen die allgemeine Veranlaſſung gegeben haben. Sie ſind noch bey allen, die ſie erlebt haben, in hinlänglich lebhaftem Andenken. Auch für die, welche ſie nicht erlebt haben, oder noch nicht in dem Alter waren, ſie zu beobachten, ſo weit ſie jetzt

bekannt ſind, in genug ebenfalls allgemein bekannten Schriften aufgezeichnet.

Hier genügt es uns zu bemerken, daß, beſonders durch die Betriebſamkeit der ausgewanderten Brüder des Königs und anderer Emigranten von Anſehn, ſo wohl bey dem Könige von Preußen, als bey dem Kaiſer eine Gewißheit hervorgebracht wurde, dem Könige von Frankreich, deſſen Sache man, als die aller Monarchen anſehn zu müſſen glaubte — nöthigen Falls auch mit bewafneter Hand beyzuſtehn.

Die erſte Wirkung davon zeigte ſich bey der Zuſammenkunſt des Kaiſers und Königs von Preußen zu Pilnitz, wo ſich auch — unaufgefordert wie man verſichert — der Graf von Artois einfand, in der Erklärung, welche das Reſultat der Verabredungen dieſer beyden Monarchen enthielt.

Insgemein wird vorausgeſetzt, daß bey dieſer Zuſammenkunft eine förmliche Convention, zwiſchen den erwähnten beyden Mächten, zum Beyſtande des Königs von Frank-

reich und zur Herſtellung der alten Ordnung der Dinge, in dieſem Reiche, abgeſchloſſen ſey. Es ſind auch geheime Artikel bekannt gemacht worden, welche den Haupt-Inhalt dieſer Convention enthalten ſollen. Aber es ſind dieſelben, von den Höfen zu Wien und Berlin, nie als ächt anerkannt. Auch hat man allerdings Urſache, zu glauben, daß, bey der erwähnten Zuſammenkunft, noch von keiner eigentlichen Convention die Rede war. Um die Verbindung Oeſtreichs und Preußens, für den erwähnten Zweck gehörig zu überſehn, wird es nöthig ſeyn, einen kurzen Blick rückwärts zu werfen, auf eine Verabredung, die durch den Oberſten von Biſchofswerder, kurz vor dieſer Zuſammenkunft zu Wien getroffen wurde; dann noch in der Folge einiger geheimer Artikel, zu dem, bereits gelieferten, Allianz-Traktate, zwiſchen dieſen beyden Mächten, zu berühren; die oben theils noch nicht geliefert werden konnten, theils auch noch nicht ganz an ihrem ſchicklichſten Orte geweſen ſeyn würden.

II.

Urkunden und Akten-Stücke, die Verbindung Oeſtreichs und Preußens, gegen Frankreich betreffend.

I.

Präliminar-Vertrag, zwiſchen Oeſtreich und Preußen. *)

Dieſer Präliminar-Vertrag wurde (am 25. Jul. 1791) zu Wien, durch den Oberſten von Biſchofswerder, abgeſchloſſen und ſetzte als Baſis eines künftigen vollſtändigen und engern Vereins, vorläufig feſt:

I. Gegenſeitige Garantie ſämmtlicher Staaten

*) Martens T. V. p. 5.

der beyden kontrahirenden Mächte; und Vorbehalt einer nähern Beſtimmung, im Betreff der Quantität, Qualität u. ſ. w. des zu leiſtenden Beyſtandes.

II. Keiner der kontrahirenden Theile darf ohne Wiſſen des Andern einen Vertrag eingehn u. ſ. w.

III. Beſtätigung und Erneuerung der bereits beſtehenden Verträge; nahmentlich des Breslauer, Dresdner, Hubertsburger und Teſchner.

IV. Beyde Höfe werden ſich gemeinſchaftlich bemühn, um die Verbindung möglichſt bald zu Stande zu bringen, zu welcher der Kaiſer die vornehmſten europäiſchen Mächte, im Betreff der franzöſiſchen Angelegenheiten auffordern wird. Auch werden ſie ſich, nach erfolgter Aufforderung gegenſeitigen Beyſtand und Hülfe leiſten, dafern die innere Ruhe ihrer Staaten bedroht, oder geſtört werden ſollte.

Dieſem Vertrags-Entwurfe war ein ge-

heimer Artikel *) beygefügt, in welchem für den Fall, daß der Mangel männlicher Nachkommenſchaft, in dem Kurhauſe Sachſen, das Rückfalls-Recht des öſtreichiſchen Hauſes im Betreff der beyden Markgrafthümer Lauſitz, geltend gemacht werden könnte, der Kaiſer ſeine Geneigtheit bezeigte, ſich mit dem Könige von Preußen, wegen eines Grenz-Arrangements zu verſtändigen, das, ohne das Eventual-Erbfolge-Recht des Hauſes Oeſtreich im Weſentlichen zu beſchränken, eine gute und ruhige Nachbarſchaft ſichern und befeſtigen würde.

Man kömmt überein, daß die deshalb zu machenden nähern Beſtimmungen, in einem geheimen Artikel des vollſtändigen Allianz-Traktats dieſem beygefügt werden ſollen.

---

*) Martens ſupplement au Recueil T. II. p. 171.

II.

Pilnitzer Deklaration *).

Dieſe Deklaration wurde von den erwähnten beyden Mächten zu Pilnitz (am 27. Auguſt 1791.) unterzeichnet und war folgenden wörtlichen Inhalts.

Nachdem der Kaiſer und der König von Preußen die Wünſche und Vorſtellungen des Monſieur (Bruders des Königs von Frankreich) und des Grafen von Artois angeführt haben, erklären ſie, daß ſie die Lage, worin ſich gegenwärtig der König von Frankreich befindet als einen Gegenſtand eines gemeinſchaftlichen Intereſſes aller europäiſchen Souverains betrachten. Sie hoffen, daß dieß Intereſſe von denen Mächten, deren Beyſtand reklamirt worden iſt, nicht unverkennt bleiben werde, und daß ſie dem zu Folge ſich nicht weigern werden, in Verbindung mit beyden

*) Martens T. V. p. 35.

benannten Monarchen, nach Verhältniß ihrer Macht, die wirkſamſten Mittel anzuwenden, um den König von Frankreich in den Stand zu ſetzen, in der vollkommenſten Freyheit, die Grundlage einer ſowohl den Rechten der Souverains, als dem Wohl der franzöſiſchen Nation auf gleiche Weiſe entſprechenden monarchiſchen Regierung zu befeſtigen. Denn nur in dieſem Falle ſind der Kaiſer und König von Preußen entſchloſſen, ſo gleich und mit der nöthigen Kraftanſtrengung gemeinſchaftlich für dieſen gemeinſamen Zweck, thätig zu werden.

Indeſſen werden ſie ihren Truppen die erforderlichen Befehle ertheilen, damit ſie ſich bereit halten, ſogleich agiren zu können.

III.

Pilnitzer geheime Artikel *).

I. Die beyden kontrahirenden Mächte werden gemeinſchaftlich die wirkſamſten Maßregeln

---

*) Martens. l. c. p. 36.

ergreifen, ſowohl überhaupt um die mit dem Könige von Frankreich beſtehenden Verträge aufrecht zu erhalten, als, insbeſondere, im Betreff der der Nation zu machenden Vorſtellungen. Auch werden ſie das ganze Reich einladen, dazu mitzuwirken, auf den Fall, daß die freundſchaftlichen Vorſtellungen fruchtlos bleiben ſollten.

II. Sie werden ſuchen, ſo bald als möglich, ſich mit dem St. Petersburger Hofe in Einverſtändniß zu ſetzen, zu Gunſten des Kurfürſten von Sachſen, wegen der Nachfolge auf dem polniſchen Throne.

III. Sie behalten ſich gegenſeitig die Freyheit vor, nach ihrem Belieben, einige von ihren gegenwärtigen und künftigen Acquiſitionen auszuwechſeln; wobey man jedoch die völligſte Gleichheit der Einkünfte, ſo wie die Ordnung, welche die Verfaſſung des deutſchen Reichs vorſchreibt, beobachten wird. Beyde Theile werden ſich deshalb nicht nur unter einander freundſchaftlich vergleichen,

ſondern auch mit denen verſtändigen, deren Intereſſe bey dieſen Austauſchungen mit konkurriren könnte.

IV. Sie werden ferner eine Uebereinkunft, im Betreff der Verminderung ihrer Armeen, in ſofern ſie ihre Verhältniſſe zu andern Staaten geſtatten werden, treffen.

V. Der König von Preußen verſpricht dem Erzherzog Franz ſeine Stimme zur römiſchen Königs-Würde, auch ſich den Planen nicht zu widerſetzen, die man zu dem Etabliſſement des einen oder des andern Erzherzogs haben möge, dafern ſich dieſelben nur mit der deutſchen Reichs-Konſtitution vereinigen laſſen.

VI. Gegenſeitig wird der Kaiſer ebenfalls gern ſeine guten Dienſte bey dem St. Petersburger Hofe und der Republik Polen, im Betreff der Stadt Danzig verwenden: wogegen er denn wieder von dem Könige von Preußen eine Verwendung bey England und den General-Staaten der vereinigten Nie-

derlande, für die von dem Kaiſer gewünſchten Modifikationen der Haager, die belgiſchen Angelegenheiten betreffenden Convention erwartet.

IV.

Geheime Artikel des Allianz-Traktats zwiſchen Oeſtreich und Preußen, vom 7. Februar 1792. *).

Da die beyden kontrahirenden Mächte, von gleichen Geſinnungen für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe belebt, ſchon in der Präliminar-Akte (vom 25. Jul. 1791.) vorläufig übereingekommen ſind, ſich deshalb in dieſem Vertrage näher zu vereinigen, ſo verbinden ſie ſich hier gegenſeitig dahin:

*) Martens Suppl. T. II. p. 474.

I. gemeinſchaftlich ſich dahin zu bemühn, daß die Verbindung der europäiſchen Mächte, wozu ſie der Kaiſer, im Betreff der franzöſiſchen Angelegenheiten, eingeladen hat, zu Stande gebracht werde:

II. ſich, dafern die Ruhe ihrer Staaten geſtört oder bedroht werden ſollte, auf erfolgte Requiſition einander beyzuſtehen.

III. Die Kaiſerinn von Rußland einzuladen, daß ſie ſich mit ihnen dahin vereinige, nichts zu unternehmen, was die Freyheit und Integrität der polniſchen Conſtitution angreifen könnte; niemahls einen Prinz aus ihrem Hauſe auf den polniſchen Thron zu ſetzen, weder durch eine Heirath mit der Prinzeſſinn Infantinn (von Sachſen) noch durch eine neue Wahl, auch ihren Einfluß nicht für die Wahl irgend eines andern Prinzen, es ſey denn in Uebereinſtimmung mit ihnen, zu verwenden.

Beyde kontrahirenden Mächte verſprechen

ſich obige Verbindlichkeiten zu erfüllen, in ſo fern nämlich die dabey vorausgeſetzten Fälle, durch die Umſtände, realiſirt werden ſollten. Sie behalten ſich dabey noch eine nähere Uebereinkunft, im Betreff der zweckmäßigſten Maßregeln, ſo wohl unter ſich, als mit den übrigen, ſowohl bey dem einen, als bey dem andern Gegenſtande dieſer vorläufigen Verabredung beſonders intereſſirten Mächte, vor.

III.

Ueberſicht der Conventionen und Subſi-dien-Verträge Englands mit mehrern europäiſchen Mächten, zur Theilnahme an dem Kriege gegen Frankreich.

Nachdem im Anfange des Jahres 1793 der unglückliche König von Frankreich Ludewig der ſechszehnte, als ein Opfer einer wilden und blutdürſtigen Parthey, öffentlich hingerichtet war, bildete ſich ſchnell, hauptſächlich durch Englands und Rußlands Betrieb, eine ausgedehntere Verbindung gegen Frankreich.

Die Erbitterung des engliſchen Miniſteriums hätte gern alle europäiſche Mächte in dieſelbe gezogen, und ließ es ſich auch dahin, mit

Anwendung der wirkſamſten Mittel jeder Art auf das eifrigſte und raſtloſeſte angelegen ſeyn.

Eine beträchtliche Anzahl Verträge kamen auf dieſe Weiſe zu Stande, und bildeten ſich um England her, welches dadurch gleichſam zum Mittelpunkte und zur Seele der ganzen Koalition wurde, was es auch, während der ganzen Dauer dieſes, mit Rechte beyſpiellos genannten Kriegs geblieben iſt. Folgende Darlegung des Weſentlichſten des Inhalts dieſer Verträge wird hinlänglich ſeyn, um dieſe zahlreiche und furchtbare Verbindung unter eine Ueberſicht zu bringen.

I.

Subſidien-Vertrag zwiſchen Großbritannien und Heſſen-Caſſel *).

Dieſem Vertrage, der zu Caſſel (am 10 April 1793) abgeſchloſſen wurde, war die Form eines Freundſchafts- und Allianz-

*) Martens T. V. p. 124.

Traktats gegeben. Nach der Verabredung einer nähern und engern Verbindung zur gegenſeitigen Vertheidigung und der Beſtätigung aller vorhergehenden Verträge:

verſprach der Landgraf dem Könige von Großbritannien, ein Korps von acht tauſend Mann völlig equipirt und mit allem Nöthigen verſehen, zu überlaſſen, welches in zwey gleichen Diviſionen, gleich nach Abſchluß dieſes Vertrags; ſich in den Marſch ſetzen, von ſeinen eigenen Officieren angeführt werden, aber unter dem Oberbefehle des Feldherrn der engliſchen Haupt-Armee ſtehen ſollte.

Der König von England verpflichtet ſich dagegen, für jeden bewafneten und berittenen Cavalleriſten achtzig, und für jeden Infanteriſten dreyßig Kronen, Banko, Werbegeld, und außerdem noch während der drey Jahre, auf welche dieſer Traktat abgeſchloſſen iſt, noch jährlich zwey mal hundert und fünf und zwanzig tauſend Kronen, Banko, zu zahlen; auch dieſe Subſidie

bis zur Beendigung des Vertrags fortzuſetzen, wenn auch die Truppen eher in die Staaten des Landgrafen zurückkehren ſollten.

Der König von Großbritannien über-nimmt über dieß die Beſoldung und den völ-ligen Unterhalt dieſer Truppen, und verſpricht, ſie in dieſer Hinſicht in Deutſchland ſeinen deutſchen Truppen, in Holland den holländi-ſchen, und in jedem andern Lande, wohin der Gang des Kriegs ſie zu verſetzen vielleicht nö-thig machen ſollte, auf den Fuß, wie ſeine begünſtigſten Hülfstruppen zu ſetzen.

Sollten ſich die Umſtände ſo ändern, daß der König von Großbritannien gar keinen Ge-brauch von dieſen Truppen machen könnte, ſo ſoll er doch gehalten ſeyn, das Werbegeld für das ganze Korps, und drey mal hundert tauſend Kronen Subſidien zu zahlen.

Dieſem Vertrage wurde in einer zwey-ten (vom 23 Auguſt deſſelben Jahrs)

Convention *) noch ein additioneller Artikel beygefügt, in welchem ſich der Landgraf anheiſchig machte, noch vier tauſend Mann, unter denſelben Bedingungen als die erſten acht tauſend, in den Sold des Königs von England zu geben.

II.

Bündniß zwiſchen den Königen von Großbritannien und Sardinien **).

Dieſem folgte (am 25 April des mehr erwähnten Jahrs) ein Bündniß, mit dem Könige von Sardinien, in welchem ſich beyde Kontraheneen, im Betreff des Kriegs gegen Frankreich, gemeinſchaftliche Sache zu machen verſprachen.

1. Zu dem Ende verpflichtete ſich der König von Sardinien, während der ganzen Dau-

---

*) Martens l. c. p. 140.

**) Martens l. c. p. 144.

er dieſes Kriegs, ein Heer von funfzig tauſend Mann, ſowohl zur Vertheidigung ſeiner Staaten, als auch zum Gebrauch gegen den Feind zu unterhalten; wogegen der König von Großbritannien eine reſpektable Kriegs-Flotte in das mittländiſche Meer, gegen die etwa dort befindliche Seemacht, zu ſenden verſpricht. Ueber die Anwendung ſo wohl dieſer See- als jener Landmacht wird man ſich noch näher berathen.

II. Der König von England verſpricht ferner, dem Könige von Sardinien, während der ganzen Dauer des Kriegs, eine jährliche Subſidie von zwey mal hundert tauſend Pfund Sterlingen zu zahlen;

III. auch nicht Frieden zu ſchließen, ohne die Zurückgabe der Staaten des Königs von Sardinien, deren ſich der Feind bemächtigt hat, und deren er ſich in der Folge noch bemächtigen könnte; wogegen der König von Sardinien ſich anheiſchig macht, feſt

und unzertrennlich an der gemeinſamen Sache und an dem Intereſſe des Königs von G. B., in dieſem Kriege, zu halten; — nicht etwa bloß ſo lange der Krieg in Italien, oder in dem mittäglichen Europa dauern dürfte, ſondern bis zum Abſchluſſe des Friedens zwiſchen Großbritannien und Frankreich.

IV. Endlich garantiren ſich noch beyde Kontrahenten alle ihre Staaten u. ſ. w. gegen jeden Angriff.

III.

Convention zwiſchen Großbritannien und Rußland. *)

Die Kaiſerinn von Rußland, die ihren ganzen Einfluß anwandte, um alle europäiſche Mächte, — beſonders aber die nordiſchen, deren Schwächung freylich ihre Verſtär-

---

*) Martens T. V. p. 116.

kung befördern und ihr ein entſchiedenes, ſie beherrſchendes Uebergewicht über ſie ſichern mußte — ſchloß nun auch (am 25 März) eine engere Verbindung mit England, wie es ſchien, um nun auch eben ſo, als ein furchtbarer Feind gegen Frankreich aufzutreten, als ſie bisher bemüht geweſen war, andere Mächte als Feinde gegen Frankreich aufzuſtellen.

Beyde Kontrahenten verſprechen ſich die unbedingte Vereinigung ihrer Macht, für den gerechten und nothwendigen Krieg gegen Frankreich;

die Verhinderung des Handels nach Frankreich aus ihren Staaten;

ingleichen des Handels anderer neutraler Mächte, den Handel und das Eigenthum Frankreichs zu ſchützen.

IV.

Convention zwiſchen Großbritannien und Spanien. *)

Auch mit dieſer Macht brachte Großbritannien zu demſelben Zwecke (am 25 May 1793) eine Convention zu Stande; in welcher ſich die Kontrahenten dahin vereinigten:

I. zu dem gemeinſchaftlichen Zwecke, der Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und der Beſorgung ihres gemeinſchaftlichen Intereſſes auch gemeinſchaftlich die, in ihrer Macht befindlichen Maßregeln zu ergreifen;

II. in dem Kriege gegen Frankreich gemeinſchaftliche Sache zu machen;

III. Ihre Schiffe gegenſeitig zu beſchützen und unterſtützen, ſo wohl auf der See, als in ihren Häfen, durch ihre Kriegs-Schiffe ihre Handels-Schiffe gegenſeitig eskortiren zu laſſen und ihren Schiffen überhaupt, was

*) Martens l. c. p. 150.

ſie nöthig haben, in ihren Häfen, um die laufenden Preiſe, zu gewähren;

IV. Den franzöſiſchen Schiffen hingegen ihre Häfen zu verſchließen, auch nicht zu geſtatten, daß aus ihren Häfen den Franzoſen weder Munition, noch Getreide, noch irgend andere Lebensmittel zugeführt werden, überhaupt jede andere Maßregel, zur Hinderung des franzöſiſchen Handels, zu ergreifen, um ſie dadurch zu einem billigen Frieden zu zwingen;

V. die neutralen Mächte mit vereinigten Bemühungen dahin zu beſtimmen ſuchen, daß ſie dem franzöſiſchen Handel und Eigenthum, weder direkt noch indirekt, weder in ihren Häfen, noch auf dem Meere ihren Schutz gewähren;

VI. die Waffen nicht eher nieder legen, als bis alle Länder ꝛc. welche ihnen vor dem Kriege zugehört haben, und von dem Feinde etwa genommen ſeyn ſollten, zurück gegeben ſeyn werden;

VII. Dafern ſie, dieſes Vertrags wegen, von irgend einer Seite her angegriffen werden ſollten, ſich den wirkſamſten Beyſtand zu leiſten.

V.

Convention zwiſchen Großbritannien und Neapel. *)

Dieſer folgte (am 12. Jul. 1793) eine Convention zwiſchen den Königen von Groß-britannien und beyder Sicilien, welche im Ganzen genommen, mit der vorigen gleichen Inhalts iſt. Eigenthümlich ſind ihr jedoch folgende Beſtimmungen.

In dem vierten Artikel macht ſich Großbritannien anheiſchig, eine reſpektable aus Linien-Schiffen beſtehende Kriegs-Flotte im mittländiſchen Meere — ſo lange die Gefahr beyder Sicilien und die Unternehmungen

*) Martens l. c. p. 158.

auf den Feind es nöthig machen würden — zu unterhalten.

Es verpflichtete ſich, ſo wohl durch ſeine eigenen Flotten, als in Verbindung mit den übrigen in dieſem Kriege mit verwickelten Seemächten, eine entſchiedene Superiorität in dieſem Meere zu behaupten und die Staaten des Königs von Neapel zu ſichern.

Dieſer verpflichtete ſich dagegen (Art. V.) nicht nur ſeinen Unterthanen durchaus keine Ausfuhr nach Frankreich zu geſtatten, ſondern auch zu verhindern, daß die Schiffe anderer Nationen aus den Häfen ſeiner Staaten den Franzoſen weder Mundvorrath, noch Kriegs-Munition zuführen könnten.

Im Betreff des Friedens wird (Art. VIII.) feſtgeſetzt, daß, dafern durch den Gang der Ereigniſſe der König beyder Sicilien zu der Ueberzeugung gebracht werden ſollte, daß er mit Gerechtigkeit und Würde nicht ferner Theil an dem Kriege nehmen könne, er doch nicht Friede machen wolle, als unter der

Bedingung einer völligen Reſtitution aller Eroberungen, auch für den König von Groß=britannien. Und ſollte gleichwohl Großbritannien, ſich für die Fortſetzung des Kriegs beſtimmen, ſo wolle er eine ſtrenge und genaue Neutralität beobachten.

Wogegen der König von Großbritannien (Art. IX.) die Verpflichtung übernimmt, bey den künftigen Friedens=Unterhandlungen, auf einem etwanigen Congreſſe, die nöthige Rückſicht auf das Wohl Italiens und beſonders die Würde und das Intereſſe des Königs beyder Sicilien zu nehmen; um ihm in dem Frieden alle konvenable Genugthuung und Sicherheit zu verſchaffen.

VI.

Convention zwiſchen Großbritannien und Preußen. *)

Einige Tage nach dem Abſchluß jener wurde in dem Lager vor Maynz (am 14

*) Martens l. c. p. 168.

Jul. 1793.) auch eine nährer Verbindung, zwiſchen den Königen von Großbritannien und von Preußen unterzeichnet.

Beyde Monarchen beſchloſſen darin eine dierektere und vertraulichere Communikation, im Betreff alles deſſen, was Beziehung auf den ungerechten und grauſamen Krieg haben könnte, der von denjenigen Perſonen, welche in Frankreich die Regierungs = Gewalt ausüben, gegen mehrere europäiſche Mächte begonnen ſey, während ſie, gegen andere, eben ſo ungerechte, als beleidigende Maßregeln ergriffen und ſich gegen ſie nach Grundſätzen betrügen, welche mit der Sicherheit und Ruhe aller unabhängigen Staaten und ſelbſt mit jeder geſellſchaftlichen Ordnung völlig unvereinbar wäre.

Die kontrahirenden Mächte hätten daher geglaubt, ſich über die Mittel, eine hinlänglich feſte Barriaire gegen die Gefahren, welche Europa aus dieſen Grundſätzen und Betragen

erwüchſen, zu ſchützen nähere Verabredung treffen zu müſſen; als deren Reſultat ſie:

I. die engeſte und vertraulichſte Vereinigung, zur Fortſetzung ihrer Plane und Operationen, um zu dem gerechten und geſetzmäßigen Ziele eines Friedens zu gelangen, in welchem Europa Ruhe und Sicherheit wieder finden würde, beſchließen; worzu ſie die fernerweitige Anwendung ihrer Macht, ſo viel es die Umſtände erlauben, zur Verfolgung eines eben ſo gerechten, als nothwendigen Kriegs als das zweckmäßiſte Mittel betrachten.

II. Auch werden ſie die Waffen nicht eher niederlegen, als bis ſie es dahin gebracht haben, daß Frankreich alle etwanigen Eroberungen zurück gibt.

III. Den franzöſiſchen Schiffen wollen ſie ihre Häfen verſchließen, auch andern keine Ausfuhr an Getraide, Munition ꝛc. nach Frankreich geſtatten; ingleichen alle Mittel anwenden, die in ihrer Gewalt ſind, um dem

Handel Frankreichs zu ſchaden und es dadurch zu billigen Friedensbedingungen zu bewegen.

IV. Auch werden ſie ihre vereinigten Bemühungen dahin anwenden, daß bey dieſen, alle civiliſirte Staaten intereſſirenden Gelegenheiten, die an dem Kriege nicht theilnehmenden Staaten, in Folge ihrer Neutralität, dem franzöſiſchen Handel und Eigenthume — weder direkt, noch indirekt irgend Schutz gewähren.

VII.

Subſidien = Traktat, zwiſchen Preußen und Großbritannien und den General-Staaten der vereinigten Niederlande.

1.

Subſidien = Vertrag *) abgeſchloſſen im Haag am 19. April 1794.

Die Könige von Großbritannien und Preußen und die General-Staaten, wie es im Eingange heißt — von gleichem Verlangen belebt, die Fortſchritte des Syſtems der Anarchie und der Verbrechen aufzuhalten, von welchen ſich die bürgerliche Geſellſchaft bedroht ſehe und um die gemeinſame Angelegenheit auf das wirkſamſte zu unterſtützen, treffen dahin Uebereinkunft, daß ſich

I. der König von Preußen verpflichtet, ein Heer von zwey und ſechzig tauſend

*) Martens l. c. p. 283.

vier hundert Mann zu ſtellen; welches, unter einem preußiſchen Oberbefehlshaber, entweder für ſich allein, oder mit einem andern in dem Solde der Seemächte ſtehenden Truppen-Korps, auf das wirkſamſte gegen den Feind agiren ſolle. Es wird mit allem Nöthigen verſehn und am 24. May 1794. an dem Orte ſeiner Beſtimmung ſeyn.

II. Dieſe Armee ſoll die Hülfstruppen mit enthalten, welche Preußen, nach den beſtehenden Traktaten, verpflichtet wäre, den Seemächten zu liefern.

III. Dieſe verpflichten ſich noch eine Subſidie, von funfzig tauſend Pfund Sterlinge, monathlich zu zahlen; von dem Anfange des jetzt laufenden Monaths, bis zum Ende des gegenwärtigen Jahrs.

IV. Auch werden ſie dem Könige eine Summe von drey mal hundert tauſend Pfund Sterlinge, als Beyhülfe, zur Wiederherſtellung und für die erſten nöthigen

Ausgaben, zur Mobilmachung der Armee, zahlen. Und, wenn die Armee nach den Staaten des Königs zurückkehren wird, zahlen ſie nochmahls hundert tauſend Pfund für ihren Unterhalt auf dem Rückmarſche. — — Die Zahlungen ſollen zu Berlin gemacht und das Pfund Sterlinge zu ſechs Thaler in Friedrichs d'or gerechnet werden.

V. Der König von Preußen übernimmt nun den ganzen Unterhalt der Armee, ausgenommen Brod und Fourage, welche von den Seemächten, nicht nur für die dreyßig tauſend vier hundert Mann, welche der König, über die vertragsmäßigen Hülfstruppen ſtellt, ſondern auch für dieſe Hülfstruppen ſelbſt. Um indeſſen den Schwierigkeiten auszuweichen, welche die Lieferungen in Natura finden könnten, ſo vergleicht man ſich dahin, ein Aequivalent an Gelde und zwar ein Pfund und zwölf Schillin-

ge (engliſcher Währung) für einen jeden Mann, monathlich voraus zu bezahlen.

VI. Alle Eroberungen, welche dieſe Armee machen wird, werden im Nahmen der beyden Seemächte gemacht und zu ihrer Dispoſition, während des Kriegs bleiben; um in dem Frieden den Gebrauch davon zu machen, den ſie für gut finden werden.

VII. Die beyden Seemächte werden zwey Perſonen ernennen, welche ſich in dem Hauptquartier des preußiſchen Heers aufhalten und nöthige Kommunikation und Korreſpondenz unterhalten ſollen.

VIII. Dieſer Vertrag ſoll, ſeiner ganzen Ausdehnung nach, bis znm Ende dee gegenwärtigen Jahres 1794. dauern.

2.

Separat - Convention zwiſchen Großbritannien und den General - Staaten, im Betreff dieſes Subſidien-Vertrags *).

Dieſe Convention iſt ebenfalls im Haag und an einem Tage mit dem eben erwähnten Subſidien-Vertrage abgeſchloſſen und hat die verhältnißmäßige Vertheilung der gemeinſchaftlich zu zahlenden Subſidien zum Gegenſtande.

Die General-Staaten übernehmen darin die Zahlung von vier mal hundert tauſend Pfund Sterlinge; von welchen hundert tauſend, unter dem Titel der Koſten der Mobiliſirung und der Rückkehr und drey mal hundert tauſend, in neun Portionen, theils zu den Brod- und Fourage-Geldern, theils zu den Subſidien gezahlt werden ſollen.

---

*) Martens. l. c. p. 287.

Der Termin dieſes Vertrags wird auf das Ende des laufenden Jahrs geſetzt; zugleich aber auch vorläufig beſchloſſen, daß, dafern unglücklicher Weiſe der Krieg noch länger dauern ſollte, auf die Erneurung des Vertrags Bedacht genommen und überhaupt, mit aller Kraft, die gerechte Sache, in welcher ſie mitbegriffen ſind, durchgeſetzt werden ſolle.

VIII.

Convention zwiſchen dem Kaiſer und Großbritannien *).

Dieſe Convention iſt der, mit dem Könige von Preußen abgeſchloſſenen, größten Theils wörtlich gleich. Sie wurde (am 30. Auguſt 1793.) zu London unterzeichnet und enthielt, wie jene, nur allgemeine Beſtimmungen, zur Vereinigung der Kräfte gegen den Feind, den man immer mehr, ziemlich auf eben die

*) Martens l. c. p. 170.

Weiſe, als den ehemaligen ſo genannten allgemeinen Feind der Chriſtenheit zu betrachten anfing. Ein gleiches galt noch von

IX.

der Convention zwiſchen Großbritannien und Portugal *),

die (am 26. September 1793.), ebenfalls zu London abgeſchloſſen wurde. Portugal wird, in Folge ſeines freundſchaftlichen Verhältniſſes mit Großbritannien zu einem kräftigen Beyſtande dieſer Macht in dem gegenwärtigen Kriege verpflichtet; auch für den Fall, daß Portugal, dieſes Beyſtandes wegen, angegriffen werden ſollte, feſtgeſetzt; daß beyde in dieſem Kriege gemeinſchaftliche Sache machen, auch die Waffen nicht eher niederlegen wollten, als bis eine völlige Genugthuung und Wieder-

*) Martens l. c. p. 210.

erſtattung aller, etwa von Frankreich gemachten Eroberungen erfolgt ſeyn würde.

X.

Anderweitige Conventionen und Subſidien - Verträge mit einigen deutſchen Fürſten.

Unter dem 17. September des mehr erwähnten Jahres, ſchloß der Kaiſer eine Convention mit dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt *) um ein Korps Truppen des Landgrafen von drey Bataillon Infanterie und einer Artillerie - Compagnie, nebſt Zubehör, in Sold zu nehmen.

Einen andern Subſidien - Vertrag ſchloß der König von Großbritannien (unter dem 21. September) mit dem Markgrafen von Baden **) über ein kleines Korps, von ſieben hundert und funfzig und

*) Martens l. c. p. 176.

**) Martens l. c. p. 191.

einen dritten, eben dieſer Monarch, (unter dem 5. Oktober) mit dem Landgrafen von Heſſen = Darmſtadt *) über ein Korps von drey tauſend Mann.

Endlich wurde auch, zwiſchen Großbritannien und Toskana (am 28. Oktob.) ein Vertheidigungs = Bündniß abgeſchloſſen, was aber bis jetzt noch nicht authentiſch und vollſtändig bekannt gemacht worden iſt.

---

*) Martens l. c. p. 216.

IV.

Waffenſtillſtands-Verträge, Friedensſchlüſſe und Bündniſſe, bis zum Abſchluſſe des Friedens zu Campo Formio.

I.

Friedens- und Allianz-Traktat zwiſchen Frankreich und Holland.

Die erſte Trennung von dieſer furchtbar drohenden Koalition bewirkten bekanntlich Pichegrü's kühne Eroberung der vereinigten Niederlande.

Ihr folgte eine völlige Revolution. Unter Frankreichs Leitung trat eine neue demokratiſche Republik, an die Stelle der alten

Staaten=Verbindung, und die Verbindung mit England mußte einer Verſchwiſterung mit Frankreich Platz machen.

Am 26 May 1795 wurde ein Friedens= und Allianz=Traktat *) zwiſchen Frankreich und der nunmehrigen bataviſchen Republik abgeſchloſſen, welches zugleich ein Bündniß gegen England enthielt.

In derſelben erkannte Frankreich die neue bataviſche Republik als eine unabhängige und ſelbſtſtändige Macht an, und garantirte ihm ſowohl dieſe Unabhängigkeit, als auch die Abſchaffung der Statthalter=Würde.

Die bataviſche Republik mußte dagegen an Frankreich hundert Millionen holländiſche Gulden zahlen, und ihm das holländiſche Flandern, Maſtricht, Venlov mit ſeinem Zubehör, nebſt einigen andern Landſchaften, ſüdwärts von Venlov, an den beyden

*) Poſſelts europ. Annalen 1795. S. 220.

Ufern der Maas gelegen, nebſt dem Beſatzungs-Rechte von Vließingen abtreten.

Wogegen ihm Frankreich, bey dem allgemeinen Frieden, ein Aequivalent verſprach.

Frankreich bedung ſich übrigens auch noch die freye Schifffahrt auf der Schelde.

II.

Wunſch des deutſchen Reichs, und erſter Schritt zum Frieden.

Der Gang des Kriegs hatte die Vorſätze mehrerer Theilnehmer der Koalition, gegen das Ende des Jahrs 1794 bereits ſehr wankend gemacht, und ihre Erwartungen von dem Ausgange deſſelben, herabgeſtimmt.

Das deutſche Reich äußerte den Wunſch nach Frieden laut, und auf Anregung des damaligen Coadjutors, jetzigen Kurfürſten von Mainz, geſchah am Reichstage der Antrag, auf die Einleitung einer Friedens-Unterhandlung Bedacht zu nehmen.

Auch wurde durch ein Reichs-Gutachten *) (am 22 Dez. 1794.) der Kaiſer förmlich aufgefordert, ſich baldigſt dahin zu verwenden, daß ein Waffenſtillſtand mit Frankreich abgeſchloſſen, und ein Friede auf der Grundlage des weſtphäliſchen zu Stande gebracht würde.

Dieſes Reichs-Gutachten erhielt auch (unter dem 10. Februar 1795.) die Genehmigung des Kaiſers. Allein dieſe Beſtätigung war zugleich mit Aeußerungen begleitet, die eben nicht auf die Geneigtheit des Kaiſers, den Wunſch des deutſchen Reichs nachdrücklich zu unterſtützen ſchließen ließen. Er äußerte die Beſorgniß, daß die Forderungen Frankreichs zu hoch geſpannt ſeyn würden, und beſchwöre alle und jede Reichs-Stände vor Gott und dem lieben Vaterlande, ſich nicht durch entfernte Hoffnungen einzuſchläfern, und diejenigen Pflichten in ihrem

*) Poſſelt a. a. O. S. 271.

ganzen Umfange deutſch-biedermänniſch, zu er-erfüllen, welche Reichs-Verband und Geſetze, Vaterland und Selbſt-Vertheidigung erforderten. *).

II.

Basler Friede mit Preußen; nebſt den nachfolgenden Verträgen zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und dem Könige von Preußen.

Ebenfalls ſchon gegen das Ende des Jahrs 1794 hatte der König von Preußen den Entſchluß gefaßt, ſich von der Koalition gegen Frankreich zu trennen.

Mit dem Anfange des folgenden Jahrs begannen die Unterhandlungen zu Baſel, zwiſchen dem preußiſchen Bevollmächtigten, dem Grafen von Golz, und dem franzöſiſchen Geſandten in der Schweiz, Barthelemy.

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 273.

Die Eroberung von Holland und der Tod des Grafen von Golz unterbrachen ſie zwar auf eine kurze Zeit. Allein ſchon mit dem Anfange des März wurden ſie durch einen zweyten preußiſchen Bevollmächtigten, den Miniſter von Hardenberg, wieder angeknüpft, und am 5 April zu Baſel, zum Abſchluß gebracht.

1.

Inhalt des Friedensſchluſſes *).

I. Friede, Freundſchaft und gutes Einverſtändniß, wird zwiſchen dem Könige von Preußen, ſowohl in dieſer, als in ſeiner Qualität als Kurfürſt von Brandenburg mit der franzöſiſchen Republik verabredet.

II. Alle Feindſeligkeiten werden beendigt und jedem Theile unterſagt, irgend einen Beyſtand gegen den andern zu leiſten, oder ein Contingent zu liefern.

---

*) Poſſelt a. a. O. 1795. II. S. 52.

III. Keine Durchmärſche feindlicher Truppen zu geſtatten.

IV. Vierzehn Tage nach Unterzeichnung dieſes Vertrags ſollen die franzöſiſchen Truppen die preußiſchen Staaten auf der rechten Rhein-Seite räumen; alle Kontributionen u. ſ. w. ſollen zu gleicher Zeit aufhören; alle Rückſtände und ausgeſtellte Verſchreibungen ihre Kraft verloren haben, und was man nach dieſer Zeit noch bezogen haben dürfte, ſoll zurückgegeben, oder in klingender Münze bezahlt werden.

V. Die Länder des Königs von Preußen auf dem linken Rhein-Ufer bleiben von den franzöſiſchen Trupen noch ferner beſetzt, und die Entſcheidung über dieſe Länder ſoll bis zu dem Frieden zwiſchen dem deutſchen Reiche und Frankreich ausgeſetzt bleiben.

VI. Bis zum Abſchluſſe eines Handels-Vertrags ſollen die Verhältniſſe in dieſer Hinſicht, ſo wieder hergeſtellt werden, wie ſie vor dem Kriege waren.

VII. Da der vierte Artikel nicht eher vollſtändig in Wirkung gehen kann, als bis die Handels-Freyheit für das ganze nördliche Deutſchland wieder hergeſtellt ſeyn wird, ſo werden die beyden kontrahirenden Mächte Maßregeln ergreifen, um den Kriegs-Schauplatz aus demſelben zu entfernen.

VIII. Den Individuen beyder Völkerſchaften wird Aufhebung des Beſchlags auf ihre Waaren ꝛc. und ſchleunige Gerechtigkeit, im Betreff ihrer Forderungen, zugeſagt.

IX. Die Gefangenen ſollen ſpäteſtens, binnen zwey Monathen nach der Auswechslung der Ratifikationen dieſes Vertrags, ausgewechſelt werden.

X. Dieß gilt auch von den bey der preußiſchen Armee befindlich geweſenen, ſächſiſchen, pfälziſchen, mainziſchen und heſſiſchen Truppen.

XI. Die franzöſiſche Repubiik wird die Verwendungen des Königs von Preußen, für diejenigen deutſchen Fürſten und Stände,

welche mit ihr direkt zu unterhandlen wünſchen, gern annehmen, und macht ſich anheiſchig, binnen den erſten drey Monathen, die Länder deutſcher Fürſten auf dem rechten Rhein-Ufer, für welche ſich der König von Preußen verwenden wird, nicht feindlich zu behandeln.

XII. Dieſer Vertrag ſoll, erſt nach der Genehmigung beyder kontrahirenden Theile Kraft erhalten, dieſelbe muß binnen einem Monathe, vom Tage der Unterzeichnung an, erfolgt ſeyn.

2.

Convention, wegen der Neutralität des nördlichen Deutſchlands. *)

Um den Inhalt des ſiebenten Artikels des Basler Friedens in Erfüllung zu bringen, vereinigten ſich der König von Preußen

*) Poſſelt a. a. O. S. 151.

und die franzöſiſche Regierung, in einer beſondern (am 17 May deſſelben Jahres) ebenfalls zu Baſel abgeſchloſſenen Convention über eine ſo genannte Demarkations- oder Neutralitäts-Linie; welche ziemlich die ganze nördliche Hälfte von Deutſchland umfaßte und allen, in derſelben begriffenen Fürſten und Ständen des deutſchen Reichs die Neutralität ſicherte.

Sie wurde ihnen zuförderſt auf drey Monathe zugeſtanden; und zwar unter der Bedingung, daß ſie ihre Contingente von der Reichs-Armee zurückziehn und, auf keine Weiſe, weder direkt, noch indirekt, an dem Kriege gegen Frankreich Antheil nehmen würden.

3.

Neue Convention, die Demarkations-Linie betreffend.

Dieſe wurde (am 5 Auguſt 1796) zu Berlin abgeſchloſſen, und die Demarkations-

Linie darin iſt genauer dahin beſtimmt: daß ſie an dem Herzogthum Holſtein anfangen, ſich längſt der Küſte der Nordſee hin erſtrecken, die Mündungen der Elbe, Weſer und Ems und die in der See gelegenen Inſeln, bis Borkum, einſchließen, von da der holländiſchen Grenze bis Anholt folgen und die preußiſchen Beſitzungen, bis an Burg an der Yſſel in ſich faſſen, dieſem Fluſſe dann bis zu ſeiner Vereinigung mit dem Rheine folgen, dann dieſem Strohme aufwärts gehn, bis da, wo ſich die Roer in denſelben ergießt, dann am linken Ufer dieſes Fluſſes, bis an ſeine Quelle und dann, der Stadt Modenbach zur Rechten, längſt der Fulda hinauf, bis an ihre Quelle gehn.

Allen Ländern, innerhalb derſelben wird aufs neue die Neutralität zugeſichert;

auch die fränkiſchen Fürſtenthümer und die Grafſchaft Seyn-Altenkirchen, ingleichen die Grafſchaft Mark auf dem linken Roer-Ufer mit inbegriffen.

Der König von Preußen übernimmt die Garantie, daß keine Truppen aus den, in die Neutralität eingeſchloſſenen Staaten, über dieſe Linie, gegen die Franzoſen, oder, in feindlicher Abſicht in das Gebiet der vereinigten niederländiſchen Provinzen gehen. Zu dem Ende wird er ein hinlängliches Beobachtungs-Korps verſammeln, deſſen einzige Beſtimmung iſt, das nördliche Deutſchland gegen alles, was ſeiner Sicherheit nachtheilig ſeyn kann, zu ſchützen.

4.

Geheime Convention, zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Könige von Preußen *)

Mehrere Male hatte der König von Preußen, wie in der Einleitung dieſer Convention geſagt wird, ſeit dem Basler Frieden,

---

*) Poſſelt 1799. III. S. 271.

bey der franzöſiſchen Regierung, darauf ange- tragen, daß die Reichs-Verfaſſung und das Reichs-Gebiet, in ihrer ganzen Integrität erhalten werden möge. Eben ſo hatte er ihr das, aus ſeiner engern Verbindung mit dem Hauſe Oranien entſprungene Verlangen vertrau- lich eröfnet: daß dieß Haus wieder in ſeine, in Holland beſeſſenen, Stellen und Würden, mit billiger Modifikation, worüber man ſich einverſtehen könnte, wieder eingeſetzt werden mögte. Da aber — ohnerachtet der König alle Beweggründe und freundſchaftlichen Auffor- derungen, welche er zur Unterſtützung der da- hin gethanen Vorſchläge am dienlichſten erach- tete, angewandt hatte. — die franzöſiſche Re- gierung in der Meinung beharrete, daß auf dem Punkte, wohin die Sachen bereits ge- diehen seyn, die Umſtände ihr nicht erlaubten, an dieſem zweyfachen Wunſche Theil zu neh- men, oder die Erfüllung deſſelben zu begün- ſtigen, ſo kamen beyde Theile, in dieſer geheimen (am 5 Auguſt 1795. zu Berlin ab- ſchloſſenen) Convention doch dahin überein:

I. Daß auf den Fall, wenn bey dem Frieden mit dem deutſchen Reiche das linke Rhein-Ufer abgetreten werden ſollte, der König von Preußen einen verhältnißmäßigen Erſatz für ſeine Beſitzungen auf beſagtem Ufer erhalten müſſe. Zu dem Ende wurden die Augen Anfangs auf das Bisthum Münſter, mit Einſchluß des Landes Recklingshauſen, geworfen. Nachdem aber die franzöſiſche Regierung den Wunſch geäußert, daß die Republik der vereinigten Niederlande, als eine Art von Entſchädigung, für die an Frankreich abgetretenen Länder, den Theil des beſagten Bisthums erhalten mögte, welcher von dem Orte, wo die Ems in Oſtfriesland eintritt, und dieſem Fluſſe nach aufwärts bis nach Wintrup, von da in gerader Linie über Heydem und längs der Grenze des Herzogthums Cleve, bis an den Ort ſich erſtrekt, wo die Grenze mit der Grenze von Holland zuſammen trift; ſo erklärt der König von Preußen, um der franzöſiſchen

Republik einen Beweis ſeiner freundſchaftlichen Geſinnung zu geben, daß er, wenn von der Abtretung des linken Rhein = Ufers an Frankreich die Rede ſeyn ſollte, er ſich nicht dagegen ſetzen werde, und da alsdann, zur Entſchädigung der dadurch in Verluſt gerathenden Fürſten unumgänglich nothwendig würde, ſo willigt der König auch hierein, und wird für ſeine überrheiniſchen Länder, mit Einſchluß des Gebiets von Sevenaer, welches in dieſem Falle an Frankreich abgetreten werden ſolle, den Reſt des Bisthums Münſter mit Recklingshauſen, nach vorher gegangenen Sekulariſationen, erhalten. Der König behält ſich dabey vor, noch dasjenige hinzuzufügen, was ihm, um ſeine Entſchädigungen vollſtändig zu machen, am ſchicklichſten ſcheinen mögte; worüber ſich denn beyde Mächte freundſchaftlich einverſtehn werden.

II. Wird der zweyte Artikel des Basler Friedens beſtätigt.

III. Wird verſprochen dem Hauſe Heſſen, durch Sekulariſationen bequem gelegener geiſtlichen Staaten Entſchädigung und Heſſen-Caſſel die Kur zu verſchaffen.

IV. Verpflichtet ſich der König von Preußen, den Reichs-Städten Bremen, Hamburg und Lübek ihre Integrität und Unabhängigkeit zu erhalten.

V. Beyde verbinden ſich, für den Fall, daß der Prinz von Oranien in ſeine Aemter und Würden nicht wieder eingeſetzt werden könne, ein anſtändiges Uebereinkommen, zwiſchen ihm und der bataviſchen Republik zu bewirken; in welchem der Prinz auf die erwähnten Würden, ſo wie auf alle ſeine, am linken Rhein-Ufer und in dem Bezirke der Republik gelegenen, Beſitzungen Verzicht leiſten, die Republik ihm aber eine angemeſſene Entſchädigung zahlen ſolle, dafern ſie nicht lieber die erwähnten Güter ihm ſelbſt überlaſſen, und ſich mit ihm, für ſich

oder nach ſchiedsrichterlichem Ausſpruche, des-
halb vergleichen will.

Die franzöſiſche Republik übernimmt es noch beſonders, zur Beförderung eines ſolchen Uebereinkommens, ſich zu Gunſten des Prinzen von Oranien dahin zn verwenden, daß ihm durch Sekulariſation die Bisthümer Würzburg und Bamberg, nebſt der Kurfürſten-Würde, zu Theil werden; es auch dahin zu bringen, daß auf den Fall, wo der männliche Stamm des naſſau-oraniſchen Hauſes ausſterben ſollte, dieſe ſekulariſirten Bisthümer an das brandenburgiſche Haus fallen ſollten.

IV.

Basler Friede zwiſchen Spanien und der franzöſiſchen Republik, nebſt dem darauf folgenden Bündniſſe zwiſchen dieſen beyden Mächten.

Gegen Spanien waren die franzöſiſchen Waffen am wenigſten vom Glück begünſtigt worden. Es war daher ſchon gegen das Ende des Jahres 1794, bey den franzöſiſchen Machthabern, der Wunſch entſtanden, dieſem Kriege ein Ende zu machen. Sie thaten hier ſelbſt die erſten Schritte zur Annährung; indem ſie den bekannten Bourgoing, um eine Unterhandlung einzuleiten, nach Spanien ſandten. Dieſer Verſuch hatte indeſſen keinen Erfolg, der Krieg dauerte fort, bis ihm zur Ueberraſchung von Europa durch den zu Baſel unbemerkt eingeleiteten und (am 22. Jul. 1795.) abgeſchloſſenen Frieden ein Ende gemacht wurde.

1.

Friedensſchluß *).

Die erſten (drey) Artikel machen den gewöhnlichen Friedens- und Freundſchafts-Verſicherungen, Beſchluſſe zu Beendigung der Feindſeligkeiten und Verweigerung aller fernern Theilnahme an dem Kriege, auch des Durchzugs feindlicher Heere, durch die reſpektiven Staaten Platz.

Dann folgt (in dem vierten) die Zurückgabe aller, von Frankreich gemachten Eroberungen und Räumung derſelben binnen vierzehn Tagen: und

(im fünften) Ueberlieferung der Feſtungen, mit allem, in dem Augenblicke der Unterzeichnung ſich in denſelben befindenden Kanonen und andern Kriegsbedürfniſſen;

(im ſechſten) Beendigung und Erlaſſung aller Contributionen u. ſ. w.

---

*) Poſſelt a. a. O. III. S. 154.

(im ſiebenten) Berichtigungen der Grenzbeſtimmungen, durch Commiſſarien, bey welchen in den Gegenden, wo ſie vor dem Kriege ſtreitig waren, ſo weit wie möglich die Gipfel derjenigen Gebirge genommen werden ſollen, wo die Quellen der Flüſſe Frankreichs und Spaniens entſpringen.

IX. Für die (im vierten Artikel beſtimmte) Wiedererſtattung tritt der König von Spanien der franzöſiſchen Republik den ganzen ſpaniſchen Theil der Inſel St. Domingo ab; welcher den franzöſiſchen, von den ſpaniſchen Truppen, einen Monath nach der Bekanntmachung dieſes Vertrags, überliefert werden ſoll. Den Einwohnern, welche in ſpaniſche Beſitzungen auszuwandern wünſchen, bleibt es ein Jahr lang geſtattet.

X. Den Individuen beyder Nationen wird Auslieferung ihrer, während des Kriegs zurückbehaltenen Waaren und anderer Effekten und ſchnelle Gerechtigkeit, im Betreff ihrer Forderungen, verſprochen.

XI. Im Betreff der Handlung ſoll, bis zum Abſchluß eines Handels-Vertrags alles wieder auf den Fuß, wie vor dem Kriege, geſetzt werden.

XII. Dieſer Friede wird auch zugleich zwiſchen Spanien und der bataviſchen Republik abgeſchloſſen;

XV. auch verſprochen, zu Gunſten der Könige von Portugal, Neapel und Sardinien und des Herzogs von Parma, ingleichen

XVI. für die übrigen kriegführenden Mächte, die ſich deßhalb an Spanien wenden werden, ſpaniſche Vermittlung anzunehmen.

2.

Off- und Defenſiv-Bündniß, zwiſchen Spanien und der franzöſiſchen Republik *).

Ein Jahr nach dem Abſchluſſe dieſes Friedens, bemerkte Europa mit Verwunderung, daß der nächſte Verwandte des theils ermordeten, theils vertriebenen Regenten-Hauſes, der erſte unter den Monarchen war, der mit der franzöſiſchen Republik nicht nur ſich freundſchaftlich vereinigte, ſondern ſo gar, zur Vertheidigung derſelben, gegen einen andern, vormahls mit ihm gegen Frankreich verbundenen, ſich anheiſchig machte.

Dieß Off- und Defenſiv-Bündniß wurde zu St. Ildephons (am 19. Auguſt 1796.) abgeſchloſſen und

III. verpflichtete einen jeden der kontrahirenden Theile, drey Monath, nachdem eine

---

*) Poſſelt 1796. III. S. 276.

Aufforderung an ihn von dem andern ergangen ſeyn würde, funfzehn Linienſchiffe (drey von achtzig und zwölf von ſiebzig bis zwey und ſiebzig Kanonen) sechs Fregatten und vier Corvetten, ſämmtlich gehörig bewaffnet und auf sechs Monathe mit Lebensmitteln verſehn und auf ein Jahr gerüſtet, zu liefern.

IV. Findet die requirirende Macht Anfangs nur für nöthig, die Hälfte zu fordern, ſo kann ſie, in jeder Epoche des Feldzugs die andere Hälfte nachfordern.

V. In gleichem Zeitraum ſoll auch eine jede Macht, eben ſo aufgefordert ein Landheer, von vier und zwanzig tauſend Mann bereit halten, um es zur Vertheidigung der Staaten des Requirirenden, in Europa, oder den Kolonien in dem Meerbuſen von Mexiko anzuwenden.

VIII. Bey dieſer Aufforderung iſt es nur nöthig die Nothwendigkeit dieſer Hülfe zu

beweiſen und die Requirirte muß ſich in Bereitſchaft ſetzen, ohne daß es ihr zukömmt, ſich in eine Unterſuchung einzulaſſen, ob der Krieg off = oder defenſiv ſey.

XI. Wenn dieſe Hülfe nicht hinreichend ſeyn ſollte, wird der Hülfe leiſtende auch diegrößte Kriegs = Macht zu Waſſer und zu Lande, die ihm aufzubringen möglich iſt, gegen den Feind des angegriffenen Staats agiren laſſen.

XII. Die in den vorigen Artikeln bedungene Hülfe iſt in allen Kriegen zu ſtellen, in welche die kontrahirenden Mächte verwickelt werden könnten, ſelbſt in denen, wo der aufgeforderte Theil nicht unmittelbar intereſſirt, ſondern eine Hülfsmacht iſt.

XIII. In den Fällen, wo für beyde Kontrahenten Gründe zu Feindſeligkeiten zugleich vorhanden wären, ſie alſo auch gemeinſchaftlich den Krieg erklären, ſollen ſie auch gehalten ſeyn, gegen den gemeinſchaftlichen Feind, ihre ganze Land = und Seemacht in

Thätigkeit zu ſetzen, auch nur gemeinſchaftlich und ſo, daß jeder Theil die ihm gebührende Genugthuung erhalte, Frieden zu machen.

XIV. In dem Falle, wo die eine bloß Hülfsmacht iſt, kann die, welche allein angegriffen iſt, auch über den Frieden beſonders unterhandeln, jedoch muß ſie dabey auch, ſo viel als möglich, auf den Vortheil der Hülfsmacht Rückſicht nehmen und ihr den Fortgang ihrer Unterhandlungen kommuniciren.

XV. Man verabredet vorläufig einen für beyde Nationen vortheilhaften Handels = Vertrag und verbindet ſich, zur Unterdrückung der, von welchem Lande auch immer angenommnen Grundſätze, die ihren gegenwärtigen Grundſätzen entgegen ſtehn und die Sicherheit und Achtung der neutralen Flagge verletzen; ingleichen dahin, das ſpaniſche Kolonial = Syſtem wieder auf den Fuß zu ſetzen, auf welchem es, nach den ältern Verträgen war und ſeyn ſoll.

XVIII. Da England die einzige Macht iſt, gegen welche Spanien direkte Beſchwerden hat, ſo ſoll dieſe Allianz, in dem gegenwärtigen Kriege, nur gegen dieſe Macht vollzogen werden; gegen die andern, mit der franzöſiſchen Republik in Streit begriffenen Mächte wird Spanien die Neutralität beobachten.

V.

Friede zwiſchen dem Könige von Sardinien und der franzöſiſchen Republik.

Bonaparte's Siege in Italien wälzten hier das franzöſiſche Uebergewicht zunächſt auf den König von Sardinien. Der Schrecken verband ſich damit, und beydes erzwang von dieſem Monarchen, einem der erſten uud ebenfalls durch Verwandtſchaft, am meiſten intereſſirten Theilnehmer an dem Kriege gegen die franzöſiſche Revolution und nachher Republik, zunächſt (unter dem 28 April 1796.) einen

I.

Waffenſtillſtand *),

in welchem er den Franzoſen Coni und Tortona (interimiſtiſch bis zur Uebergabe der letzten Feſtung auch Alexandrien) und alles Land, was eine Scheidungslinie von dem Zuſammenfluſſe der Stura, mit dem Tanaro, bis an die Höhe von Aſti, auf dem rechten Ufer des letztern Fluſſes, und von hier längſt der Heerſtraße, die von Nizza della Poglia nach Caſſino führt, unter letzterer Stadt über die Bormida und den Tanaro bis an ſeinen Ausfluß in den Po abſchneidet, zu überlaſſen genöthigt war.

Auch die Citadelle von Ceva mußte er, wie obige Feſtungen, in ihrem völlig wehrhaften Zuſtande den Franzoſen überlaſſen.

Dieſelben Motive, welche dieſen Waffen-

*) Poſſelt 1796. II. S. 248.

ſtillſtand bewirkt hatten, bewogen wenig Wochen nachher (am 15 May) dieſen Monarchen auch einen

2.

Definitiv-Friedensſchluß *):

zu unterzeichnen, in welchem er einen großen und ſchönen Theil ſeiner Staaten aufopferte, und ſich faſt ganz in die Hände der Franzoſen überlieferte. Er trat darin

III. der franzöſiſchen Republik ganz Savoyen, nebſt Nizza, Tenda und Beuil ab, wobey

IV feſtgeſetzt wurde, daß die Grenzlinie zwiſchen ſeinen Staaten und der franzöſiſchen Republik, über die gegen Oſten, von dem Col Major liegenden Spitzen oder Anhöhen, den kleinen St. Bernhard, die Gipfel der Berge Albon Col di Criſance und Iſeran, den großen und kleinen Cenis, den Genever, Viſo, Col Martino, die Gebirge, welche

*) Poſſelt a. a. O. S. 252.

die Thäler der Stura und des Gaſſo einer Seits, und die von St. Etienne oder Tinoe, von St. Martin und Tenda anderer Seits, von einander ſcheiden, und dem Roche-Barbon an der genueſiſchen Grenze, gezogen, und dafern Gemeinden oder Wohnplätze, welche dermahlen in freundſchaftlichen Verhältniſſen zu der Republik ſtehn, ſich außerhalb dieſer Grenzlinie befinden, ſie gleichwohl ferner einen Theil der Republik ausmachen ſollten.

V. Der König verſpricht die franzöſiſchen Ausgewanderten aus ſeinen Staaten zu verweiſen, jedoch mit Ausnahme der, aus den Departementern des Mont Blanc und der See-Alpen, die in die Dienſte des Königs getreten ſind, ſo lange ſie nicht durch Unternehmungen oder Ränke, gegen die innere Sicherheit der Republik, Urſach zu klagen geben.

VI. Er entſagt allen Forderungen auf beweg-

liche Güter, wenn er auch aus ältern Verträgen dazu berechtigt ſeyn ſollte.

VII. Er bewilligt denjenigen ſeiner Unterthanen, die wegen politiſcher Meinungen verfolgt ſeyn ſollten, Amneſtie und

IX. Aufhebung des Beſchlags, der von beyden Seiten auf die Güter der Bürger und Unterthanen gelegt ſeyn ſollte.

X. Auswechslung der Gefangenen.

XI. Verweigerung des Durchzugs feindlicher Kriegsheere.

XII. Außer den Feſtungen Coni, Tortona und Ceva überläßt er den Franzoſen auch noch Exiles, Aſſiette, Suza, Brunette, Chateau-Dauphin und Alexandrien, oder für letztere, nach der Beſtimmung des franzöſiſchen Ober-Generals, Valenza.

XIII. Dieſe letztern ſollen jedoch nach dem Abſchluſſe eines Handels-Vertrags, des allgemeinen Friedens und Beſtimmung der Grenzlinie zurück gegeben werden.

XIV. Sie, ſo wie die dazu gehörigen, von den

franzöſiſchen Truppen beſetzten Gebiete, bleiben unter der Civil-Regierung des Königs, ſind aber zu Kontributionen und Lieferungen an die franzöſiſche Armee verbunden.

XV. Der König muß die Feſtungs-Werke von Brunette und Suza auf ſeine Koſten ſchleifen laſſen, und darf auf dieſem Theile der Grenze keine Fortifikationen anlegen laſſen.

XVII. Er muß endlich den franzöſiſchen Truppen freyen Durchzug durch ſeine Staaten nach dem Innern von Italien geſtatten.

XIX. Die bataviſche Republik iſt in dieſem Vertrage mit inbegriffen.

XX. Endlich ſoll der König auch noch durch ſeinen Geſandten, bey der franzöſiſchen Republik das Betragen gegen den letzten franzöſiſchen Geſandten mißbilligen laſſen.

3.

Off- und Defenſiv-Allianz zwiſchen dem Könige von Sardinien und der franzöſiſchen Republik. *)

Die franzöſiſchen Machthaber, überall nicht gewohnt, auf halbem Wege ſtehn zu bleiben, ermangelten nicht, den Fürſten, den ſie durch den eben erwähnten Friedensſchluß ſo ganz in ihre Gewalt bekommen hatten, mit dem Ueberreſte ſeiner ſo ſehr geſchwächten Kräfte, als Mittel für ihre Zwecke in Italien zu gebrauchen. Sie ſchloſſen (am 5 April 1797.) ein (nach dem zweyten Artikel deſſelben, gegen den deutſchen Kaiſer gerichtetes,) Off- und Defenſiv-Bündniß mit ihm ab, in welchem man ihn ſich verpflichten ließ:

IV. ein Truppen-Korps von acht tauſend Mann Infanterie und tauſend Mann Cavallerie und vierzig Kanonen; auch

*) Poſſelt 1797. IV. S. 193.

nöthigen Falls ein größeres zu liefern und

V. es auf ſeine Koſten zu unterhalten. Es ſolle unter dem Oberbefehl des franzöſiſchen Feldherrn ſtehn und der Dienſt deſſelben in einer, beſonders noch deßhalb abzuſchließenden, Convention näher beſtimmt werden.

VI. Dieß Contingent ſoll, nach Verhältniß der, unter den Waffen befindlichen Zahl deſſelben, an den, in den eroberten Ländern auszuſchreibenden Kontributionen Theil haben; auch

VII. verſpricht die franzöſiſche Republik, bey dem allgemeinen, oder Continental-Frieden, alle Vortheile, welche die Umſtände, ihm zu verſchaffen, erlauben werden.

VIII. Keine der beyden kontrahirenden Mächte darf einen Separat-Frieden ſchließen; auch kann die franzöſiſche Regierung, für die Armeen, welche Italien decken, keinen Waffenſtillſtand eingehn, ohne den König von Sardinien mit darin zu begreifen.

IX. Alle, in den Staaten des Königs noch nicht entrichtete, oder kompenſirte Contributionen ſollen, unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen dieſes Vertrags, aufhören.

X. Die Lieferungen, welche von gleicher Epoche an gemacht und von der franzöſiſchen Regierung noch nicht bezahlt, oder kompenſirt worden ſind, ſollen den Truppen, welche das Contingent bilden in Natura zurückgegeben, oder dafern es mehr iſt, als ſie bedürfen, der Ueberreſt baar bezahlt werden.

XI. Endlich werden vorläufige Verabredungen, wegen eines zu ſchließenden Handels-Vertrags und proviſoriſcher Beſtimmung dieſer Verhältniſſe, bis zum Abſchluſſe deſſelben getroffen.

VI.

Waffenſtillſtands - Verträge und Friedensſchlüſſe der franzöſiſchen Republik, mit den Herzögen von Parma und Modena.

Einer Kraft des Siegs, die den König von Sardinien ſo ganz erdrückte, konnten ſchwächere Fürſten, als die Herzoge von Parma und Modena, noch weniger fernern Widerſtand zu leiſten hoffen. Sie ſchätzten ſich glücklich n eiligſt geſchloſſenen Waffenſtillſtands-Verträgen, wenn auch um kaum zu erſchwingende Preiſe, wenigſtens eine proviſoriſche Sicherung ihrer Subſiſtenz erkaufen zu können.

I.

Waffenſtillſtands-Vertrag zwiſchen dem Herzoge von Parma und der franzöſiſchen Armee in Italien *).

Der Herzog von Parma zahlt nach dem (am 9 May 1796. abgeſchloſſenen) Waffenſtillſtande — eine militäriſche Kontribution, von zwey Million Liver, franzöſiſchen Geldes;

liefert zwölf hundert Zugpferde, mit Geſchirr, vier hundert Dragoner-Pferde, mit Sattel und Zeug und hundert Reitpferde, für die höhern Befehlshaber der Armee; —

ferner zehn tauſend Zentner Brod Korn fünf tauſend Zentner Hafer und zwey tauſend Ochſen, endlich

zwanzig auserleſene Gemählde;

und erhält dafür Waffenſtillſtand und Neutralität, bis zur Beendigung der in Paris zu eröfnenden Friedens-Unterhandlungen.

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 150.

2.

Waffenſtillſtands - Vertrag zwiſchen dem Herzoge von Modena und dem Ober-Befehlshaber der franzöſiſchen Armee in Italien *).

Dieſer wurde am 12 May abgeſchloſſen und enthielt die Zuſage einer Zahlung in baarem Gelde von ſieben Millionen und fünf mal hundert tauſend Liver und

eine Lieferung an Lebensmitteln und Kriegs-Bedürfniſſen, zwey und eine halbe Million am Werth und zwanzig auserleſene Gemählde.

Dafür wird ihm Waffenſtillſtand und Befreyung von Requiſitionen, bey den Durchmärſchen der franzöſiſchen Armeen, zugeſagt.

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 258.

3.

Friedensſchluß zwiſchen dem Herzog von Parma und der franzöſiſchen Republik *).

Der Friede mit dem Herzoge von Parma folgte dem mit ihm geſchloſſenen Waffenſtillſtande am 5 November deſſelben Jahrs, und enthält folgendes, was eine Auszeichnung verdient.

III. Verpflichtet ſich der Herzog von Parma, den franzöſiſchen Emigrirten keinen Aufenthalt in ſeinen Staaten

IV. und keinen feindlichen Truppen, durch ſeine Staaten Durchmarſch zu geſtatten;

V. Die in dem Waffenſtillſtande beſtimmte Kontributionen völlig zu entrichten. Wogegen von Frankreich verſprochen wird, keine

---

*) Poſſelt 1796. IV. S. 242.

weiter zu erheben und das, was etwa noch erhoben ſeyn ſollte, zu reſtituiren.

VI. Die Staaten des Herzogs ſollen als freundſchaftlich und neutral betrachtet und die etwa in der Folge an die franzöſiſchen Truppen noch zu machenden Lieferungen bezahlt werden.

XV. Die bataviſche Republik wird auch in dieſen Vertrag aufgenommen.

Die übrigen Artikel dieſes Vertrags betreffen die Ausfuhr und Einfuhr der natürlichen und Fabriken-Produkte beyder Staaten, und gehören daher für eine Ueberſicht der Handels-Verträge; weßhalb ſie hier billig übergangen werden.

Von eben der Art iſt auch der dieſem Friedensſchluſſe beygefügte Separat-Artikel.

4.

Proklamation des Generals Bonaparte, zur Aufhebung des Waffenſtillſtands mit dem Herzoge von Modena *).

In dieſer erklärt der erwähnte Ober-Feldherr der franzöſiſchen Armee in Italien, daß die Bedingungen des Waffenſtillſtands mit dem Herzoge von Modena nicht erfüllt wären.

Der letzte Termin für die Kontributionen ſey nicht ganz entrichtet. Der Herzog, anſtatt in ſeine Staaten zurück zukehren und den größten Theil der Kontributionen aus ſeinem Schatze zu zahlen, laſſe das größte Gewicht davon auf dem Volke von Modena und Reggio laſten, und gebe ſein Geld den Feinden der Republik. Seine Regierung habe nichts unterlaſſen, um die Franzoſen ſeinem Volke verhaßt zu machen; ſie habe die Verprovianti-

*) Poſſelt a. a. O. 241.

rung der Feſtung Mantua ſo wie die Operationen der Feinde Frankreichs begünſtigt.

Deßhalb erkläre der Ober-General den Waffenſtillſtand mit dem Herzoge für gebrochen und vernichtet, nehme aber das Volk von Modena und Reggio unter den Schutz der italiäniſchen Armee, und halte den für einen Feind der franzöſiſchen Republik, der auf das Eigenthum und die Rechte dieſer Völker, Anſpruch machen wolle.

VII.

Waffenſtillſtand und Friede zwiſchen dem Könige beyder Sicilien und der franzöſiſchen Republik.

Die Nachrichten von dem, was in Ober-Italien vorging und die Annäherung des, durch ſeine Heerführer und ſeine ſchnellen Siege, ſo furchtbar gewordenen franzöſiſchen Heers, waren hinlänglich, um auch den König von Neapel zu dem Entſchluſſe zu bewegen, jetzt

da es vielleicht noch ohne große Aufopferung geſchehen könne, ein friedliches Verhältniß, zwiſchen ihm und Frankreich wieder herzuſtellen.

Am 5 Junius kam ein Waffenſtillſtand zu Stande, der der Vorläufer eines bald nachfolgenden Friedens war.

1.

Waffenſtillſtand *).

Nach dieſem trennte ſich das bey dem kaiſerlichen Heere befindliche Korps neapolitaniſcher Truppen von demſelben, um auf dem venetianiſchen Gebiete zu kantoniren. Zur See wie zu Lande, ſollten alle Feindſeligkeiten aufhören, und die neapolitaniſchen Kriegsſchiffe ſich ſobald als möglich von dar engliſchen Flotte trennen.

Das Ende dieſes Waffenſtillſtandes wurde auf zehn Tage nach der officiell angekündigten Beendigung der, an einem von dem

*) Poſſelt a. a. O. 261.

Direktorio zu beſtimmenden Orte zu haltenden Friedensunterhandlungen feſtgeſetzt.

Da nun der König von Neapel auf dieſe Weiſe und zwar ſo ganz umſonſt vorläufig Sicherheit erhalten, das franzöſiſche Kriegsheer ſich wieder weiter von ſeinen Staaten entfernt hatte, und der furchtbare Bonaparte mit andern Plänen beſchäftigt war, ſo übereilte er ſich nicht, den Frieden zum Abſchluß zu bringen. Der Gang und die herannahende Beendigung des Feldzugs, deſſen Ausgang man wahrſcheinlich erſt hatte abwarten wollen, machten indeſſen dem Zögern des Königs von Neapel auch ein Ende. Der Friede wurde (am 10 Oktober) zu Paris abgeſchloſſen, und zwar auf folgende Bedingungen.

Friedensſchluß *).

Im dritten Artikel macht ſich der König von Neapel verbindlich, die ſtrengſte Neu-

---

*) Poſſelt IV. S. 121.

tralität zu beobachten, nie mehr als vier Kriegsſchiffen der Krieg führenden Mächte, den Eingang in ſeine Häfen zu verſtatten, und alle Ausfuhr deſſen, was man Kontrebande nennt, zu verhüten.

In dem fünften und ſechsten Artikel wird die Zurückgabe alles Privat-Eigenthums und Auswechslung der Gefangenen, ſo wie

im ſiebenten die Freylaſſung aller wegen politiſcher Meynungen verhafteten Franzoſen beſchloſſen.

In dem achten verſpricht der König ſtrenge Unterſuchung und Beſtrafung des (im Jahre 1793) verübten Raubes der Papiere des franzöſiſchen Geſandten zu verfügen;

und in dem zehnten den Franzoſen diejenige Religions-Freyheit zu geſtatten, welche die Nicht-Katholiken der begünſtigſten Nationen genießen.

In dem eilften wird des Handels wegen vorläufige Verabredung getroffen, und

im zwölften dieſer Friede auch über die bataviſche Republik ausgedehnt.

VIII.

Waffenſtillſtand und Friede mit dem Papſte.

Nachdem der Waffenſtillſtand mit dem Könige von Neapel abgeſchloſſen war, ſah ſich auch der Papſt genöthigt, unter ſpaniſcher Vermittlung, auf dieſe Weiſe Rettung und Sicherheit zu ſuchen. Da bereits franzöſiſche Truppen in ſeinen Staaten ſich befanden, ſo mußte er ihn theuer genug erkaufen. Nur unter folgenden Bedingungen gedieh er zu Bologna (am 25 Junius) zum Abſchluſſe.

I.

Waffenſtillſtands-Vertrag *).

Der Papſt ſoll ſobald als möglich einen Bevollmächtigten nach Paris ſchicken, um eine

*) Poſſelt 1796. III. S. 238.

hinlängliche Genugthuung, wegen Beleidigung und Verluſt, welche die Franzoſen in ſeinen Staaten erlitten haben, beſonders aber wegen der Ermordung Boſſeville's anzubieten;

alle wegen politiſcher Meynungen gefangen gehaltene Perſonen in Freyheit ſetzen, und ihnen ihr Vermögen zurückgeben laſſen; ſeine Seehäfen den Feinden der franzöſiſchen Republik verſchloſſen, und ihren Schiffen offen halten;

der franzöſiſchen Armee noch ferner Bologna und Ferarra laſſen;

die Citadelle von Ankona mit allem Zubehör binnen ſechs Tagen übergeben;

der franzöſiſchen Regierung hundert Gemählde, Statuen u. ſ. w. (beſonders die Büſte des Junius Brutus von Bronce und des M. Brutus von Marmor) ingleichen fünf hundert Manuſcripte; beydes nach der Beſtimmung franzöſiſcher dazu zu ernennender Commiſſarien, abgeben; und

ein und zwanzig Millionen — nämlich

funfzehn und eine halbe Million in baarem Gelde und Gold- oder Silber-Stangen, und das übrige an Lebensmitteln u. ſ. w. — zahlen, wovon die in Bologna, Ferrara und Faenza nicht abgezogen werden dürſen;

endlich den franzöſiſchen Truppen, ſo es verlangt wird, den Durchzug zu geſtatten.

2.

Friedensſchluß *).

Im Anfange des folgenden Jahres (1. Februar 1797.) wird dieſer Waffenſtillſtand von dem franzöſiſchen Feldherren förmlich aufgekündigt **), weil der Papſt die Bedingungen deſſelben nicht erfüllt, auch andere — nahmhaft gemachte Schritte gethan habe, woraus eine fortwährende feindliche Abſicht erhelle.

Indeſſen kam doch noch in dieſem Monathe zu Tolentino (am 19. Februar) ein Frie-

*) Poſſelt 1797. I. S. 201.

**) Poſſelt a. a. O. S. 203.

de zu Stande, in welchem man dem Papſte noch härtere Bedingungen, als in dem Waffenſtillſtande abpreßte. Er mußte ſich darin verbindlich machen

III. binnen fünf Tagen ſeine neu angeworbenen Truppen zu verabſchieden.

V. Den Franzoſen ferner alle Rechte und Vorzüge in Rom fort genießen und ihre Bothſchafter und Miniſter, wie die der angeſehnſten Mächte, zu behandeln;

VI. Allen ſeinen Rechten und Anſprüchen, auf Avignon und Venaiſſin;

VII. ingleichen Bologna, Ferrara und Romagna zu Gunſten der franzöſiſchen Republik völlig und unbedingt zu entſagen;

VIII. Ankona, mit allen Zubehörungen, bis zum Frieden auf dem feſten Lande, den Franzoſen zu überlaſſen und

IX. verſprechen, die, auf den der franzöſiſchen Republik abgetretenen, Gebieten haftenden, Titel von Herrſchaften Niemanden zu übertragen.

X. Dem Schatzmeiſter der franzöſiſchen Armee in Italien, funfzehn Millionen Liver, (zehn Millionen in baarem Gelde und fünf in Diamanten) als Abtrag der noch von den, in dem Waffenſtillſtande reſtirenden Zahlungen, von dem 5. März zu entrichten; und

XI. um den Reſt jenes Rückſtandes ein für alle Mal abzuthun, acht hundert Reiter-Pferde, mit Sattel und Zeug und acht hundert Zug-Pferde, Ochſen und Büffel, nebſt andern Erzeugniſſen des Kirchenſtaats, liefern;

XII. Außer dem ſoll er noch funfzehn Millionen (in baarem Gelde, oder Diamanten u. d. g.) und zwar zehn im Laufe des Monaths März und fünf in dem folgenden, zahlen;

XIII. Den, die Ueberlaſſung der Kunſtwerke betreffenden, Artikel des Waffenſtillſtandes auf das ſchleunigſte vollziehn;

XVIII. Durch ſeinen Miniſter in Paris den

Mord Boſſeville's förmlich mißbilligen und, innerhalb des laufenden Jahres drey mal hundert tauſend Liver zur Austheilung unter diejenigen, welche durch das Verbrechen gelitten haben, zahlen und

XIX. alle wegen politiſcher Meynungen verhaftete und

XX. alle Kriegsgefangene in Freyheit ſetzen laſſen.

XXI. Ueber dieß ſoll der Handel der Franzoſen mit den Römern, wie der der am meiſten begünſtigten Nationen, begünſtigt, und endlich ſoll

XXIII. die franzöſiſche Poſt und

XXIV. Kunſtſchule wie ehemals in Rom wieder hergeſtellt werden.

Dafür verſpricht die franzöſiſche Regierung dem Papſte

I. Friede und Freundſchaft und

XV. ſobald die erſten neun Millionen gezahlt seyn werden, die Räumung der Provinz

Macerate, mit Ausnahme von Ankona und Fano, mit ihren Gebieten;

XVI. nach Zahlung der fünf andern Millionen und Vollziehung der Artikel III. X. XI. XIII. die Räumung der Stadt Fano und des Herzogthums Urbino.

XXII. Auch in dieſen Frieden wird die bataviſche Repblik mit eingeſchloſſen.

IX.

Convention zwiſchen Frankreich und Genua.

Eine andere Wirkung der Siege Bonaparte's war dieſe Convention welche (am 9. Oktober) zu Paris abgeſchloſſen wurde und, den wichtigſten Beſtimmungen nach, feſtſetzt:

Daß Genua den Engländern ſeine Rheden und Häfen verſchließen;

den engliſchen Schiffen keine Munition u. ſ. w. zukommen laſſen und Anſtalten zur

Sicherung ſeiner Rheden und Häfen treffen ſolle.

Frankreich erbietet ſich, nöthigen Falls, Truppen dazu zu liefern;

im Fall der König von England Genua den Krieg erklären ſollte, die Republik zu ſchützen, ſie in den allgemeinen Frieden mit einſchließen zu laſſen und ihr Schaden-Erſatz zu verſchaffen, auch zu bewirken, daß ſich der König von Spanien und die bataviſche Republik, zu dieſem Zwecke mit ihr vereinigen.

Nöthigen Falls will ſie ihr auch Kriegs-Schiffe bewilligen; ihre Fürſprache, für Erhaltung der Integrität ihres Gebiets und einen Frieden, mit den barbariſchen Mächten; auch ſie von den Feudal-Anſprüchen des Kaiſers befreyen, anwenden.

Die Republik Genua verpflichtet ſich dagegen wieder:

Die Proceſſe, die, wegen Reden und Schriften über die franzöſiſche Revolution, an-

hängig gemacht worden ſind, niederzuſchlagen und die Verfolgten in ihre Rechte wieder einzuſetzen;

zwey Millionen Liver zu zahlen und

ihr zwey andere Millionen, ohne Intereſſen, zu leihen *).

X.

Friedens- und Neutralitäts-Verträge einiger deutſcher Fürſten und Stände mit der franzöſiſchen Republik.

I.

Friede mit dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel **).

Dieſer ſchloß ſich zunächſt an den Basler Frieden an. Er wurde (am 28. Auguſt 1795), eben daſelbſt unterzeichnet.

*) Poſſelt. IV. S. 324.

**) Poſſelt 1795. II. S. 301.

Der Landgraf überließ in demſelben die Feſtung Rheinfels, mit dem auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen Theile der Grafſchaft Katzenellenbogen, bis zum Abſchluß des allgemeinen Friedens, den Franzoſen und erklärte die Subſidien-Verträge mit Großbritannien für aufgehoben und annullirt.

Das Schrecken und die Gefahr, welche die franzöſiſchen Waffen im folgenden Jahre abermals nach Deutſchland übertrugen und die Hülf- und Schutzloſigkeit, der ſich die am meiſten exponirte Fürſten und Stände hingegeben ſahn, beſtimmte ſie, ſo ſchnell als möglich Waffenſtillſtand und Neutralität und Frieden, ohne Vermittlung und Zuſtimmung des Reichs, für ſich allein, um jeden ihnen vorgeſchriebenen, wenn auch faſt unerſchwinglichen, Preis, zu erkaufen.

2.

Waffenſtillſtand mit Wirtemberg *).

Dieſer wurde (am 17. Julius 1796.) zu Baden von dem General Moreau unterzeichnet. Der Herzog von Wirtemberg verſprach darin dem Zahlmeiſter der Rhein- und Moſel-Armee vier Millionen Liver — die drey erſten in drey Terminen, von zehn zu zehn Tagen und die letzte, binnen zwey Monathen — zu zahlen; außerdem noch eine in einer beſondern Uebereinkunft zu beſtimmende, Summe an Lebensmitteln und andern Gegenſtänden zu liefern;

auch bey den Durchmärſchen der franzöſiſchen Truppen ihnen das Nöthige an Getraide, Heu ꝛc. verabfolgen zu laſſen; deren Ertrag an der Contribution, oder den erwähnten Natural-Lieferungen abgerechnet werden ſoll.

*) Poſſelt. 1796. III. S. 230.

3.

Waffenſtillſtand mit Baden *)

In dieſem zu Stutgard (am 15. Jul.) abgeſchloſſenen Vertrage erhielt der Landgraf von Baden Waffenſtillſtand gegen Zahlung von zwey Millionen Liver; die auf ähnliche Weiſe in vier Terminen geleiſtet werden ſollten und

die Lieferung von tauſend (ſechs hundert Zug- und vier hundert Reit-) Pferden und fünf hundert Ochſen, ingleichen fünf und zwanzig tauſend Centner Getraide, zwölf tauſend Säcke Hafer und funfzig tauſend Centner Heu; endlich fünf und zwanzig tauſend Paar Schuh.

Beyde erhielten die Vergünſtigung, Bevollmächtigte nach Paris zu ſenden, um mit dem Direktorio den Frieden zu unterhandeln.

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 232.

4.

Waffenſtillſtand mit dem ſchwäbiſchen Kreiſe *).

Dem Beyſpiele dieſer beyden folgten nun (am 27 Julius) die geſammten Stände des ſchwäbiſchen Kreiſes (mit Ausnahme obiger) als Korporation. Sie verſprachen, für den Waffenſtillſtand zwölf Millionen Liver, in baarem Gelde, in acht Terminen, zu zahlen und zu liefern:

acht tauſend Pferde; wovon zwey tauſend allenfalls mit Gelde, das Stück zu vier hundert Liver, kompenſirt werden können, ferner:

fünf tauſend Stück Ochſen, hundert und funfzig tauſend Centner Brodkorn, hundert tauſend Säcke Hafer, hundert und funfzig tauſend Centner Heu und hundert tauſend Paar Schuh.

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 234.

Außerdem ſollen die Stifter Kempten, Buchau, Linden, die ganze Prälaten-Bank, mit Inbegriff aller, im ſchwäbiſchen Kreiſe belegener, Abteyen und Gemeinheiten, ſieben Millionen zahlen, von denen die Hälfte binnen ſechs Dekaden entrichtet werden muß.

5.

Waffenſtillſtand mit dem ober-ſächſiſchen Kreiſe *).

Der ober-ſächſiſche Kreis erhielt den Waffenſtillſtand, (am 13 Auguſt) hauptſächlich durch die Unterhandlung des Kurfürſten von Sachſen, ohne alle Aufopferungen.

Nicht ſo wohlfeil und ehrenvoll wurde

*) Poſſelt III. S. 335.

6.

Der Waffenſtillſtand mit dem fränkiſchen Kreiſe.

(am 7 Auguſt) für die Theilnehmer zu Stande gebracht. Er mußte ſich verbindlich machen, ſechs Millionen in baarem Gelde zu zahlen, außerdem zwey tauſend Pferde und an anderweitigen Naturalien für zwey Millionen Liver, zu liefern.

7.

Friede mit Wirtemberg *).

Die in Paris angeknüpfte Unterhandlungen mußten bald zu dem beabſichteten Zweck gedeihen; da der eine Theil nur vorſchreiben durfte und der andere nur bewilligen konnte.

Der Friede mit Wirtemberg wurde zuerſt (am 7 Auguſt) unterzeichnet.

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 342.

Der Herzog verſprach darin, ſich von der Koalition zu trennen und den franzöſiſchen Truppen freyen Durchzug zu geſtatten.

Er trat Mömpelgard, und ſeine übrigen Beſitzungen, auf dem rechten Rhein-Ufer, an Frankreich ab;

gab ſein Wort, den Ausgewanderten und deportirten Prieſtern in ſeinen Staaten keinen Aufenthalt zu geſtatten und

die Handels-Verhältniſſe, bis zu einem abzuſchließenden Handels-Vertrage, wieder auf den Fuß, wie ſie vor dem Kriege waren, herzuſtellen u. ſ. w.

Auch in dieſen Frieden wird die bataviſche Republik mit begriffen.

8.

Friede mit Baden *).

In dem (am 22 Auguſt 1796) mit dem Markgrafen von Baden abgeſchloſſenen Frieden

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 345.

tritt dieſer der franzöſiſchen Republik alle ſeine Beſitzungen, auf dem linken Rhein-Ufer;

ferner die zwey Drittheile der, im vormahligen Elſas gelegenen Landſchaft Lutzenhauſen;

alle ihm bisher zugehörigen Rhein-Inſeln, mit allen daran haftenden Rechten, ab;

auch räumt er, an dem rechten Rhein-Ufer, noch einen Raum, von ſechs und dreyßig Schuh ein, zum Wege für das Schiffziehen.

Die Rhein-Schifffahrt ſoll, für die Bürger und Unterthanen beyder Kontrahenten, frey ſeyn.

Alle Zölle auf dem Rheine zwiſchen beyden Staaten ſind abgeſchaft und ſollen keine wieder angelegt werden.

Die übrigen wichtigſten Beſtimmungen dieſes, ſind dem des vorigen, im weſentlichen, völlig gleich.

9.

Waffenſtillſtand mit Bayern *)

Am 7 September dieſes Jahrs, nachdem Moreau in das Herz ſeiner Staaten eingedrungen war, ſchloß auch der Kurfürſt von Bayern einen Waffenſtillſtand ab; in welchem er

ſein Kontingent von der Reichs-Armee zurückzuziehn;

zehn Millionen Liver zu zahlen und drey hundert ſchöne Reitpferde, ſechs hundert Pferde für die Cavallerie, neun hundert für Dragoner und funfzehn hundert Zugpferde; (welche er ſämmtlich, die erſten drey hundert ausgenommen, das Stück mit fünf hundert Liver erſetzen kann;) ferner zwey mal hundert tauſend Centner Getraide, hundert tauſend Säcke Hafer, zwey mal hundert tauſend Centner Heu,

*) Poſſelt a. a. O. IV. S. 118.

hundert tauſend Paar Schuh, zehn tauſend Paar, theils ganze, theils Halb-Stiefeln, dreyßig tauſend Ellen Officier-Tuch, zu liefern verſprach.

Im Betreff der Lieferungen wurde noch feſtgeſetzt, daß, dafern ſich die franzöſiſche Armee ſo weit entfernen ſollte, daß ſie von den Lieferungen, in Natura, nicht mehr Gebrauch machen könnte, ſie berechtigt ſeyn ſollte, Geld dafür zu verlangen.

XI.

Friede von Campo Formio.

Bonaparte's Kühnheit und — Glück, die nie getrennt waren, ließen ihn nun auch von dem Kaiſer in den Staaten deſſelben, zunächſt einen Waffenſtillſtand erzwingen; unter Verhältniſſen und Umſtänden, die es wahrſcheinlich machen, daß er für ihn noch wahres einziges Rettungsmittel ſeines Heers und ſei-

nes Ruhms war, als der Kaiſer ihn für das einzige Rettungsmittel ſeiner Staaten und ſeiner Krone darin erkannte.

Am 7 April 1797. trafen zwey öſtreichſche Bevollmächtigte, bey dem franzöſiſchen Ober-General zu Judenbung ein, mit dem Antrage, einen Frieden zu unterhandeln und einen Waffenſtillſtand vorläufig auf zehn Tage abzuſchließen.

Dieſer doppelte Antrag wurde bewilligt. Unter Vermittlung des neapolitaniſchen Geſandten, Marquis de Gallo, brachte der öſtreichſche Bevollmächtigte General Meerveld zu Leoben (am 18 April) die Friedens-Präliminarien zum Abſchluß.

I.

Leobner Friedens-Präliminarien.

Dieſe Präliminarien kündigte das franzöſiſche Vollziehungs-Direktorium (in einer

Bothſchaft vom 30 April) den beyden Geſetz gebenden Räthen dahin an *).

daß die Grundlage der vorläufigen Zuſagen wären:

Der Kaiſer und König thue Verzicht auf Belgien;

die Grenzen von Frankreich würden von ihm ſo anerkannt, wie ſie durch die Geſetze der Republik dekretirt wären,

er bewillige die Errichtung und Unabhängigkeit einer Republik in der Lombardey.

Ueber dieß wurde feſtgeſetzt, daß vom Tage der Unterzeichnung an, auch alle Feindſeligkeiten zwiſchen dem deutſchen Reiche und der Republik aufhören ſollten.

Auch ſoll die Integrität des deutſchen Reichs, von kaiſerlicher Reite zur Bedingung gemacht, und von franzöſiſcher Seite zugeſtanden ſeyn.

---

*) Poſſelt 1797. II. S. 229.

2.

Unterhandlung des Definitiv-Friedens.

Der Abſchluß des Definitiv-Friedens verzögerte ſich länger, als man nach dem ſchnellern Abſchluſſe der Präliminarien hätte erwarten ſollen. Beyde Theile — das heißt die obern Behörden — ſchienen mit den vorläufigen Bedingungen nicht recht zufrieden zu ſeyn und daher Bedenken zu tragen, ſie zur Grundlage eines Friedens zu machen.

Die Unterhandlungen wurden zwar zu Udine, dann abwechſelnd hier und zu Paſſeriano, der Reſidenz des franzöſiſchen Feldherren, unter neapolitaniſcher Vermittlung fortgeſetzt, lieferten aber nicht eher ein Reſultat, als nachdem ſich weſentliche Veränderungen in den Verhältniſſen ereignet hatten.

Der Kaiſer übertrug nun die hauptſächliche Leitung dieſes Geſchäfts dem Grafen von Cobenzl, der ſich auch demſelben mit Eifer unterzog. Indeſſen fanden ſich noch große und

mannichfaltige Schwierigkeiten, die jedoch endlich (am 17 Oktober) des Abends völlig beſeitigt, und worauf denn der Friede zu Campo Formio, einem adelichen Gute und Schloſſe in der Nähe von Udine, unterzeichnet wurde.

3.

Inhalt des Definitiv-Friedens *).

I. Friede, Freundſchaft und vollkommenſtes Einverſtändniß.

II. Aufhebung des Beſchlags auf alles Privat-Eigenthum gegenſeitiger Bürger und Unterthanen, welche Verabredung auch in Anſehung der cisalpiniſchen Republik für gültig erklärt wird.

III. Der Kaiſer entſagt zu Gunſten der franzöſiſchen Republik, allen ſeinen Rechten und Anſprüchen, auf die ehemaligen öſtreichſchen Niederlande; und die franzöſiſche Republik

*) Poſſelt a. a. O. IV. S. 139.

wird dieſelben auf immer mit voller Oberherrlichkeit und Eigenthum beſitzen.

IV. Alle auf dem Boden derſelben haftenden, völlig legitimen Schulden fallen der franzöſiſchen Republik zur Laſt. Nach eingereichtem Verzeichniſſe derſelben, wird man bey der Auswechslung der Ratifikationen über die nöthigen Erklärungen und Zuſätze dieſes Artikels, übereinkommen.

V. Die franzöſiſche Republik ſoll die ehemals venetianiſchen Inſeln in der Levante, Corſu, Zante u. ſ. w. und die übrigen davon abhängigen Inſeln, ſo wie überhaupt alle ehemals venetianiſchen Niederlaſſungen in Albanien, die unterhalb dem Meerbuſen von Lodrino liegen, mit völliger Landeshoheit erhalten.

VI. Der Kaiſer erhält, mit eben dieſem Rechte, Iſtrien, Dalmatien, die ehemahls venetianiſchen Inſeln im adriatiſchen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die Län-

der, welche zwiſchen ſeinen Erbſtaaten, dem adriatiſchen Meere und einer Linie gelegen ſind, die von Tirol an, dem Waldſtrome vorwärts Gardola und dem Garda-See, bis nach Laciſa, folgen wird. Von da an ſoll eine militäriſche Linie, bis San Giacomo, die beyden Theilen gleich vortheilhaft iſt, gezogen werden. Von San Giacomo wird denn die Grenzlinie über die Etſch gezogen werden, und dem linken Ufer dieſes Fluſſes bis zur Mündung des weißen Kanals folgen, mit Umfaſſung des Theils von Porto Legnano, der auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes liegt; nebſt einem Bezirk, von drey tauſend Toiſen im Umfange, die Linie ſoll an dem linken Ufer des weißen Kanals, des Tartaro und des Kanals Poliſella, bis zu ſeinem Ausfluſſe, in dem Po und an dem linken Ufer des großen Po, bis an das Meer fortlaufen.

VII. Der Kaiſer thut Verzicht auf alle ſeine ehemahligen Beſitzungen, die jetzt einen Theil der cisalpiniſchen Republik ausmachen.

VIII. Er erkennet dieſe Republik als eine unabhängige Macht, an; in dem Umfange, wo ſie die ehemahlige öſtreichiſche Lombardey, die Provinzen Bergamo, Brescia, Crema, Mantua — Stadt, Feſtung und Landſchaft — Peſchiera, den Theil der ehemahligen venetianiſchen Staaten, welche der Kaiſer nicht erhält, das Modeniſche, Maſſa und Carrara und die drey Legationen Balogna, Ferarra im Romagna in ſich begreift.

IX. Aufhebung des Beſchlags auf alles Privat-Eigenthum und Freyheit auszuwandern, in den, im vorigen Artikel abgetretenen Ländern; letzteres unter Bedingung einer Erklärung hierüber, binnen drey Monathen und mit Begünſtigung einer Friſt, zum Verkauf, u. ſ. w. ihres Eigenthums, auf drey Jahre.

X. Die abgetretenen und erworbenen Länder bringen dem, welchem ſie zufallen, alle auf ihnen hypotheticirten Schulden mit.

XI. Die Schifffahrt auf den Grenzflüſſen ſoll frey ſeyn und mit keinem Zoll beläſtigt werden können; welches jedoch die zur Sicherheit der Feſtung Porto Legano nöthigen Vorſichts-Maßregeln nicht ausſchließt.

XII. Alle in den ehemahligen venetianiſchen Staaten, zum Unterhalte der deutſchen oder franzöſiſchen Armeen, vorgenommene öffentliche Veräußerungen, ſo wie andere eingegangene Verbindlichkeiten, ſollen gültig und beſtätigt ſeyn;

XIII. Die Archive und andere wichtige Papiere ſollen ausgeliefert werden.

XIV. Beyde Theile verpflichten ſich auf das feyerlichſte, zur Erhaltung der Ruhe in ihren beyderſeitigen Staaten beyzutragen.

XV. Die Handels-Verhältniſſe ſollen bis zum Abſchluſſe eines Handels-Vertrags

in dem Zuſtande vor dem Kriege hergeſtellt werden.

XVI. Es ſoll keine gerichtliche Verfolgung oder Kränkung, wegen politiſcher Meinungen, oder bürgerlicher, militäriſcher, oder kaufmänniſcher Handlungen Statt haben.

XVII. Der Kaiſer ſoll in keinem ſeiner Häfen mehr als ſechs bewafnete Kriegsſchiffe, der Krieg führenden Nationen, aufnehmen dürfen.

XVIII. Er ſoll dem Herzoge von Modena, das Breisgau, als Entſchädigung für deſſen italiäniſche Staaten, überlaſſen.

XIX. Die liegenden Gründe der Erzherzoginn Chriſtine in den Niederlanden, und des Erzherzogs Ferdinand in dem Territor der neuen cisalpiniſchen Republik, ſollen ihnen zurückgegeben werden; unter der Bedingung, daß ſie dieſelben, binnen drey Jahren verkaufen.

XX. Zu Raſtadt ſoll ein Congreß, zur Unterhandlung des Friedens mit dem deutſchen

Reiche, gehalten werden und innerhalb einem Monathe, nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, ſeinen Anfang nehmen.

XXI. Alle Kriegs-Gefangene, oder Geißeln ſollen binnen vierzehn Tagen in Freyheit geſetzt werden;

XXII. Alle Kontributionen und andere Kriegslaſten aufhören.

XXIII. In Rückſicht der Etikette und des Ranges ſoll eben das Ceremoniel, wie vor dem Kriege beobachtet werden; und in Rückſicht der cisalpiniſchen das, was ehemahls mit Venedig Statt hatte, zum Muſter dienen.

XXIV. Die bataviſche Republik wird auch in dieſen Friedensſchluß eingeſchloſſen;

XXV und der Termin der zu Raſtadt auszuwechſelnden Ratifikation auf dreyßig Tage beſtimmt.

4.

Geheime Artikel *).

Dieſem Friedensſchluſſe waren auch mehrere geheime Artikel beygefügt, welche theils durch die Wichtigkeit ihres Inhalts, theils durch ihre Beziehung auf manche nachfolgende Ereigniſſe, eine beſondere Merkwürdigkeit haben.

In denſelben verſpricht der Kaiſer ſeine Zuſtimmung und Verwendung, bey dem Frieden des deutſchen Reichs, zu der Abtretung des linken Rhein-Ufers; nach einer Linie, die von der ſchweizeriſchen Grenze, unter Baſel beginnt, denn bis an den Ausfluß der Natte, oberhalb Andernach fortgeht, die Brückenſchanze von Mannheim, auf dem linken Rhein-Ufer, die Stadt und Feſtung Mainz, die beyden Ufer der Natte, von ihrem Ausfluſſe bis zu ihrem Urſprunge, bey Bruch, mit in ſich begreift; von hier durch

*) Allg. Amtsblatt. 1802. VI, S. 284.

Sencherode und Vorley bis nach Kerden und weiter nach Ludersdorf, Blankenheim, Marmagen, Hall, Gemünd, auf dem Umfange dieſer Gemeinden, an den beyden Ufern der Olff, bis zu ihrem Ausfluſſe in die Roer, ſodann längſt dem Ufer dieſes Fluſſes hinab um die Orte und Gebiete Grimbach, Nideggen, Düren und Jülich, ſo wie die übrigen Ortſchaften, an den Ufern dieſes Fluſſes, bis nach Limnich, ſich hinzieht und dann durch Haffern und Kalans-Dalen, Pogelermend und die übrigen, in dieſer Richtung befindlichen Orte, bis nach Venlo, geht; welche Stadt ſie, mit ihrem Gebiete, umfaßt.

Sollte, der Verwendung des Kaiſers ohnerachtet, das D. R. in dieſe Abtretung nicht einwilligen wollen, ſo verſpricht er nicht mehr als ſein Kontingent, das jedoch in keine Feſtung gelegt werden ſoll, zur Reichs-Armee zu liefern; ohne daß dadurch dem eben wieder hergeſtellten Frieden und der Freund-

ſchaft mit der franzöſiſchen Republik Eintrag geſchehen ſolle.

Eben ſo wird ſich der Kaiſer, bey der Unterhandlung des Reichs⸗Friedens, dahin verwenden, daß die Rhein⸗Fahrt, von Hüningen, bis dahin, wo der Rhein die holländiſche Grenze erreicht, für beyde angrenzende Staaten völlig frey werde, und daß die Gebiets⸗Beſitzer an der Moſel nie und unter keinem Vorwande, ſich der freyen Schiffahrt und dem Auslaufen der Schiffe ꝛc. aus der Moſel, in den Rhein, widerſetzen können; daß endlich die franzöſiſche Republik die freye Schiffahrt auf der Maas erhalte und die Zölle und andere Abgaben, von Venloo, bis an das Holländiſche, abgeſchaft werden.

Der Kaiſer entſagt der Grafſchaft Falkenſtein, mit ihrem Zubehör.

Die von dem Kaiſer bewilligten Abtretungen von ſeinen Staaten ſollen erſt dann in Wirkſamkeit gehen, wenn die kaiſerlichen

Truppen die dafür zum Erſatz erhaltenen Länder in Beſitz nehmen werden.

Die franzöſiſche Republik wird ſich dahin verwenden, daß der Kaiſer Salzburg und den zwiſchen der Inn und Salza und Tirol gelegenen Theil des baierſchen Kreiſes erhalte; jedoch mit Ausſchluß der Stadt Waſſerburg, und eines Umkreiſes von drey tauſend Ruthen.

Der Kaiſer wird bey dem Reichs-Frieden, der franzöſiſchen Republik das Frikthal und alles, was ihm auf dem linken Rhein-Ufer zwiſchen Zurzach und Baſel gehört, unter Vorbehalt einer verhältnißmäßigen Entſchädigung in Deutſchland, abtreten, und die franzöſiſche Republik wird dieſe Lande, vermittelſt einer beſondern Uebereinkunft mit der Schweizer Republik dieſer abtreten.

Ueberhaupt wird feſtgeſetzt, daß für den Zuwachs, welchen Frankreich durch den Reichs-Frieden bekommen dürfte, der Kaiſer ein Aequi-

valent erhalten ſolle. Und ſollte im entgegengeſetzten Falle, der Kaiſer einen Zuwachs zu ſeinen Staaten erhalten, ſo wird der franzöſiſchen Republik ebenfalls ein Aequivalent zugeſtanden.

Der Statthalter von Holland ſoll eine Entſchädigung an Beſitzungen erhalten, die aber weder in der Nähe der kaiſerlichen Staaten, noch in dem Innern der bataviſchen Republik ſeyn dürfen.

Da die franzöſiſche Republik ſich bereit bezeigt, dem Könige von Preußen ſeine Beſitzungen auf dem linken Rhein-Ufer, zurückzugeben, ſo geben ſich beyde kontrahirenden Mächte dahin ihr Wort, daß von einem neuen Länder-Zuwachſe dieſes Monarchen, gar die Rede nicht ſeyn könne.

XII.

Friedens- und Freundſchafts-Bündniß zwiſchen dem Könige von Portugal und der franzöſiſchen Republik *).

Dieſer Friedensſchluß war bereits (am 10 Auguſt 1797) zu Paris zum Abſchluſſe gediehen, und in demſelben, außer Frieden und Beendigung der Feindſeligkeiten beſtimmt worden:

III. daß alle gemachten Eroberungen in allen Welttheilen ohne Erſatz zurück gegeben,

IV. von Portugal die genaueſte Neutralität beobachtet,

V. und nur ſechs Kriegsſchiffe, und gar keine Priſen und Korſaren, außer beym Sturme, in ſeinen Häfen aufgenommen werden ſollen; wozu ſich die franzöſiſche Republik gegenſeitig ebenfalls verbindet.

VII. Die Grenze zwiſchen dem franzöſiſchen

---

*) Poſſelt 1797. III. S. 276.

und portugiſiſchen Guiana ſoll der Fluß, den die Portugieſen Calmenc, die Franzoſen Vincent Pinſon nennen, machen. Vom Urſprunge dieſes Fluſſes, ſoll eine Linie gegen Weſten, bis an den Rio Blanco gezogen werden.

VI. Alles auf der Nordſeite dieſer Linie ſoll Frankreich, und auf der Südſeite derſelber, Portugal gehören.

VIII. Frankreich gehören auch die Mündungen und der Lauf des erwähnten Grenz-Fluſſes;

IX. doch haben die portugieſiſchen, an demſelben wohnhaften Unterthanen, die freye Schiff-fahrt auf demſelben.

XIII. Die franzöſiſchen Bothſchafter in Portugal, ſollen hier denſelben Rang u. ſ. w. in Portugal haben, den ſie vor dem Kriege hatten.

XIV. Alle zu dem Hauſe der franzöſiſchen Bothſchafter gehörigen Perſonen genießen in Portugal, in Hinſicht auf Gottesdienſt

mit den am meiſten begünſtigten Nationen gleiche Freyheit.

XV. Die Gefangenen werden ausgewechſelt; die Kranken und Verwundeten aber, bis zu ihrer Geneſung zurück behalten und verpflegt.

XVI. Die bataviſche Republik wird auch in dieſem Frieden mit inbegriffen.

Die übrigen Artikel deſſelben betreffen den Handel und die Schifffahrt; eine nähere Anzeige des Inhalts derſelben würde hier am unrechten Orte ſeyn.

XIII.

Kurze Andeutung der verunglückten Friedens-Unterhandlungen.

Schon gegen das Ende des Jahrs 1794. wurde in dem National-Convente, da zuerſt die Rede vom Frieden war, beſchloſſen, nicht im allgemeinen, ſondern mit jedem ſeiner Feinde beſonders zu unterhandeln und abzuſchließen. Dieſem Syſtem war er bisher und zwar

wie wir geſehn haben, mit dem wirkſamſten Erfolge, getreu geblieben. Die franzöſiſche Republik hatte ſich, nach der Unterzeichnung der Leobner Präliminarien aller ihrer thätigen Feinde, bis auf England und das deutſche Reich entledigt.

Für das letztere wurden in dem Frieden von Campo Formio, wie aus obigem erhellt, die Bedingungen ſo vorſchriftmäßig feſtgeſetzt, daß nur noch die Formalität eines Congreſſes übrig zu ſeyn ſchien, um auch auf dieſer Seite, die friedlichen Verhältniſſe, ganz nach den Abſichten und Vortheilen der franzöſiſchen Machthaber wieder herzuſtellen. Und auch England hatte nach dem Abſchluſſe der Leobner Präliminarien wie es ſchien, ſo aufrichtig zu dem Frieden die Hand geboten, daß die Franzoſen auch hier ohnſtreitig einen günſtigen Erfolg erwarten zu können glaubten.

I.

Congreſs zu Ryſſel *).

Nach einem Antrage des brittiſchen Kabinets, wurde zu Ryſſel, oder Lille ein Congreſs angeſetzt, der auch, im Anfange des Julius 1797 eröfnet wurde und bis in die Mitte des Septembers fortdauerte.

Da dieſe, übrigens höchſt merkwürdigen und diplomatiſch intereſſanten Unterhandlungen kein Reſultat geliefert haben, ſo begnügen wir uns hier auch nur im allgemeinen zu erwähnen: daſs gegenſeitig Friedens-Projekte vorgelegt wurden, die aber auf keiner Seite Eingang fanden; daſs der engliſche Bevollmächtigte, Lord Malmesbury, ein Zögerungs-Syſtem entwickelte, was mit gleichen Maſsregeln, von der franzöſiſchen Regierung, erwiedert wurde und daſs endlich, nach der bekannten Revolution vom 18 Fruktidor, der

*) Poſſelt 1797. VI. S. 215.

Congreß (am 16 September) durch die, dem engliſchen Bevollmächtigten zugefertigte Weiſung, binnen vier und zwanzig Stunden Lille zu verlaſſen, und von England in Perſon die nöthigen Inſtruktionen zu hohlen, plötzlich unterbrochen, und da der Bevollmächtigte nicht zurückkehrte, völlig aufgehoben wurde.

2.

Raſtadter Congreß.

Indeſſen hatte der Kaiſer dem deutſchen Reiche den Abſchluß der Präliminarien mit Frankreich anzeigen und die Verſicherung hinzuſetzen laſſen: daß er die Integrität des Reichs und ſeiner Verfaſſung, zur Baſis des künftigen Friedens legen, keine eigenen Vortheile dabey ſuchen und von dieſem Grundſätze auch in der Folge nicht abgehn werde.

Nach dem Abſchluſſe des Friedens von Campo Formio nahm nun auch der Congreß

zu Raſtadt, nachdem ſich, im November, nach und nach die zahlreichen Unterhändler verſammelt hatten, und am 1 Dezember, von Bonaparte und dem Grafen Cobenzl, die Ratifikationen des Friedens von Campo Formio ausgewechſelt waren, am 9 Dezember ſeinen Anfang.

Gleich Anfangs fanden die franzöſiſchen Bevollmächtigten bey der Unzulänglichkeit der Vollmachten der Deputirten des deutſchen Reichs Anſtoß. In der Folge, da dieſes Hinderniß aus dem Wege geräumt war, drehten ſich die Unterhandlungen hauptſächlich um die geforderte Abtretung des linken Rhein-Ufers; bis dieſelbe, nach langem Sträuben, im Allgemeinen zu geſtanden wurde.

Die Beendigung dieſes Congreſſes iſt noch zu ſehr im friſchen Andenken, als daß es nöthig wäre, in einer ausführlichern Darſtellung,

daran zu erinnern. Eigene Schriften *) haben auch die zahlreichen, zur nähern Kenntniß dieſes höchſt merkwürdigen diplomatiſchen Ereigniſſes gehörigen Akten Stücke für Zeitgenoſſen und Nachwelt aufebwahrt.

Wir bemerken daher nur, daß, als der Congreß auf die bekannte ſchreckensvolle Weiſe auseinander geſprengt wurde, in dem ſüdlichen Deutſchland, rings um den Congreß-Ort her, ſchon wieder die Kriegsflamme hoch aufloderte; ſo daß bekanntlich die franzöſiſchen Bevollmächtigten größten Theils ſchauderhafte Opfer derſelben wurden, und die übrigen kaum noch Gelegenheit zu ihrer perſönlichen Rettung fanden.

---

*) M. S. die geheime Geſchichte des Congreſſes zu Raſtadt im Jahr 1797 und die gedoppelte vollſtändige Sammlung aller den Raſtadter Friedens-Congreß betreffenden Akten-Stücke.

V.

Ueberſicht der merkwürdigſten Bündniſſe zur Erneurung und Fortſetzung des Kriegs gegen Frankreich.

Aufs neue bildete ſich nun ein furchtbares Bündniß gegen Frankreich, das durch die thätige Theilnahme des Kaiſers von Rußland mehr als Erſatz zu haben ſchien, für die beharrliche Behauptung der Neutralität des Königs von Preußen, für ſich und das nördliche Deutſchland.

Eine höchſt merkwürdige und bisher unerhörte Erſcheinung war der Zutritt der Pforte zu der neuen Koalition gegen Frankreich. Sie brachte, wenn auch nur für eine Zeit lang,

eine Veränderung in den Verhältniſſen hervor; welche als ein ganz vorzüglich charakteriſtiſches Zeichen der Zeit, auch in der Geſchichte ſtets eine beſondere Auszeichnung verdient und erhalten wird.

Dieſe neue Koalition bildete ſich durch verſchiedene beſondere Bündniſſe, die größten Theils durch Englands und Rußlands Betriebſamkeit zu Stande gebracht wurden, die ſich alle Mühe gaben, ſie zu einer allgemeinen Verbindung, wo möglich aller europäiſchen Mächte gegen Frankreich auszubilden und zu erweitern.

Was uns hier die zunehmende Beengung des Raums davon anzumerken erlaubt, iſt folgendes.

I.
Bündniß zwiſchen Oeſtreich und Neapel *).

Gleichſam der Vorläufer der neuen Koalition, war das neue (am 19 May 1798) zu

*) Poſſelt 1799. III. S. 61.

Wien abgeſchloſſene Bündniß zwiſchen dem Kaiſer und dem Könige von Neapel.

In demſelben verbinden ſich beyde Kontrahenten „zu einer unauflöslichen Allianz, die bis zum Frieden auf dem feſten Lande und bis zur vollkommnen Herſtellung der allgemeinen Ruhe dauern ſolle“.

Der Kaiſer verpflichtete ſich, in ſeinen neuen Staaten in Italien, für dieſen Zweck wenigſtens ein Korps von ſechzig tauſend Mann zu unterhalten; wozu der König von Neapel, an den Grenzen ſeiner Staaten, die dem kaiſerlichen am nächſten liegen, wenigſtens dreyßig tauſend aufſtellen wird.

Letzterer verſpricht über dieß noch drey oder vier Fregatten, im adriatiſchen Meere, kreuzen zu laſſen.

Auf den Fall des Angriffes, wird eine Vermehrung der Truppen, für den Kaiſer auf wenigſtens achtzig- und für den König von Neapel auf vierzig tauſend beſchloſſen; auch vorläufig verabredet, daß ſich bey-

de vorzüglich durch Diverſionen einander unterſtützen ſollen; auch keinem Theile geſtattet iſt, für ſich allein einen Frieden zu ſchließen.

II.

Vertrag zwiſchen Rußland und Neapel *).

Beyde Kontrahenten verſprechen ſich, in dieſem Bündniſſe (am 29 November 1799.) ſich und ihre Bundesgenoſſen und Freunde „vor aller Gefahr zu verwahren, wie auch die zerſtörten Gewalten und Regierungen wieder herzuſtellen, und den rechtmäßigen Beſitzern, die, ihnen von den Franzoſen ungerechter Weiſe entriſſenen Staaten zurück zu geben.

Der Kaiſer ſagt dem Könige von Neapel noch beſonders für den gegenwärtigen Krieg, außer dem Schutz ſeiner, mit der türkiſchen vereinigten Flotte, noch ein Hülfskorps von

*) Poſſelt a. a. O. S. 64.

einem Bataillon Infanterie und zwey hundert Koſaken zu, welches der König von Neapel von Zara, in Dalmatien wird abholen, und während ſeines Aufenthalts in Italien, mit Lebensmitteln und Fourage verſehen laſſen.

Beyde kontrahirende Theile verpflichten ſich, ſo lange der Krieg dauert, keinen Waffenſtillſtand oder Frieden ohne Einwilligung oder Einſchließung des andern Theils, zu machen.

Das Verſprechen der Hülfstruppen beſchränkt ſich allein auf den Fall des gegenwärtigen Kriegs, wider die Franzoſen, und wird nur bis zur Wiederherſtellung des Friedens gültig ſeyn.

Dieſer Freundſchafts- und Allianz-Traktat wird acht Jahre dauern, und kann dann nöthigen Falls, erneuert werden.

III.

Bündniß zwiſchen Großbritannien und Neapel *).

Unter dem 1 Dezember 1798, traten dieſe beyden Mächte, in dieſe nähere Verbindung, um den Gefahren eines ungemeſſenen Ehrgeizes „feſte Schranken entgegen zu ſetzen, und in der Folge für die Vertheidigung und die Sicherheit ihrer Völker, wie auch für die Wiederkehr der ſittlichen und öffentlichen Ordnung in Italien Sorge zu tragen."

Deßhalb erneuern ſie den Vertrag vom Jahr 1793, und verbinden ſich zu einem beſondern Einverſtändniſſe über die See- und Kriegs-Operationen.

Sie garantiren ſich gegenſeitig ihre Staaten, und der König von Großbritannien macht ſich beſonders verbindlich, im mittländiſchen

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 69.

Meere, zur Sicherung der Staaten des Kö- nigs von Neapel eine Kriegsflotte von ent- ſchiedener Ueberlegenheit, im Verhältniß mit der feindlichen, zu unterhalten, unter der Be- dingung, daß der König beyder Sicilien der- ſelben alle ſeine Häfen offen halten, und die- ſelbe das Nöthige um die laufenden Preiſe zukommen laſſen wolle.

Dieſer verpflichtet ſich dagegen, zu der engliſchen Flotte vier Linienſchiffe, vier Fre- gatten und vier kleine Schiffe ſtoßen zu laſſen, auch nöthigen Falls eine größere Anzahl klei- ner Fahrzeuge an die Stelle dieſes Contingents und außerdem dem engliſchen Geſchwader zu ſeiner Rekrutirung eine Anzahl Matroſen bis zu drey tauſend, auf Rechnung des Kö- nigs von Großbritannien, zu liefern,

auch den franzöſiſchen Kriegs- oder Kauf- farthey-Schiffen ſeine Häfen zu verſchließen.

Beyde Theile verpflichten ſich gegenſeitig, beym künftigen Frieden, ſich alle anſtändige

Vortheile und Genugthuungen zu verſchaffen; und der König von Großbritannien macht ſich noch beſonders anheiſchig „eine vorzügliche Sorgfalt für das Intereſſe und die Sicherheit der Krone beyder Sicilien und der Ruhe und Wohlfahrt Italiens zu verwenden.“

IV.

Bündniß zwiſchen Neapel und der Pforte *).

Dieſer merkwürdige Vertrag iſt am 21 Januar 1799 zu Konſtantinopel unterzeichnet.

Beyde Kontrahenten verſprechen ſich darin, im gegenwärtigen Kriege, wider Frankreich, gemeinſchaftliche Sache zu machen; und, ohne den andern daran Antheil nehmen zu laſſen, weder Waffenſtillſtand, noch Frieden zu ſchließen.

*) Poſſelt a. a. O. S. 74.

Der Kaiſer der Osmanen verpflichtet ſich, wenn ſeine Hülfe von dem Könige von Neapel verlangt werden ſollte, ihm eine Korps von zehn tauſend Albaneſern zu ſenden, auch ein anſehnliches Geſchwader im adriatiſchen und mittländiſchen Meere zu dieſem Behuf zu unterhalten.

Für den Fall des Angriffs, ſagen ſich beyde Theile die Hülfe zu, welche mit ihren eigenen Umſtänden verträglich ſeyn wird; unter der Bedingung, daß der Theil, der einen Beyſtand fordert, auch die gelieferte Land- und See-Hülfs-Macht unterhalte.

Endlich verbindet ſich noch der Kaiſer der Osmanen, die Regierungen der Barbarey zu nöthigen, mit dem Könige von Neapel Frieden zu machen.

V.

Verträge zwiſchen Großbritannien und Rußland zu dem mehr erwähnten Zwecke.

1.

Proviſoriſcher Vertrag *).

Indeſſen war nun auch (am 29 Dezember 1798) ein vorläufiger Vertrag, zwiſchen dem Kaiſer von Rußland und dem Könige von Großbritannien zu Stande gekommen, der jedoch zunächſt ganz eigentlich und hauptſächlich auf die Theilnahme des Königs von Preußen, an der neuen Koalition berechnet war.

Beyde Kontrahenten hatten ſich, der Aeußerung der Einleitung nach einander zu keinem geringern Zwecke unterhandeln genähert, als „um Maßregeln zu verabreden, welche auf die wirkſamſte Weiſe beytragen könnten,

*) Poſſelt a. a. O. S. 77.

dem Glücke der franzöſiſchen Waffen und der Ausbreitung anarchiſcher Grundſätze Schranken zu ſetzen und einen dauerhaften Frieden, nebſt der Wiederherſtellung des Gleichgewichts von Europa zu Stande zu bringen; — ingleichen Frankreich, wo möglich in ſeine Grenzen, vor der Revolution, zurück zu drängen".

Deßhalb beſchloſſen ſie zunächſt, alle Mühe anzuwenden, um den König von Preußen, zu einem thätigen Antheile, an dieſem Kriege, zu bewegen.

Sobald der König in dieſe Maßregel gewilligt haben wird, iſt der Kaiſer aller Ruſſen bereit, ihm ein Heer von fünf und vierzig tauſend Mann zukommen zu laſſen.

Dieß Heer ſoll ſich in den Marſch ſetzen, ſobald die Kontrahenten von der, ihren Abſichten entſprechenden Entſchließung des Königs von Preußen verſichert ſeyn werden.

Der König von Großbritannien verpflichtet ſich, dieſe thätige Theilnahme dem Kaiſer wieder durch eine Geldhülfe zu erleichtern;

nämlich ihm, für die erſten und dringendſten Ausgaben, zwey hundert fünf und zwanzig tauſend Pfund St. und dann, monathlich, fünf und ſiebzig tauſend Pfund, Subſidien, dafern der Krieg ſo lange dauert, zwölf Monathe lang, zu zahlen.

Sollte der Krieg früher geendet werden; ſo zahlt der König von Großbritannien noch eine drey monathliche Subſidie, vorſchußweiſe.

Dafern ein Angriff ſeiner eigenen Staaten den Kaiſer nöthigen ſollte, ſeine Truppen in ſeine Staaten zurück zu ziehn, werden die Hülfsgelder bis auf den Tag bezahlt, an welchem ſie die ruſſiſche Grenze wieder betreten.

Im Betreff aller andern Ausgaben, für dieß Korps, wird der Kaiſer, mit dem Könige von Preußen, eine Uebereinkunft treffen und Großbritannien keinen weitern Antheil daran nehmen.

Dieſer Vertrag ſoll, als vorläufig, betrachtet werden und die Ausführung deſſelben

nicht eher Statt haben, als bis der König von Preußen zu der Entſchließung gebracht ſeyn wird, ſeine Macht gegen den gemeinſchaftlichen Feind zu wenden. Für den Fall, daß er dieß dennoch nicht thun ſollte, behalten ſich die Kontrahenten vor, andere, ihrem Zwecke entſprechende Maßregeln zu ergreifen.

2.

Deklaration derſelben beyden Mächte *).

Dieſe (unter dem 29 Jun. 1799) ausgeſtellte Deklaration verwandelte nun den proviſoriſchen in einen wirklichen Vertrag. Beyde kontrahirenden Mächte erklärten, „daß da die Bemühungen, den König von Preußen zur Vereinigung ſeiner Macht, mit der des ruſſiſchen Kaiſers zu bewegen, ohne Erfolg geweſen wären und dieſer Fürſt, bey ſeiner Anhänglichkeit an das Neutralitäts- Syſtem

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 82.

beharre", ſo hätten ſie beſchloſſen, das ganze Korps von fünf und vierzig tauſend Mann, welches Anfangs beſtimmt wurde, die feindlichen Demonſtrationen Preußens gegen Frankreich zu unterſtützen, gleichfalls gegen den gemeinſchaftlichen Feind, in welcher andern Gegend ſie es am vortheilhafteſten finden ſollten, zu gebrauchen.

3.

Convention zwiſchen Rußland und Großbritannien.

Dieſe Convention war ſchon einige Tage vorher (am 22 Jun.) abgeſchloſſen und hatte „die Vertreibung der Franzoſen aus den ſieben vereinigten Provinzen und die Befreyung dieſer von dem Joche, unter welchem ſie ſo lange geſeufzt hätten", zum Zwecke.

Der ruſſiſche Kaiſer verſprach ſiebzehn Batallion Infanterie, zwey Compagnien Artillerie, eine Compagnie Schanzgräber und

eine Schwadron Huſaren, in Allem ſiebzehn tauſend, fünf hundert, drey und neunzig Mann, zu einer Expedition nach Holland herzugeben; zu welchen dann der König von Großbritannien noch dreyzehn tauſend, oder wenigſtens acht tauſend Mann, wenn dieſe geringere Zahl hinlänglich ſeyn ſollte, hinzufügen wollte.

Die ruſſiſchen Truppen ſollen auf engliſchen, oder doch auf von England gedungenen Schiffen von Reval aus, übergeführt werden.

England verſpricht die Zahlung einer Subſidie auch für dieſe Truppen, und der Kaiſer behält ſich das Recht vor, ſeine Truppen zurück zu ziehn, wenn ſie nicht ordentlich bezahlt werden ſollten.

Für die erſten dringendſten Bedürfniſſe zahlt England acht und achtzig tauſend Pfund, in zwey Terminen und

dann jeden Monath, pränumerando, die Hälfte dieſer Summe, als Subſidie, welche

zu dem Solde und dem Unterhalte der Truppen beſtimmt iſt.

In dem Falle, wo der König von England ſelbſt, der Entfernung der Truppen von Rußland wegen, die Verpflegung übernehmen ſollte, wird der Betrag derſelben von den Subſidien abgezogen werden.

Der König von England macht ſich auch verbindlich, die nöthige Anzahl von Pferden für die Officiere zu liefern und ſie zu unterhalten.

Sollten, nach beendigter, oder verzögerter Unternehmung auf Holland, die Truppen nicht in ihre Häfen zurück kehren können; ſo wird England ſie aufnehmen, und beherbergen.

Die Koſten des Rückmarſches der Truppen in ihre Standquartiere in Rußland ſelbſt vergütet der König von England, mit einer zwey monathlichen Subſidien-Zahlung.

In den, dieſem Vertrage beygefügten Separat-Artikeln bewilligt der Kaiſer

von Rußland, für den Transport dieſer Truppen auch noch ſechs Linien-Schiffe, fünf Fregatten und zwey Transportſchiffe.

Dafür verſpricht England, ſo wie ſie den Hafen von Kronſtadt verlaſſen, acht und funfzig tauſend, neun hundert ſieben und zwanzig Pfund St. zu den Ausrüſtungs-Koſten und monathlich, neunzehn tauſend, ſechs hundert, zwey und vierzig, Subſidien, zu zahlen; auch für den Unterhalt der Schiffs-Mannſchaft zu ſorgen; endlich

nöthigen Falls dieſe Schiffe in ſeine Häfen aufzunehmen.

VI.

Bündniß zwiſchen Großbritannien und der Pforte *).

In dieſem (am 5 Januar 1799) zu Konſtantinopel, unterzeichneten Allianz-Traktate

*) Poſſelt a. a. O. S. 233.

verband ſich nun auch Großbritannien und die Pforte näher, zu dem gemeinſchaftlichen Zwecke.

Großbritannien trat darin dem zwiſchen Rußland und der Pforte bereits beſtehenden Bündniſſe bey.

Beyde Kontrahenten verſprechen ſich gegenſeitig in dem Kriege gegen die franzöſiſche Republik, gemeinſchaftliche Sache zu machen und keinen Antrag zum Frieden, oder zu einem Waffenſtillſtande anders, als mit gemeinſchaftlicher Uebereinkunft, anzunehmen;

ihre Kriegsmacht zur Vereitlung der Unternehmungen des Feindes, beſonders in Aegypten und zur Stöhrung ſeines Handels zu vereinigen.

Zu dieſem Zwecke verſpricht die Pforte wenigſtens hundert tauſend Mann und, nöthigen Falls, ihre ganze Heers-Macht operiren zu laſſen, und auch ihre Seemacht in Thätigkeit zu ſetzen; wogegen Großbritannien ſich zur Unterhaltung einer Flotte, in denſel-

den Meeren verbindlich macht, die der des Feindes gleich ſeyn ſoll.

Die Dauer dieſes Bündniſſes wird vorläufig auf acht Jahre feſtgeſetzt.

VII.

Vertrag zwiſchen Rußland und Portugal *).

Im Herbſte dieſes Jahrs (am 28 September) ſchloß Rußland auch noch eine nähere Verbindung mit Portugal ab.

Portugal verſprach darin Rußland, im Fall des Angriffs, fünf Linien-Schiffe und eine Fregatte und Rußland jenem hinwieder ſechs tauſend Mann Infanterie zu Hülfe zu ſenden.

Dafern Geld vorgezogen werden ſollte, ſo werden ſich beyde Kontrahenten gegenſeitig

---

*) Poſſelt a. a. O. IV. 238.

zwey hundert und funfzig tauſend Rubel jährlich zahlen.

Dieſer Beyſtand wird nur bey einem Angriffe in Europa geleiſtet,

Friede nur mit Vorwiſſen und Inbegriff des andern Theils abgeſchloſſen werden.

VIII.

Bündniß zwiſchen Rußland und Bayern *).

Der Kaiſer von Rußland garantirt in dieſem (am 1 Oktober), zu Gotſchina abgeſchloſſenen Vertrage, dem Kurfürſten von Bayern nicht nur ſeine Staaten, ſondern verpflichtet ſich noch ausdrücklich, ſich mit ſeiner ganzen Macht einer Abſonderung oder einem Austauſche, welchen der Kurfürſt nicht ſelbſt wollen mögte, zu widerſetzen; „indem er ſich vorgeſetzt habe, daß die deutſche Reichs-

*) Martens Supplement T. II. p. 252.

Verfaſſung aufrecht erhalten und, bey dem Frieden in ſtatum quo ante bellum wieder hergeſtellt werden ſolle.“

Er wird ſich bey dem Könige von Groß-britannien dahin verwenden, daß dieſer den Kurfürſten Subſidien für zwanzig tauſend Mann zahle, die denn zur Diſpoſition des Königs von England ſeyn, und mit der nach Deutſch-land zu ſendenden ruſſiſchen Armee, in Ver-bindung geſetzt werden ſollen.

Außerdem wird der Kurfürſt auch noch ein Contingent zur Reichs-Armee ſtellen.

IX.

Subſidien-Verträge Großbritanniens mit Bayern und Wirtemberg.

1.

Subſidien-Vertrag zwiſchen Großbritan-nien und dem Kurfürſten von Bayern *).

Dieſer Subſidien-Traktat wurde zwar (am 16 März 1800) zu München abgeſchloſ-

*) Martens. l. c. p. 256.

ſen; aber nur über zwölf tauſend Mann, wofür der König von England zahlt

1. Rüſtungsgeld, dreyßig Thaler für jeden Infanteriſten, und achtzig für jeden berittenen Cavalleriſten.
2. Den Sold und Unterhalt auf den Kriegsfuß der bayerſchen Truppen, und bey ſeiner Rückkehr aus dem engliſchen Dienſte, noch einen Monath Sold und Unterhaltungs-Koſten. Für jeden Rekruten zahlt er ſo viel, als bey der Uibernahme des Korps, für jeden wirklich vorhandenen Krieger.

Er verſpricht dem Kurfürſten Schutz und Sicherheit für ſeine Staaten, oder wenigſtens für den eben erlittenen Verluſt, Entſchädigung, und die Zurückgabe der bereits von dem Feinde eroberten Theile ſeiner Staaten.

Wenn es nöthig gefunden werden ſollte, die Anzahl der Truppen auf zwanzig tauſend zu vermehren, ſo werden die beyden Kontrahenten deshalb die erforderliche Uebereinkunft treffen.

Dieſem Vertrage ſind noch einige beſondere und geheime Artikel *) angehangen, welche die Anwendung, den Oberbefehl der Truppen, die Friedens-Unterhandlungen, Verlängerung des Vertrags ꝛc. betreffen.

2.

Supplement-Convention zu dem bayerſchen Subſidien-Vertrage **).

Durch dieſe Convention nahm, nach der ſo ſehr veränderten Lage der Dinge (am 15 Jul. 1800) der König von Großbritannien, unter dem Titel eines Hülfs-Korps, die Truppen in Sold, welche der Kurfürſt von Bayern, ſeit der Unterzeichnung des eben erwähnten Subſidien-Traktats in Bayern ausgehoben hatte, und die unter der Anführung des Herzogs Wilhelm von Bayern ſtanden. Sie ſollen in Bayern ſelbſt, der Oberpfalz u. ſ. w. zur Ver-

*) Martens l. c. p. 261.

**) Martens l. c. p. 264.

theidigung dieſer Länder gebraucht werden, und nur durch freye Zuſtimmung des Kurfürſten eine andere Beſtimmung erhalten.

Die Bedingungen ſind im Weſentlichen dieſelben, welche für das Subſidien-Korps feſtgeſetzt ſind, welches, ſo bald der Kurfürſt wieder in den Beſitz ſeiner bayerſchen Staaten geſetzt ſeyn wird, auf den, in dem Vertrage beſtimmten Fuß, ſogleich bis zu zwölf tauſend Mann vollzählig gemacht werden ſoll; wozu man denn auch das Hülfs-Korps mit verwenden wird.

Auch wird eine abermalige Garantie der pfälziſchen Länder ꝛc. von dem Könige von Großbritannien übernommen.

In den beſondern und geheimen Artikeln, welche auch dieſem Vertrage angehängt ſind, wird von Großbritannien für den Fall, daß ſich Frankreich in ſeinen Eroberungen behaupten ſollte, dem Kurfürſten für ſeinen Verluſt, verhältnißmäßige Entſchädigung verſprochen.

3.
Subſidien-Vertrag mit dem Herzog von Wirtemberg *).

Der Subſidien-Traktat zwiſchen Groß-britannien und Wirtemberg war bereits (am 20 April dieſes Jahrs) abgeſchloſſen.

Unter ähnlichen Bedingungen als in den vorhergehenden angemerkt ſind, gab der Herzog von Wirtemberg ein Korps von fünf tauſend Mann in engliſchen Sold, und erhielt auch dafür von England die Garantie ſeiner Staaten überhaupt, und die Zurückgabe der bereits vom Feinde eroberten, oder noch zu erobernden, von England zugeſichert.

4.
Schluß-Bemerkung.

Wen dürfte man an den Erfolg erinnern den auch dieſe Verbindung gegen Frankreich hatte.

---

*) Martens l. c. p. 269.

Das Jahrhundert eilte ſeinem Ende zu, unter Scenen des Kriegs, die jedem Beobachter unvergeßlich ſind.

Unmittelbar vor ſeinem Scheiden zeigte ſich wieder eine Ausſicht zu einem endlichen und nahen Frieden. Doch blieb dieſe Wohlthat dem künftigen Jahrhunderte vorbehalten, das ſie denn auch bereits in reicher Maße über ganz Europa ausgegoſſen hat.

Das achtzehnte Jahrhundert begann mit Krieg, und endete mit Krieg und Verheerung. Das neu angehende beginnt mit Friede und Segnung! — Sey es dafür freundlich und dankbar begrüßt, und ihm der Wunſch geweiht: daß es enden möge, wie es begann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Voss, Christian Daniel,

Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des Deutschen Zeichens und der Preußischen Monarchie an denselben
Bd.: 5

Gera (1802)

J.publ.e. 472-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557852-0